AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1864

Arnsberg (Regierungsbezirk)





Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.





1864.

Arnsberg, Druck von H. F. Grote.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 2. Januar. 1864.

(1.) Das 43. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5792.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

(Nr. 5793.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

(Nr. 5794.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

(Nr. 5795.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

(Nr. 5796.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

(Nr. 5797.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

(Nr. 5798.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom $\frac{\text{5. Juli}}{\text{4. August}}$ 1854. Vom 3. Dezember 1863.

(Nr. 5799.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(2.) Der bisherige Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Büren Wennekamp ist zum ordentlichen Lehrer an dem genannten Seminar ernannt.

Münster, den 17. December 1863.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

(3.) Höheren Orts ist es für zweckmäßig erachtet, an Stelle des durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. April 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Musters zu den Anmeldungen des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins ein anderes Muster, welches nachfolgend mitgetheilt wird, zur Anwendung zu bringen. Diesem Muster ist für die Declaration des Versenders noch eine Spalte (Nro. 5.) hinzugefügt, in welcher derselbe für den Fall, daß einzelne Gebinde mit Rollbänden versehen sind, die Zahl der letzteren bei jedem Gebinde anzugeben hat. Die Frist zur allgemeinen Einführung dieses Musters wird auf den 1. April k. J. bestimmt, damit den Gewerbetreibenden die Gelegenheit zum Verbrauch der etwa noch vorräthigen alten Muster geboten bleibt.

Münster, den 22. December 1863.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N., im

Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu N., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund									
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind	für die Rollbände kommt (1½ Pfund für jedes) in Abzug, also:	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben)	eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	des Branntweins				Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
Laufende Nro.	Marke und Nummer	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles		Ct. Pfd.	Ctr. Pfd.	Pfd.	Ctr. Pfd.	Ct. Pfd.	Ct. Pfd.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
													zusammen		(in Buchstaben.)

N. , den ten
(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen N. , den ten
(Firma der Steuerstelle.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N. , den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. , den ten
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter Nro. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
N. , den ten Königliches Haupt-Zollamt.
(Stempel.) (Unterschriften)

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(4.) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so sind die Eichungsbehörden, in Ergänzung früher ergangener Instructions-Bestimmungen, gemäß höherer Anordnung angewiesen worden, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst, und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche zunächst dem Griffe.

Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlage befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde zu stempeln. Die Ortsbehörden sind angewiesen, die Befolgung vorstehender Vorschrift zu überwachen und darauf zu halten, daß die zum Gebrauch im öffentlichen Verkehr etwa noch benutzten unbeschlagenen oder sonst der Vorschrift nicht entsprechenden Ellenmaaße spätestens bis zum 1. Mai k. J. einer vorschriftsmäßigen Umänderung und Nacheichung unterworfen werden.

Arnsberg, den 23. December 1863.

Eichung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer.

(5.) In Folge neuerlich uns zugegangener Anfragen wegen Erlangung geeichter und gestempelter Alkoholometer und Thermometer sehen wir uns veranlaßt, die nachstehende, über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung dieser Instrumente erlassene Instruction mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß unsere Eichungs-Commission, an welche desfallsige Anträge unter Einsendung der zu prüfenden Instrumente zu richten sind, mit den zur Eichung und Stempelung erforderlichen Apparaten versehen und zur Ausführung dieser Geschäfte ermächtigt ist.

Arnsberg, den 20. December 1863.

Instruktion

über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§ 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem obern Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Commission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temparatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hierbei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben

da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Commission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zentel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Commission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre bloß äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§ 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat

der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12⁴/₉ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3¹/₂ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7¹/₂ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die

Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. **18.** Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. **19.** An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. **20.** Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. **21.** Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den nachstehend beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. **22.** Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⁴/₉ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. **23.** Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . verfertigter . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäß-

heit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . am oberen Ende . . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . . . bis . . . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . verfertigter . . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . . Zoll . . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal **unter** der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die **scheinbare** Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die **Temperatur** der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die **wahre** Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den andern für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° **unter**, bis 25° **über** Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo ein Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12⁴/₉° Réaumur entsprechende, also die **wahre** Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man

zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12⁴/₉° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Reductions-Tabellen vorzudrucken. Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. d. Heydt.

(6.) **Anweisung**

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten, haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen:

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme

Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, im welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter Nro. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) Die Gewerbe-Legitimations-Karten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbe-Legitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3) Die Gewerbe-Legitimations-Karten werden nach dem nachstehenden mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1. bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2. setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5) Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten erfolgt gebührenfrei.

6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18, dritter Absatz, des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab, von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimations-Karte befinden (vergl. zu 8 und 10).

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom

2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen.

8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A 3. oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten“ ertheilt, und es ist eine Legitimations-Karte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig (vergl. zu 7).

9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereins-Staaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser (die in der Karte genannt werden), berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke

„Nicht gültig für Preußen.“

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7). Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines. Berlin, den 25. December 1863.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preussischen Wappen u. Namen.] 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1) seiner eigenen Droguerierwaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

* * *

Vorstehende Anweisung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Arnsberg, den 29. December 1863.

(7.) Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth

oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin

bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige; über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pf.; über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige; über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige.

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster“ oder „Proben“ enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise.

So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer den vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

IV. Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

(8) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden

können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publicum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. December 1863.

V. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(9.)

Statut der Märkischen Berggewerkschafts-Kasse.

Betheiligte Bergwerke.

§. 1. An der Märkischen Berggewerkschafts-Kasse, welche durch das Gesetz mit den Rechten einer juristischen Person versehen ist, sind alle im Bezirke des ehemaligen Märkischen Bergamts belegenen Bergwerke ohne Unterschied des Minerals oder Fossils, auf welches dieselben verliehen wurden, betheiligt, mögen sie bei der Einführung dieses Statuts bereits verliehen sein, oder erst in Zukunft aufgenommen werden.

Unter dem Bezirke des ehemaligen Märkischen Bergamts werden die Landestheile begriffen, welche den Verwaltungsbezirk des vormaligen Bergamtes zu Bochum am 1. Juli 1851 bildeten, als an demjenigen Zeitpunkte, bis zu welchem die Berggewerkschafts-Kasse in ihrer ursprünglichen, auf den Bestimmungen im Cap. 74 der revidirten Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 beruhenden Wirksamkeit bestand.

Der Bezirk der Märkischen Gewerkschaftskasse umfaßt daher:

1) die Grafschaft Mark,
2) die Grafschaft Hohenlimburg,
3) die Grafschaft Dortmund,
4) denjenigen Theil des Vestes Recklinghausen, welcher zu dem Bezirke des vormaligen Land- und Stadtgerichts Recklinghausen gehörte,
5) die Standesherrschaft Dülmen,
6) denjenigen Theil des Erbfürstenthums Münster, welcher von der Straße von Rheda über Warendorf und Telgte nach Münster und von hier über Dülmen nach Haltern, von dem Veste Recklinghausen, von den Grafschaften Mark und Ravensberg und von dem Fürstenthum Paderborn begrenzt wird.

Das Theilnahmerecht der betheiligten Bergwerke an dieser Kasse wird ausgeübt durch Mitwirkung bei den Berathungen und Beschlüssen der General-Versammlung.

Domicil und Vermögen der Kasse.

§. 2. Das Domicil dieser Kasse ist Bochum.

§. 3. Das Vermögen der Märkischen Gewerkschaftskasse besteht:

a. aus den am Schlusse des Jahres 1863 vorhandenen Baar- und Effekten-Beständen, ausstehenden Forderungen, Rechten und Ansprüchen des sogenannten Fonds zum gemeinsamen Nutzen des Bergbaues im Bezirke des ehemaligen Bergamtes zu Bochum;

b. aus dem Bergamtshause zu Bochum nebst dazu gehörigen Nebengebäuden, Garten und Hofraum, sowie dem Erlöse von dem an die Post-Verwaltung durch den Vertrag vom 5./15. August 1862 veräußerten Theile der Besitzung ad 11,595 Thlr.;

c. aus dem Antheile an der Westphälischen Bergbau-Hülfskasse, welcher bei der durch §. 10 des Gesetzes vom 5. Juni 1863 angeordneten Auflösung dieser Kasse der Märkischen Gewerkschaftskasse zufallen wird.

Alle zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten der sub a. bezeichneten Kasse gehen auf die Märkische Gewerkschaftskasse über.

Zweck der Kasse.

§. 4. Die Märkische Gewerkschaftskasse ist dazu bestimmt, durch Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zur Hebung und Beförderung des Bergbaues in ihrem Bezirke beizutragen und zwar namentlich:

a. durch Ausbildung von gewerkschaftlichen Grubenbeamten (insbesondere durch Uebernahme und Unterhaltung der für diesen Zweck bestehenden Bergschule zu Bochum);

b. durch Anfertigung und Vervollständigung der allgemeinen geognostischen und bergmännischen (Flötz) Karten, Anlegung von Sammlungen, sowie Vornahme und Unterstützung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen.

Verwaltung.

§. 5. Die Verwaltung der Gewerkschaftskasse erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu

Dortmund durch einen von der General-Versammlung der Allein-Eigenthümer, Repräsentanten und Vorsteher der betheiligten Werke (§. 6) aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Grubenvorstands-Mitglieder zu erwählenden Vorstand, beziehlich durch die von dem Letzteren angestellten Beamten.

Von der General-Versammlung.

§. 6. Die General-Versammlungen der Betheiligten sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche General-Versammlung findet alle 3 Jahre im Monat März Statt

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder Eigenthümer und Repräsentanten betheiligter Werke, welche nach dem der letzten General-Versammlung zum Grunde gelegten Verzeichnisse der Betheiligten zusammen wenigstens ein Viertheil der Gesammtstimmenzahl (§. 11) zu führen berechtigt sind, die Berufung unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes in Antrag bringen.

Berufung.

§. 7. Die Berufung der General-Versammlung geschieht vom Vorstande unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch schriftliche Einladung der Betheiligten und durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in den von ihm zu bestimmenden Zeitungen.

Die Einladung wird bewiesen durch den Nachweis, daß die Einladungsschreiben zur Post gegeben sind.

Uebergangs-Bestimmung.

Für die erste General-Versammlung geschieht die Bekanntmachung in der Elberfelder und Essener Zeitung.

Gegenstände der Berathung.

§. 8. Die General-Versammlung hat über folgende Gegenstände zu entscheiden:

1) die Wahl des Vorstandes,
2) die Gegenstände, für welche Verwendungen gemacht werden sollen (§. 4),
3) Abänderungen des Statuts,
4) Auflösung der Kasse,
5) über alle Anträge, welche vom Vorstande oder von Betheiligten zur Beschlußfassung gestellt werden (§. 6 und 7 Alinea 1).

§. 9. Beschlüsse über die Gegenstände ad 3 und 4, §. 8 bedürfen der Genehmigung des Handels-Ministers.

Theilnahme-Berechtigung an der General-Versammlung.

§. 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt sind die Eigenthümer, Repräsentanten oder Vorsteher aller jeweilig im Betriebe stehenden Bergwerke des Kassenbezirks.

Die Aufstellung des Verzeichnisses derselben und der von ihnen zu führenden Stimmen (§. 11) erfolgt durch den Vorstand auf Grund der von dem Oberbergamte demselben mitzutheilenden Materialien.

Stimmen-Verhältniß.

§. 11. Die Stimmberechtigung bestimmt sich nach dem Werthe der im nächst vorausgegangenen Jahre zum Absatze gebrachten Bergwerks-Produkte.

Für die Feststellung des Werths der Letzteren sind im Allgemeinen die bezüglichen Gefälle-Declarationen und die in denselben der Versteuerung zum Grunde gelegten Geldbeträge maßgebend. Soweit und sofern dies nicht ausreicht, ist der Werth der Produkte von dem Oberbergamte taxweise festzustellen.

Jedes im Betriebe stehende Bergwerk hat mindestens eine Stimme zu führen.

Uebersteigt der Geldwerth der Produktion eines Bergwerks (Alinea 1 bis 3 dieses §.) den Betrag von 10,000 Thlrn., so hat das Werk so viele Stimmen zu führen, als die vorstehende Maaßeinheit in dem ermittelten Werthe der Produktion enthalten ist.

Ueberschießende Bruchtheile werden für voll gerechnet.

Das Maximum der für ein Bergwerk zu führenden Stimmen wird auf 20 festgesetzt.

Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die betreffende General-Versammlung.

Zulässigkeit der Vertretung.

§. 12. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig, kann jedoch nur auf Grund schriftlicher Vollmacht erfolgen.

Beschlußfähigkeit.

§. 13. Die General-Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der von denselben zu führenden Stimmen.

Leitung der Verhandlungen.

§. 14. Die Verhandlungen der General-Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Abstimmungs-Modus.

§ 15. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Gegenstände §. 8 Nro. 3 und 4 kann jedoch nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn demselben mindestens drei Viertel der Erschienenen beitreten.

Protokoll.

§. 16. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei der Betheiligten zu vollziehen ist.

Vom Vorstande.

§. 17. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gewerkschaftskasse.

Er vertritt dieselbe in allen Rechtsgeschäften einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, dritten Personen und den Behörden gegenüber.

Er führt die Geschäfte, soweit solche nicht im §. 8 der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind, entweder in seiner Gesammtheit, oder durch einzelne seiner für besondere Geschäftszweige delegirten Mitglieder, beziehlich durch die von ihm anzustellenden Beamten.

Zu seiner Legitimation dient das Wahlprotokoll, welches notariell oder gerichtlich aufzunehmen und auszufertigen ist.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§. 18. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, für deren jedes ein Stellvertreter zu wählen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und zwar je die Mitglieder und ihre Stellvertreter in je einer einzigen Wahlhandlung.

Ist eine absolute Mehrheit bei der ersten oder einer nachfolgenden Wahl nicht erzielt, so kommen für jedes noch zu wählende Mitglied diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Scheidet ein Mitglied durch Tod oder Niederlegung seines Mandats vor dem Ablaufe des Letzteren aus, so ergänzt sich der Vorstand aus der Zahl der Stellvertreter durch Cooptation.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei seinen Verhandlungen über welche ein Protokoll zu führen, entscheidet Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten aber Ersatz ihrer baaren Auslagen.

Beamte.

§. 19. Der Vorstand hat einen Rendanten anzustellen und dessen Remuneration, sowie den Betrag der von demselben zu leistenden Caution zu bestimmen.

Sofern sich das Bedürfniß dazu ergeben möchte, ist der Vorstand berechtigt, für Registratur-, Kanzlei- und sonstige Geschäfte Beamte anzustellen.

Rechnungswesen.

§. 20. Der Rendant bewirkt die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskasse auf Grund eines für jedes Jahr festzustellenden Etats und führt darüber nach den Anweisungen des Vorstandes Buch und Rechnung.

Die Feststellung des Etats geschieht durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet und überwacht die Kassenverwaltung.

Er vollzieht die Einnahme- und Ausgabe-Ordres an den Rendanten und revidirt die Kasse ordentlich jedes viertel Jahr, unvermuthet einmal im Jahre.

Der Rendant hat bis zum 15. Februar jeden Jahres Rechnung über die Verwaltung des vorausgegangenen Jahres zu legen und eine Uebersicht des Vermögens anzufertigen.

Der Vorstand prüft die Jahresrechnung und ertheilt nach Erledigung der etwa gezogenen Moniten dem Rendanten Decharge.

Die Verwaltungs-Uebersicht wird im Kassen-Lokale zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und durch zwei vom Vorstande zu bestimmende Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Vorstand hat für die Sicherheit des Kassenlokals und für zinsbare und sichere Belegung der disponiblen Geldbestände Sorge zu tragen.

Aufsicht des Staats.

§. 21. Das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Gewerkschaftskasse übt das Königliche Oberbergamt zu Dortmund durch Vermittelung eines von ihm zu ernennenden Commissars aus, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung beizuwohnen. Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Commissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens 3 Tage vorher angezeigt werden. Der Commissar ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren.

Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Commissarius sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handels-Minister, zu entscheiden.

Verpflichtung des Vorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§. 22. Der Vorstand ist verpflichtet, jederzeit dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der Protokollbücher (§. 16 und 18), der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Der vom Vorstande festgestellte Etat ist vor dem Beginn der betreffenden Etats-Periode dem Oberbergamte vorzulegen. Dasselbe ist befugt, statutenwidrige Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen 3 Wochen der Rekurs an den Handels-Minister offen steht.

Beschwerden.

§. 23. Beschwerden der Betheiligten über die Geschäftsführung des Vorstandes gehen an das Oberbergamt, welches vorbehaltlich des innerhalb 10 Tagen einzulegenden Rekurses an den Handels-Minister darüber Entscheidung zu treffen hat.

§. 24. Der Vorstand wird ermächtigt, unter folgenden Bedingungen über die Vereinigung der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse und der Märkischen Gewerkschaftkasse mit dem Vorstande der Ersteren zu contrahiren:

1) Beide Kassen werden unter dem Namen „Westphälische Berggewerkschafts-Kasse“ derartig mit einander vereinigt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten beider Einzeln-Kassen auf die vereinigte Kasse übergehen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die vereinigte Kasse für die auf der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse etwa lastenden Verbindlichkeiten nicht über den Betrag des ihr überwiesenen Activ-Vermögens dieser Kasse aufzukommen verpflichtet wird.

2) Die vereinigte Kasse wird verwaltet auf Grund des Statuts der Märkischen Gewerkschaftskasse. Die Fonds derselben finden demnach, so lange nicht eine Abänderung jenes Statuts erfolgt ist, Verwendung für die im §. 4 des Statut-Entwurfes festgestellten Zwecke, insbesondere also für die Erhaltung der Bergschule zu Bochum.

In dem Statute der Letzteren darf bei den Bergleuten aus dem Bezirke der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse hinsichtlich der Zulassung zum Besuche der Bergschule gegenüber den Bergleuten aus dem Bezirke der Märkischen Gewerkschaftskasse kein Unterschied gemacht werden.

3) Die an der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse betheiligten Werke erhalten gleiches Theilnahmerecht an der vereinigten Kasse, wie die an der Märkischen Gewerkschaftskasse betheiligten Werke — mit der Einschränkung, daß das Stimmrecht der Interessenten der erstgenannten Kasse, gegenüber demjenigen der Interessenten der Märkischen Gewerkschaftskasse im Verhältnisse von 2 zu 5 festgestellt wird, derart, daß die Werkseigenthümer 2c. 2c. aus dem Bezirke der Märkischen Gewerkschaftskasse auf eine Produktion im Werthe von 10,000 Thlrn. je eine Stimme auszuüben haben, während die Werkseigenthümer 2c. 2c. aus dem Bezirke der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse erst auf eine Produktion im Werthe von 25,000 Thlrn. je eine Stimme zu führen berechtigt sind.

4) Unter den Mitgliedern des Vorstandes der vereinigten Kasse müssen mindestens zwei Werkseigenthümer, Repräsentanten oder Grubenvorsteher der im Bezirke der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse belegenen Werke sein.

Der Abschluß eines unter den vorstehenden Bedingungen gethätigten Fusions-Vertrages hat die Auflösung der beiden Einzel-Kassen zur Folge.

In Kraft treten des Statuts.

§. 25. Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Das vorstehende, nach den Beschlüssen der Betheiligten in der General-Versammlung vom 31. October d. J. ausgefertigte Statut für die Märkische Berggewerkschaftskasse wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 365 §. 2) hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 7. Dezember 1863.

(S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

* * *

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Art. 12 der Ministerial-Instruction vom 19. Juni c., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1863 (G. S. Nro. 19 pro 1863, S. 365 u. flgd.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. Dezember 1863.

(**10.**) Nachdem der Markscheider-Zögling Wilhelm Lenz unterm 4. Juli d. Js. die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben unter Anweisung seines Wohnorts zu Witten an der Ruhr, die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben.

Dortmund, den 21. December 1863.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**11.**) Der Gastwirth Friedrich Schmiemann zu Westhofen ist zum 2. Beigeordneten des Amtes Westhofen, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Der Oeconom Friedrich Rüping zu Gebern in der Gemeinde Ende, ist zum 1. und der seitherige Beigeordnete, Bäcker Friedrich Rüping zu Wetter, zum 2. Beigeordneten des Amtes Herbede, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der Zimmergeselle Heinrich Wewer aus Delstern, Kreises Hagen, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Zimmermeister Johann Heger aus Bottrop hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Dem Schulamts-Kandidaten Bernard Schulte aus Ostinghausen ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Hovestadt, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Faber aus Driburg ist die zweite Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Neheim, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden

---

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 9. Januar. 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(12.) Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter der Handelskammer zu Siegen, sind die Ausgeschiedenen wiedergewählt worden und zwar:

I. als Mitglieder: der General-Director Jacob Hambloch zu Lohe; der Kaufmann Daniel Dresler zu Fickenhütten; der Kaufmann Johann Kippenberger zu Siegen;

II. als Stellvertreter: der Fabrikbesitzer F. Wilh. Krämer zu Freudenberg.

Münster, den 5. Januar 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(13.) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrstermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westphalen der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 25. Januar d. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, so wie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 2. Januar 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

(14.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Arnsberg, den 7. Januar 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Polizei-Directors zu Potsdam.

Potsdamer Viehversicherungs-Verein betreffend.

(15.) In der Generalversammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt und obwohl dem Vereinsdirector die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen. Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer Generalversammlung auf Mittwoch den 3. Februar, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Schützenhause beschlossen worden und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam, den 21. December 1863.

(16.) **Abfohlungs:** von dem Königlich Westfälischen Landgestüte für das Jahr

Laufende Nro.	Beschäl-Station im Ort.	Beschäl-Station im Kreis.	Namen der Beschäl-Wärter.	Namentliche Angabe der Hengste. Nro.	Namentliche Angabe der Hengste.	Namentliche Angabe der Hengste. Classe.	Darunter sind alte.	Darunter sind 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt in Summa.
1	Oestinghausen	Soest	—	—	—	—	2	1	—	88
2	Lünern	Hamm	—	—	—	—	2	—	—	43
3	Camen	"	—	—	—	—	1	1	—	97
4	Rhynern	"	—	—	—	—	2	—	—	68
5	Funkenburg	Dortmund	—	—	—	—	3	—	—	109
6	Mengede	"	—	—	—	—	2	—	—	98
7	Erwitte	Lippstadt	—	—	—	—	2	1	—	117
8	Rumbeck	Arnsberg	—	—	—	—	2	—	—	36
9	Glindfeld	Brilon	—	—	—	—	2		—	42
					Summa		18	3	—	698
	Hierzu Regierungs-Bezirk Münster			—	—	—	10	2	—	317
	" " " Minden			—	—	—	43	4	—	1754
					Summa Summarum		71	9	—	2769

Warendorf, den 21. December 1863.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(17.) Dem Kreis-Gerichts-Kanzlisten Hufter zu Olpe ist der Titel als „Kanzlei-Secretair“ beigelegt. Arnsberg, den 31. December 1863.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(18.) Die Schiedsmänner in unserm Bezirke werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 33 der Verordnung vom 11. Februar 1859 (pag. 54 des Handbuches von Schering) die von ihnen aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, am Schlusse des Jahres dem betreffenden Kreislandrathe, in den Städten der städtischen Polizei-Obrigkeit, eingereicht werden sollen, und daß es wünschenswerth ist, wenn in dieser Uebersicht (pag. 85 des gedachten Handbuches in der Colonne „Bemerkungen“ die Zahl der Injuriensachen ausgedrückt wird, welche durch Vergleich von dem Schiedsmann erledigt sind.

Hamm, den 23. December 1863.

(19.) Mit Bezug auf das Publikandum vom 9. August 1862, die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den Kreisen Dortmund und Lüdenscheid betreffend (Stück 35 des vorjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg), wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Kaufmann Theodor Dicke zu Lüdenscheid für die I. Rotte der Stadt Lüdenscheid an Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Adolph Dicke,
2) an Stelle des für den I. Bezirk Berghofen bestellt gewesenen Schiedsmanns W. Stuckmann, der Winkelier Friedrich Pack zu Berghofen,
3) an Stelle des bisherigen Schiedsmanns H. Bierhoff, der Landwirth Heinrich Bonnermann zu Annen für den II. Bezirk Annen,
4) an Stelle des seitherigen Schiedsmanns H. Hobert in Dortmund, der Gerber G. G. Kaupe für den 6. Bezirk der Stadt Dortmund, und
5) an Stelle des mit Tode abgegangenen Försters W. Bomholt, der Schmied und Kötter Hermann Overkamp vom Höchsten, Gemeinde Niederhofen, für den II. Bezirk Wichlinghofen,

zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt sind. Hamm, den 23. December 1863.

T a b e l l e
1862—63. Regierungs-Bezirk Arnsberg betreffend.

Davon sind		Es haben verfohlt.	Nach den Listen sind im Jahre 1863 lebende Fohlen geboren.		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillings-Geburten.
güst geblieben.	tragend geworden.		Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
28	60	3	24	24	48	5	3	1	9	—	—	—	
16	27	1	13	11	24	1	1	—	2	—	—	—	
53	44	—	21	19	40	3	1	—	4	—	—	—	
31	37	2	19	15	34	1	—	—	1	—	—	—	
56	53	7	17	19	36	4	3	3	10	—	—	—	
45	53	2	19	28	47	—	3	1	4	—	—	—	
55	62	7	24	20	44	6	1	4	11	—	—	—	
18	18	1	8	6	14	2	1	—	3	—	—	—	
19	23	2	9	11	20	1	—	—	1	—	—	—	
321	377	25	154	153	307	23	13	9	45	12	18	39	
137	180	17	63	72	135	4	6	18	28	7	6	13	
677	1077	95	425	412	837	48	29	71	148	11	7	18	incl. 3r Zwillingsgeburten.
1135	1634	137	642	637	1279	75	48	98	221	30	31	61	incl. 3r Zwillingsgeburten.

Der Gestüt-Vorsteher: Brenken.

(20.) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath Ständer zu Essen, unter Beilegung des Titels „Justizrath", zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Essen und zugleich zum Notar im hiesigen Departement; 2) die bisherigen Hülfsboten Kuhlmann zu Iserlohn und Braß zu Lüdenscheid zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Wesemann in Neuwied an das Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm; 2) der bei dem hiesigen Appellationsgericht angestellte Rechtsanwalt und Notar Justizrath Michels, unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen; 3) der Kreisgerichtsbote Horn zu Lüdenscheid in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Emmerich. Der Appellationsgerichtsbote Eggert ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote Stehwien zu Rees ist gestorben. Die Kreisgerichtsboten Schröder hierselbst, van Zuyhlen zu Emmerich und Adams zu Soest sind ihres Amtes entlassen.

Hamm, den 2. Januar 1864.

(21.) **Albert**

Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.
7 Waterloo Place, Pall Mall,
Hauptbüreau für Deutschland, Berlin, Jägerstr. 61.a

Unter Abänderung der §§. 82 und 83 des Statuts obiger Gesellschaft, die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionäre am 20. Januar d. J. wie folgt beschlossen worden:
daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der ⁴/₅, betreffs welcher im §. 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in demselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in

welcher gegenwärtig $^1/_3$ Theil, der laut §. 82 solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe verändert und modificirt worden, in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der $^4/_5$ durch §. 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der $^1/_5$ Theil der laut §. 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden.

Ferner ist unter Abänderung der §§. 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionäre am 10. Februar d. J. beschlossen worden:

Erstens: — daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond“ vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond.“

Zweitens: — daß so viele und solche Theile des §. 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus demselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective, sowie auf die gesammten §§. 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§. 91, 92, 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit annullirt werden.

Drittens: — daß alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861, und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Classe), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Classe) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Classe) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Classe) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen, —

Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der $^4/_5$ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß inner-

halb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns wiederholen sollen.

Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt, aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu diesem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben.

Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird.

Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungs-Fond gänzlich erschöpft ist.

Diesen Statuten-Aenderungen ist durch den hohen Erlaß des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19. v. Mts. die Genehmigung ertheilt worden, und bringe ich solche nach der Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. December 1863. Der General-Bevollmächtigte der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert“ in London. George Lewine.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(22.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Dortmund zum Beigeordneten der dasigen Stadt gewählten Bergrath, Freiherrn von der Heyden-Rynsch daselbst, zu bestätigen geruht.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten August Becker aus Stockum ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Drüpplingsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Emma Allhof aus Balve ist die fünfte Lehrerinstelle der katholischen Elementarschule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Die Maurergesellen: Heinrich Autsbach aus Banfe, Wilhelm Krämer aus Hilchenbach und die Zimmergesellen: H. W. Harland aus Lippinghausen, Tilmann Morschen aus Asberg, Theod. Joh. Breul aus Wolbeck, Hermann Schmaller aus Goldberg, Gerhard Jennis aus Wesel, Wilhelm Dreuth aus Münchholzhausen, Johann Weber aus Gehrden, Friedrich Niekämper aus Schonnebeck und Carl Gormanns aus Dülken haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 16. Januar. 1864.

(23.) Das 44. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:
(Nr. 5800.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. December 1863.
(Nr. 5801.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. December 1863.
(Nr. 5802.) Statut des Verbandes zur Regulirung des Remitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. December 1863.

Das einstweilige Nichterlöschen der den zum einjährigen freiwilligen Militairdienste Berechtigten ertheilten, Ausstandsbewilligungen betreffend.

(24.) In Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 1. und 15. d. Mts. befohlenen Mobilmachung der 6. und 13. Division sehen wir uns zu der ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt, daß für jetzt und bis auf Weiteres die den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten ertheilten Ausstandsbewilligungen als erloschen nicht zu erachten sind. Dies schließt jedoch den sofortigen freiwilligen Eintritt in diejenigen Ersatztruppentheile nicht aus, welche so eben formirt werden.

Berlin, den 31. December 1863.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Im Auftrage: (gez.) von Gliczinski.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 7. Januar 1864.

Der kommandirende General. von Herwarth.

Der Ober-Präsident von Westphalen. von Duesberg.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(25.) Bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke wird die Normal-Verpflegung zum Satze:
a) von 60 Thlr. für Zahlungsfähige,
b) von 40 Thlr. für unvermögende Kranke, für welche die Zahlung aus Armen-Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen erfolgen muß,

bestehen bleiben.

Dagegen ist die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Januar d. J. ab solchen Kranken, für welche es gewünscht wird, eine bessere Pflege nebst einem besonderen Zimmer, vorläufig zum Satze von 120 Thlr. jährlich, gewährt werden soll. In diesen Satz ist die Vergütung für Wäsche, Licht, Heizung, ärztliche Behandlung und Arznei eingeschlossen. Die Kranken der letztgedachten Klasse haben aber ihr eigenes Bett, welches ihr Eigenthum bleibt, mitzubringen und ihre gesammte Bekleidung nebst Leibwäsche selbst zu beschaffen, während die Anstalt Bettgestell, Bettleinen und sonstige Zimmer-Möbel hergibt.

Den weiteren Anträgen auf Aufnahme zahlungsfähiger Kranken in die Provinzial-Pflege-Anstalt ist nunmehr jedesmal die bestimmte Erklärung darüber beizufügen, ob die Normal-Verpflegung oder die bessere Pflege in Anspruch genommen werde. Münster, den 8. Januar 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

(26.) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nro. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats

ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen über . . . . Thlr. zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. October 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark: Graf Haeseler. Scharnweber.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse wie solches im diesjährigen Amtsblatt Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuld-Verschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. October 1863.

Schluß der niederen Jagd.

(27.) Die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke wird mit dem 31. d. Mts. geschlossen.

Arnsberg, den 8. Januar 1864.

Beschaffung des zu den Waldkulturen erforderlichen Nadelholzsaamens betreffend.

(28.) Unter Bezugnahme auf unsere früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen werden die Herrn Communal-Oberförster hierdurch angewiesen und die Privatwaldbesitzer eingeladen, ihren Bedarf an Nadelholzsaamen für dieses Jahr, bis zum 15. März cur. bei dem Regierungs-Sekretair Neumeyer hierselbst schriftlich anzumelden, welcher demnächst für Zufertigung des gewünschten Saamens sorgen und einem

jeden einzelnen Empfänger den Betrag der Kosten, die wir jetzt anzugeben noch nicht im Stande sind, bekannt machen wird. Sobald die Preise feststehen, werden wir solche durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Arnsberg, den 9. Januar 1864.

(29.) Auf Grund der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. v. Mts. ertheilten Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern zu der von der Bau-Commission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken die staatliche Erlaubniß ertheilt. Arnsberg, den 2. Januar 1864.

(30.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe &c.

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. November 1862.

(31.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 wird hierdurch bestimmt, daß die Publikation der Kreis- und local-polizeilichen Bekanntmachungen im Kreise Hagen vom 1. Januar 1864 außer durch den bei Butz in Hagen erscheinenden „Märkischen Hausfreund" und den bei M. Scherz in Schwelm erscheinenden „Beobachter an der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" auch durch das von H. Wolf in Hagen herauszugebende „Allgemeine Hagener Kreisblatt" erfolgen wird.

Arnsberg, den 11. Januar 1864

Evang. Kirchen-Collecte für die Zwecke der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft betreffend.

(32.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Abhaltung einer Collecte in den sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen für die Zwecke der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft für die Jahre 1864, 1865 und 1866 genehmigt, und ist von dem Königl. Consistorium in Münster hierzu der Sonntag Oculi jedes Jahres festgesetzt, auch wegen Abhaltung der Collecte das Erforderliche angeordnet worden.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks haben die aufkommenden Collectengelder innerhalb der nächsten Tage nach der stattgehabten Sammlung von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und demnächst binnen gleicher Frist in hergebrachter Weise an unsere Hauptkasse, die belegte Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzusenden. Arnsberg, den 13. Januar 1864.

Kirchen-Collecte zum Besten der evangelischen Abtheilung der v. Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt in Soest betreffend.

(33.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen für die evangelische Abtheilung der von Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt zu Soest auf weitere drei Jahre, vom Jahre 1864 ab, genehmigt, und ist von dem Königl. Consistorium in Münster hierzu wie bisher der Sonntag Estomihi festgesetzt und wegen Abhaltung der Collecte an die Herren Pfarrgeistlichen das Erforderliche verfügt worden. Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes haben die aufkommenden Collectengelder innerhalb der nächsten Tage nach der Statt gehabten Sammlung von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und demnächst binnen gleicher Frist in hergebrachter Weise an unsere Hauptkasse, die belegte Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 13. Januar 1864.

Haus-Collecten zum Besten der v. Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn betr.

(34.) In unserer Bekanntmachung vom 15 December 1860 (Amtsblatt Stück 51. Nro. 537) ist der von dem Königlichen Ober-Präsidium zu Münster bestimmte Zeitraum zur Abhaltung der bewilligten Haus-Collecten zum Besten der beiden v. Vincke'schen Blinden-Zweig-Anstalten zu Soest und Paderborn

irrthümlich für die Jahre 1861 bis 1863, Statt bis 1865 einschließlich angegeben, welches berichtigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 13. Januar 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(35.) Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23, Titel 5, Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen. Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 6. Januar 1864.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(36.) Der von der Gemeinde-Vertretung zu Dellwig, Diöcese Unna, zum zweiten Pfarrer an der dortigen Gemeinde erwählte und berufene Pastor Friedrich von Bodelschwingh, bisher zu Paris, ist von uns in ersterer Eigenschaft heute landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. November 1863.

(37.) An die Stelle des als Pfarrer nach Tröchtelborn, Regierungs-Bezirks Erfurt abgegangenen bisherigen evangelischen Pfarrverwesers zu Rietberg ist der Pfarramts-Candidat Christoph Heinrich Becker aus Isselhorst als Pfarrverweser daselbst angeordnet worden.

Münster, den 12. December 1863.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(38.) Im IV. Quartal 1863 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction: a. angestellt: die Post-Expedienten-Anwärter Bümming in Brilon, Haape in Plettenberg, Böllmecke in Werl, Fedler in Iserlohn und Hottelmann in Lüdenscheid als Post-Expedienten; der Sergeant Rath als Büreaudiener in Werl, der Unteroffizier Picker als Büreaudiener in Bochum, der Landbriefträger Falkenstein als Briefträger in Altena, der Sergeant Henseler als Wagenmeister in Iserlohn, der inval. Trompeter Kleist als Büreaudiener in Dortmund; b. ernannt: der Ober-Postkassen-Buchhalter Kloß in Arnsberg zum Ober-Postkassen-Rendanten, der Ober-Postkassen-Hülfsbuchhalter Irmler in Arnsberg zum Ober-Postkassen-Buchhalter, die Post-Expedienten-Anwärter Pillmeyer in Hagen (Eisenbahn-Postamt), Solff in Soest, Rüdiger in Arnsberg und Werner in Gesecke zu Post-Expedienten, und der Büreaudiener Schmidt in Witten zum Briefträger daselbst; c. versetzt: der Ober-Post-Director Eickholt von Arnsberg nach Cöln, der Post-Director Sachße von Arnsberg als Ober-Post-Director nach Danzig, der Ober-Post-Director Breithaupt von Danzig nach Arnsberg, der Post-Rath Dunkel von Frankfurt a. O. nach Arnsberg, der Ober-Post-Secretair Knappke von Lüdenscheid nach Cöln, der Post-Secretair Fey von Coblenz als interim. Postamts-Vorsteher nach Lüdenscheid, der Post-Secretair Bernhard von Schwelm nach Crefeld, der Post-Secretair Holst von Soest nach Arnsberg, der Post-Expedient Moll von Hagen nach Hamm, der Post-Expedient Bümming von Brilon nach Hamm, der Post-Conducteur Heithecker von Laasphe nach Hamm (Eisenbahn-Postamt) und der Wagenmeister Roeper von Halver als Post-Conducteur nach Laasphe; d. ausgeschieden: der Post-Expeditions-Gehülfe Jürgens in Castrop, der Post-Expeditions-Gehülfe Ebbesmeyer in Schwelm, und der Wagenmeister Ewers in Hörde; e. gestorben: der Briefträger Holtheyer in Hagen und der Wagenmeister Rösenthal in Olpe.

Arnsberg, den 8. Januar 1864.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(39.) Vom 1. Januar 1864 ab werden feuergefährliche Gegenstände zum Transporte auf der Westphälischen Bahn nur an bestimmten Wochentagen und zwar in der Richtung nach Warburg von den Stationen Hamm bis Warburg am Dienstage und von den Stationen Rheine bis Drensteinfurt am Montage, zur Beförderung in der Richtung von Warburg nach Rheine aber von sämmtlichen Stationen nur des Donnerstags angenommen. Münster, den 3. Januar 1864.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(40.) Seit dem 2. Juli v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Verän-

derungen eingetreten: a. Bei dem Ober-Bergamte ist der Ober-Berghauptmann und Director von Dechen mit dem Character als Wirklicher Geheimer Rath und dem Prädicate: Excellenz in Ruhestand getreten. b. Bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen-Gruben ist der Civil-Anwärter G. H. Müller zum Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden. c. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist der bisherige Schichtmeister Haehner zum Hütten-Factor befördert worden. Ferner sind: die Berg-Referendarien A. Noeggerath, Giesler Blees und Dr. Wedding zu Berg-Assessoren, die Bergwerks-Beflissenen Weyland, Zix, von Ammon, Kalle, Graeff, Bleeser und Bischof zu Berg-Referendarien und Schollmeyer zum Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden.

Bonn, den 5. Januar 1864.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(41.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede, sub Nris.

1401, 1658, 1683, 2995, 3099, 3111, 3453, 3998, 4294, 4307, 5784, 5864, 6090, 6142, 6794, 6799, 8148, 9150.

2. Vierzehn Stück über Vierhundert Thaler jede, sub Nris.

961, 2049, 2115, 2774, 3197, 3546, 4145, 4227, 4237, 6017, 6303, 8099, 8334, 8495.

3. Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede, sub Nris.

3919, 4081, 4351, 4353, 4362, 4616, 4719, 5200, 5301, 8079, 8497, 8679.

4 Vierzehn Stück über Zweihundert Thaler jede, sub Nris.

1208, 2036, 3473, 3637, 3960, 4979, 5306, 5380,6418, 6426, 6875, 6899, 7866, 8558.

5. Zwei und zwanzig Stück über Hundert Thaler jede, sub Nris.

252, 1843, 2444, 2573, 2766, 2871, 3413, 4913, 4942, 5086, 5670, 5924, 6432, 6756, 6905, 6917, 6939, 7185, 7305, 8354, 8439, 8606.

6. Drei Stück über Fünfzig Thaler jede, sub Nris.

578, 6676, 8810.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1864 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltenen Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1864 hört die Verzinsung der ebenbezeichneten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der nicht mehr zahlbare Zins-Coupon Serie VII. Nro. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geld-Betrag vom Kapital gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1. Semester 1864 werden besonders vergütet.

Münster, den 5. November 1863.

IX. Patent-Verleihungen.

(42.) Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle und dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

X. Patent-Zurücknahme.

(43.) Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(44.) Der seitherige Amtmann Kunz zu Wilnsdorf ist zum Amtmann des Amtes Burbach, Kreises Siegen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Lehrer an dem städtischen Waisenhause in Elberfeld, Sigismund Hübner aus Erfurt, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hagen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Christian Schneider zu Landemert ist auf Präsentation des Herrn Fürsten zu Wittgenstein, die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Banfe, Kreises Wittgenstein, übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 23. Januar. 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(45.) Nachdem Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn mittelst Urkunde vom 22. December v. J. kirchlich verordnet ist, daß die Ortschaften Ueterlingsen mit der Fabrik, Versevörde mit der Mühle gleichen Namens, Lennestein und Höllmecke von der dem landesherrlichen Patronate unterliegenden katholischen Pfarrei Altena abgetrennt worden, wozu der patronatische Consens ertheilt worden, und daß diese Ortschaften an die Missions-Pfarrei Werdohl überwiesen werden, so hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hierzu unter dem 14. Januar d. J., die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 17. Januar 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 betreff.

(46.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.**

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhandengekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

»Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.«

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb

Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im diesjährigen Amtsblatte Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 7. Dezember 1863.

Meldung der einjährigen Freiwilligen zum Diensteintritt.

(47.) Den zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen ist es nach den §§. 135 und 148 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestattet, am 1. April oder 1. October jeden Jahres bei einem Truppentheile einzutreten resp. am 1. Juli sich bei solchem zu melden, damit sie im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. October erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150 l. c. nachkommen können. Da nun im laufenden Jahre das Departements-Ersatzgeschäft schon im Monat März stattfindet, so können die obigen Termine nicht innegehalten werden, und würden in Folge dessen die Departements-Ersatz-Commissionen keinem der Freiwilligen, welche in diesem Jahre das 23. Lebensjahr vollenden, eine definitive Entscheidung nach §. 150 l. c zu ertheilen vermögen. Um die Nachtheile, welche hieraus für die betreffenden Freiwilligen entstehen würden, zu verhüten, machen wir dieselben auf das obwaltende Verhältniß hierdurch aufmerksam, indem wir damit zugleich die Aufforderung verbinden, sich behufs ihrer Untersuchung und damit sie die im §. 148 unter Nro. 4 l. c vorgeschriebene Annahme-Zusicherung erlangen, recht bald bei einem Truppentheile zu melden. Arnsberg, den 18. Januar 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen betreffend.

(48.) Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:
1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 5. und 6. April:
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 5. und 6. April:
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 15. und 16. April:
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 12. und 13. Mai.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich anzumelden.

Münster, den 16. Januar 1864.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

(49.) Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre:
1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 30. und 31. März und 1. April;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 7. 8. und 9. April;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a) für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 12. und 13. April, b) für die Aspiranten aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster am 13. und 14. April;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 10. und 11. Mai abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen. Bei dieser Anmeldung sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:
1) Taufzeugniß;
2) Zeugniß des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
3) Zeugniß über die genossene Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesodere;

4) Zeugniß vom Kreisarzte über den Gesundheitszustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist;

5) Beglaubigte Erklärung der Eltern resp. des Vormundes in Betreff der Tragung der Ausbildungskosten;

6) Kurzer von dem Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf.

Diese Zeugnisse, welche nur behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifications-Attestes ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungsgrund ausdrücklich auf dem Zeugnisse zu bemerken. Münster, den 16. Januar 1864.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(30.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die den übrigen Provinzen des Staates angehörigen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 7. März künft. Jahres, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 20 Februar k. Js., bei uns einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,

2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben, ersichtlich sein.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Minden, den 28. November 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(31.) Zu Mitgliedern der Kreis-Vermittelungs-Behörde des Kreises Arnsberg sind: a. der Ehren-Amtmann Plaßmann zu Allhoff, b. der Gutsbesitzer E. Eickhoff zu Oberbergheim, und c. der Gutsbesitzer Schulte zu Uentrop gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 5. Januar 1864.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(32.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Wittgenstein die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

I. vom 20. November 1863 ab

1) für den Bezirk Feudingen der Gemeinde-Rendant Heinrich Weber zu Feudingen,
2) " " " Banfe der Oeconom Kraft Roth zu Banfe,
3) " " " Hesselbach der Lehrer Christian Eichert zu Hesselbach,

II. vom 28. November 1863 ab

4) für den Bezirk Schameder der Kaufmann Johann Weyand zu Schameder,
5) " " " Erndtebrück der Amtmann Heinrich Prinz zu Erndtebrück,

III. vom 8. December 1863 ab

6) für den Bezirk Saßmannshausen der Gemeinde-Vorsteher Johannes Afflerbach zu Bermershausen,
7) " " " Niederlaasphe der Oeconom und Gemeinde-Vorsteher Georg Schaefer zu Puderbach,

IV. vom 18. December 1863 ab

8) für den Bezirk Laasphe der Fürstlich Wittgenstein'sche Forst-Director Jaeger zu Laasphe, u.

V. vom 29. December 1863 ab

9) " " " Schüllar der Communal-Rendant Johann Georg Kroh zu Wemlighausen.

Arnsberg, den 13. Januar 1864.

VI. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(33.) In dem Westfälischen Eisenbahn-Verbande werden vom 1. März c. ab Baumwolle, rohe und Baumwollabfälle, nicht gefettet, nur dann in der Tarifklasse II. C. und resp. II. A. befördert, wenn die-

selben in fester Verpackung aufgegeben werden, andern Falles wird die Fracht der Normalklasse erhoben.
Münster, den 14. Januar 1864.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(54.) 1) Beförderungen: Plenske, früherer Sergeant und Zahlmeister-Aspirant, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten; Mai, früherer Zahlmeister-Aspirant, zum Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf; Kahlfeuer, Vice-Wachtmeister und Zahlmeister-Aspirant, zum Proviant-Amts-Assistenten in Wesel. 2) Versetzungen: Alpert, überzähliger Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps; Ohmke, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur des Garde- zu der des 7. Armee-Corps; Dörks, Proviant-Amts-Controleur von Wesel als Reserve-Magazin-Rendant nach Bonn; Burkhardt, Proviant-Amts-Controleur von Berlin nach Wesel; Kirchrath, Proviant-Amts-Assistent von Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Schoenebeck; Knaust, Lazareth-Inspector von Minden nach Wesel; Schmidt, interimistischer Lazareth-Inspector von Wesel nach Minden. 3) Todesfälle: Otto, Kasernen-Inspector in Wesel, gestorben.
Münster, den 15. Januar 1864.

VIII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(55.) Der Berg-Expectant Gustav Boswinkel ist zum Berg-Referendarius ernannt worden.
Dortmund, den 17. Januar 1864.

(56.) **Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf.**

Das Sommersemester beginnt am 11. April d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein.
Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer.
Aeußere Pferdekenntniß: Depart.-Thierarzt Schell.
Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Insp. Sinning.
Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Insp. Adams.
Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.
Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium. Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs.
Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Bonhausen.
Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann.
Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Depart.-Thierarzt Schell.
Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium.

Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht.

Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königl. Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur practischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen

Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden.

Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

IX. Bekanntmachung der Königl. Westphälischen Gestüt-Verwaltung.

(57.) Für die nächste Beschälzeit werden an nachstehenden Orten Königl. Landbeschäler aufgestellt:

Kreis.	Namen der Beschäl-Station.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
Soest	Oestinghausen	2	den 2. Februar	den 31. Mai.
Dortmund	Funkenburg	2	den 12. Februar	den 8. Juni.
dto.	Mengede	2	den 12. Februar	den 8. Juni.
Hamm	Camen	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
dto.	Rhynern	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
dto.	Lünern	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
Lippstadt	Erwitte	2	den 21. Februar	den 19. Juni.
Hagen	Kabel	2	den 22. Februar	den 18. Juni.
Iserlohn	Kalthoff	2	den 22. Februar	den 18. Juni.
Meschede	Wenholthausen	2	den 5. März	den 27. Juni.
Brilon	Assinghausen	2	den 5. März	den 27. Juni.
Berleburg	Wittgenstein	1	den 31. März	den 19. Juli.

Warendorf, den 10. Januar 1864.

X Patent-Verleihung.

(58.) Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controll-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

(59.) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskmaschine ist aufgehoben.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport Versicherungs Gesellschaft „Ultrajectum“ zu Zeyst.

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Neue Statuten
der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,
genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern
vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnen-Gewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern, verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vormerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29. vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichg

werden dürfen, wird auf 35000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Komptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27 bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens fl. 1000 mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten, und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Komptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25, nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16 eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeyst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reise-Kosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vakanzen, welche durch Austreten oder aus anderen Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren oder von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschieht durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden sowie auch die Minorität sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

- 20 % an den Reservefond,
- 20 % an die Direktoren zusammen,
- 5 % an die Kommissarien,
- 5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
- 50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgekehrt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von fl. 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf fl. 500000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer	von	1	bis	5	Aktien	eine Stimme
"	"	6	"	10	"	zwei Stimmen.
"	"	11	"	15	"	drei "
"	"	16	"	20	"	vier "
"	"	21	"	25	"	fünf "

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung von drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Elant.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr fl. 80, für 38 Zusatz-Centen fl. 30⁵., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobsen.

Für gleichlautende Abschrift.

(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. E. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S) (gez.) J. C. F. Rüst.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der später-hin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Crookewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“, welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am fünfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angehefteten Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom elften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20. der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfünfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschten.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Crookewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren fl. 2. 40. für 38 Zusatz-Centen fl. 0. 91⁵. zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (fl. 3. 31⁵.)

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg rc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Crookewit zu Zeyst in der Eigenschaft als Direktor und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 26 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair
(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung.

Köln, den 11. Juli 1863.

(L S.) (gez.) Overmann,

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereidigter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.
(gez.) Franke.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kreuzenstraße 33.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 30. Januar. 1864.

(60.) Nachfolgende Rede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session am 25. d. Mts. geschlossen hat, wörtlich lautend:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Exekution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streites bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs ver-

weigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das Preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Character dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkührlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das Preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. Januar 1864. Der Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Präsident.

von Holzbrinck.

(61.) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 7. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwen-Pension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

Schloß Babelsberg, den 21. October 1863. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. Lippe. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile betr.

(62.) Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile, werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werthsangabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig,
2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden,
3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet,
4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk: »für ausgerückte Preußische Truppen« oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum »Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen« portofrei.

Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Die 9te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

(63.) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der **beiliegenden** Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus:
Serie 1279, 1328, 1441, (1. Verloosung für 1856); Serie 169, 390, 722, (2. Verloosung für 1857; Serie 162, 789, (3. Verloosung für 1858); Serie 106, 279, 483, 547, 555, (4. Verloosung für 1859); Serie 174, 339, 834, 837, 846, (5. Verloosung für 1860); Serie 1, 9, 63, 100, 233, 264, 344, 362, 379, 416, 424, 444, 572, 711, 724, 848, 849, 949, 1086, 1159, 1306, 1311, 1404, 1485, (6. Verloosung für 1861); Serie 179, 296, 442, 500, 1215, 1344, 1479, (7. Verloosung für 1862); Serie 52, 144, 184, 203, 217, 241, 315, 394, 432, 446, 477, 502, 551, 637, 660, 676, 729, 748, 851, 858, 977, 985, 1019, 1357, 1402, 1424, 1454, 1484, (8. Verloosung für 1863),
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(64.) Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863 — Gesetz-Sammlung 1863 Seite 263 — die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund genehmigt worden ist, sind für dieselbe gewählt:

A. zu Mitgliedern:

1) Fabrikbesitzer Louis Brügmann, 2) Fabrikbesitzer Carl Ruetz, 3) Fabrikbesitzer H. Schulz, 4) Banquier Wilhelm von Born, 5) Kaufmann Wilh. Overbeck sen., 6) Kaufmann Carl Metzmacher, 7) Kaufmann A. Köttgen, sämmtlich zu Dortmund für den Wahlbezirk Stadt Dortmund; 8) Kaufmann Wilh. Rath zu Hoerde, 9) Fabrikbesitzer Jul. Soeding daselbst, 10) Gewerke C. Eckardt zu Annen, für den Wahlbezirk Stadt Hoerde, Aemter Hoerde, Aplerbeck und Lütgendortmund; 11) Fabrikbesitzer E. Pitsch zu Gahrenfeld, für den Wahlbezirk Stadt Schwerte und Amt Westhofen; 12) Fabrikbesitzer Wilh. Potthoff zu Lünen, für den Wahlbezirk Lünen-Castrop.

B. zu Stellvertretern:

1) Kaufmann H. Kappert, 2) Kaufmann A. Müller, 3) Kaufmann A. Wencker, 4) Kaufmann E. Köttgen, sämmtlich zu Dortmund für den Wahlbezirk Stadt Dortmund; 5) Apotheker Libeau zu Hoerde, 6) Kaufmann Büddemann in Asseln, für den Wahlbezirk Stadt Hoerde und die Aemter Hoerde, Aplerbeck und Lütgendortmund; 7) Kaufmann L. Beckhaus zu Schwerte, für den Wahlbezirk Schwerte-Westhofen; 8) Apotheker Thummius zu Lünen, für den Wahlbezirk Lünen-Castrop.

Münster, den 21 Januar 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(65.) I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1863 (einschließlich) bis 18. November 1864 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 19ten Januar 1864.

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1840 bis 1863 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte																		
zu Herdecke um Mitte Mai	2	27	9	2	8	11	1	26	1	1	7	4	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini	2	27	11	2	6	7	1	23	7	1	—	11	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	2	27	10	2	7	9	1	24	10	1	4	1	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	21	8	2	4	6	1	20	3	—	28	8	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	22	3	2	3	3	1	21	2	—	29	5	2	13	3	2	1	8
zu Witten desgl.	2	29	5	2	7	1	1	26	—	1	2	11	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	2	27	7	2	6	6	1	23	3	1	—	9	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	2	26	7	2	6	6	1	21	3	1	1	11	2	24	7	2	5	10
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																		
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																		
1) im Amte Ergste . . . . a	2	27	11	2	3	11	1	23	7	1	—	11	—	—	—	—	—	—
b	2	23	6	2	—	9	1	20	11	—	29	4	—	—	—	—	—	—
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden . . . . a	2	27	11	2	6	7	1	23	7	—	29	8	—	—	—	—	—	—
b	2	23	6	2	3	3	1	20	11	—	28	2	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises . a	2	27	11	2	6	7	1	23	7	1	—	11	—	—	—	—	—	—
b	2	23	6	2	3	3	1	20	11	—	29	4	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen . . . . a	2	27	11	2	6	7	1	23	7	1	—	11	—	—	—	—	—	—
b	2	23	6	2	3	3	1	20	11	—	29	4	—	—	—	—		—
III. im Kreise Altena . . . . a	3	2	4	2	9	11	1	26	3	1	—	11	—	—	—	—	—	—
b	2	27	9	2	6	5	1	23	5	—	29	4	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																		
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen a	2	24	8	2	6	6	1	21	3	1	1	11	2	24	7	2	5	10
b	2	20	5	2	3	2	1	18	8	1	—	4	2	20	4	2	2	6
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg . . . . a	2	24	—	2	6	6	1	20	9	1	1	7	2	23	9	2	5	2
b	2	19	10	2	3	2	1	18	3	1	—	—	2	19	7	2	1	11
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden																		

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Rhynern, Allen, Freiske, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a	2	23	1	2	6	2	1	20	3	1	1	3	2	22	11	2	4	6
	b	2	18	11	2	2	10	1	17	9	—	29	8	2	18	9	2	1	3
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Friehlinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm)	a	2	21	10	2	5	6	1	19	9	1	1	—	2	22	1	2	3	10
	b	2	17	9	2	2	3	1	17	3	—	29	5	2	18	—	2	—	8
V. im Kreise Dortmund, und zwar:																			
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2	22	8	2	3	6	1	18	11	1	—	6	2	20	9	2	2	10
	b	2	18	6	2	—	4	1	16	6	—	29	—	2	16	9	1	29	8
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Holstede, Kump und Grevel des Amtes Lünen	a	2	24	—	2	4	6	1	19	9	1	1	—	2	22	1	2	3	10
	b	2	19	10	2	1	3	1	17	3	—	29	5	2	18	—	2	—	8
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	2	27	7	2	6	6	1	23	3	1	—	9	2	24	7	2	5	10
	b	2	23	2	2	3	2	1	20	7	—	29	3	2	20	4	2	2	6
4) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	26	7	2	6	6	1	21	3	1	1	11	2	24	7	2	5	10
	b	2	22	3	2	3	2	1	18	8	1	—	4	2	20	4	2	2	6
VI. im Kreise Bochum	a	2	29	5	2	7	1	1	26	—	1	2	11	2	26	8	2	7	6
	b	2	24	11	2	3	9	1	23	2	1	1	3	2	22	4	2	4	1
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2	21	8	2	2	11	1	19	—	—	27	11	—	—	—	—	—	—
	b	2	17	7	1	29	9	1	16	7	—	26	6	—	—	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2	19	7	2	4	6	1	19	—	—	27	11	—	—	—	—	—	—
	b	2	15	7	2	1	3	1	16	7	—	26	6	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	21	8	2	4	6	1	20	3	—	28	8	—	—	—	—	—	—
	b	2	17	7	2	1	3	1	17	9	—	27	3	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen	a	2	19	9	2	1	—	1	19	1	—	28	3	2	13	3	2	1	8
	b	2	15	9	1	27	11	1	16	8	—	26	10	2	9	7	1	28	7
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2	18	2	1	29	9	1	18	1	—	27	8	2	13	3	2	1	8
	b	2	14	3	1	26	9	1	15	8	—	26	3	2	9	7	1	28	7
3) im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen																			

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
des Kreises Lippstadt	a	2	22	3	2	3	3	1	2	2	—	29	5	2	13	3	2	1	8
	b	2	18	2	2	—	1	1	18	7	—	27	11	2	9	7	1	28	7
IX. im Kreise Arnsberg, und zwar:																			
1) in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amtes Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke, des Amtes Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amtes Hüsten	a	2	11	9	1	27	7	1	16	7	—	24	3	—	—	—	—	—	—
	b	2	8	2	1	24	8	1	14	3	—	23	—	—	—	—	—	—	—
2) in den übrigen Theilen des Kreises Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	2	14	1	1	29	7	1	19	—	—	25	8	—	—	—	—	—	—
	b	2	10	5	1	26	7	1	16	7	—	24	5	—	—	—	—	—	—
3) im Amtsbezirke Warstein	a	2	15	6	2	1	4	1	19	8	—	27	4	2	10	4	1	29	2
	b	2	11	9	1	28	3	1	17	2	—	26	—	2	6	10	1	26	2
X. im Kreise Meschede	a	2	16	1	1	27	7	1	16	—	—	24	3	—	—	—	—	—	—
	b	2	12	3	1	24	8	1	13	8	—	23	—	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a	2	15	8	1	27	7	1	15	6	—	24	—	2	2	3	1	28	7
	b	2	11	11	1	24	8	1	13	3	—	22	10	1	29	2	1	25	8
XII. im Kreise Olpe	a	2	19	1	2	—	4	1	19	11	—	27	3	—	—	—	—	—	—
	b	2	15	2	1	27	4	1	17	5	—	25	11	—	—	—	—	—	—
XIII. im Kreise Siegen, und zwar:																			
1) in der Gemeinde Lützel	a	2	27	11	2	6	7	1	22	3	—	25	4		—	—	—	—	—
	b	2	23	6	2	3	3	1	19	8	—	24	1	—	—	—	—	—	—
2) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	27	11	2	6	7	1	22	3	—	28	2	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	6	2	3	3	1	19	8	—	26	9	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein	a	—	—	—	2	6	7	1	22	3	—	25	6	—	—	—	—	—	—
	b	—	—	—	2	3	3	1	19	8	—	24	3	—	—	—	—	—	—

II. Im Jahre 1863 betrug: A. der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Arnsberg preisregulirend sind, und zwar:

Auf dem Markte	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen.			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1) zu Herdecke	2	15	8	1	27	8	1	18	4	—	27	10						
2) zu Lippstadt	2	8	3	1	22	7	1	14	6	—	24	2	2	1	1	1	23	5
3) zu Witten	2	16	—	1	28	—	1	20	—	1	2	6						
4) zu Schwerte	2	12	6	1	26	—	1	18	8	—	29	—						
5) zu Dortmund	2	9	7	1	27	—	1	17	2	—	29	7	2	5	—	2	3	7
6) zu Soest	2	10	8	1	22	10	1	16	10	—	25	11						
B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke	2	20	10	2	8	8	2	—	—	1	3	2						
C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst	2	18	3	2	3	2	1	24	2	1	—	6						

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt

gemacht, daß im Jahre 1863 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-
setzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sg
1) im Kreise Iserlohn, nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar:		
a. im Amte Ergste nach Abzug von 4 Prozent	1	25
b. im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden, sowie in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag	1	27
2) im Kreise Hagen nach dem Martinipreise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag	1	27
3) im Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke mit 5 Prozent Zuschlag	2	—
4) im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund, und zwar:		
a. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen ohne Zu- und Rückschlag	1	27
b. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg ohne Zu- und Rückschlag	1	27
c. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, Westünnen, sowie in dem Magistrats-Bezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide nach Abzug von ½ Prozent . .	1	26
d in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Bökinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) nach Abzug von 1½ Prozent	1	26
5) im Kreise Dortmund und zwar:		
a. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amts Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amts Aplerbeck nach dem Martini-Preise zu Dortmund, nach Abzug von 4½ Prozent	1	24
b. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen desgl. nach Abzug von 3 Prozent	1	25
c. in der Stadt und im Amte Schwerte nach dem Martini-Preise zu Schwerte, ohne Zu- und Rückschlag	1	26
d. in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund, ohne Zu- und Rückschlag	1	27
6) im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- und Rückschlag	1	28
7) im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest, und zwar:		
a. im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln, nach Abzug von 2½ Prozent	1	21
b. im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amts Werl, ohne Zu- und Rückschlag	1	22
c. in den übrigen Theilen des Kreises desgl.	1	22
8) im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, und zwar:		
a im Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirkes Callenhard und des Kirchspiels Hoinkhausen, nach Abzug von 3½ Prozent	1	20
b. im Stadtbezirke Callenhard, nach Abzug von 5½ Prozent	1	19
c. im Kirchspiel Hoinkhausen und in den übrigen bei a. und b. nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	1	22
9) im Kreise Arnsberg, und zwar:		
a. in der Gemeinde Meinkenbracht und dem Stadtbezirke Grevenstein des Amts		

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Freienohl, in den Dörfern Brenschede, Wildewiese und Hohenwibbecke des Amts Allendorf und in dem Dorfe Langscheid des Amts Hüsten nach dem Martini-Preise zu Herdecke, nach Abzug von 13⅓ Prozent	1	19	11
b. in den übrigen Theilen des Kreises, mit Ausschluß des Amts Warstein, desgl. nach Abzug von 10½ Prozent	1	21	7
c. im Amtsbezirk Warstein nach dem Martinipreise zu Lippstadt, nach Abzug von 3 Prozent	1	21	—
10) im Kreise Meschede nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 13⅓ Prozent	1	19	11
11) im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, jedoch nach Abzug von 9 Prozent	1	17	10
12) im Kreise Olpe nach dem Durchschnitte des Mitte-Mai- und Martini-Preises zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 11 Prozent	1	26	3
13) im Kreise Siegen nach dem Martinipreise zu Herdecke, ohne Zu- und Rückschlag	1	27	8
14) im Kreise Wittgenstein desgleichen	1	27	8

III. Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(66.) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1846, (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864.

(67.) Von den alten Banknoten à 10 Thlr und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 22. Januar 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(68.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen vom 8. d. M., die Errichtung einer höheren Verpflegungsklasse bei der Provinzial-Pflegeanstalt zu Geseke betreffend, (Amtsblatt Stück 3 Nr. 25) machen wir darauf aufmerksam, daß der niedrigste Pflegekostensatz von 40 Thlr. niemals für Selbstzahler, sondern immer nur für solche Kranke gilt, für welche die Pflegekosten Armen-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Mitteln zur Last fallen, und von diesen ganz oder unter Zuschuß der Angehörigen des Kranken rc. auch wirklich geleistet werden.

Arnsberg, den 21. Januar 1864.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

(69.) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Betreffende nach dem §. 31 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße, nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr, (resp bei der in der Provinz Westphalen Geborenen das 21. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruction) geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, im März und September statt. Der erste diesjährige Prüfungs-Termin steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 14. und 15. März d. Js. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst an.

Den Gesuchen um Zulassung sind die nachbezeichneten Atteste stempelfrei beizufügen:

1) der Geburts- oder Taufschein,

2) das Zeugniß über den genossenen Unterricht,

3) die amtlich beglaubigte Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt als einjähriger Freiwilliger. In Fällen, in welchen die Mutter mit der Vormundschaft betraut ist, muß der amtliche Nachweis darüber beigebracht werden.

4) das Signalement nach den Rubriken: Alter, Statur, Haar, Augen, Nase, Mund, Zähne, besondere Kennzeichen, nebst der eigenhändigen Unterschrift des Militairpflichtigen, von der Ortsbehörde des Wohnorts beglaubigt.

5) das Attest der Letzteren über seitherige moralische Führung und den Besitz der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höhern Bürgerschulen) haben an Stelle des vorerwähnten Führungs-Attestes ein solches von den Directoren resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten beizubringen.

Sofern der Aspirant nach dem Unterrichts-Zeugnisse ad 2 von der wissenschaftlichen Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission entbunden wird, kann der Nachweis der Brauchbarkeit zum Militairdienste, ohne daß es der persönlichen Gestellung zur ärztlichen Untersuchung bedarf, geführt werden durch:

6) ein Attest des Kreisphysikus oder Hausarztes des Inhalts, daß der Aspirant nicht allein gesund und von körperlichen Gebrechen frei, sondern auch sonst von hinreichend starkem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militairfeldienstes ertragen zu können.

Die diesfälligen Gesuche, welche nicht spätestens bis zum 6. März d. J. bei der unterzeichneten Commission eingegangen sind, können für den oben angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 19. Januar 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(**70.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Meschede die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

1) für den Bezirk Bödefeld — Land, der Landwirth Lorenz Grote zu Gellinghausen vom 14. Januar d. J. ab,

2) „ „ „ Calle I. der Gemeinde-Verordnete Joseph Greve gen. Wichard zu Schüren vom 23. Januar d. J. ab,

3) „ „ „ Calle II. der Rittergutsbesitzer und Amtmann Friedr. Boese zu Niederberge vom 6. Februar d. J. ab.

Arnsberg, den 23. Januar 1864.

(**71.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Olpe für den Bezirk Saalhausen der Gewerke Franz Anton Schults junior zu Lenne zum Schiedsmanne neu gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden ist und zwar für eine dreijährige Periode vom 21. Januar d. J. ab. Arnsberg, den 23. Januar 1864.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(**72.**) Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gustav Adolph Siedamgrotzky auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung am 4. d. Mts. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Aachen zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten.

Bonn, den 20. Januar 1864.

VII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(**73.**) Die Berg-Expectanten Ferdinand Hunkemöller und August Kämper sind zu Bergreferendarien ernannt worden. Dortmund, den 17. Januar 1864.

(74.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien, im Sommer-Semester 1864. Beginn am 11. April.

Philosophische Propädeutik, Logik: Prof. Dr. Heinzel. — Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. — Landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke. — Güter-Abschätzungslehre: Director Settegast; Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. — Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft Funke. — Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. — Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. — Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. — Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. — Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. — Thierzüchtungskunde: Director Settegast; Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. — Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. — Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner; Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. — Organische und Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Krocker; Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. — Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr. Heinzel; Krankheiten der Pflanzen: Derselbe; Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium: Derselbe; Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. — Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Depart.-Thierarzt Lüthens; Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel; Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1864. Der Director, Königl. Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(75.) Nachdem die Dienst-Periode des seitherigen Amtmanns Dieckerhoff zu Langerfeld abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Langerfeld, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten August Hövelmann aus Barop ist die commissarische Verwaltung der 24. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dortmund übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Peter Hesse aus Niedereslohe ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Halden, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Schrage aus Soest ist die commissarische Verwaltung der 3. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Voerde, Kreises Hagen, übertragen worden.

Der Schulamts-Candidatin Anna Hersmann aus Burgsteinfurt ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Voerde, Kreises Hagen, übertragen worden.

Der Schulamts-Candidatin Sophia Götter aus Rüthen ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Bigge, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Die Zimmergesellen: Diedrich Neuhaus aus Mark, Diedrich Koepe aus Afferde, Johann Wagener aus Mellrich, Julius Lenhartz aus Minden, Anton Hötger aus Leiberg, Karl Fitz aus Gerhardsgeruth, Georg Pape aus Töningsen, und die Maurergesellen: Johannes Rademacher aus Wamel, Albert Furch aus Gerlachsthal haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Der Heinrich Kirchhoff zu Hamm ist zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes befugt.

Der Heinrich Schewe aus Holthausen, Kreises Hagen, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Friedrich Finke zu Ferndorf hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 6. Februar. 1864.

(76.) Auf Grund der im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. d. Mts., Nro. 23973 E, und nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten werden die Evangelischen Eingesessenen desjenigen Theiles der Westenfeldmark, welcher sich von Hamm aus bis an den von dem vormals Kirchhoff'schen nach dem Bremann'schen Hause fließenden sogenannten Heßler'schen Bach erstreckt, zu desto leichterer Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse von der Kirchengemeinde Herringen zur Kirchengemeinde Hamm mit dem Vorbehalte hierdurch umgepfarrt, daß eine etwa künftig erforderlich werdende anderweite Parochial-Verbindung des vorbenannten Bezirkes gegen event. durch die Aufsichtsbehörde festzustellende Entschädigung soll verfügt werden können.

Münster, den 19. Januar 1864
Königliches Consistorium.

Arnsberg, den 28. Januar 1864.
Königliche Regierung.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(77.) Die Aufnahme-Prüfungen für die Evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 11. bezüglich 14. April, zu Soest am 25. bezüglich 28. April

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden.

Ebenso haben sich die für den Schuldienst noch zu prüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminar-Director einzureichen und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Münster, den 19. Januar 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission.

(78.) Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer durch die Departements-Ersatz-Commission findet in unserem Bezirke an nachstehenden Tagen und Orten statt:

am	16. und 17.	Februar	curr.	zu	Iserlohn,	für	den	Kreis	Iserlohn,
„	19. „ 20.	„	„	„	Berleburg,	„	„	„	Wittgenstein,
„	22. „ 23.	„	„	„	Siegen,	„	„	„	Siegen,
„	24. „ 25.	„	„	„	Olpe,	„	„	„	Olpe,
„	27. „ 29.	„	„	„	Lüdenscheid,	„	„	„	Altena,
„	2. „ 3.	März	„	„	Soest,	„	„	„	Soest,
„	4. „ 5.	„	„	„	Hamm,	„	„	„	Hamm,
„	7. „ 8.	„	„	„	Dortmund,	„	„	„	Dortmund,
„	9., 10. u. 11.	„	„	„	Bochum,	„	„	„	Bochum,
„	12., 14. u. 15.	„	„	„	Hagen,	„	„	„	Hagen,
„	17. und 18.	„	„	„	Arnsberg,	„	„	„	Arnsberg,
„	19. „ 21.	„	„	„	Meschede,	„	„	„	Meschede,
„	22. „ 23.	„	„	„	Brilon,	„	„	„	Brilon,
„	26. „ 29.	„	„	„	Lippstadt,	„	„	„	Lippstadt.

Arnsberg, den 30. Januar 1864.

Gestellung der seeschifffahrttreibenden Mannschaften.

(79.) Höherer Bestimmung gemäß werden die bei der Ersatz-Aushebung concurrirenden, von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2., resp. im 1. und 2. Concurrenzjahre entbundenen seeschifffahrttreibenden Mannschaften zur sofortigen Gestellung vor die Ersatz-Behörden hierdurch mit dem Bemerken aufgefordert, daß eine Entbindung der seeschifffahrttreibenden Mannschaften von der persönlichen Gestellung während der Dauer der Kriegsbereitschaft nicht mehr stattfindet.

Arnsberg, den 30. Januar 1864.

(80.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere I. Staatsschuldscheine: Lit. A. à 1000 Thlr.: Nro. 31,004, 61,619, 62,352, 68,920, 68,921. Litt B. à 500 Thlr.: Nro. 10,383. Lit. C. à 400 Thlr: Nro. 2,165, 4,855. Lit. D. à 300 Thlr.: Nro. 1,202. Lit. E. à 200 Thlr.: Nro 5,210, 13,168. Lit. F. à 100 Thlr.: Nro. 17,704, 61,146, 83,314, 140,267, 148,219, 154,651, 162,244, 165,509, 176,125, 182,805, 182,806, 203,596, 215,523, 218,617, 220,258, 221,035. Lit. G. à 50 Thlr.: Nro. 6,520. Lit. H. à 25 Thlr.. Nro. 5,192, 10,821, 47,505. II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848: Lit. C. à 100 Thlr.: Nro. 17,055, 22,225, 24,469. Lit. D. à 50 Thlr.: Nro. 10,106, 10,239, 10,384, 14,327, 16,372, 19,744. Lit E. à 20 Thlr.: Nro. 5,591. III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 4,641. Lit. D. à 100 Thlr.: Nro. 3,883, 17,187. IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852: Lit. B. à 500 Thlr.: Nro. 9,520. Lit. C. à 200 Thlr: Nro. 143. Lit. D. à 100 Thlr.: Nro. 9,472, 9,473, 9,474. V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854: Lit. C. à 200 Thlr.: Nro. 1,199. Lit. D. à 100 Thlr.: Nro. 4,136, 12,317, 12,910. VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855: Ser. 198 Nro. 19,783 über 100 Thlr., Ser. 811 Nro. 81,070 über 100 Thlr, Ser. 997 Nro. 99,630 über 100 Thlr. VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Nro 71,551 über 100 Thlr. VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. I. Nro. 442 über 100 Thlr., Ser. IV. Nro. 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere vom 9. d. Mts. über die im Rechnungsjahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819, (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 2. Februar 1864.

(81.) Der Markscheider Brügmann zu Dortmund ist auf den Grund abgelegter Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher vereidigt worden. Arnsberg, den 27. Januar 1864.

Abhaltung der Fortschreibungs-Termine.

(82.) Nach der Bestimmung der Königlichen General-Direction des Katasters geht schon vorläufig in den Kreisen Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein die unterm 23. Februar v. J. den Verwaltungs-Beamten übertragene Protokollirung der Besitz-Veränderungen von jetzt ab wieder an die betreffenden Fortschreibungs-Beamten über, was wir mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums bringen, die Besitz-Veränderungen in dem zu dem Ende von dem Fortschreibungs-Beamten anberaumten Termine vorschriftsmäßig belegt anzumelden, weil spätere Anmeldungen, da der Abschluß der Fortschreibungs-Protokolle der Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten wegen im laufenden Jahre frühzeitig erfolgen muß, in das neue pro 1866 zu eröffnende Protokoll übernommen werden.

Arnsberg, den 2. Februar 1864. Königliche Kataster-Inspection.

III. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(83.) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden auf der Westfälischen Bahn von heute ab bis auf Weiteres alle nicht postzwangspflichtigen Frachtstücke, welche an Königliche Militair- oder Civilbehörden und an Communalbehörden gerichtet sind, oder von diesen abgesandt werden und mit der Bezeichnung: „für ausgerückte Preußische Truppen" im Frachtbriefe aufgegeben sind, frachtfrei befördert. Münster, den 31. Januar 1864.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Jnsurance Company) zu Edinburg und London.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die **Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft** (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"

(„North British and Merantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regiernng, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. rc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten*) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

---

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

sicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausstattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgesehen war, und demgemäß diese Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieselbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Versammlung, welche zuvor nach den Vorschriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einstimmigen Beschlusses der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte ——————

——— genehmigt, gebilligt und bestätigt, den vorbesagten Theilnehmungsvertrag in allen seinen Bestimmungen, Artikeln und Klauseln; ebenso wie auch sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren und Eigenthümer der besagten Gesellschaft und Corporation sämmtliche Nebenverordnungen, Festsetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlassen und jetzt beobachtet werden u. s. w.

Acte,

betreffend die Verbesserung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Sessionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen ist, die in demselben genannten und bestimmten Personen sich entschlossen eine Gesellschaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

zur Versicherung gegen Verluste und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, später ihre Geschäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausstattungen versichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Gesellschaft auch ausgeübt wurde u. s. w.

Da es endlich angemessen erscheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugestanden werde, ihre Geschäfte nach Ost-Indien, nach Ihrer Majestät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geschäfte der Corporation verwalten und leiten, verbessert und erweitert werden, diese verschiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen dies zu beschließen, möge es beschlossen werden durch der Königin erhabenste Majestät durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament versammelt sind und durch die Autorität desselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritische Versicherungs-Gesellschafts-Acte von 1860."

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenstand oder der Zusammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen steht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuser, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Gesellschaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritische Versicherungsgesellschaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und das „Directorium" bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Gesellschaft zu Edinburg, die Worte „Geschäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geschäftsführer resp. Secretair der Gesellschaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionair der Gesellschaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft, zugleich auch seinen gesetzlichen Vertreter. Bezüglich eines solchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, als auf eine Gesellschaft und Corporation, angewendet, angesehen werden.

4. Zweck und Geschäft dieser Corporation besteht darin, Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken gegen Verlust und Schaden durch Feuer an Häusern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmännischen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen sind oder schiffbare Kanäle befahren, landwirthschaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenso Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeschobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartschaftliche, zufällige und hintenangesetzte Rechte und Interessen, Ausstattungen zu bewilligen, für Wittwen zu

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stuude abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritanuien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Daß es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich ——— zu ————— übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von —————, welche mir gezahlt ist durch ————— zu ————— dem Genannten ————— Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten ————— sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte ——————— willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt) als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden, erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: **The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862.** (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leistung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Verträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionaire und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Zahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

 **Bitte die letzte Seite zu beachten.** 

North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch **Feuer**, **Blitzschlag**, **Gasexplosion** oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik-Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken-Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn-Antheil auf den **Todes-** und **Lebensfall**, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien-Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien-Kapital beträgt	Thlr.		13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General-Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Thorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 13. Februar. 1864.

(84.) Das 1. und 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten:
(Nro. 5803.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.
(Nro. 5804.) Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle“ beabsichtigten Anlage einer für Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.
(Nro. 5805.) Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebens-Versicherungs-Actiengesellschaft „Germania“ zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. December 1863.
(Nro. 5806.) Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(85.) Die von der Kreissynode Paderborn in ihrer Versammlung am 16. September v. J. vollzogene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Beckhaus zu Höxter, auf den abermaligen kirchenordnungsmäßigen sechsjährigen Zeitraum zum Superintendenten der Diöcese ist höheren Orts bestätigt worden. Eben so haben wir auch die Wiederwahl des Pfarrers Cordemann zu Brakel zum Scriba der Synode bestätigt. Münster, den 11. Januar 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(86.) Am Evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der 3te Oberlehrer Dr. Schnelle in die 2te, der erste ordentliche Lehrer Dr. Heraeus in die 3te Oberlehrerstelle eingerückt und der 3te ordentliche Lehrer Dr. Reidt in die erste ordentliche Lehrerstelle befördert worden.
Münster, den 4. Februar 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(87.) Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 14. December v. J. die fernere Verbreitung der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „die Gartenlaube“ verboten worden, hat der Verleger dieser Zeitschrift, der Buchhändler Ernst Keil zu Leipzig, seinen Abonnenten als Ersatz die angeblich in Berlin erscheinende Wochenschrift „der Volksgarten“ empfohlen. Mehrere Nummern der Letzteren sind bereits ausgegeben und ist auf denselben ein Leipziger Geschäftstreibender als Drucker, der Buchhändler Lemke in Berlin aber als Verleger und Redacteur bezeichnet. Ein Vergleich hat ergeben, daß der „Volksgarten“ mit der „Gartenlaube“ im Wesentlichen indentisch ist. Die Nro. 1—3 des Volksgarten sind wegen Verletzung der §§. 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt und ist diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadtgerichts in Berlin vom 9. d. Mts. bestätigt worden. Dabei ist angenommen, daß nicht der Buchhändler Lemke, sondern der Buchhändler Keil in Leipzig der wahre Veleger, deshalb die auf der Zeitschrift enthaltene Angabe unrichtig sei. Um die Wirksamkeit der Strafbestimmung im §. 43 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu sichern, wird die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme der Nr. 1—3 des „Volksgarten“ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 5. Februar 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(88.) Die bisherigen Hülfsboten Einhaus zu Soest, Apitius und Dörk zu Hagen sind zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren, ersterer bei dem Kreisgericht in Soest, letztere bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt. Der Kreisrichter Veltmann in Rogasen ist vom 1. April d. J. ab in gleicher amt-

licher Eigenschaft an das Kreisgericht in Essen versetzt. Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hassel ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Sipman ist wegen seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justiz-Dienste geschieden. Dem ersten Gerichtsdiener Panzer zu Bochum ist der Titel „Botenmeister" verliehen. Hamm, den 1. Februar 1864.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(89.) 1) dem Kreisgerichts-Director Kersten hierselbst und dem Justiz-Rath von Viebahn zu Siegen ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. 2) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Dahlmann zu Siegen und der Kreisgerichts-Bote Witte zu Geseke sind gestorben.

Arnsberg, den 1. Februar 1864

(90.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landmann Jost Müller zu Oberhees zum Schiedsmann für den Bezirk Oberholzklau, im Kreise Siegen, gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden ist und zwar für eine dreijährige Periode vom 3. Februar d. J. ab.

Arnsberg, den 5. Februar 1864.

VI. Bekanntmachung der Königl. Westphälischen Gestüt-Verwaltung.

(91.) Wegen der ungünstigen Witterung, werden die Landbeschäler für die Station Funkenburg und Mengede, statt den 12. d. Mts., erst den 22. dort eintreffen, und dafür 10 Tage später von da wieder abgehen. Warendorf, den 9. Februar 1864.

VII Patent-Verleihung.

(92.) Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist; dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ferner dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 31. Januar 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken unter dem 3. Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(93.) Dem bisherigen Lehrer an der höhern Mädchenschule zu Barmen, Hermann Hesselmann aus Düsselthal ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Langerfeld, Kreises Hagen, und unter Zustimmung des Superintendenten, die Stelle als Vorsänger bei der evangelischen Kirche daselbst definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Lueg aus Ardey ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dellwig, Kreises Hamm, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Schmalgemeyer aus Unna ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Selbecke, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Bergmann aus Waltringen ist die erledigte zweite Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Reiste, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden

Dem an der Schule zu Scharneder beschäftigten Schulamts-Kandidaten August Weber aus Fischelbach ist die commissarische Verwaltung der evangelischen Schule zu Wilden, Kreises Siegen, übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Kroh aus Arnsberg, ist die neu errichtete Lehrinstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Garbeck, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 20. Februar. 1864.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mobile Truppentheile.

(**94.**) Als Nachtrag zu der Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos zu Münster vom 17. December v. J. (Extra-Beilage zum 51. Stücke des Amtsblatts pro 1863) bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten, die diesseitige Provinz resp. den hiesigen Regierungs-Bezirk berührenden Truppentheilen des 7ten Armee-Corps, auch die nachstehenden Truppentheile des Königlichen Garde-Corps sich zur Zeit im mobilen Zustande befinden:

das 3te und 4te Garde-Regiment zu Fuß,
das 3te Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth,
das 4te Garde-Grenadier-Regiment Königin,
das Garde-Husaren-Regiment,
die 3te sechspfündige Batterie, und
eine aus der 1sten sechspfündigen Batterie gebildete 4pfündige Versuchs-Batterie der Garde-Artillerie-Brigade.

Arnsberg, den 13. Februar 1864.

(**95.**) Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königl. Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Kandidaten und Oberförster-Kandidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir Diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder 2c. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab, für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Arnsberg, den 16. Februar 1864.

Grundsteuer-Vertheilung pro 1864 betreff.

(**96.**) Nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-Prozentsatz und die von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Rheinland und Westfalen im Jahr 1864 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unterm 9. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die von dem Regierungs-Bezirk Arnsberg aufzubringende Grundsteuer beträgt hiernach . . . . 437,569 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu 1) 9½ Prozent für den Wegebau im Herzogthum Westfalen	15,069 „	9 „	3 „
2) 1½ Prozent für Remissionen und ½ Prozent für Revision und Erneuerung des Katasters	8,769 „	— „	1 „
3) 3 Prozent Hebegebühren	13,832 „	27 „	5 „
wonach sich die nach dem Kataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer incl. Beischläge auf	475,240 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.
folglich gegen das Jahr 1863 um	492 „	18 „	11 „

niedriger berechnet.

Die Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangsbezirke aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, und ist hierbei zu bemerken, daß sich der Prozentsatz:

1) in Beziehung auf die Prinzipalsteuer auf 11,31407;
2) in Beziehung auf die Gesammt-Grundsteuer
   a. in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf 11,88657;
   b. im Herzogthum Westfalen auf 12,99365 berechnen.

Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer-Heberollen oder den daraus ertheilten Auszügen, sind innerhalb drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen gehörig belegt, bei den Herren Landräthen einzureichen, indem alle nach dieser Frist angebrachten, nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben nicht mehr berücksichtigt werden können.

Arnsberg, den 12. Februar 1864

I.

Haupt-Nachweisung

der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1864 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1863. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1864 Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404,298	25	5	8	24	—	—	—	—	404,307	19	5
2	Minden	346,876	15	10	—	—	—	1	1	8	346,875	14	2
3	Arnsberg	438,016	16	10	—	—	—	97	10	8	437,919	6	2
4	Coblenz	377,058	28	6	—	—	—	417	11	10	376,641	16	8
5	Düsseldorf	647,782	5	11	—	—	—	10	19	6	647,771	16	5
6	Cöln	393,678	16	8	—	—	—	26	5	4	393,652	11	4
7	Trier	296,255	3	1	—	—	—	32	6	9	296,222	26	4
8	Aachen	311,180	13	8	—	—	—	13	4	—	311,167	9	8
	Summa A.	3,215,147	5	11	8	24	—	597	29	9	3,214,558	—	2
								589	5	9			
	B. Nichtkatastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26,250	—	10	—	—	—	47	15	5	26,202	15	5
	Summa B.	26,400	—	3	—	—	—	47	15	5	26,352	14	10
	Gesammt-Summe	3,241,547	6	2	—	—	—	636	21	2	3,240,910	15	—

II.

Haupt-Nachweisung

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1864.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Kataſtral-Ertrag: von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf.	zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sg.	Pf.	Prozente des Katastral-Ertrags.	Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung: Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge: mehr. Thlr.	Sg.	Pf.	weniger. Thlr.	Sg.	Pf.	Auf das linke Rheinufer treffen: Katastral-Ertrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster .	3,060,847	2	3	509,148	18	—	3,569,995	20	3	404,307	19	5	11,3140775925	403,912	2	4	—	—	—	395	17	1	—	—	—	—	—	—
2	Minden . .	2,643,023	11	9	419,685	9	—	3,062,708	20	9	346,875	14	2		346,517	7	1	—	—	—	358	7	1	—	—	—	—	—	—
3	Arnsberg .	3,288,892	24	10	578,585	28	—	3,867,478	22	10	437,919	6	2		437,569	16	4	—	—	—	349	19	10	—	—	—	—	—	—
4	Coblenz . .	2,653,595	15	1	673,131	—	—	3,326,726	15	1	376,641	16	8		376,388	12	6	—	—	—	253	4	2	2,335,435	15	8	264,232	29	7
5	Düsseldorf	4,009,083	25	7	1,727,011	21	6	5,736,095	17	1	647,771	16	5		648,986	9	—	1214	22	7	—	—	—	2,910,996	25	10	329,352	13	3
6	Cöln . . .	2,460,743	5	2	1,019,693	2	—	3,480,436	7	2	393,652	11	4		393,779	7	8	126	26	4	—	—	—	2,363,502	7	6	267,408	14	4
7	Trier . . .	2,207,276	20	10	407,573	15	—	2,614,850	5	10	296,222	26	4		295,846	5	4	—	—	—	376	21	—	2,614,850	5	10	295,846	5	4
8	Aachen . .	2,103,433	24	7	650,294	26	—	2,753,728	20	7	311,167	9	8		311,558	29	11	391	20	3	—	—	—	2,753,728	20	7	311,558	29	11
	Ueberhaupt	22426896	10	1	5,985,123	29	6	28412020	9	7	3,214,558	—	2		3,214,558	—	2	1733	9	2	1733	9	2	12978513	15	5	1468399	2	5

Berlin, den 9ten November 1863.

Der Finanz-Minister.

III. Ueber=

der in dem Regierungs=Bezirke Arnsberg

Nro.	Benennung der Empfangs=Bezirke.	Steuerkapital nach den pro 1864 berichtigten Grundsteuer=Mutterrollen.			Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	135051	3	8	15279	23	8	458	11	10	15738	5	6
2	Meinerzhagen	118909	3	4	13453	14	1	403	18	1	13857	2	2
3	Arnsberg	75190	26	6	8507	4	8	255	6	5	8762	11	1
4	Balve	47222	6	—	5342	22	8	160	8	6	5503	1	2
5	Hüsten	93624	9	8	10592	21	10	317	23	5	10910	15	3
6	Warstein	53559	28	2	6059	24	5	181	23	10	6241	18	3
7	Bochum	236898	17	6	26802	26	8	804	2	7	27606	29	3
8	Hattingen	111200	18	2	12581	9	8	377	13	2	12958	22	10
9	Brilon	74496	9	7	8428	17	2	252	25	9	8681	12	11
10	Marsberg	35870	28	—	4058	13	11	121	22	7	4180	6	6
11	Medebach	57382	20	6	6492	9	8	194	23	1	6687	2	9
12	Dortmund	196807	26	4	22266	29	10	668	—	4	22935	—	2
13	Lünen	119570	5	5	13528	7	11	405	25	5	13934	3	4
14	Schwerte	133845	27	10	15143	12	11	454	9	1	15597	22	—
15	Gevelsberg	78700	6	6	8904	6	1	267	3	10	9171	9	11
16	Hagen	138671	15	4	15689	12	1	470	20	6	16160	2	7
17	Schwelm	81644	6	2	9237	8	8	277	3	7	9514	12	3
18	Hamm	215546	9	2	24387	2	3	731	18	4	25118	20	7
19	Unna	204856	25	6	23177	19	11	695	9	11	23872	29	10
20	Iserlohn	88262	24	1	9986	3	8	299	17	6	10285	21	2
21	Limburg	64518	27	11	7299	21	8	218	29	9	7518	21	5
22	Menden	61200	8	4	6924	7	5	207	21	10	7131	29	3
23	Erwitte	144261	21	1	16321	26	5	489	19	8	16811	16	1
24	Gesecke	86041	13	10	9734	23	11	292	1	4	10026	25	3
25	Lippstadt	42393	23	1	4796	13	11	143	26	10	4940	10	9
26	Rüthen	75431	21	1	8534	12	1	256	1	—	8790	13	1
27	Eslohe	50556	19	5	5720	—	7	171	18	—	5891	18	7
28	Fredeburg	60759	16	10	6874	11	6	206	6	11	7080	18	5
29	Meschede	87849	13	11	9939	10	8	298	5	5	10237	16	1
30	Bilstein	58561	9	9	6625	20	3	198	23	1	6824	13	4
31	Olpe	89328	9	8	10106	20	3	303	6	—	10409	26	3
32	Netphen	122350	24	—	13842	25	11	415	8	7	14258	4	6
33	Siegen	102479	8	8	11594	17	7	347	25	1	11942	12	8
34	Borgeln	125441	21	2	14192	17	2	425	23	4	14618	10	6
35	Cörbecke	117411	23	2	13284	1	9	398	15	8	13682	17	5
36	Soest	104610	11	5	11835	21	—	355	2	2	12190	23	2
37	Werl	120996	19	9	13689	19	8	410	20	8	14100	10	4
38	Berleburg	55972	12	4	6332	22	10	189	29	6	6522	22	4
	Summa	3867478	22	10	437569	16	4	13127	2	7	450696	18	11

sicht

aufkommenden Grund-Steuer pro 1864.

Für den Wegebau sind aufzubringen 9½ Prozent der Prinzipalsteuer. 7.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben: 1½% für Ausfälle. 8.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben: ½% zur Revision und Erneuerung des Katasters. 9.			Summa der Spalten 7., 8. und 9. 10.			Hiervon 3% Hebegebühren. 11.			Summa der Spalten 10. und 11. 12.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 6. und 12. 13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	229	5	11	76	12	—	305	17	11	9	5	—	314	22	11	16052	28	5
35	13	9	201	24	—	67	8	—	304	15	9	9	4	1	313	19	10	14170	22	—
808	5	5	127	18	3	42	16	1	978	9	9	29	10	6	1007	20	3	9770	1	4
507	16	10	80	4	3	26	21	5	614	12	6	18	13	—	632	25	6	6135	26	8
1006	9	3	158	26	9	52	28	11	1218	4	11	36	16	4	1254	21	3	12165	6	6
575	20	6	90	26	11	30	9	—	696	26	5	20	27	2	717	23	7	6959	11	10
—	—	—	402	1	3	134	—	5	536	1	8	16	2	5	552	4	1	28159	3	4
—	—	—	188	21	7	62	27	2	251	18	9	7	16	6	259	5	3	13217	28	1
800	21	5	126	12	10	42	4	3	969	8	6	29	2	4	998	10	10	9679	23	9
385	16	7	60	26	4	20	8	9	466	21	8	14	—	1	480	21	9	4660	28	3
616	23	2	97	11	7	32	13	10	746	18	7	22	11	11	769	—	6	7456	3	3
—	—	—	334	—	2	111	10	1	445	10	3	13	10	10	458	21	1	23393	21	3
—	—	—	202	27	9	67	19	3	270	17	—	8	3	6	278	20	6	14212	23	10
—	—	—	227	4	7	75	21	6	302	26	1	9	2	7	311	28	8	15909	20	8
—	—	—	133	16	11	44	15	8	178	2	7	5	10	3	183	12	10	9354	22	9
—	—	—	235	10	3	78	13	5	313	23	8	9	12	5	323	6	1	16483	8	8
—	—	—	138	16	9	46	5	7	184	22	4	5	16	3	190	8	7	9704	20	10
—	—	—	365	24	2	121	28	1	487	22	3	14	19	—	502	11	3	25621	1	10
—	—	—	347	19	11	115	26	8	463	16	7	13	27	2	477	13	9	24350	13	7
—	—	—	149	23	9	49	27	11	199	21	8	5	29	9	205	21	5	10491	12	7
—	—	—	109	14	10	36	14	11	145	29	9	4	11	5	150	11	2	7669	2	7
657	24	1	103	25	11	34	18	8	796	8	8	23	26	8	820	5	4	7952	4	7
1550	17	4	244	24	10	81	18	3	1877	—	5	56	9	4	1933	9	9	18744	25	10
924	24	2	146	—	8	48	20	3	1119	15	1	33	17	7	1153	2	8	11179	27	11
—	—	—	71	28	5	23	29	6	95	27	11	2	26	4	98	24	3	5039	5	—
810	23	—	128	—	6	42	20	2	981	13	8	29	13	4	1010	27	—	9801	10	1
543	12	1	85	24	—	28	18	—	657	24	1	19	22	—	677	16	1	6569	4	8
653	2	—	103	3	6	34	11	2	790	16	8	23	21	6	814	8	2	7894	26	7
944	7	2	149	2	8	49	20	11	1143	—	9	34	8	9	1177	9	6	11414	25	7
629	13	2	99	11	7	33	3	10	761	28	7	22	25	9	784	24	4	7609	7	8
960	4	—	151	18	—	50	16		1162	8	—	34	26	—	1197	4	—	11607	—	3
—	—	—	207	19	3	69	6	5	276	25	8	8	9	2	285	4	10	14543	9	4
—	—	—	173	27	6	57	29	2	231	26	8	6	28	8	238	25	4	12181	8	—
—	—	—	212	26	8	70	28	11	283	25	7	8	15	6	292	11	1	14910	21	7
581	18	10	199	7	10	66	12	7	847	9	3	25	12	7	872	21	10	14555	9	3
483	18	5	177	16	1	59	5	4	720	9	10	21	18	3	741	28	1	12932	21	3
1300	15	6	205	10	4	68	13	5	1574	9	3	47	6	11	1621	16	2	15721	26	6
—	—	—	94	29	9	31	19	11	126	19	8	3	24	—	130	13	8	6653	6	—
14776	6	8	6563	16	3	2187	25	5	23527	18	4	705	24	10	24233	13	2	474930	2	1

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.		Steuerkapital nach den pro 1864 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen.			Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.		
1.	2.		3. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Summa der ersten Seite		3,867,478	22	10	437,569	16	4	13,127	2	7	450696	18	11
	Standesherrliche steuerfreie Besitzungen	Medebach . . .	95	28	2	10	25	7						
		Berleburg . . .	10,786	12	3	1,220	11	6						
		Laasphe . . .	20,250	29	10	2,291	6	5						
	Steuerfreie Königliche Forsten . . .		27,267	26	1	3,085	3	3						
	Summa tot.													

(97.) Der Feldmesser Friedrich Lang zu Siegen ist als solcher vereidigt worden.
Arnsberg, den 9. Februar 1864.

(98.) **Waldau,**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.
Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director Oeconomie-Rath Wagener. — Bodenkunde und Gütertaxation, Gerätheknunde: Administrator Freiherr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heyden, privatim. — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. — Waldbau- und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1864. Der Director, Königl. Oeconomie-Rath:
(gez.) L. Wagener.

II. Patent-Verleihung.

(99.) Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen, ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte, und dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Für den Wegebau sind aufzubringen 9½ Prozent der Prinzipalsteuer. 7.			Mit der Prinzipal-Steuer werden erhoben: 1½% für Ausfälle. 8.			½% zur Revision und Erneuerung des Katasters. 9.			Summa der Spalten 7., 8. und 9. 10.			Hiervon 3% Hebegebühren. 11.			Summa der Spalten 10. und 11. 12.			Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 6. und 12. 13.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
14,776	6	8	6,563	16	3	2,187	25	5	23,527	18	4	705	24	10	24,233	13	2	474,930	2	1
—	—	—	—	—	—	—	1	8										—	1	8
—	—	—	—		—	6	3	1										6	3	1
—	—	—	—	—	—	11	13	8										11	13	8
293	2	7	—	—	—	—	—	—										293	2	7
15,069	9	3	6,563	16	3	2,205	13	10										475,240	23	1

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(100.) Nachdem die Dienst-Periode des seitherigen Amtmanns Bahlkamp zu Hörde abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Hörde, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Nachdem die Dienst-Periode des seitherigen Amtmanns Loebbecke zu Aplerbeck abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Aplerbeck, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Nachdem die Dienst-Periode des seitherigen Amtmanns Becker zu Haßlinghausen abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Haßlinghausen, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen dritten Lehrer zu Altena, Julius Schoene aus Soest, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hagen definitiv verliehen worden.

Der Zimmergeselle Heinrich Voß aus Lübinghausen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Johannes Weinrich aus Gänseteich hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Emil Lodewig aus Iserlohn hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 27. Februar. 1864.

(101.) Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5807.) Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist

(Nro. 5808.) Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.

(Nro. 5809.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emission. Vom 28. December 1863.

(Nro. 5810.) Allerhöchster Erlaß vom 22. December 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.

(Nro. 5811.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.

(Nro. 5812.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.

(Nro. 5813.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.

(Nro. 5814.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

(102.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 u. Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(103.) Der seitherige Pfarramts-Candidat Georg August Heidsieck aus Heepen, ist, bei Erledigung der zweiten Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst, einstweilen zum Hülfsprediger und Pfarrverweser für diese Gemeinde, jedoch mit der Anwartschaft auf die vorgenannte zweite Pfarrstelle für den Zeitpunkt, zu welchem dieselbe in ihrem Einkommen wieder vollständig hergestellt sein wird, von uns ernannt worden. Münster, den 14. Januar 1864.

(104.) Der seitherige Anstalts-Geistliche Friedrich Ringsdorf auf dem Sparenberge bei Bielefeld, ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Isselhorst, Diöcese Bielefeld, landesherrlich ernannt und berufen worden. Münster, den 18. Januar 1864.

(105.) Die durch Versetzung des Pfarrers Heidsiek erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Helmsen, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer zu Volmerdingsen, Theodor Heinrich Naumann von uns landesherrlich verliehen worden. Münster, den 27. Januar 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(106.) Im Jahre 1863 haben das Zeugniß der Reife erhalten: am Gymnasium zu Arnsberg 18 Abiturienten, zu Bielefeld 6 Abiturienten, zu Brilon 34 Abiturienten, zu Burgsteinfurt 5 Abiturienten, zu Coesfeld 14 Abiturienten, zu Dortmund 10 Abiturienten, zu Gütersloh 15 Abiturienten, zu Hamm 3 Abiturienten, zu Herford 7 Abiturienten, zu Minden 5 Abiturienten, zu Münster 46 Abiturienten und 15 Extraneer, zu Paderborn 41 Abiturienten, zu Recklinghausen 16 Abiturienten, zu Rheine 7 Abiturienten, zu Soest 7 Abiturienten, zu Warendorf 35 Abiturienten und 1 Extraneer. Im Ganzen 269 Abiturienten und 16 Extraneer.

Von diesen waren 17 Jahre alt 9, 18 Jahre alt 32, 19 Jahre alt 71, 20 Jahre alt 66, über 21 Jahre alt 107. Im Ganzen 285.

Zur Prüfung hatten sich gemeldet überhaupt 317 darunter 21 Extraneer, zurückgetreten sind 10 darunter 1 Extraneer, zurückgewiesen sind 7, nicht bestanden haben 15 darunter 4 Extraneer. Im Ganzen 32 — bleiben 285.

Von den Maturis machen Universitätsstudien 245, keine Universitätsstudien 40. Von den Studirenden gehen zunächst zu einer inländischen Universität 200, ausländischen Universität 45. Es studiren evangelische Theologie 12, katholische Theologie 100, Jura 44, Cameralia 4, Medicin 44, Philologie 29, Mathematik und Naturwissenschaft 12. Im Ganzen 245.

Von den nicht studirenden Maturis gehen über zum Militair 4, zum Staatsbaudienst 9, zum Forst-, Steuer-, Postfach und sonstigen Subaltern-Staatsdienst 18, zum Fach der Oeconomie, Industrie rc. 9. Im Ganzen 40. Münster, den 9. Februar 1864.

(107.) Im Jahre 1863 haben sich zur Prüfung gemeldet und das Zeugniß der Reife erhalten: an der Realschule I. Ordnung zu Dortmund 2 Abiturienten, zu Hagen keine, zu Lippstadt 4 Abiturienten, zu Minden 5 Abiturienten, zu Münster 2 Abiturienten, zu Siegen 5 Abiturienten. Ueberhaupt 18 Abiturienten.

An der Realschule II. Ordnung zu Bielefeld keine, zu Burgsteinfurt 1 Abiturient. Ueberhaupt 1 Abiturient.

Von diesen waren 17 Jahre alt 3, 18 Jahre alt 3, 19 Jahre alt 7, 20 Jahre alt 4, über 21 Jahre 2. Im Ganzen 19.

Von denselben gehen über zum Militairdienst 2, zum Staatsbaudienst 2, zum Bergfach 1, zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst 8, zum Fach der Oeconomie, Industrie rc. 6. Im Ganzen 19. Münster, den 9. Februar 1864.

III. Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(108.) Zur Verhandlung und Entscheidung der beim letzten hiesigen Schwurgerichte unerledigt gebliebenen Untersuchungssachen, in welchen die Angeklagten verhaftet sind, ist eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung, welche am 31. März d. J. ihren Anfang nehmen wird, bestimmt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Hoffmann hierselbst zum Vorsitzenden dieses Schwurgerichts ernannt worden.

Hamm, den 18. Februar 1864.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(109.) An die Stelle des auf seinen Antrag von der weiteren Führung der Schul-Inspectionsgeschäfte entbundenen Pfarrers Stähler in Müssen ist der Pfarrer Kind in Hilchenbach zum Schul-Inspector über den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Müssen, im Kreise Siegen, ernannt worden.

Der Dachdeckergeselle Carl Becker aus Fröndenberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes bestanden.

Der Dachdeckergeselle Heinrich Urbat aus Brilon hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Wilhelm Treeck aus Dortmund hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 5. März 1864.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 betreff.

(110.) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhandengekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* *
*

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im diesjährigen Amtsblatte Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 7. Dezember 1863.

Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds während des Jahres 1863.

(111.) Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armen-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1863 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Arnsberg, den 25. Februar 1864.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Heinrichs, Goldarbeiter, Wittwe, geb. Brasse zu Hamm	Wilhelminenstiftung zu Hamm	6454	—	—	(Wovon jedoch eine jährliche Leibrente von 200 Thlr. zu zahlen ist.) Zur Erziehung armer verwahrloster Kinder.
2	Dieselbe	Katholische Kirchengemeinde in Hamm	500	—	-	Die Zinsen werden zu Weihnachten jeden Jahres unter die Bewohner des katholischen Armenhauses zu Hamm vertheilt.
3	Dieselbe	Armen der Gemeinde Rhynern	500	—	—	Die Zinsen sollen alljährlich zu Weihnachten unter die Armen der Gemeinde vertheilt werden.
4	Dieselbe	Armen der Gemeinde Mark	500	—	—	
5	Ein Ungenannter	St. Elisabeth-Hospital zu Cörbecke	10	—	—	Ueber die Verwendung ist keine Bestimmung getroffen.
6	Eheleute Landwirth Diedrich Bauhloh u. Clara Maria Riggemann zu Eilmsen	Armenfonds in Dincker	25	—	—	Das Legat ist erst 5 Jahre nach dem Tode des Letztlebenden zahlbar.
7	Wittwe Heinrichs, Wilhelmine geb. Brasse zu Hamm	Armenfonds in Dinker	500	—	—	Die Zinsen sollen alljährlich als Weihnachtsgeschenk unter die katholischen und evangelischen Armen der Dorfgemeinde Dinker vertheilt werden.
8	Wittwe Dr. Friedrich Hase, Maria Anna, geb. Lex zu Werl	Zur Fundation und fortwährenden Erhaltung eines Instituts zur Erziehung katholischer Kinder und Gründung eines Hospitals in Werl	circa 20000	—	—	
9	Wittwe Friedrich Braselmann sen., Julie geb. Frowein zu Schwelm	Städtisches Krankenhaus zu Schwelm	2000	—	—	
10	Rentner Johannes Ballauf zu Hattingen	Armenhaus der größeren evangelischen Gemeinde zu Hattingen	100	—	—	Zur Vermehrung des Fonds.
11	Schneidermeister Heinr. Fels zu Hattingen	desgl.	50	—	—	desgl.
12	Krächter, Johann zu Kracht	Armenfonds zu Kirchveischede	40	—	—	Die Zinsen werden an Arme der Gemeinde vertheilt.

Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1863.

(112.) Die Nachweisung über die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten und während des Jahres 1863 angezeigten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 26. Februar 1864.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rℓ.	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Eheleute Landwirth Diedrich Weringhoff gent. Baukloh und Clara Maria geb. Riggemann zu Eilmsen	Kirchlicher Armenfonds der evang. Gemeinde zu Dinker	25	—	—	
2	Ein Mitglied der evangelischen großen Marien-Kirchengemeinde zu Lippstadt	Große evangelische Marien-Kirchengemeinde zu Lippstadt				Eine silberne inwendig vergoldete Weinkanne und ein desgleichen Taufbecken.
3	Commerzienrath Joh. Diedr. Epping zu Lippstadt	Dieselbe	200	—	—	Von den Zinsen soll der von einem Vorfahr des Gebers geschenkte, in der großen Marienkirche befindliche Hochaltar erhalten werden.
4	Derselbe	Dieselbe	500	—	—	Zur Verbesserung des Pfarrfonds.
5	Eheleute Franz Joseph Hengstebeck zu Rhonard	Katholische Kapelle zu Rhonard				Ein Grundstück zum Werthe von 200 Thlr. — Zur Fundation von 4 Messen.
6	Wittwe Bernhard Hanses geb. Catharina Schulte zu Hespecke	Katholische Pfarrkirche zu Elspe	100	—	—	Zur Stiftung zweier Jahresmessen.
7	Pfarrer Hüser zu Kirchveischede	Katholische Pfarrkirche zu Kirchveischede	40	—	—	Zur Stiftung eines jährlich zu celebrirenden Seelenamtes.
8	Derselbe	Dieselbe	20	—	—	Desgleichen einer stillen Messe.
9	Maria Catharina Müller zu Kirchveischede	Dieselbe	20	—	—	Desgleichen.
10	Johann Krächter zu Kracht	Dieselbe	20	—	—	Desgleichen.
11	Frau Wittwe Braselmann	Erziehungs-Verein für verwahrloste Kinder zu Schwelm	100	-	—	
12	Ungenannte	Katholische Pfarrstelle zu Niedermarsberg	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
13	Desgleichen	Dieselbe	50	—	—	Zur Stiftung eines jährlichen Hochamts.
14	Johann Bohle sen. zu Hebbinghausen	Katholischer Kirchenfonds zu Hebbinghausen	40	—	—	Desgleichen.
15	Derselbe	Katholischer Pfarrfonds daselbst	25	—	—	Zur Stiftung eines Jahrgebets für den Geber.
16	Benno Canstein zu Hebbinghausen	Katholischer Kirchenfonds daselbst	40	—	—	Zur Stiftung eines jährlichen Hochamts.
17	Ehefrau Heinrich Hickert, Therese geb. Aßhauer zu Hebbinghausen	Derselbe	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
18	Rentner Ballauf zu Hattingen	Evangelisches Armenhaus zu Hattingen	100	—	—	
19	Eheleute Gewerke Joh. Herm. Siebel und Marie Elisabeth geb. Hüttenhein zu Ferndorf	Evangelische Kirche zu Ferndorf	200	—	—	Die jährlichen Zinsen sollen unter würdige und dürftige evangelische Glieder des Kirchspiels Ferndorf vertheilt werden.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
20	Die Confirmanden des Kirchspiels Ferndorf	Evangelische Kirche zu Ferndorf				Einen silbernen inwendig vergoldeten Abendmahlskelch zum Werthe von 42 Thlr.
21	Wittwe Holdinghausen in Achenbach	Evangelische Gemeinde Achenbach				Eine kleine Orgel zum Gebrauche in der Schule zum Werthe von 40 Thlr.
22	Leder-Fabrikant Hermann Kraemer in Hilchenbach	Evangelische Kirchengemeinde zu Hilchenbach				Ein silbernes Taufbecken zum Werthe von 80 Thlr.
23	Gewerke Daub zu Eisern	Evangelische Kirchengemeinde Rödgen				Einen silbernen Abendmahlskelch zum Werthe von 34 Thlr.
24	Pfarrer Nicolaus Hense zu Oestinghausen	Pfarrfonds der katholischen Gemeinde in Oestinghausen	40	—	—	
25	Derselbe	Küstereifonds daselbst	6	—	—	Für die Zinsen soll alljährlich ein Seelenamt für den Stifter gehalten werden.
26	Derselbe	Organisten- und Calcantenfonds daselbst	9	—	—	
27	Derselbe	Lehrerfonds daselbst	3	—	—	
28	Derselbe	Kirchenfonds daselbst	2	—	—	
29	Derselbe	Kreuzwegsfonds daselbst	25	—	—	Die Zinsen sollen zur Bestreitung der Reparaturkosten des Kreuzweges in Oestinghausen verwendet werden.
30	Eine Eingesessene der Kirchengemeinde Bausenhagen	Evangelische Kirche zu Bausenhagen				Ein Altartuch von weißer Damast-Leinewand und zwei broncene Altarleuchter zum Werthe von 11 Thlr.
31	Frauen und Jungfrauen der kleinen evangel. Kirchengemeinde Camen	Kleinere evang. Kirchengemeinde zu Camen				Eine sammetne Altardecke.
32	Ein Mitglied der größeren Gemeinde daselbst	Dieselbe				Zwei Altarlichter im Werthe von 5 Thlr. 20 Sgr.
33	Frauen und Jungfrauen zu Schwerin in Mecklenburg	Dieselbe				Eine silberne Hostiendose nebst Hostienteller.
34	Frau Gräfin von Sierstorff	Dieselbe				Einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahls-Kelch nebst einem goldenen Hostien-Teller.
35	Freifrau von Bodelschwingh-Plettenberg	Evangelische Kirche zu Heeren				Ein schwarzer Altar- und Kanzel-Behang mit silbernen Franzen.
36	Mitglieder der Kirchengemeinde Opherdicke	Evangelische Kirchengemeinde zu Opherdicke	768	9	2	Zur Erneuerung resp. Erweiterung der alten Kirche.
37	Von Ungenannten	Dieselbe	100	—	—	Zur Ausschmückung des Altars in der neuen Kirche.
38	Von Ungenannten	Dieselbe	11	—	—	Zur Anschaffung einer neuen Kirchen-Uhr.

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt 2c., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet ist.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rp	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
39	Von den Confirmanden der Gemeinde	Evangelische Kirchengemeinde zu Opherdicke	15	12	6	Für die Kanzel und den Altar der neuen Kirche.
40	Von mehreren Gemeindegliedern	Dieselbe	50	29	4	Zum Bau einer Begräbniß-Kapelle auf dem neuen Todtenhofe.
		Summa	2550	21	—	

(113.) Im Laufe der letzten Wochen sind hier Schweinefleischproben in beträchtlicher Zahl aus verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks mikroskopisch untersucht worden; Trichinen wurden dabei nicht gefunden. Indem wir dies erfreuliche Resultat bekannt machen, warnen wir gleichwohl vor der Annahme, daß die Trichinenkrankheit der Schweine in unsern Gegenden gar nicht vorkommen können. Wir mahnen vielmehr das Publikum zu steter Vorsicht und geben hinsichtlich des Schutzes gegen die, mitunter tödtliche Ansteckung mit lebenden Trichinen folgende Andeutungen. Völlig sicher gegen Ansteckung mit lebenden Trichinen (die todten sind ohne Bedeutung) ist man nur, wenn man alles Schweinefleisch, oder das Fleisch anderer Thiere, welchem vom Beile, Messer 2c. 2c. her etwa kleine Stückchen von jenem anhaften, nur gekocht oder gebraten genießt. Es muß jedoch durch das Kochen oder Braten die, die Trichinen sicher tödtende Siedhitze in alle tief gelegenen Theile des Fleischstückes gebracht, d. i. Stücke, welche nicht sehr dünn sind, müssen im Verhältnisse zu ihrer Masse lange genug gekocht oder gebraten worden sein. Auch wochenlanges Pökeln in starker Salzmenge tödtet die Trichinen höchst wahrscheinlich. Minder sicher ist die desfallsige Wirksamkeit auch langer Räucherung ungekochten oder ungepökelten Fleisches.

Arnsberg, den 24. Februar 1864.

(114.) Um den Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Büreaus eine weitere Verbreitung zu geben, machen wir darauf aufmerksam, daß die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publicationen des gedachten Büreaus folgende sind:

I. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende „Zeitschrift des Königl. statistischen Büreaus",

II. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats,

III. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens „zwangslosen Hefte für Preußische Statistik."

Die vorgedachten Werke erscheinen im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin. Arnsberg, den 23. Februar 1864

Hengste-Körung betr.

(115.) Der dem Friedrich Schulte genannt Hoppe zu Rutenborn, Kreises Dortmund, gehörige, 7 Jahre alte Hengst, 5 Fuß 4 Zoll groß, Rothschimmel mit Stern, Karrenschlag, ist von der Körkommission am 13. Februar d. J. zu Schwerte angekört worden und darf daher bis zum Ablaufe der Periode 1864 als Beschäler benutzt werden. Arnsberg, den 20. Februar 1864.

II. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(116.) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864.

(117.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Mei-

zeugnisses gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20ten Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(118.) **Verzeichniß**

derjenigen Mannschaften, welchen für Auszeichnung vor dem Feinde bei den Operationen und Gefechten vom 1. bis incl. 7. Februar 1864 das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse Allergnädigst verliehen worden ist.

Nro.	Truppentheil.	Charge.	Namen.	Für Auszeichnung bei	Bezeichnung des Commando-Verhältnisses.
1 ꝛc.					
13	Artillerie-Brigade Nro. 7, 1. 6pfündige Batterie	Feldwebel	Strathmann	Messunde (2. Februar.)	
14	dto.	Obergefr.	Hubberg	dto.	
15	1. Haubitzen-Batterie	Sergeant	Dieberich	dto.	
16	dto.	Obergefr.	Paelmer	dto.	
17	1. reitende Batterie	Unteroffizier	Banzer	dto.	
18	dto.	Gefreiter	Müs	dto.	
19	3. reitende Batterie	Unteroffizier	Trautmann	dto.	
20	dto.	Kanonier	Wegener	dto.	
21	4. reitende Batterie	Unteroffizier	Wolff	dto.	
22	6. " "	dto.	Hamm	dto.	
24	Infanterie-Regim. Nro. 13, 9. Compagnie	dto.	Stüwe	dto.	Truppen der Avant-Garde.
ꝛc.					
29	Jäger-Bataillon Nro. 7, 3. Compagnie	Oberjäger	Lambrecht	dto.	
	Infanterie-Regim. Nro. 15, 9. Compagnie	Feldwebel	Benkwitz	dto.	† an den Wunden von Messunde. Das Ehrenzeichen ist dem Füsilier Fromme verliehen worden.
30	dto.	Füsilier	Fromme	dto.	
31	dto.	Sergeant	Spieckerkoelter	dto.	
32	dto. 10. Compagnie	Feldwebel	Brüggenwerth	dto.	Truppen der Avant-Garde.
33	dto. 11. dto.	Unteroffizier	Laubage	dto.	
34	dto. 12. dto.	Sergeant	Lotz	dto.	
ꝛc.					
45	Husaren-Regiment Nro. 8.	Unteroffizier	Langner	Schley-Uebergang (6. Februar.)	Die Escadron stand auf Vorposten an der Schlei.
ꝛc.					

H.-Q. Schloß Gravenstein, den 14. Februar 1864.

(119.) **Lectionsplan**

der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director Prof. Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft; 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnack. 11) Allgemeine Thier- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forst-

wirthschaftliche Productionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimental-Chemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik, Prof. Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzenphysiologie; 22) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25) Wege- und Wasserbau, akademischer Baumeister Müller. 26) Düngerlehre; 27) Mineralogie und Gesteinslehre; 28) Analytische Chemie; 29) Repetitorium der anorganischen Chemie, Dr. Scholz. Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Eldena im Februar 1864. Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie. Dr. E. Baumstark.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

(120.) **Tarif,**

nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der Ruhrbrücke zu Hattingen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, zu erheben ist.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. von Fußgängern, mit oder ohne Last	—	3
Anmerkung 1. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu II. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu III. 1. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
Anmerkung 2. Von Fußgängern, welche die Brücke an demselben Tage hin- und zurückpassiren, ist die Abgabe nur für den Hinweg zu entrichten.		
II. vom Fuhrwerk: A. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	1	6
B. Zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem d. h. solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	1	6
2) von unbeladenem, für jedes Zugthier	—	8
3) von Schlitten, für jedes Zugthier	1	—
III. von unangespannten Thieren:		
1) für ein unangespanntes Pferd oder Maulthier	—	8
2) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	3
3) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	1

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Reservisten und Landwehrmännern, von Armeefuhren und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorien stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, desgleichen von Pfarrern innerhalb ihrer Parochie, von Steuer- und Polizeibeamten und von Postboten im Dienste, auch ohne besondere Legitimation;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf

Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestanten Fuhren, einschließlich der zugehörigen Mannschaften. — 7) von Fuhren mit thierischem Dünger;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie und der die Leiche begleitenden Personen;

9) von Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

10) von Wirthschaftsvieh, sowie von Bestellungs- und Erndtefuhren der Gemeindeglieder von Hattingen, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

11) von den Fuhren der Einwohner der Gemeinde Hattingen mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungsbedarf, es mögen dieselben mit eigenem oder mit fremdem Gespann verrichtet werden;

12) die Einwohner von Hattingen, Ober- und Nieder-Elferinghausen, Ober- und Nieder-Bonsfelt, Ober- und Nieder-Stüter, Ober- und Nieder-Bredenscheid, Ober- und Nieder-Holthausen, Winz, Baak und Welper sind von Entrichtung der Abgabe von Fußgängern (unter I.) befreit.

13) In Ansehung wohlerworbener Rechte auf Befreiung vom Brückgelde wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Bestimmungen

1) Jeder Führer von Fuhrwerk oder Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückgeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2) Zu der für den Abgabenbetrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3. Ueber das bezahlte Brückgeld, mit Ausnahme des von Fußgängern entrichtenden, hat jeder Passant eine Quittung zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee- oder sonstigen Kontrol-Stelle abzugeben.

Berlin, den 15. Februar 1864. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Bodelschwingh Itzenplitz.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(121.) 1) Dem Appellations-Gerichts-Director Wichmann ist der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit verliehen. 2) Dem Kreis-Gerichts-Rath Dr. von Raesfeld zu Siegen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension vom 1. Juni 1864 ab ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen. 3) Der Gerichts-Assessor Baur ist vom 1. April d. J. ab zum Rechtsanwalt in Sigmaringen ernannt. 4) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Rive ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Münster in das diesseitige versetzt. Arnsberg, den 29. Februar 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Post-Haltestellen.

(122.) Bei der Personenpost zwischen Hagen und Halver per Haspe sind auf der Strecke zwischen Hagen und Haspe folgende Punkte zur Aufnahme von Personen unterwegs festgestellt worden: 1) in Kückelhausen am Hause des Gastwirths Haarmann, von Hagen ¼ Meile, von Haspe ¼ Meile, 2) am Hasper-Bruch an der Chaussee-Barriere, von Hagen ½ Meile, von Haspe ¼ Meile.

Arnsberg, den 27. Februar 1864.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(123) Dem bisherigen Schul-Verwalter, Schulamts-Candidaten Fried. Lockert aus Fröndenberg, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Meyerlich, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Ludwig Keßler aus Lengfeld ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Bühren, Kreises Hagen, übertragen worden.

Der Schulamts-Candidatin Bertha Pätzoldt aus Geist ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Herne, Kreises Bochum, übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Drewes aus Gesecke ist im November v. J. die neu errichtete fernere Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Mädchen-Schule zu Warstein, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 12. März 1864.

(124.) Das 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:
(Nro. 5815.) Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.
(Nro. 5816.) Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.
(Nro. 5817.) Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.
(Nro. 5818.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12./20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.
(Nro. 5819.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41 des Revidirten Reglements der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.
(Nro. 5820.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Grabwen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.
(Nro. 5821.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirk Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem.
(Nro. 5822.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.
(Nro. 5823.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund bestehenden Actiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thlr. Vom 19. Februar 1864.
(Nro. 5824.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Nachtrag zum Statute der Massener Gesellschaft betreffend.

(125.) Auf Ihren Bericht vom 30. Januar d. J. will Ich den in der General-Versammlung der „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund unter dem 2. December 1863 notariell verlautbarten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut wegen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 300,000 Thlr. durch Ausgabe von 3000 Stück auf Namen lautender Prioritäts-Actien zu je Einhundert Thalern mit der Maßgabe genehmigen, daß 1) in dem Abschnitte a. des Statut-Nachtrags die Buchstaben A. und B., 2) in dem Abschnitte e. des Statut-Nachtrags die Worte: „indem diese Dividendenscheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren“, 3) auf dem Formulare zur Prioritäts-Actie die Worte: „Staatsstempel von 5 Sgr.“ in Fortfall kommen. Die Anlage erfolgt zurück.

Berlin, den 8. Februar 1864. (gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Nachtrag
zu dem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. December 1853 bestätigten Statut: der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.

a. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird um Thlr. 300,000. — erhöht, so daß dasselbe mit dem

in §. 6 des Statuts vorgesehenen Betrage von Thlr. 1,200,000. — nunmehr Thlr. 1,500,000. — ausmacht. Für diese zusätzlichen Thlr. 300,000. — werden Prioritäts-Actien zum Nominalbetrage von je Einhundert Thlr., auf bestimmte Inhaber lautend, unter den Nummern 1 bis 3000 ausgegeben. Diese Actien und die denselben auf je fünf Jahre beizugebenden Dividendenscheine nebst Talons werden nach anliegenden Formularen (A. B.) ausgefertigt. Die Prioritäts-Actien beziehen vor den übrigen Actien eine Dividende von 6% aus dem jährlichen Reingewinne, soweit solcher dazu ausreicht, und participiren an dem etwaigen Ueberschusse desselben verhältnißmäßig mit den anderen Actien.

b. Die Emission der Prioritäts-Actien erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Die Einzahlung der Actien-Beträge findet in der in §. 9 des Gesellschafts-Statuts bezeichneten Weise Statt; jedoch kann der Zeichner einer Prioritäts-Actie seines Anrechts aus der Zeichnung erst dann für verlustig erklärt werden, wenn die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist.

c. Mit Beginn des Jahres 1870 ist der Verwaltungsrath berechtigt, jährlich bis zu einem Fünftel des ausgegebenen Betrages der Prioritäts-Actien behufs der Amortisation zu kündigen. Die zu amortisirenden Stücke werden ausgelooſt und die Zurückzahlung geschieht zum Nominalbetrage mit einem Aufgelde von Zehn Procent. — Die eingelösten Actien werden vernichtet. — Sobald die Amortisation begonnen hat, muß die Emmittirung der dann etwa noch nicht sämmtlich begebenen Prioritäts-Actien eingestellt werden.

d. Die Amortisation der Prioritäts-Actien darf nur aus dem Reingewinn (§. 16 des Statuts) erfolgen. — Demgemäß sind die aus dem Reingewinne zu bestreitenden Zahlungen in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

1) die Zahlung zum Reservefonds (§§. 17 und 18 des Statuts);
2) die Tantieme des Verwaltungsraths (§. 28 ibidem);
3) die Dividende für die emittirten Prioritäts-Actien bis zu 6% (lit. a. des Nachtrags);
4) die eventuelle Amortisationsquote für die Prioritäts-Actien (lit. c. ibidem);
5) die gemeinsame Dividende für Prioritäts- und Stamm-Actien (lit. a. des Nachtrags und §. 17 des Statuts).

e. Der Verwaltungsrath bestimmt im Laufe des Monats April die aus dem Reingewinne des verflossenen Jahres zu amortisirende Stückzahl und macht den Beschluß in den Gesellschaftsblättern bekannt. — Spätestens in dem darauf folgenden September erfolgt die Auslooſung vor einem Notar und bis zum nächsten ersten October wird das Resultat dieser Auslooſung sowie die Kündigung der ausgelooſten Stücke in den Gesellschaftsblättern vom Verwaltungsrathe publizirt. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, die ausgelooſten Actien bis zum 1. Januar folgenden Jahres zur Einlösung bei der Gesellschafts-Casse einzuliefern. Den Actien sind bei der Einlieferung die dazu gehörigen Dividendenscheine nebst Talon für die auf das Auslooſungs-Jahr folgenden Jahre beizufügen, indem diese Dividendenscheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren. Der Betrag der etwa fehlenden Dividendenscheine wird mit Thlr, 10. — pr. Stück von dem Betrage der Prioritäts-Actien gekürzt.

Ueber den gedachten 1. Januar hinaus nehmen die Inhaber der ausgelooſten Prioritäts-Actien am Dividenden-Genusse nicht mehr Theil. Sie haben von da an nur einen Anspruch auf Zurückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Actien mit einem Aufgelde von 10 Prozent (lit. c. des Nachtrags) unter Ausschluß jeder Zins-Vergütung.

Die Prioritäts-Actionäre, welche sich, nach dem der vorgedachte Aufruf (noch zweimal) zur Einlieferung noch zweimal in Zwischenräumen von mindestens je drei Monaten wiederholt worden, nicht binnen fünf Jahren vom Tage des letzten Aufrufs zur Einlösung der betreffenden amortisirten Stücke melden, gehen zu Gunsten der Gesellschaft auch ihres Anspruchs auf den Rückzahlungsbetrag verlustig.

f. Bei Ausgabe der Prioritäts-Actien soll den zeitigen Actien-Inhabern mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern eine Betheiligung an den Prioritäts-Actien, möglichst ihrem Actien-Besitze entsprechend, offerirt werden, und zwar zum Pari-Course, unter Verstattung einer sechswöchentlichen Acceptationsfrist, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Verwaltungsrath über Begebung der nicht acceptirten Prioritäts-Actien anderweitig verfügen.

g. Im Uebrigen besteht für die Thlr. 300,000. — Prioritäts- und die Thlr. 1,200,000. — anderer Actien gleiche Berechtigung und Verpflichtung und finden die Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts mit den vorstehend angeordneten Modificationen auch auf die Prioritäts-Actien Anwendung.

Einhundert Thaler.

Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 19. October 1853, bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. December 1853.

Staats-Stempel von 5 Sgr. | Prioritäts-Actie Nro..... | Trocken-Stempel der Gesellschafts-Firma

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Emittirt in Folge Statuts-Nachtrags vom . . . .
und Allerhöchster Genehmigung vom . . . .

Der Herr N. N. in N. (Name, Stand, Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Prioritäts-Actie an der „Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau“ für den Betrag von „Einhundert Thalern“ betheiligt und hat als solcher alle statutenmäßige Rechte und Pflichten.

Dieser Prioritäts-Actie sind fünf Dividenden-Scheine und zwar für die Geschäftsjahre 1864 bis einschließlich 1868 nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Dortmund, den 2. Januar 1864.

Der Verwaltungs-Rath.
(Eigenhändige Unterschriften 2er Mitglieder.)

Eingetragen sub Pag. . . . . des Actien-Registers. | Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde und Statut-Nachtrag.
(Inserantur dem ganzen Inhalte nach:)

Einhundert Thaler. Einhundert Thaler. Einhundert Thaler.

Der Verwaltungs-Rath der Massener Gesellschaft für Kohlen-Bergbau bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Prioritäts-Actie Nro.... heute auf..... überschrieben worden ist.
Dortmund, den ...... 18..—Pag....—Nro.... des Registers. Der Verwaltungsrath.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

Wie vor.

II.	I.
mut. mutandis wie Nro. 1.	**Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau.** **Dividendenschein** zu der Prioritäts-Actie Nr. . . . Inhaber empfängt am 2. Mai 1865 gegen diesen Schein an der Kasse in Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen, die nach dem Statut resp. Statuts-Nachtrag ermittelte und festgesetzte Dividende für das Geschäftsjahr 1864. Dortmund, 2. Januar 1864. **Der Verwaltungsrath.** Unterschrift 2er Mitglieder. (Facsimile.)
Trockenstempel wie vor.	Eingetragen pag. . . . . Eigenh. Untersch. des Controlbeamten.

IV.	III.
mut. mutandis wie Nro. 1.	mut. mutandis wie Nro. 1.
Trockenstempel wie vor.	

Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau. **Anweisung** zur Prioritäts-Actie Nro. . . .	V.
Eingetragen in das Coupons-Register Pag. . . . . (Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)	mut. mutandis wie Nro. 1.
Trockenstempel der Gesellschafts-Firma	

1.	2.
Zahlbar am 2. Mai 1865 für das Geschäftsjahr 1864. §. 20 des Statuts. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, angerechnet.	mut. mutandis wie Nro. 1.

3.	4.
mut. mutandis wie Nro. 1.	mut. mutandis wie Nro. 1.

5.	
mut. mutandis wie Nro. 1.	Inhaber empfängt am 2. Januar 1869 die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Prioritäts-Actie. Dortmund, 2. Januar 1864. Der Verwaltungsrath. (Unterschrift zweier Mitglieder pr. Facsimile.)

(126.) Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Documenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen. Berlin, den 7 März 1864.

Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

I Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(127) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. Januar c., Stück 3, Nro 28 des diesjährigen Amtsblatts, bringen wir die Preise des Nadelholzsaamens zur Kenntniß der Betheiligten wie folgt: Fichtensaamen: 4⅓ Sgr., Kiefernsaamen: 12⅚ Sgr., Lerchensaamen 10⅓ Sgr., Weißtannensaamen ist mißrathen. Arnsberg, den 7. März 1864.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche betr.

(128.) Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus Collecte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche für das gegenwärtige Jahr, gleichwie die zuletzt im Jahre 1862 zu demselben Zwecke eingesammelte, angeordnet.

Die Kirchen-Collecte soll am Palmsonntage, ersten oder zweiten Ostertage, die Haus-Collecte aber zwischen Ostern und Pfingsten durch die kirchenordnungsmäßigen Organe der Presbyterien abgehalten werden.

Die evangelische Geistlichkeit der Provinz Westfalen ist von dem Königlichen Consistorium angewiesen worden, die gesammelten Erträge in der üblichen Weise an die Königlichen Steuer-Kassen abzuführen, und werden die letzteren hierdurch beauftragt, die aufkommenden Gelder in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreis-Hauptorte abzuliefern, von welchen die Gelder bis zum 1. Juni d. Js. an unsere Hauptkasse abzuführen, die Ertrags-Nachweisungen darüber aber und zwar mit getrennter Angabe der Kirchen- und der Haus-Collecte an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 5 März 1864.

II. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(129.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das II Quartal 1864 ist auf den 4. April d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Anton daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 26. Februar 1864.

(130.) Der Anfang der zufolge Bekanntmachung vom 18. v. Mts. anberaumten außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte ist anderweit auf den 5. April curr. bestimmt worden. Hamm, den 2 März 1864.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1864.

(131.) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath Schmitz in Lüdinghausen und der Stadtgerichts-Rath Hertz in Berlin vom 1 Mai d. J ab zu Räthen bei dem hiesigen Appellationsgericht; 2) der Staats-Anwalt Rocholl in Soest vom 1. April d. J ab, unter Beilegung des Titels „Justizrath“ zum Rechts-Anwalt bei dem hiesigen Appellationsgericht und zugleich zum Notar im hiesigen Departement; 3) der Büreau-Assistent Carl Kleine zu Hagen zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht daselbst; 4) der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Ley zu Bochum zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen; 5) dem Kreisgerichts-Rath Vorster zu Broich ist bei der vom 1. April d. J. ab neu einzurichtenden Kreisgerichts-Deputation daselbst der Vorsitz übertragen. Der Kreisrichter Brockhoff zu Duisburg ist vom 1. April d. J. ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Broich versetzt. Der Appellationsgerichts-Rath Stahlknecht ist vom 1 Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisrichter Kersten in Meinertshagen, der Rechts-Anwalt und Notar Kersten in Wesel, der Kreisgerichts-Secretair von der Heyde in Duisburg und der Kreisgerichtsbote Martini hierselbst sind gestorben. Hamm, den 29. Februar 1864.

III. Bekanntmachung der Königl. Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(132.) Indem wir nachstehende Bekanntmachung des deutschen Eisenbahn-Vereins:

„Durch Beschluß der vorigjährigen General-Versammlung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in Salzburg sind die Bestimmungen des **Vereins-Güter-Reglements** vom 1. März 1862 über die Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung abgeändert und ist den betreffenden §§. folgende Fassung gegeben worden:

§. 3. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehre durchweg **ausgeschlossen**. Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und, im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen. — Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3).

Vorstehende Bestimmungen treten mit **dem 1. März d. J.** in Kraft, wogegen die Gültigkeit der bisherigen §§. 3 und 25 des Vereins-Güter-Reglements mit diesem Tage erlischt.

Berlin, den 15. Februar 1864. Die geschäftsführende Direction des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen: **Fournier**.“

zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß für den Local-Verkehr auf den von uns verwalteten Bahnstrecken, sowie ferner für den Verkehr im Rheinisch-Thüringischen, Westfälischen und Main-Weser Eisenbahn-Verbande die Aufgabe von Gütern unter Declaration eines die Frachtgelder übersteigenden Interesses der rechtzeitigen Ablieferung nach wie vor nach Maßgabe der früher bereits publicirten betreffenden Bestimmungen statthaft ist. Im Verbands-Verkehre müssen diese Declarationen in Frachtbrief-Formulare, welche mit aufgedrucktem schwarzen Rande umgeben und in unseren Expeditionen vorräthig sind, eingetragen werden. Auch im Local-Verkehr geschieht in Zukunft die Angabe eines bestimmten Geldbetrags als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung durch Ausfüllung der betreffenden Rubrik des Frachtbrief-Formulars, und wird die bisherige Bestimmung, daß obige Angabe durch eine dem Frachtbriefe beizugebende, in duplo ausgestellte besondere Erklärung auf grünem Papiere erfolgen müsse — cfr. Zusatz zu §. 25 des Vereins-Güter-Reglements — aufgehoben.

Für Güter, welche mit einer solchen Declaration eines besonderen Interesses für den Fall der Versäumung der Lieferungsfrist aufgegeben werden, wird ein Frachtzuschlag nach den in den Tarifen enthaltenen Bestimmungen erhoben. **Elberfeld**, den 28. Februar 1864

IV. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(133.) Der Regierungs-Assessor **Pape**, bisher Mitglied der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken, ist zur hiesigen Königlichen Direction versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Münster, den 4 März 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(134.) Zu Schwelm wird am 10. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 6. März 1864.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Iasias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner,** Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Deysbrooch** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen »The Royal Insurance Company« mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenien an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, **mit der Bedingung**, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; **unter der Bedingung**, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

bergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Löscheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschiffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschiffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto „The Royal Insurance Company“ creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds" genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds" erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds" bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem **Vorbehalte**, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire“ genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

	£	s.	d.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£ 2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr. 13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£ 730,849.	15	4	= Thlr. 4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£ 148,247.	—	—	= Thlr. 988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£ 428,021.	8	9	= Thlr. 2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£ 550,000.	—	—	= Thlr. 3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£ 56,205.	7	3	= Thlr. 374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£ 33,024.	5	—	= Thlr. 220,161.	20	—
Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.						
Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£ 104,056.	14	2	= Thlr. 693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£ 107,345.	8	5	= Thlr. 715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£ 372,679.	7 s.	7 d.			
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 306,938.	—	1			
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£ 65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr. 438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£ 818,669.	15 s.	11 d.			
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 645,583.	—	—			
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£ 173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr. 1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 33,923.	—	1			
und am 31. December 1861	£ 362,518.	—	—			
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£ 328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr. 2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Renowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 19. März 1864.

(135.) Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheile überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7. März 1864.

Kriegs-Ministerium: gez. von Glisczinki. Allgemeines Kriegs-Departement: von Bose.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer für 1864 betreffend.

(136.) Bezüglich der gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung für das laufende Jahr etwa einzulegenden Reclamationen machen wir Nachstehendes bekannt:

1. Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen, Reclamationen gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung in der II. und III. Abtheilung, zu welcher ersteren die Städte: Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Siegen und Soest, und zu welcher letzteren die Städte: Arnsberg, Berleburg, Brilon, Camen, Hattingen, Herdecke, Hoerde, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna, Werl und Witten gehören, bei den Magistraten, in allen übrigen Orten aber bei den Herren Landräthen anzubringen.

2. Nach §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840, über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges.-S. von 1840 S. 140) und nach §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Reclamationen gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbe-Steuer binnen 3 Monaten nach der Offenlegung der Rollen, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, anzubringen. Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, müssen sogleich zurückgewiesen werden.

3. Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Weise vorgelegt, und wird von uns darauf entschieden werden.

4. Gegen unsere Entscheidung steht der Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen. Die Recursschriften dürfen jedoch nicht bei dem Herrn Finanz-Minister, oder dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei derjenigen Behörde eingereicht werden, nach welcher nach Nro. 1 dieser Bekanntmachung die Reclamation eingereicht war; auch ist diesen Schriften der ablehnende Bescheid, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, beizufügen.

5. Die Recursschrift ist nach §. 3 des oben angeführten Gesetzes und §. 14 zu d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 binnen sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides an gerechnet, einzureichen. Recurse, welche nach dieser Frist eingelegt werden, sind von den Behörden sogleich zurückzuweisen.

6. Die rechtzeitig angebrachten Recurse werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden. Arnsberg, den 10. März 1864.

(137.) Das Königliche Staatsministerium hat unter dem 3. Februar d. J. beschlossen, daß die in der Anlage des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt wegen der Maßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß, gleichviel, sei es zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen, einberufen sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten, daß die vorgedachte Zusammenstellung der betr. Bestimmungen sich in unserem Amtsblatte, Jahrgang 1850, Seite 354 ff. abgedruckt findet. Arnsberg, den 14. März 1864.

(138.) Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 12. Stücke Seite 111. seq. des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu ergangene im 49. Stück, Seite 637 seq. des Amtsblatts pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858, wird hierdurch für die Zweigbahn Letmathe-Iserlohn in Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 12. März 1864.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Elberfeld, den 9. März 1864.
Königliche Eisenbahn-Direction.

II. Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Hamm.

(139.) Der auf den 4. April curr. bestimmte Anfang der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Kreisgerichte zu Hagen pro II. Quartal curr. ist auf den 2. Mai d. J. verlegt worden.

Hamm, den 14. März 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(140.) Der Staats-Anwalt Rocholl zu Soest ist mit dem 1. April curr. zum Rechts-Anwalt bei dem Appellationsgerichte zu Hamm und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staats-Anwalt“, fortan den Titel „Justiz-Rath“ zu führen.

Die Verwaltung der Staats-Anwalts-Geschäfte bei dem Kreisgerichte zu Soest ist vom 1. April curr. ab, dem Staats-Anwalts-Gehülfen von Hövel zu Lippstadt, welcher vorläufig in Lippstadt seinen Wohnsitz behalten soll, mit übertragen worden.

Ferner ist mit dem 1. April curr. in Essen und zwar zunächst commissarisch wiederum ein Staats-Anwalts-Gehülfe für den Kreisgerichts-Bezirk Essen und den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Broich eingesetzt. Mit der commissarischen Verwaltung dieser Stelle ist der Gerichts-Assessor Schoenstedt, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Essen, beauftragt worden.

Hamm, den 9. März 1864.

IV. Patent-Verleihung.

(141.) Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1 Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nro. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, und dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen unter dem 29. Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(142.) Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Hattingen zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Verwaltungs-Secretair Schumacher ist bestätigt worden.

Der seitherige Amtmann Schrage zu Herscheid ist nach Ablauf seiner früheren Dienstperiode zum Amtmann des Amtes Herscheid, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Der Maurergeselle Johann Heitkämper aus Altschermbeck hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Heinrich Uffelmann aus Schwerte hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Friedrich Boß aus Grundschöttel, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 26. März 1864.

(143.) Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5825.) Gesetz über die Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

(Nro. 5826.) Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

(Nro. 5827.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

(Nro. 5828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

(144.) **Vorschriften**

über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

§. 1. Eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung wird für die Stellen

1) der Directoren und der technischen Mitglieder der Ober-Bergämter,
2) der Revier-Bergbeamten,

erfordert. Wer zu diesen Stellen gelangen will, muß seine Qualification durch die vorschriftsmäßigen Prüfungen nachweisen. Für die Stellen der Directoren und der technischen Beamten auf den Berg- und Hüttenwerken, sowie den Salinen des Staates, soll zwar vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich nach den folgenden Vorschriften ausgebildet haben; jedoch bleibt die Anstellung auch anderer, vorzüglich befähigter Personen vorbehalten.

§. 2. Es finden 3 Prüfungen — die Eleven-, die Referendariats- und die Assessor-Prüfung — statt.

Schulbildung.

§. 3. Wer zu den im §. 1. benannten Aemtern gelangen will, muß auf einem Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universität erworben, oder auf einer Realschule erster Ordnung die vorschriftsmäßige Abgangs-Prüfung bestanden haben.

Das vorzulegende Abgangs-Zeugniß muß in beiden Fällen die Reife bekunden.

Meldung zum Eintritt.

§. 4. Die Meldung zum Eintritte erfolgt schriftlich bei einem Ober-Bergamte und muß die Erklärung enthalten, für welches Fach der sich Meldende zunächst praktisch beschäftigt zu sein wünscht. Beizufügen ist:

a. das Abiturienten- oder Abgangs-Zeugniß (§. 3);
b. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
c. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Ort der Geburt, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule, namentlich der Abgang von derselben und das erhaltene Zeugniß der Schule angegeben sein müssen,
d. eine von dem Vater, beziehungsweise dem Vormunde in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung, daß dem Candidaten während seiner Ausbildungszeit und bis zur demnächstigen Anstellung die nöthigen Subsistenzmittel gewährt werden sollen, und auf Unterstützungen aus Staatsmitteln kein Anspruch gemacht werde.

Dauer und Gang der Ausbildung.

§. 5. Die Ausbildung zerfällt in: 1) die Erlernung der praktischen Handarbeiten, 2) die theoretische, und 3) die weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

Anweisung der Arbeit.

§. 6. Das Ober-Bergamt weist dem Angenommenen unter Bestimmung seines Aufenthaltes zur Erlernung der praktischen Handarbeiten an.

Auf Erwerb eines Lohnes ist bei diesen Arbeiten nicht zu rechnen.

Ein gesittetes und ordentliches Betragen, die pünktliche Befolgung der auf den Werken bestehenden Disciplinar-Vorschriften und der Gehorsam gegen die vorgesetzten Beamten werden zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen haben die Entlassung zur Folge, welche von dem Ober-Bergamte verfügt wird.

§. 7. Die Dauer der praktischen Beschäftigung beträgt mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beflissene über die betriebenen Arbeiten, über seine Anstelligkeit und Führung sich durch Atteste derjenigen Behörden und Beamten, welchen er überwiesen war, auszuweisen und anzuzeigen, in welcher Weise er die weitere Ausbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewirken beabsichtigt.

Theoretische Ausbildung.

§. 8. Die theoretische Ausbildung haben die Beflissenen durch dreijährige Universitätsstudien zu erwerben, auf deren Dauer der Besuch der Berg-Akademie zu Berlin angerechnet wird. Auch ist den Beflissenen gestattet, innerhalb der Studienzeit bis auf die Dauer eines Jahres die Berg-Akademie zu Freiberg oder die Bergschule zu Clausthal zu besuchen.

§. 9. Eine Verpflichtung zum Hören bestimmter Vorlesungen findet nicht statt. Als Studienzeit werden indessen nur die Semester gerechnet, in welchen der Beflissene mindestens drei Privatvorlesungen über diejenigen Hülfswissenschaften oder technischen Gegenstände des Berg-, Hütten- und Salinenfaches besucht hat, deren Kenntniß in den Prüfungen nach den unten folgenden Vorschriften (§. 12) verlangt wird. Eine zum zweiten Male gehörte Vorlesung wird hierbei nicht mitgezählt.

§. 10. Die Beflissenen haben regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte December, dem Ober-Bergamte, vom welchem sie angenommen sind, von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen.

Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet und sein Name wird ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Erste (Eleven-) Prüfung.

§. 11. Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung (§. 8 und 9) haben die Aspiranten sich der ersten Prüfung vor einer Commission zu unterwerfen, deren Mitglieder und deren Vorsitzender durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt werden.

Die Commission tritt in Berlin, jedes Mal vier Wochen vor Schluß des Universitäts-Semesters, zusammen und fordert öffentlich zur Einreichung der Meldungen auf.

Den Meldungen müssen beigefügt sein:

1) Ein Attest des betreffenden Ober-Bergamtes über die Annahme des Examinanden als Aspirant und über die Zurücklegung der einjährigen praktischen Beschäftigung,
2) die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen.

§. 12. Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar:
1. in der Mineralogie und der Geognosie einschließlich der Petrefactenkunde,
2. in der allgemeinen anorganischen Chemie und der chemischen Analyse,
3. in der Physik,
4. in der Mathematik, nämlich:
 a. in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlich, mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen u. s. w.,
 b. in der angewandten Mathematik, und zwar der Statik und Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

(Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstaben-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln, auch Bekanntschaft mit den Methoden der beschreibenden Geometrie verlangt wird.)

B. Technisch-theoretische Kenntnisse, und zwar in der Bergbaukunde, Salinenkunde, der allgemeinen Hütten- und der Eisenhüttenkunde, der Markscheidekunst, der Probirkunst und der Maschinenlehre. Außerdem werden

C. Allgemeine Kenntnisse der Encyclopädie des Rechts, der Institutionen des Römischen Rechts, des Preußischen Landrechts und des Bergrechts, sowie der Staatswissenschaften, namentlich der National-Oeconomie, der Finanzwissenschaft, der Handels- und Gewerbe-Statistik und der Technologie verlangt.

§. 13. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Commission nach Stimmenmehrheit; bei

Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Candidat bestanden, so wird ihm von der Commission ein Zeugniß ausgefertigt, in welchem der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ersichtlich sein muß. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Beflissene von dem Ober-Bergamte, dessen Verwaltungsbezirk er angehört, zum „Berg-Eleven" ernannt und vorschriftsmäßig vereidet.

§. 14. Ist der Candidat hingegen nicht bestanden, so verweist ihn die Commission zur Wiederholung der Prüfung auf den nächsten halbjährigen Termin. Besteht er auch dann nicht, so macht die Commission dem betreffenden Ober-Bergamte Mittheilung, welches den Aspiranten in der Liste löscht. Die zur Wiederholung der Prüfung erforderliche Zeit wird auf die Dauer der Ausbildung nicht angerechnet.

§. 15. Wer nach Ablauf der §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Ausbildungszeit binnen Jahresfrist das Zeugniß der Commission (§. 13) nicht einreicht, auch eine fernere Frist auf sein Ansuchen von dem Ober-Bergamte nicht bewilligt erhalten hat, wird ohne besondere Benachrichtigung als ausgeschieden aus der Zahl der Aspiranten angesehen und sein Name in der Liste gelöscht.

Weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

§. 16. Die weitere Ausbildung des Eleven zerfällt in die technische und die geschäftliche. Die technische Ausbildung erstreckt sich:

- a. beim Bergfache auf alle Arbeiten und Ausführungen, welche bei dem Bergwerksbetriebe vorkommen, oder damit in Verbindung stehen, sowie auf das praktische Markscheiden;
- b. beim Hüttenfache, außer den eigentlichen Hüttenarbeiten, auch auf Köhlereibetrieb, Koksdarstellung, Förmerei, Bearbeitung der Gußstücke, Feuerbau, sowie auf die Röstung oder andere Vorbereitung der Erze und Schmelzmaterialien;
- c. beim Salinenfache, außer den praktischen Arbeiten bei der Gradirung und Siedung, auch auf Tiefbohrungen, Schachtabteufen und Schachtausbau, sowie auf die Land- und Wasserbauten und Bau-Constructionen. Uebrigens kann den Eleven auch eine Beschäftigung in chemischen Fabriken, jedoch nur auf die Dauer eines Vierteljahres, als praktische Arbeitszeit angerechnet werden.

Für diesen Theil der Ausbildung wird, mit Einschluß der Zeit zum Erlernen der Handarbeiten (§§. 6 und 7) eine Zeit von mindestens zwei Jahren bestimmt. Es sind die darüber von den betreffenden Beamten auszustellenden Zeugnisse beizubringen, sowie die Tagebücher oder Berichte über etwaige Instructionsreisen einzureichen.

§. 17. Außerdem ist behufs der geschäftlichen Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Büreaudienste und Rechnungswesen erforderlich, namentlich:

- a. bei den Registratur- und Kanzlei-Arbeiten, sowie im Secretariat,
- b. bei der Geld-, Producten- und Material-Buchführung,
- c. bei der Rechnungs-Revision und Calculatur, sowie
- d. im Büreau eines Revier-Bergbeamten.

Der Eleve muß sich mit diesen Zweigen des Dienstes gründlich bekannt machen, insbesondere durch Lesen der Acten, Fertigung von Abschriften und durch ihm zu übertragende Expeditionen den Geschäftsgang kennen lernen; er hat sich hierbei einer guten und leserlichen Handschrift zu befleißigen.

Ueber solche Beschäftigungen, mit denen der Eleve nach Bestimmung des Ober-Bergamts angemessen abzuwechseln hat, sind Atteste der betreffenden Beamten, beziehungsweise der Büreau-Vorsteher beizubringen.

§. 18. Dem eigenen Ermessen der Eleven bleibt es überlassen, in welcher Reihenfolge sie die technische und geschäftliche Ausbildung (§§. 16 und 17) betreiben wollen.

Sie sind verpflichtet, zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte December, dem Ober-Bergamte von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet, und ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Auch auf die Eleven findet die Bestimmung im §. 84 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung.

Meldung der zweiten (Referendariats-) Prüfung.

§. 19. Nach Beendigung des vorstehend bezeichneten Bildungsganges hat der Eleve sich bei dem Ober-Bergamte zur zweiten Prüfung zu melden.

Dieser Eingabe, welche den bis dahin verfolgten Gang der Ausbildung speciell angeben muß, sind beizufügen:

- a. die Atteste über die Beschäftigung (§§. 16 und 17), sowie bei ausgeführten Instructionsreisen auch die desfallsigen Tagebücher oder Reiseberichte,

b. die Urkunde über die Ernennung zum Eleven,

c. das Zeugniß über die Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder über die Befreiung von derselben.

Probezeichnungen.

§. 20. Mit der Meldung (§. 19) sind einzureichen:

1) eine Zeichnung von einer Maschine (in Linien),
2) eine Situationszeichnung von einer Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Anlage.
3) die Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen.

Die Zeichnungen Nro. 2 und 3 können vereinigt werden.

Dieselben müssen nach eigenen Aufnahmen selbst angefertigt und von den Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch in Bezug auf die eigene Ausführung von denjenigen Königlichen Beamten, in deren Dienstkreisen die dargestellten Gegenstände liegen, als richtig bescheinigt sein. Außerdem ist

4) die Zulage eines Grubenzuges mit einer Durchschlags-Angabe, nebst den zugehörigen Profilen und den Observationen einzureichen und über die Richtigkeit der Aufnahme und der Zeichnung, sowie der Angabe ein Attest des betreffenden Königlichen Markscheiders beizufügen. Endlich sind auch noch
5) einige Zeichnungen, durch welche die erlangte Fertigkeit im Freihandzeichnen, im Tuschen und in der Bergeschraffur, sowie in der Planbeschreibung nachzuweisen ist, und die Zeichnung eines Gebäudes (leicht getuscht), vorzulegen.

Es können dies Nachzeichnungen nach Vorlegeblättern und solche sein, die von dem Candidaten schon vor längerer Zeit gefertigt sind.

§. 21. Wenn bei der Meldung Zeichnungen nicht eingereicht sind, oder das Ober-Bergamt die eingesandten nicht genügend findet, so bestimmt dasselbe die Gegenstände, welche aufzunehmen und zu zeichnen sind. Die Einreichung dieser Zeichnungen muß alsdann innerhalb der im §. 24 bestimmten Frist erfolgen.

Ueberdies bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo Zweifel darüber entstehen, ob der Einsender die Zeichnungen oder die Schrift auf denselben eigenhändig und ohne Hülfe eines Anderen ausgeführt hat, denselben hierin bei der nachherigen mündlichen Prüfung noch besonders und unter Clausur zu prüfen.

Schriftliche Probearbeiten.

§. 22. Das Ober-Bergamt bestimmt die Aufgaben zu den schriftlichen Probearbeiten, und zwar:

1) einen Betriebsplan für ein Bergwerk oder die Beurtheilung eines solchen Planes, mit Berechnung der Special- und Generalkosten der gewonnenen Mineralien;
2) entweder
   a. eine praktische und theoretische Darstellung von Hüttenprocessen, mit Beurtheilung des ökonomischen Resultats, oder
   b. eine Beschreibung von Einrichtungen einer Saline mit den ökonomischen Ergebnissen;
3) eine geognostische Beschreibung von einer Gegend oder von Mineral-Vorkommen, mit genetischer Erklärung;
4) eine Analyse von Schmelz- und anderen Materialien, Hütten-Producten und Abgängen; oder von Soolen, Salinen-Producten und Abfällen;
5) die Beschreibung und Berechnung einer Betriebsmaschine eines Bergwerks, oder einer Hütte oder einer Saline;
6) die Behandlung eines, die Verwaltung, die Kassen- oder Haushaltsführung eines Berg- oder eines Hüttenwerkes oder einer Saline betreffenden Gegenstandes.

Es können in allen Fächern zwei und mehrere Aufgaben in einer Arbeit verbunden werden, und zwar nicht nur aus einem und demselben Fache, sondern auch aus zwei Fächern.

Uebrigens sind die Aufgaben nicht zu umfangreich zu stellen, damit die Bearbeiter sich kurz fassen und dennoch das Thema erschöpfend behandeln können.

Bei der Beurtheilung der Arbeiten soll hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Hat der Candidat eine größere Instructionsreise ausgeführt und einen Bericht darüber eingereicht (§. 16), so kann solcher an Stelle einer der Aufgaben unter Nro. 1 und 2 als Probearbeit angenommen werden, wenn er nach dem Urtheile des Ober-Bergamtes den Anforderungen entspricht.

Wenigstens eine der Arbeiten muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben sein.

§. 23. Bei den Probearbeiten (§. 22) ist die Benutzung literarischer Hülfsmittel gestattet; dieselben müssen jedoch überall in Citaten angezeigt werden.

§. 24. Die Probearbeiten (§. 22) sind einzeln nach einander oder zusammen, innerhalb sechs Monate

nach der Zustellung der Aufgaben bei dem Ober-Bergamte mit der von den Eleven selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt worden sind, einzureichen.

Diese Frist wird, Krankheitsfälle oder andere unabwendbare Hindernisse und eine mehr als vierzehntägige Einberufung zum activen Militairdienst ausgenommen, in der Regel nicht verlängert.

Eine Verlängerung derselben kann nur von dem Minister bewilligt werden.

§. 25. Wer nach Ablauf der §§. 16 und 17 vorgeschriebenen Ausbildungszeit sich nicht binnen Jahresfrist zur Prüfung gemeldet, auch eine weitere Meldungsfrist nicht nachgesucht und bewilligt erhalten hat, wird als ausgeschieden angesehen und sein Name ohne besondere Benachrichtigung in der Elevenliste gestrichen.

Dasselbe findet hinsichtlich Desjenigen statt, welcher sich zwar gemeldet, aber die Nachweise (§. 19) nicht beigebracht oder die ihm ertheilten Aufgaben (§§. 21, 22) innerhalb sechs Monaten bezüglich der ihm bewilligten Nachfrist (§. 24) nicht eingereicht hat.

§. 26. Die Probearbeiten (§§. 20, 21 und 22) werden bei dem Ober-Bergamte durch die damit beauftragten Beamten (§. 27) sowohl dem Inhalte als auch der Form nach, insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Darstellungen, Thatsachen und Berechnungen geprüft, demnächst aber von dem Ober-Bergamte nach collegialischer Berathung, ausführlich begutachtet und mit den einzelnen Censuren und den Personalacten des Candidaten dem Minister für Handel rc. überreicht, welcher über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Mündliche Prüfung.

§. 27. Die mündliche Prüfung erfolgt durch eine besondere Prüfungs-Commission, deren Mitglieder, auf den Vorschlag des Berg-Hauptmanns, bei jedem Ober-Bergamte von dem Minister für Handel rc. ernannt werden.

Derselben werden die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten nebst den Personalacten des Candidaten zugestellt.

§. 28. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die in §. 16 angegebene praktische Ausbildung erworben werden, mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen derselben;

B. Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Landesgesetze und Verordnungen, mit Bezug auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

C. Praktische Dienst- und Geschäftskenntniß nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17.

Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Candidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet.

§. 29. Ueber die Prüfung (§. 28) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterzeichnen ist. Dasselbe muß enthalten:

1) die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, sowie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf das Maaß der Kenntnisse des Candidaten, als auch seiner dabei bewiesenen Urtheilskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung;
2) das Urtheil eines jeden Examinators über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung, wobei ausschließlich die Prädikate: „ausgezeichnet", „gut" und „ungenügend" zu gebrauchen sind;
3) das gemeinsame Urtheil der Commission, und zwar nicht blos nach dem Ausfalle der mündlichen Prüfung, sondern auch mit Rücksicht auf die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten des Candidaten, indem ausgesprochen wird:
„daß der Candidat bestanden sei", wobei demselben unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder: „daß er nicht bestanden sei.

Ist der Candidat nicht in jedem Fache gleichmäßig bestanden, so ist das gemeinsame Urtheil in dem Protokolle für jedes Fach besonders auszusprechen.

Sind mehrere Candidaten zusammen geprüft worden, so müssen Extracte des Prüfungs-Protokolls zu den Dienstacten eines jeden Candidaten gebracht werden.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug wird nebst den Acten und den Probearbeiten mit einem, von dem Vorsitzenden der Commission zu unterzeichnenden Berichte dem Minister für Handel rc. überreicht.

Ernennung zum Referendar.

§. 30. Hat der Candidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden und sich über seine geordneten Ge-

mischen Verhältnisse ausgewiesen, so ernennt ihn der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten mittelst Urkunde zum Berg-Referendarius.

Wiederholung der Prüfungen.

§. 31. Wenn die schriftlichen und bildlichen Arbeiten probemäßig ausgefallen sind, der Candidat aber die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so kann auf seinen Antrag der Minister eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestatten.

§. 32. Sind von den schriftlichen Arbeiten zwei oder mehrere nicht genügend, so kann auf den Antrag des Candidaten das Ober-Bergamt beauftragt werden, ihm, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, neue Aufgaben über sämmtliche Prüfungs-Gegenstände zuzutheilen.

§. 33. Eine mehr als einmalige Wiederholung der einen oder anderen Prüfung ist nicht zulässig.

Beschäftigung der Referendarien.

§. 34. Zur Vorbereitung auf die dritte Prüfung müssen die Referendarien wenigstens zwei Jahre bei dem Ober-Bergamte und nach dessen Anordnungen bei Revier-Beamten, sowie bei Verwaltungen von Berg-, Hüttenwerken und Salinen des Staates arbeiten, um alle dabei vorkommenden Dienstgeschäfte selbstständig kennen zu lernen.

Dieselben haben den Sitzungen des Ober-Bergamtes beizuwohnen und außer den Expeditionen für die Mitglieder auch eigene Vorträge im Collegium zu übernehmen; sie müssen sich mit allen Zweigen des Geschäftsbereiches, mit dem formellen Geschäftsgange und mit dem Geschäftsbetriebe in den einzelnen Büreaus vollständig bekannt machen.

Die Directoren und Mitglieder der Ober-Bergämter sollen dahin wirken, daß den Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Anleitung zu ihrer höheren Ausbildung gegeben werde und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche Vorbereitung erhalten, insbesondere ist ihre Beschäftigung nach einem, den individuellen Fähigkeiten anzupassenden Plane, von den leichteren zu den schwierigen Arbeiten fortschreitend, zu regeln und auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Studium der dazu erforderlichen Hülfsmittel, sowie auf Sorgfalt und Correctheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten.

§. 35. Ueber jeden Referendarius sind bei dem Ober-Bergamte Personal-Acten zu führen und zu denselben, außer den Prüfungsverhandlungen, alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse desselben betreffenden, sowie auf seine amtliche und außeramtliche Führung, den Gang seiner Ausbildung, die Art seiner Beschäftigung, seinen Fleiß, seine Leistungen u. s. w. bezüglichen besonderen Verhandlungen, Atteste und Verfügungen zu bringen.

Meldung zur dritten Prüfung.

§. 36. Wer den Bestimmungen des §. 34. genügt hat, und sich der dritten Prüfung unterziehen will, hat sich zur Zulassung in einer, seine bisherigen Arbeiten und Leistungen übersichtlich anzeigenden, schriftlichen Eingabe bei dem Ober-Bergamte zu melden. Erachtet das Ober-Bergamt auf Grund der von den einzelnen Räthen des Collegiums schriftlich abzugebenden Erklärung über die Beschäftigung des Referendars in ihren Decernaten und nach sorgfältiger Erwägung im Collegium, die Zulassung zur dritten Prüfung für unbedenklich, so hat der Director hierüber ein Zeugniß auszustellen, welches enthalten muß:

a. die Angabe der Geschäftskreise, in welchen der Referendarius gearbeitet hat;
b. die specielle Bezeichnung der von ihm bearbeiteten wichtigeren Decernate und besonderen Dienst-Geschäftssachen;
c. die pflichtmäßige Ueberzeugung des Directors und der Mitglieder des Collegiums, daß der Candidat durch seine bisherigen Leistungen wohl vorbereitet und ausgebildet, sowie nach seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten würdig und geeignet erscheine, einer höheren Stelle als Mitglied eines Ober-Bergamts mit Nutzen vorzustehen;

und eine Ausfertigung dieses Zeugnisses nebst den Personal-Acten des Candidaten dem Minister einzureichen, auch in dem Berichte die etwaigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können.

Kann das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß der Referendarius in einer Resolution darüber bedeutet werden, daß und warum solches nicht statthaft ist, und was in dem Falle, wo nicht gänzlicher Mangel der nöthigen Eigenschaften, sondern nur einstweilige Unvollkommenheit in einem oder anderen Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, nachzuholen sein würde.

Eine Abschrift dieser Resolution ist dem Minister für Handel ꝛc. einzureichen.

Probearbeiten.

§. 37. Die dritte (Assessor-) Prüfung zerfällt in die schriftliche und die mündliche.

Die schriftlichen Probearbeiten werden von dem Ministerium aufgegeben und zwar:

1. eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand;
2. eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung;
3. eine aus den Acten zu fertigende Relation über eine verwickelte Verwaltungssache.

Glaubt der Candidat an Stelle der Aufgaben unter Nro: 2. und 3. eine oder die andere der von ihm in Dienste gelieferten Ausarbeitungen vorlegen zu können, so soll ihm dies verstattet sein. Wenigstens eine Probearbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben sein und hinsichtlich aller bei der Einreichung von ihm die schriftliche Versicherung an Eidesstatt gegeben werden, daß er sie selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

Zur Anfertigung der Probearbeiten wird den Referendarien eine Zeit von einem halben Jahre, den bereits angestellten Beamten eine Zeit von einem Jahre bestimmt

Gehen nach Ablauf dieser Zeit die Arbeiten bei dem Ministerium nicht ein, und ist auf etwaiges Ansuchen auch eine Nachfrist nicht bewilligt worden, so wird angenommen, daß der Candidat von der Prüfung abstehe. Eine spätere erneuerte Meldung, welche ebenfalls nach §. 36. geschehen muß, hat die Ertheilung neuer Aufgaben zur Folge. Bei abermaliger Versäumung der zur Einreichung bestimmten Frist ist eine weitere Meldung nicht statthaft.

§. 38. Referendarien, welche binnen einer Frist von vier Jahren, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendarius an gerechnet, zu der dritten Prüfung sich nicht melden (§ 36.), sollen später zur Ablegung dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Prüfungs-Commission.

§. 39. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernennt die Examinatoren, welche, eine Commission bildend, die schriftlichen Arbeiten zu prüfen, und demnächst unter einem besonders zu bestimmenden Vorsitzenden die mündliche Prüfung abzuhalten haben.

§. 40. Die Probearbeiten circuliren unter den Mitgliedern der Commission, welche, jedes besonders, in einem schriftlichen Votum mit Bestimmtheit aussprechen müssen:

„ob die Arbeit des Candidaten probemäßig oder ob sie nicht probemäßig ausgefallen sei."

Dies Votum muß sich nicht nur über den Nachweis gründlicher Kenntnisse, über die Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe der Beurtheilung, sondern auch darüber auslassen, inwiefern die Arbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt, im schriftlichen Vortrage, unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit und Wiederholungen mit Klarheit und mit Bestimmtheit grammatisch und logisch richtig in fließendem und gefälligem Styl darzustellen.

Werden mehr als eine der Probearbeiten nach dem übereinstimmenden Urtheile der Examinatoren oder nach der Stimmenmehrheit in der Commission ungenügend befunden, so ist solches dem Minister für Handel rc. zu berichten, welcher den Candidaten über den ungenügenden Ausfall der schriftlichen Prüfung bescheidet, und die Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Examinand die Ertheilung neuer, über sämmtliche Prüfungsgegenstände sich erstreckender schriftlicher Aufgaben beantragen kann.

Fällt die schriftliche Prüfung nochmals ungünstig aus, so ist die fernere Wiederholung nicht zulässig.

Sind dagegen die Arbeiten nach der übereinstimmenden Meinung oder doch nach Stimmenmehrheit in der Commission genügend befunden worden, so ist der Candidat zu einem Termin behufs der mündlichen Prüfung einzuladen. Vor diesem Termine müssen die Personal-Dienstacten des zu Prüfenden bei den Mitgliedern der Commission zur Einsicht umlaufen.

Mündliche Prüfung.

§. 41. Die mündliche Prüfung soll nicht sowohl in dem Gebiete der reinen Wissenschaften, in denen der Candidat schon bei der ersten Prüfung seine Kenntnisse dargethan haben muß, sich bewegen, als vielmehr dahin gerichtet sein, möglichst vollständig zu erforschen, ob und inwieweit derselbe sich die Fähigkeit angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft in den Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden, ob er die amtlichen Verrichtungen nicht blos empirisch erlernt, sondern in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Dienstzweigen der Staatsverwaltung klar gemacht, und dadurch eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat. Nach diesem Gesichtspunkte sind für die mündliche Prüfung aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung einzelne Geschäftszweige auszuwählen, und zwar:

A. **Im Allgemeinen:**

Organische Einrichtungen der Behörden, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, Disciplinarvorschriften 2c., Etats und Oekonomie-Pläne, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme, Revision und Decharqirung der Rechnungen, Depositalverwaltung 2c.

B. **In Beziehung auf die Ausübung des Bergregals und der darin enthaltenen Nutzungs- und Hoheitsrechte:**

Erwerbung des Berg-Eigenthums, Schürf-, Muth-, Verleihungs- und Concessions-Angelegenheiten 2c.;
Verhältnisse der Berg-Eigenthümer, der Gewerkschaften, Actienvereine 2c.;
Führung der Berggegen- und Hypotheken-Bücher 2c;
staatliche Aufsicht über den Betrieb, über die Wahrung der öffentlichen Interessen über Bergpolizei 2c., Bergwerksbesteuerung;
Arbeiterverhältnisse, Knappschafts-Institute 2c;

C. **In Beziehung auf den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Staats:**

Allgemeine Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung solcher Werke;
Betriebsleitung, Haushaltsführung 2c., Verwerthung der Producte;
Kassen- und Buchführung auf den Werken, und Controle durch die betreffenden Behörden;
Vermögens-, Ertrags- und Selbstkosten-Berechnungen;
Zwecke und Ergebnisse solcher Betriebe.

Ferner kommt es bei der mündlichen Prüfung darauf an, neben dem Umfang der Kenntnisse des Candidaten auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilsfähigkeit und seine praktische Gewandtheit kennen zu lernen

Um der Commission die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat im Stande ist, einen wohlgeordneten, gründlichen und klaren mündlichen Vortrag zu halten, ist demselben zwei Tage vor der Prüfung eine geeignete Sache (Actenstück) zuzustellen oder auch eine seiner schriftlichen Probearbeiten zum mündlichen Vortrage zu bestimmen.

§. 42. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen. Im Uebrigen finden hierauf die im §. 29. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug ist mit einem, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Berichte, in welchem ihr Urtheil auch über die schriftlichen Probearbeiten des Candidaten ausgesprochen sein muß, dem Minister für Handel 2c. zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Ernennung zum Berg-Assessor.

§. 43. Ist der Candidat in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so wird derselbe von dem Minister zum **Bergassessor** ernannt.

Denjenigen, deren schriftliche Arbeiten probemäßig befunden worden sind, die jedoch in der mündlichen Prüfung nicht bestanden sind, kann die Wiederholung dieser Prüfung nach Ablauf eines **halben Jahres** gestattet werden.

Eine nochmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung soll aber nicht stattfinden.

Für die nicht bestandenen Candidaten bleibt nur die Aussicht auf die Anstellung bei den Staatswerken, insofern sie sich hierzu durch die praktische Befähigung eignen.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Referendarien, welche die in den §§. 37. und 38. bestimmten Fristen haben verstreichen lassen.

Prüfungs-Gebühren

§. 44. Die Candidaten, welche sich zur Eleven- (§. 11.), Referendariats- (§. 19.) oder Assessor- (§. 36.) Prüfung melden, entrichten für jede dieser Prüfungen eine Gebühr von Zehn Thalern.

Auch bei der Wiederholung einer dieser Prüfungen ist die Gebühr nochmals zu zahlen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 45. Die gegenwärtigen Vorschriften treten an die Stelle derjenigen über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 3. März 1856, der Nachträge vom 9. November 1859 und vom 2. Februar 1861, und aller sonstigen Vorschriften in den bezüglichen declaratorischen Ministerial-Erlassen.

Dieselben finden bei ihrem Erscheinen auf sämmtliche noch in der Ausbildung begriffene, sowie auf die, nach den Vorschriften vom 3. März 1856 bereits geprüften Referendarien und Eleven mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 46. Wer noch in der Ausbildung auf der Universität begriffen ist, soll, selbst wenn er nur diejenige Schulbildung nachzuweisen vermag, die nach dem Reglement vom 3. März 1856 für die Eleven-Prüfung genügt, zu den Prüfungen (§§. 11., 19. und 36.) unter der Bedingung zugelassen werden, daß er die in §§. 8. und 9. bestimmte Studienzeit verwendet.

§. 47. Auf diejenigen Exspectanten, welche die Universitätsstudien bereits beendigt haben, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Ausbildungszeit (§§. 8., 16. und 17.) ohne Weiteres, hingegen die in den §§. 11. bis 14. nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich von ihnen beantragt wird. Andernfalls geschieht die Prüfung in den wissenschaftlichen und theoretischen Kenntnissen bei der Referendariats-Prüfung.
In Ansehung des Ausfalles der Prüfung sind jedoch die Bestimmungen der §§. 30. bis 33. maßgebend.

§. 48. Exspectanten, welche in der Ablegung der durch die §§. 5., 14., 16. und 18. der Vorschriften vom 3. März 1856 vorgesehenen Eleven-Prüfung für das Bergfach begriffen sind, sollen, falls sie dieselbe — zum ersten Male oder bei nochmaliger Wiederholung — bestehen, und die Qualification zur Anstellung als Revier-Bergbeamte zu erwerben wünschen, zu der dritten Prüfung zugelassen werden, insofern sie den Bestimmungen in den §§. 34. und 36. nachkommen.

§. 49. Auch diejenigen Berg-Eleven und Referendarien, deren Ernennung nach den Vorschriften vom 3. März 1856 noch nicht zwei Jahre zurückdatirt, haben, um die Qualification zu den Stellen der Revier-Bergbeamten zu erlangen, die dritte Prüfung abzulegen. Dieselben sind bei einem Ober-Bergamte (§. 34) vor der Meldung zur Prüfung so lange zu beschäftigen, bis der Zeitraum von mindestens zwei Jahren seit ihrer Ernennung erfüllt ist.

§. 50. Melden sich die in §§. 48 und 49 bezeichneten Personen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu der dritten Prüfung, oder bestehen sie dieselbe nicht, so bleiben sie auf die Anstellung bei den Staatswerken beschränkt.

§. 51. Denjenigen Eleven und Referendarien, seit deren Ernennung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verflossen ist, verbleibt die ihnen durch die Vorschriften vom 3. März 1856 beigelegte Anwartschaft auf Anstellung. Berlin, den 21. December 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

(145.) Die von dem Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Juni 1845 unter dem 15. Juli 1845 bestätigte, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Westphalen publicirte „Zuchtstier-Körordnung für die Provinz Westphalen" wird in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Juni v. Js., vorbehaltlich der Seitens der einzelnen Königlichen Regierungen genannter Provinz nach dem Bedürfniß zu emanirenden Polizei-Verordnungen hierdurch außer Kraft gesetzt.
Berlin, den 28. Februar 1864. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Klützow.

(146.) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Berlin, den 21. März 1864.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(147.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. October d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Sep-

tember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größern Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

II. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(148.) Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ersatzwahl von 6 Mitgliedern und 2 Stellvertretern der Handels-Kammer des Kreises Altena sind

I. in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder A. Knipping, A. Künne, H. Rottebohm, P. Brüninghaus, W. Engstfeld und F. Thomée 1) der Kaufmann Arnold Knipping zu Altena, 2) der Kaufmann Arnold Künne zu Altena, 3) der Kaufmann Heinrich Rottebohm zu Lüdenscheid, 4) der Kaufmann Peter Brünninghaus zu Brünninghausen, 5) der Kaufmann Wilhelm Moos zu Kierspe, 6) der Kaufmann Friedrich Becker zu Evefing;

II. an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter C. Hueck und W. Krumme 1) der Kaufmann Constanz Hueck zu Lüdenscheid, 2) der Kaufmann Friedrich Bellingrodt zu Halver gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 15. März 1864.

Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

(149.) Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. August pr. am 15. September ejd. zu Lüdinghausen und am 22. September ejd. zu Lippstadt abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu Lüdinghausen hatten sich im Ganzen 10 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Albert Kötterhagen zu Lüdinghausen 12 Thlr; 2) Clemens Langenkamp zu Olfen 12 Thlr; 3) Joseph Weischer zu Lüdinghausen 12 Thlr.; 4) Aloysius Schmitz zu Dülmen 10 Thlr.; 5) Jos. Horstmann zu Heessen 10 Thlr.; 6) Gerhard Frenzer zu Lüdinghausen 4 Thlr.

Von den Schmiedemeistern, welche sich mit der Ausbildung der Geprüften befaßt haben, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung: 1) dem rc. Lau zu Lüdinghausen 12 Thlr.; 2) dem Thierarzt Langenkamp zu Olfen 9 Thlr.; 3) dem Bernhard Weischer zu Lüdinghausen 9 Thlr.; 4) dem Bernhard Schmitz zu Dülmen 5 Thlr.; 5) dem Heinrich Horstmann zu Heessen 5 Thlr., an Prämien zuerkannt worden.

Zu Lippstadt hatten sich im Ganzen 23 zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten: 1) Clemens Droste zu Niederbergheim 8½ Thlr.; 2) Joseph Rüther zu Miste 8½ Thlr.; 3) Johann Göbbecke zu Fretter 5½ Thlr.; 4) Joseph Lange zu Bonnkirchen 5½ Thlr.; 5) Wilhelm Riepe zu Anröchte 5½ Thlr.; 6) Franz Busch zu Eickeloh 5½ Thlr.; 7) Fr. Fisch zu Erwitte 5½ Thlr.; 8) Franz Trockel zu Störmede 3 Thlr.; 9) Philipp Bartscher zu Meschede 3 Thlr.; 10) Heinrich Wolthers zu Dortmund 3 Thlr.; 11) Johann Müller zu Gesecke 3 Thlr.; 12) Heinrich Krebs zu Mönninghausen 3 Thlr.; 13) Heinrich Busch zu Eickeloh 3 Thlr.; 14) Caspar Schäfer zu Westernkotten 3 Thlr.

Außerdem hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten: Anton Trockel zu Lippstadt.

Der dem Regierungsbezirke Arnsberg nicht angehörende Geselle Karl Kuhle aus Höxter, welcher bei der vorstehenden Prämien-Vertheilung nicht berücksichtigt worden ist, erhält ebenfalls ein Fähigkeits-Zeugniß und wird dem betreffenden landwirthschaftlichen Haupt-Vereine des Regierungsbezirks Minden zur Berücksichtigung, resp. Bewilligung einer Prämie von 3 Thlr., wie solche den ihm gleichstehenden Mitbewerbern zu Theil geworden ist, empfohlen werden.

Von den Schmiedemeistern, welche sich mit der Ausbildung der Geprüften befaßt haben, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung: 1) dem Caspar Kersting zu Soest 8 Thlr. 15 Sgr.; 2) dem rc. Miltrup zu Lippstadt 6 Thlr.; 3) dem Joh. Göbbecke zu Cobbenrode 5 Thlr.; 4) dem August Duhme zu Herdecke 5 Thlr.; 5) dem Johann Riepe zu Anröchte 5 Thlr.; 6) dem Heinrich Fisch zu Erwitte 5 Thlr., an Prämien zuerkannt worden.

Münster, den 10. März 1864.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(150.) Nachdem die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten ist, können fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten nach der, in dem 1. Stücke dieses Blattes unter Nr. 6. enthaltenen, Anweisung der Herren Minister der Finanzen, für Handel ꝛc. und des Innern bestimmt ist; wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 19. März 1864.

(151.) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im II. Halbjahre 1863 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 21. März 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(152.) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(153.) Zu Soest wird am 1. April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 19 März 1864.

VI. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

154.) An Stelle des nach Waldenburg versetzten Berggeschwornen Wiester hat der Königliche Berggeschworne Offenberg zu Mülheim heute die Verwaltung des Reviers Essen übernommen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Offenberg bis auf Weiteres seinen bisherigen Wohnsitz Mülheim a. d. Ruhr beibehält.

Dortmund, den 18. März 1864.

(155.) **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1864.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11. April.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. — Biblische Archäologie; Biblische Hermeneutik: Reusch. — Geschichte des Volkes Israel; Die Bücher Samuels: Dr. Kaulen. — Exegetische Uebungen; Psalmen: Reusch. — Historische Glaubwürdigkeit der Evangelien; Evangelium des h. Johannes: Dr. Langen — Römerbrief: Lic. Simar. — Hebräerbrief: Hilgers. — Urgeschichte der Kirche nach dem N. T.: Lic. Simar. — Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers u. Floß. — Patrologie: Floß. — Apologetik: Dieringer. — Religionswissenschaft mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. — Dogmengeschichte; Dogmatik II. Theil: Dieringer. — Moraltheologie I. Theil: Floß. Verwaltung des Bußsacraments; Pastoraltheologie II. Theil; Katechetische Uebungen: Roth. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Grundzüge der Hermeneutik: Lange. — Einleitung in das A. T.: Kamphausen. — Psalmen: Schlottmann. — Hiob; Hebräische Uebungen: Kamphausen. — Einleitung in das N T.; Erster Brief des Petrus: Ritschl. — Brief des Paulus an den Titus: Plitt. — Brief an die Hebräer: Lic. Baxmann. — Leben Jesu: Krafft. — Kirchengeschichte I. Theil: Lic. Baxmann. — Dieselbe II. Theil: Krafft. — Kirchengeschichte von der Reformation an: Lic. Baxmann. — Dogmengeschichte: Rischl. — Missionsgeschichte: Krafft. — Ueber Religion u. Gewissen: Schlottmann. — Christliche Ethik: Lange. — Homiletik u. Liturgik;

Ueber Kirchenbaukunst: Plitt. — Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. — Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. — Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. — Institutionen: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. — Ausgewählte Stellen des röm. Rechts: Böcking. — Römisches Erbrecht; Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. — Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. — Repetitorien über röm. Recht: Dr Karlowa. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. — Deutsche Rechtsgeschichte: Perthes. — Ausgewählte Lehren der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. — Repetitorium des deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf den Text des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. — Deutsches Privatrecht; Handels- u. Wechselrecht: Achenbach. — Repetitorium des deutschen Handels- u. Wechselrechts: Dr. Schröder. — Lehnrecht: Achenbach. — Repetitorium des deutschen Lehnrechts: Dr. Schröder. — Preuß. Landrecht: Nicolovius. — Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner. — Dasselbe: Hüffer. — Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. — Ausgewählte Theile des Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Strafrecht: Böcking. — Uebungen im Strafrecht; Völkerrecht: Hälschner. — Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. — Eherecht der katholischen Kirche in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuches: Bauerband. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. — Gemeiner Civilprozeß; Geschichte des röm. Civilprozesses: Bluhme. — Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. — Gemeiner, Rheinischer u. Preuß. Criminalprozeß: Bluhme.

Heilkunde. Osteologie u. Syndesmologie: von la Valette. — Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze u. von la Valette. — Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. — Lage der Eingeweide: M. J. Weber. — Ueber anencephale Mißgeburten: Mayer. — Repetitorium der Anatomie; Entwickelungsgeschichte: von la Valette. — Allgemeine Physiologie: Pflüger. — Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. — Specielle Physiologie I., d. h. animaler, Theil mit Einschluß der Sinnesorgane; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. — Allgemeine Pathologie u. Therapie mit Einschluß der allgemeinen pathologischen Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungscursus: O. Weber. — Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. — Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. — Ueber Geschwülste: O. Weber. — Ueber die Functionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. — Ueber die Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. — Chirurgischer Operationscursus: Busch mit Dr. Doutrelepont. — Diagnostischer Cursus: Albers — Gesundheitspflege; Cursus der Auscultation und Percussion: Dr. Binz. — Lehre von den Heilquellen; Pathologie u. Therapie der zymotischen u. dyskratischen Krankheiten: Naumann. — Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten: Dr. Finkelnburg. — Krankheiten des Kehlkopfes und Laryngoskopie; Pathologie u. Therapie der Hautkrankheiten: Dr. Wolff. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. — Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. — Propädeutische u. medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Psychiatrische Klinik: Albers. — Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. — Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. — Gerichtliche Medicin: Albers. — Dieselbe: Veit. — Dieselbe: Schaaffhausen. — Dieselbe: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. — Logik: Dr. Fischer. — Psychologie: Neuhäuser. — Metaphysik: Knoodt. — Dieselbe: Neuhäuser. — Naturphilosophie: van Calker. — Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. — Pädagogik: Knoodt. — Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. — Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. — Kritische Geschichte der griech. Philosophie, Fortsetzung: Knoodt. — Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie und einzelner philos. Disciplinen: van Calker. — Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. — Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gilbemeister. — Erklärung des Rigveda: Lassen. — Syrische Sprache; Neu-Persisch; Die Genesis; Fortsetzung der arabischen u. Sanskritcurse: Gildemeister.

Klassische Philologie. Homerische Hymnen: Schopen. — Aeschylus Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. — Euripides' Phönissen: Heimsoeth. — Aristophanes'

Frösche u. Geschichte der griechischen Komödie: Ritschl. — Platon's Vertheidigungsrede des Sokrates: Ritter. — Platon's Phädon: Heimsoeth. — Horaz' Oden u. Geschichte der römischen Lyrik: Jahn. — Cicero's Verrinen: Dr. Reifferscheid. — Tacitus' Agricola im Königl. philologischen Seminar: Jahn. — Tacitus' Geschichtsbücher: Ritter. — Ueber Tacitus' Germania: Simrock. — Aeltere christliche Inschriften Rom's: Dr. Reifferscheid. — Disputirübungen des Königl. philologischen Seminars: Ritschl u. Jahn. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. — Kritische Uebungen u. Disputationen: Ritter. — Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Reiffenscheid u. Dr. Wachsmuth.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie: Simrock. — Ueber Shakspeare's Leben u. Kunst; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. — Dante's Inferno: Diez. — Geschichte des Ursprungs u. der ersten Entwickelung der französ. Litteratur: Monnard. — Ueber provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez. — Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. * * * Geschichte der neuern franz. Litteratur in französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung franz. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst. Kölnische Kunstgeschichte: Springer. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Compositionslehre; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hofmaler Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Einleitung in das Stadium der alten Geschichte: Dr. Wachsmuth. — Geschichte Europa's von 1380 bis 1660: von Sybel. — Deutsche Quellenkunde: Kampschulte. — Deutsche Geschichte: Dr. Bernhardt. — Geschichte des dreißigjährigen Kriegs: Dr. Maurenbrecher. — Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. — Dieselbe: Dr. von Noorden. — Geschichte Friedrichs des Großen: Dr. Bernhardt. — Geschichte der Freiheitskriege von 1809 bis 1815: Dr. von Noorden. — Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. — Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel u. Kampschulte. — Historische Uebungen: Dr. von Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. — Verfassung u. Verwaltung von Großbritannien; Politik: Nasse.

Mathematik. Anwendung der höhern Rechnung auf Geometrie: Plücker. — Analytische Geometrie: Dr. Gehring. — Ebene u sphärische Trigonometrie: Radicke. — Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. — Dieselbe: Dr. Gehring. — Analytische Mechanik: Radicke. — Mathematische Uebungen: Dr. Gehring. — Elemente der Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. — Physik der Erde: von Riese.

Naturwissenschaften. Specielle Experimentalphysik: Plücker. — Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. — Ueber quantitative Analyse: Bergemann. — Ueber qualitative Analyse; Organische Experimentalchemie: Landolt. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. — Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Practikum: Bergemann. — Chemisches Prakticum: Landolt. — Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. — Mineralogie der Edelsteine; Geognosie; Versteinerungskunde: vom Rath. — Versteinerungskunde: Dr. Andrä. — Die besondern Lagerstätten der Fossilien; Nöggerath. — Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. — Geognostische Ausflüge: vom Rath. — Lehre von Anordnung der Gewächse nach natürlichen Verwandtschaften: Treviranus. — Allgemeine u. systematische Botanik: Schacht. — Botanik: Dr. Hildebrand. — Entwickelungsgeschichte u. Morphologie der Blüthe: Schacht. — Botanische Demonstrationen u. Uebungen: Dr. Hildebrand. — Botanische Excursionen: Schacht. — Dieselben: Dr. Hildebrand. — Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. — Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 11. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität zu beziehen beabsichtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch

vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der betreffenden Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein academisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 12. März 1864.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Bauerband.

Die Immatriculation für das bevorstehende, mit dem 11. April c. beginnende Sommersemester 1864 findet von Montag den 4. April an bis zum 19. desselben Monats statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben

1) diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere;
2) diejenigen, welche von einer andern Universität kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität, vorzulegen.

Die Meldung zur Immatriculation muß Seitens der neu ankommenden Studirenden spätestens innerhalb zweier Tage nach ihrer Ankunft auf dem Universitäts-Secretariate erfolgen, und sind dabei die obengedachten Papiere abzuliefern. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 12. März 1864.

Die Immatriculations-Commission: Bauerband.

VII. Patent-Verleihung.

(156.) Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(157.) Nachdem die Dienstperiode des seitherigen Amtmanns Wiel zu Plettenberg abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amtes Plettenberg, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Der seitherige Beigeordnete, Kaufmann und Oeconom Wilhelm Brill zu Kirchveischede ist nach Ablauf seiner Dienstperiode zum Beigeordneten des Amtes Bilstein, Kreises Olpe, wieder ernannt worden.

Dem Kandidaten des höheren Schulamtes Albrecht Deetz aus Wesel ist eine Lehrerstelle bei der höheren Stadt-Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, commissarisch übertragen.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) Die Ehefrau Caroline Louise Graeve für den Bezirk Dahle,
2) die Ehefrau Anna Maria Holthaus für den Bezirk Ohle, im Kreise Altena,
3) die unverehelichte Juliane Einhäuser für den Bezirk Silbach, im Kreise Brilon,
4) die Wittwe Adolphine Wilhelmine Krefft für den Bezirk Haspe, im Kreise Hagen,
5) die Ehefrau Sophie Polle für den Bezirk Sümmern, im Kreise Iserlohn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 2. April 1864.

(158.) Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5829.) Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

(Nro. 5830.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

(Nro. 5831.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(159.) In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juli 1863, betreffend das Uebereinkommen mit der Königlich Niederländischen Regierung, wegen des Baues einer stehenden Brücke bei Kuilenburg über den Leck, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frist der Artikel 2 und 3 des bezeichneten Uebereinkommens bis zum 27. Juni 1864, diejenige des Artikel 7 aber bis zum 27. September 1864 verlängert worden ist. Münster, den 24. März 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Arnsberg.

(160.) Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Arnsberg, mit welcher eine Besoldung von Ein Hundert Thalern jährlich verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung aller Zeugnisse und eines curriculum vitae, binnen 8 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 25. März 1864.

Wegegeld-Erhebung auf der Banfe-Straße.

(161.) Nachdem die Banfe-Straße, von der Staats-Chaussee oberhalb Laasphe durch's Banfe-Thal aufwärts bis Fischelbach zur Länge von 2714 Ruthen vollendet und dem Verkehr übergeben worden ist, wird für Benutzung dieser Straße an der Barriere Laaspherhütte ein einmelliges und an der Barriere zu Fischelbach ein halbmeiliges Wegegeld nach den Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 und zwar vom 1. d. Mts. an, erhoben, was, unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1858 — Gesetz-Sammlung pro 1859, pag. 73 — hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 29. März 1864.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(162.) In dem Dorfe Hemmerde, im Kreise Hamm, wird vom 1. April c. ab, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Die neue Post-Anstalt wird zunächst durch eine zweisitzige Personenpost mit Unna in Verbindung gesetzt werden.

Arnsberg, den 26. März 1864.

(163.) Am 1. April d. J. wird in Hemmerde, Kreis Hamm, eine Post-Expedition eingerichtet und gleichzeitig zwischen Hemmerde und Unna eine tägliche Personenpost in's Leben treten. Bei der Letzteren sind folgende Haltestellen zur Aufnahme von Personen unterwegs bestimmt worden:

a. an der Barriere Mühlhausen, $^3/_4$ Meile von Unna, $^1/_2$ Meile von Hemmerde,
b. beim Wirth Hahne, 1 Meile von Unna, $^1/_4$ Meile von Hemmerde, und
c. beim Apotheker Schulte-Berge, $1^1/_4$ Meile von Unna.

Arnsberg, den 24. März 1864.

(164.) **Fahr-Plan vom 27.**

I. Fahrten von Rheine nach Warburg.

Stationen.		I. Gemischter Zug. II. III. IV. Klasse.		III. Gemischter Zug. II. III. IV. Klasse.		V. Gemischter Zug. Bis Hamm I. II. III. IV. Klasse, von Hamm bis Warburg II. III. IV. Klasse.		VII. Von Rheine bis Münster gemischter Zug I. II. III. IV. Klasse, von Münster bis Warburg Personen-Zug I. II. III. Klasse.		IX. Gemischter Zug. I. II. III. IV. Klasse.		XI. Schnell-Zug. I. II. III. Klasse.		XIII. Gemischter Zug. V. Münster bis Hamm I. II. III. IV. Klasse, von Hamm bis Paderborn II. III. IV. Klasse.		XV. Schnell-Zug. I. II. III. Klasse.		XVII. Gemischter Zug. I. II. III. IV. Klasse.	
		Morgens.								Mittags.		Nachmittags.				Abends.			
		Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M
Rheine	Abf.	—	—	—	—	—	—	6	55	—	—	1	50	—	—	—	—	9	10
Mesum . . .	.	—	—	—	—	—	—	7	13	—	—	2	2	—	—	—	—	9	30
Emsdetten . .	.	—	—	—	—	—	—	7	33	—	—	2	13	—	—	—	—	9	51
Greven . . .	.	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	2	29	—	—	—	—	10	22
Münster	Ank	—	—	—	—	—	—	8	30	—	—	2	50	—	—	—	—	10	54
	Abf.	—	—	—	—	5	45	8	45	12		2	55	4	25	8	—	—	—
Dickeweib . .	.	—	—	—	—	—	—	—	—	12	17	—	—	4	42	—	—	—	—
Rinkerode . .	.	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	4	55	—	—	—	—
Drensteinfurt .	.	—	—	—	—	6	30	9	10	12	48	3	20	5	15	8	29	—	—
Ermelinghof .	.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	5	46	—	—	—	—
Hamm	Ank.	—	—	—	—	7	—	9	30	1	24	3	40	5	55	8	52	—	—
	Abf.	—	—	—	—	10	20	9	35	—	—	3	55	7	15	—	—	—	—
Welver . . .	.	—	—	—	—	10	53	9	53	—	—	4	13	7	48	—	—	—	—
Soest	Ank.	—	—	—	—	11	18	10	8	—	—	4	28	8	13	—	—	—	—
	Abf.	3	45	—	—	11	48	10	20	—	—	4	55	8	45	—	—	—	—
Sassendorf . .	.	3	59	—	—	12	5	10	28	—	—	5	6	9	2	—	—	—	—
Benninghausen	.	4	22	—	—	12	30	10	41	—	—	5	19	9	28	—	-	—	—
Lippstadt .	.	5	—	—	—	1	20	10	54	—	—	5	32	10	10	—	—	—	—
Gesecke . . .	.	5	40	—	—	1	56	11	9	—	—	5	48	10	46	—	—	—	—
Salzkotten . .	.	6	—	—	—	2	20	11	21	—	—	6	—	11	8	—	—	—	—
Paderborn	Ank.	6	30	—	—	2	50	11	37	—	—	6	17	11	38	—	—	—	—
	Abf.	—	—	5	—	3	54	11	42	—	—	6	22	—	—	—	—	—	—
Altenbeken . .	.	—	—	5	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Buke	.	—	—	6	20	5	—	12	18	—	—	6	55	—	—	—	—	—	—
Willebadessen .	.	—	—	7	5	5	45	12	37	—	—	7	14	—	—	—	—	—	—
Bonenburg .	.	—	—	7	46	6	20	12	49	—	—	7	26	—	—	—	—	—	—
Warburg	Ank.	—	—	8	16	6	52	1	5	—	—	7	40	—	—	—	—	—	—

(165.) Nach Vorschrift des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 werden nachstehende, für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn geltende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Güter-Expeditions-Locale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.
2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, soweit nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen, angenommen und ausgeliefert.
3) Die Wagen, deren Gestellung behufs eigener Beladung durch den Absender für einen bestimmten

Direction der Westphälischen Eisenbahn.

März 1864 ab.

II. Fahrten von Warburg nach Rheine.

Stationen.	II. Gemischter Zug. Bis Hamm II. III. IV. Klasse, von Hamm bis Münster I. II. III. IV. Klasse.		IV. Gemischter Zug. I. II. III. IV. Klasse.		VI. Schnell-Zug. I. II. III. Klasse.		VIII. Gemischter Zug. Bis Hamm II. III. IV. Klasse, von Hamm bis Münster I. II. III. IV. Klasse.		X. Von Warburg bis Münster Personen-Zug, I. II. III. Klasse, von Münster bis Rheine gemischter Zug I. II. III. IV. Klasse.		XII. Gemischter Zug. II. III. IV. Klasse.		XIV. Gemischter Zug. II. III. IV. Klasse.		XVI. Schnell-Zug. I. II. III. Klasse.	
	Morgens.				Vormittags.				Nachmittags.		Abends.					
	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.	Uhr.	M.
Warburg Abf.	—	—	—	—	7	30	8	25	2	31	—	—	9	25	—	—
Bonenburg	—	—	—	—	7	47	9	7	2	47	—	—	10	7	—	—
Willebadessen	—	—	—	—	8	—	9	36	2	59	—	—	10	34	—	—
Buke	—	—	—	—	8	20	10	17	3	18	—	—	11	14	—	—
Altenbeken	—	—	—	—	—	—	10	35	—	—	—	—	—	—	—	—
Paderborn Ank.	—	—	—	—	8	51	11	20	3	53	—	—	12	—	—	—
Paderborn Abf.	3	45	—	—	8	56	11	40	3	58	8	10	—	—	—	—
Salzkotten	4	11	—	—	9	15	12	15	4	14	8	40	—	—	—	—
Geseke	4	33	—	—	9	28	12	45	4	26	9	17	—	—	—	—
Lippstadt	5	12	—	—	9	48	1	26	4	43	9	53	—	—	—	—
Benninghausen	5	28	—	—	9	59	1	45	4	54	10	11	—	—	—	—
Sassendorf	5	48	—	—	10	12	2	7	5	8	10	33	—	—	—	—
Soest Ank.	5	58	—	—	10	19	2	19	5	15	10	45	—	—	—	—
Soest Abf.	6	20	—	—	10	32	2	40	5	25	—	—	—	—	—	—
Welver	6	48	—	—	10	48	3	7	5	41	—	—	—	—	—	—
Hamm Ank.	7	15	—	—	11	5	3	35	5	58	—	—	—	—	—	—
Hamm Abf.	7	30	5	45	11	13	4	30	6	20	—	—	—	—	10	17
Ermelinghof	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Drensteinfurt	8	2	6	22	11	34	5	10	6	41	—	—	—	—	10	41
Rinkerode	8	16	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Dickeweib	8	29	—	—	—	—	5	37	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster Ank.	8	45	7	—	12	—	5	53	7	5	—	—	—	—	11	9
Münster Abf.	—	—	7	25	12	5	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—
Greven	—	—	8	10	12	25	—	—	7	46	—	—	—	—	—	—
Emsdetten	—	—	8	40	12	40	—	—	8	13	—	—	—	—	—	—
Mesum	—	—	9	—	12	50	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
Rheine Ank.	—	—	9	15	1	—	—	—	8	45	—	—	—	—	—	—

Tag nachgesucht worden ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen werden.

4) Güter, welche durch die Empfänger selbst auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft ausgeladen resp. abgeholt werden.

5) Die Taxe für die, dem Rollfuhr-Unternehmer in Münster zu zahlende Gebühr beträgt pro Centner für Frachtgüter 6 Pfennige und für Eilgüter 1 Sgr.

Münster, den 24. März 1864.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(166.) Der concessionirte Markscheider Wilh. Lenz hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Witten nach Hattingen verlegt.

Dortmund, den 21. März 1864.

(167.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Märkische- und die Essen-Werdensche Berg-Gewerkschafts-Kasse mittelst des am 18. März c. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestätigten Fusions-Vertrages vom 1. ds. Mts. unter dem Namen: „Westphälische Berg-Gewerkschafts-Kasse" mit einander vereinigt worden sind. Die Verwaltung der vereinigten Kasse erfolgt auf Grund des Statutes der Märkischen Berg-Gewerkschafts-Kasse vom 7. December 1863. Dortmund, den 27. März 1864.

VI. Patent-Zurücknahme.

(168.) Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent: auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(169.) Der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Menden zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Rendant Papenhausen aus Menden, ist bestätigt worden.

Der Fabrik-Inhaber Ernst Ebbinghaus zu Letmathe ist zum I. und der Vorsteher Moritz Pothmann zu Elsey zum II. Beigeordneten des Amtes Limburg, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

Der seitherige Beigeordnete, Posthalter Theodor Essing zu Balve, ist nach Ablauf seiner Dienstperiode, zum zweiten Beigeordneten des Amtes Balve, Kreises Arnsberg, wieder ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Rinsche aus Effeln, ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Knaben-Schule zu Wickede, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Esleben aus Meinkenbracht, ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Saalhausen, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Göbbe zu Berlar, ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Sporke, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 9. April. 1864.

(**170.**) Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des National-Vereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „die Frist," worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

I. Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(**171.**) Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben. Berlin, den 17. März 1864.

National-Dank-Stiftung betreffend.

(**172.**) Indem ich nicht verfehle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 11. März cur. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch f[illegible]ner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocken und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gemachten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10ten März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hülfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlrn. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlrn. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2,722 Thlr. 28 Sgr 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenhei-

ten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlrn. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden.

Es sind dies nun zwar Resultate wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Verteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.
(gez.) von Maliszewski.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(173.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. October pr. (Stück 44 Nro. 466) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Abhaltung der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zum Zweck des Neubaues einer evangelischen Kirche für die kleinere evangelische Kirchengemeinde zu Hagen bewilligten Haus-Kollecte im diesseitigen Bezirke um 2 Monate bis Ende Juni c. verlängert worden ist. Arnsberg, den 4. April 1864.

(174.) Gemäß §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Druckschrift: „Familien-Album“ mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme gerichtlich bestätigt worden ist. Unter Hinweis auf die a. a. O. angedroheten Strafen wird daher vor Verbreitung jener Schrift hierdurch gewarnt. Arnsberg, den 5. April 1864.

Druckfehler-Berichtigung.

(175.) In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. October 1849, Seite 308 bis 315 befindet sich ein Druckfehler, und zwar ist darin Seite 311 in dem letzten Satze der zweiten Zeile das Wort „nicht“ weggelassen worden. Dieser Satz muß daher folgendermaßen lauten: „Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.“

Arnsberg, den 2. April 1864.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(176.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Brilon nachstehend verzeichnete Personen für die dabei benannten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode, sowie daß die daneben bezeichneten Schiedsmänner für die gleiche Dauer zu ihren Stellvertretern in Verhinderungsfällen bestimmt sind:

Lauf. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Des Schiedsmannes		Bezeichnung des Stellvertreters.
		Name und Stand.	Wohnort.	
		I. vom 18. September 1863 ab:		
1	Hallenberg II.	Franz Lachemeyer, Communal-Rendant	Hallenberg	
2	Züschen	Friedrich Böllmecke genannt Köfters, Landwirth	Züschen	Peter Berkenkopf zu Hesborn.
3	Berge	Johann Lefarth, Lehrer	Dreislar	Peter Althaus zu Medebach

Lauf. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Des Schiedsmannes		Bezeichnung des Stellvertreters.
		Name und Stand.	Wohnort.	
4	Oberschledorn	Wilhelm Hellwig genannt Hellwigs, Landwirth	Oberschledorn	August Braun zu Deifeld.
5	Niedersfeld	Konrad Tippelmann, Amts-Kassen-Rendant	Niedersfeld	Matthäus Müller zu Assenberg.
6	Grönebach	Caspar Kießler, Communal-Rendant	Grönebach	Konrad Tippelmann zu Niedersfeld.
7	Assenberg	Matthäus Müller, Gemeinde-Vorsteher	Assenberg	Caspar Kießler zu Grönebach
		II. vom 21. September 1863 ab:		
8	Obermarsberg	August Temme, Gastwirth und Stadtverordneter	Obermarsberg	Karl Riebel zu Niedermarsberg.
9	Niedermarsberg	Karl Riebel, Amtmann	Niedermarsberg	August Temme zu Obermarsberg.
10	Heddinghausen	Johann Ewert, Oberförster	Cansteiner-Forst	Anton Stute zu Giershagen.
		III vom 13. October 1863 ab:		
11	Padberg	Anton Stein, Vorsteher	Padberg	Johann Schulte zu Beringhausen.
12	Beringhausen	Johann Schulte, Rendant	Beringhausen	Anton Stein zu Padberg.
13	Antfeld	Franz Düllberg, Landwirth und Vorsteher	Grimlinghausen	Anton Terborg zu Altenbüren.
14	Bigge	August Plebs, Oeconom u. Vorsteher	Hellmeringhausen	Heinrich Kropff zu Olsberg.
15	Elleringhausen	August Deimel, Oeconom und Vorsteher	Elleringhausen	Franz Steinrücke zu Assinghausen.
16	Assinghausen	Franz Steinrücke, Vorsteher	Assinghausen	August Deimel zu Elleringhausen.
17	Brunskappel	Philipp Müller, Vorsteher und Oeconom	Brunskappel	Franz Steinrücke zu Assinghausen.
		IV. vom 6. November 1863 ab:		
18	Winterberg	Heinrich Martini, Kaufmann	Winterberg	Caspar Kießler zu Grönebach.
		V. vom 11. November 1863 ab:		
19	Canstein	Friedrich Meyer, Gastwirth und Amtsverordneter	Canstein	Johann Ewert zu Cansteiner-Forst.
		VI. vom 11. Januar 1864 ab:		
20	Medebach I.	August Köster, Kaufmann	Medebach	Peter Althaus zu Medebach.
21	Medebach II.	Peter Althaus, Wirth	dto.	August Köster daselbst.
		VII. vom 29. Januar 1864 ab:		
22	Küstelberg	August Braun, Lehrer	Deifeld	Wilhelm Hellwig zu Obernschledorn.
		VIII. vom 1. Februar 1864 ab:		
23	Hesborn	Peter Berkenkopf, Communal-Förster	Hesborn	Carl Jungmann zu Braunshausen.

Lauf. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Des Schiedsmannes Name und Stand.	Des Schiedsmannes Wohnort.	Bezeichnung des Stellvertreters.
24	Liesen	Carl Jungmann, Gemeindevorsteher	Braunshausen	Peter Berkenkopf zu Hesborn.
25	Siedlinghausen	Franz Senge, Vorsteher	Siedlinghausen	Philipp Müller zu Brunskappel.
	IX. vom 16. Februar 1864 ab:			
26	Brilon I.	Joh. Schwickardi, Sparkassen-Rendant	Brilon	Albert Weber zu Brilon.
27	Brilon II.	Albert Weber, Stadt-Rentmeister	dto.	Johann Schwickardi das.
28	Niederalme	Johann Bunse, Vorsteher	Niederalme	Caspar Rickert zu Oberalme.
29	Giershagen	Anton Stute, Landwirth	Giershagen	Johann Ewert zu Cansteiner-Forst.
30	Thülen	Matthias Gerhold, Gemeinde-Vorsteher	Thülen	Johann Rösen zu Rösenbeck.
31	Bontkirchen	Joseph Lange, Gemeinde-Vorsteher	Bontkirchen	Franz Frese zu Messinghausen.
32	Oberalme	Caspar Rickert, Gemeinde-Vorsteher	Oberalme	Johann Bunse zu Niederalme.
	X. vom 11. März 1864 ab:			
33	Messinghausen	Franz Frese, Vorsteher und Landwirth	Messinghausen	Joseph Lange zu Bontkirchen.
34	Scharfenberg	Johann Siebert, Landwirth	Scharfenberg	Albert Weber zu Brilon.
35	Eshoff	Anton Terborg, Landwirth	Altenbüren	Franz Düllberg zu Grimlinghausen.
36	Elpe	Friedrich Vollmer, Landwirth	Elpe	Philipp Müller zu Brunskappel.
	XI. vom 15. März 1864 ab:			
37	Olsberg	Heinrich Kropff, Rendant	Olsberg	August Plebs zu Hellmeringhausen.
38	Madfeld II.	Franz Müller, Landwirth	Madfeld	

Arnsberg, den 27. März 1864.

(**177.**) Der bisherige Auskultator Schieffer ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.
Arnsberg, den 1. April 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(**178.**) Ernannt sind: 1) Der bisherige Staatsanwalt Arndts in Mohrungen unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel. 2) Der Gerichts-Assessor Hennecke in Mülheim a./d. Ruhr zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Meinertshagen. 3) Der Bureau-Assistent Wissing zu Duisburg zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Broich. 4) Der bisherige interimistische erste Gerichtsdiener Woeste zu Dortmund zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst. 5) Der bisherige Hülfsbote Heppert hierselbst zum etatsmäßigen Boten bei dem hiesigen Appellationsgericht. 6) Der Hülfsbote Reinhardt zu Broich zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht in Duisburg. 7) Der Hülfsbote Roeloffen zu Hattingen zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation

zu Hattingen. 8) Der Hülfsbote Fattiger zu Essen zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Der Gerichts-Assessor Schönstedt ist mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes eines Staatsanwalts-Gehülfen für den Bezirk des Kreisgerichts in Essen und der Kreisgerichts-Deputation zu Broich unter Anweisung seines Wohnsitzes in Essen beauftragt. Der Kreisrichter Keller zu Unna ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Münster versetzt. Dem Gerichts-Assessor Scheffer-Boichorst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Dem Appellationsgerichts-Rath Haenel ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt. Der Appellationsgerichts-Secretair Schwartz hierselbst und der Kreisgerichtsbote und Executor Hoppe zu Essen sind, ersterer unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath, beide vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 31. März 1864.

(179.) **Vorlesungen**

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1864.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Die Apologetik des Christenthums und der Kirche: Prof. Berlage. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. — * Erklärung des ersten Theils des Propheten Sacharia und der Weissagungen des Haggai: Prof. Reinke. * Zweiter Theil der biblischen Alterthümer: Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. — * Der Kirchengeschichte zweiter Theil: Prof. Cappenberg. * Christliche Literärgeschichte der ältern Zeit: Derselbe. — * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. * Homiletik: Derselbe. — * Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Lucä: Prof. Bisping. * Erklärung der Pastoralbriefe des h. Paulus: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. — * Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Dogmatik: Derselbe. — * Erster und letzter Theil der speciellen Moraltheologie: Prof. Schwane. * Historische Entwickelung der Dogmen, welche die Natur des Menschen, die Sünde, Gnade und letzten Dinge betreffen: Derselbe. * Kirchengeschichte von 1789 an: Derselbe.

Philosophie. * Geschichte der Philosophie der neuern Zeit: Prof. Stöckl. Metaphysik: Derselbe. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. * Colloquium über philosophische Gegenstände: Derselbe. — * Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften: Prof. Schlüter. Geschichte der griechischen Philosophie: Derselbe. Logik: Derselbe. — * Geschichte der neuesten Philosophie seit Hegel: Dr. Hagemann. * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Derselbe. Metaphysik: Derselbe.

Mathematik. * Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Geschichte der Mathematik: Derselbe. Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen: Derselbe. Analytische Geometrie zweiter Theil: Derselbe. Höhere Mechanik nach Duhamel: Derselbe.

Naturwissenschaften. * Ausgewählte Theile der Electricitätslehre: Prof. Hittorf. Experimental-Physik, erster Theil: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. — * Naturhistorische Excursionen: Prof. Karsch. Botanik: Derselbe. Pastoralmedicin: Derselbe. Praktische Uebungen: Derselbe. — * Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. Geognosie: Derselbe. — * Naturgeschichte der Käfer. Fortsetzung: Dr. Altum. * Zoologische Excursionen: Derselbe. Die Wirbelthiere unserer Gegend: Derselbe. — * Anatomie und Physiologie der Gewächse: Dr. Nitschke. * Botanische Excursionen: Derselbe. Systematische Botanik: Derselbe. Ueber die Kryptogamen Pflanzen: Derselbe.

Geschichte. * Neuere Geschichte seit dem Jahre 1740: Prof. Rospatt. Geschichte der griechischen Colonien: Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. — * Geschichte der Franzosen: Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen im Mittelalter von Heinrich IV. bis zur Reformation: Derselbe.

Philologie. * Erklärung der Demosthenischen Rede vom Kranze: Prof. Winiewski. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides — Fortsetzung — im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der Philologie: Derselbe. — * Cicero de re publica im philologischen Seminar: Prof. Deycks. Erklärung der Satiren des Persius: Derselbe. — * Die Hiketiden des Aeschylus: Prof. Schwerdt. Erklärung der Historien des Tacitus: Derselbe. — * Erklärung des ersten Buchs der Elegieen des Tibull: Dr. Parmet. * Erklärung ausgewählter Idyllen des Theocrit: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. * Neuere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. — Fortsetzung der Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Storck. Mittelhoch-

deutsche Grammatik nebst Erklärung mittelhochdeutscher Sprachdenkmäler: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. * Uebersetzung der Psalmen und der Weissagungen des Propheten Jesaia aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Fortsetzung der Uebersetzung arabischer und syrischer Schriftsteller: Derselbe. Syrische Grammatik: Derselbe. — * Erklärung des Nal.: Prof. Storck. — * Grammatische Erklärung der Propheten Zacharias und Malachias: Dr. Reinke. Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke des alten Testaments: Derselbe. Arabische Grammatik: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. April festgesetzt.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(180) Dem seitherigen Rendanten Carl Kunz aus Wilnsdorf, ist die commissarische Verwaltung des Amtes Wilnsdorf, Kreises Siegen, übertragen worden.

Der seitherige Beigeordnete Kaufmann Caspar Voormann zu Breckerfeld ist nach Ablauf seiner Dienst-Periode zum Iten und der Kaufmann Wilhelm Tang daselbst zum IIten Beigeordneten des Amtes Breckerfeld, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der Zahlmeister a./D. Stramm zu Soest ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Magistratsbezirk Soest, den Amtsbezirk Lohne und das Kirchspiel Körbecke, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter zu Dülingsen, Schulamts-Candidaten Heinr. Küppermann aus Dellwig, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Refflingsen, Kreises Iserlohn, übertragen worden.

Der Maurergeselle Heinrich Rellensmann aus Dortmund hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Maurergeselle Fr. Wilhelm Hofmann aus Hessebach, Kreises Wittgenstein, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 16. April. 1864.

(181.) Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5832.) Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

(Nro. 5833.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

(Nro. 5834.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungs-Bezirks Potsdam: a. von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichow'schen Kreises gegen Loburg; b. von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c. von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

(Nro. 5835.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

(Nro. 5836.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein“ mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

(Nro. 5837.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfeleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

(Nro. 5838.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zuckerfabrikation“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

(Nro. 5839.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statutsnachtrages der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

(Nro. 5840.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

General-Verfügung, betreffend die Insinuation gewerkschaftlicher Vorladungen.

(182.) Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen im §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.

(183.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnissen.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. — Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

(184.) Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde

ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Bezugnehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung, machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig von dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrathe Buschmann dahier am 21. und 22. Juni l. Js. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 1. Juni l. Js. an den gedachten Examinator postfrei einzusenden und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen. Arnsberg, den 9. April 1854.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(185.) Im I. Quartal 1864 sind im Bezirk der Ober-Post-Direction:

a. angestellt: die Post-Expedienten-Anwärter Weber in Bochum, Kersten in Soest und Werner in Geseke als Post-Expedienten; der Post-Expeditions-Gehülfe Carl Schulte als Post-Expediteur in Assinghausen, der Post-Expeditions-Gehülfe Johann Kremer als Post-Expediteur in Welschenenneft, der Amtmann Schrage als Post-Expediteur in Herscheid, der Packetträger Lange als Büreaudiener in Lippstadt, der invalide Kanonier Gürtzgen als Wagenmeister in Halver, der invalide Kanonier Maas als Packbote in Dortmund, der invalide Gefreiter Lieber als Briefträger in Hagen, der invalide Unteroffizier Becker als Büreaudiener in Witten;

b. ernannt: der Post-Secretair und interim. Amts-Vorsteher Kunisch in Altena zum Ober-Post-Secretair, die Post-Expedienten-Anwärter Scheyde in Menden und Pankonin bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9 in Soest zu Post-Expedienten, der Wagenmeister Euler zum Briefträger in Werl;

c. versetzt: der Post-Rath Dunkel von Arnsberg nach Berlin, der Post-Secretair Dequine von Hamm nach Soest, der Post-Expedient Blumensaat von Arnsberg nach Breslau, der Post-Expedient Markus von Warburg nach Lippstadt, der Post-Expedient Kaatz von Grevenbrück als commissarischer Vorsteher zu der Post-Expedition in Limburg an der Lenne, der Post-Expedient Busse von Limburg an der Lenne als Vorsteher zu der Post-Expedition in Halver, der Post-Expedient Großkurt von Finnentrop als Vorsteher zu der Post-Expedition in Grevenbrück, der Post-Expedient Hönke von Soest nach Warburg, der Packmeister Gröpper von Siegen nach Hoerde, der Post-Conducteur Kelle von Iserlohn nach Hagen, die Eisenbahn-Post-Conducteure Hoffmann von Soest nach Dortmund, Peters von Soest nach Warburg, Wortmann von Münster nach Warburg, Vogelsang von Münster nach Hamm, Hemprich von Warburg nach Soest, Seewald von Warburg nach Hagen, Weyers von Hagen nach Warburg;

d. gestorben: der Post-Expediteur Schreckenberg in Alme, der Post-Expedient Schubens in Lippstadt, der Wagenmeister Schwarze in Hagen;

e. ausgeschieden: der Post-Expediteur Fick in Geisweid, der Post-Expediteur vom Heede in Herscheid, der Post-Expeditions-Gehülfe vom Heede in Herscheid, der Briefträger Kuckels in Hagen, der Büreaudiener Freudenberg in Hamm.

Arnsberg, den 11. April 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung des Schwurgerichts in Hamm betr.

(186.) Die Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzungen bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte für das zweite Quartal 1864 ist auf den 23. Mai d. Js. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden.

Hamm, den 8. April 1864.

(187.)

Uebersicht

des Bestandes, sowie des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1863.

	Bestand am 31. December 1862. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Zugang im Jahre 1863. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Ueberhaupt in der Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Abgang im Jahre 1863. Geheilt und gebessert. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Ungeheilt und ungeeignet. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Aus der Heil- in d. Pflege-Anstalt versetzt.			Gestorben. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Im Ganzen. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Bestand am 31. December 1863. Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa
1) aus dem Reg.-Bz. Münster	38	21	35	14	108	21	8	2	—	31	59	29	37	14	139	8	5	—	—	13	3	1	—	—	4	—	—	—	4	—	3	1	8	15	6	3	1	25	44	23	34	13	114
2) aus dem Reg.-Bz. Minden	49	31	35	24	139	14	11	7	—	32	63	42	42	24	171	13	6	—	—	19	2	1	—	—	3	—	—	—	12	1	—	1	14	27	8	—	1	36	36	34	42	23	135
3) aus dem Reg.-Bz. Arnsberg	48	55	71	37	211	30	30	—	—	60	78	85	71	37	271	15	18	—	—	33	2	1	—	—	3	—	—	—	4	8	3	1	16	21	27	3	1	52	57	58	68	36	219
4) vom Militair	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1
5) aus anderen Provinzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) aus dem Auslande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen	136	107	142	75	460	65	49	9	—	123	201	156	151	75	583	37	29	—	—	66	7	3	—	—	10	—	—	—	20	9	6	8	38	64	41	6	3	114	137	115	145	72	469

Von den am Schlusse des Jahres 1863 in der Anstalt befindlichen Kranken waren 103 Männer und 90 Frauen evangelischer, 176 Männer und 88 Frauen katholischer, 2 Männer, 9 Frauen mosaischer Confession. Von einem männlichen Kranken ist das Confessions-Verhältniß unbekannt.

Es litten:

1) an Tobsucht	15	Kranke,
2) an Melancholie	20	"
3) an periodischer Tobsucht	16	"
4) an periodischer Melancholie	5	"
5) an periodischer Melancholie, abwechselnd mit Tobsucht	12	"
6) an partieller Verrücktheit	22	"
7) an allgemeiner Verrücktheit	155	"
8) an Verwirrtheit	18	"
9) an Blödsinn	174	"
10) an Blödsinn mit Epilepsie	20	"
11) an allgemeiner fortschreitender Lähmung	12	"
Ueberhaupt	469	Kranke.

Münster, den 24. März 1864.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

(188.) Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864.

(189.) Nachdem der Herr Rechts-Anwalt Lehr das Amt des Justitiars der Bank-Commandite zu Siegen niedergelegt hat, ist dasselbe von dem Herrn Chef der Preußischen Bank, Staats-Minister Grafen von Itzenplitz dem Herrn Landrath Freiherrn von Doernberg zu Siegen verliehen worden. Berlin, den 8. April 1864.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(190.) An dem evangelischen Fürstlich-Bentheim'schen Gymnasium zu Burgsteinfurt und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung ist der bisherige ordentliche Lehrer Orth zum 5. Oberlehrer ernannt worden. Münster, den 26. März 1864.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(191.) Dem Regierungs-Referendarius von Dewall hierselbst ist die Verwaltung des Amtes Hörde, Kreises Dortmund, einstweilen commissarisch übertragen worden.

Der Bürgermeister Coester zu Soest ist an Stelle des früheren Staats-Anwalts Rocholl daselbst zum Vorsitzenden der dortigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt.

Dem Wilhelm Fauville zu Herne ist, mit Ausschluß des Zahnausziehens, die Erlaubniß ertheilt worden, die kleinen chirurgischen Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes auszuführen.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 23. April. 1864.

(192.) Das 9. und 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nr. 5841.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. Oktober / 30. November 1839. Vom 20. März 1864.

(Nr. 5842.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosziejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

(Nr. 5843.) Privilegium wegen Emission von 4½-prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

(Nr. 5844.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nr. 1 1 a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

(Nr. 5845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

(Nr. 5846.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

(Nr. 5847.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.

(Nr. 5848.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Neu-Essen“ zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde der Statuten der Actien-Gesellschaft „Charlottenhütte“ betr.

(193.) Auf Ihren Bericht vom 16. März d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft Charlottenhütte“ mit dem Sitze zu Niederschelden, sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 28. Januar d. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 21. März 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gr. von Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Siegen, am achtundzwanzigsten Januar Eintausendachthundertvierundsechszig.

Vor mir, dem in Siegen wohnenden Notar Carl Friedrich Macco und den zugezogenen Zeugen Schreiner Ludwig Sander und Schreiner Heinrich Sander, beide hier wohnhaft, denen wie dem Notar keines der nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausendachthundertfünfundvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließenden Verhältnisse entgegen steht, erschienen heute der Kaufmann Adolf Kreuz von hier, der Verwalter Heinrich Fickeler von hier, der Kaufmann August Berg von Haardt, der Kaufmann Adolf Oechelhäuser von hier, der Kaufmann Heinrich Oechelhäuser von hier, der Architekt Friedrich Spieß von hier, der Kassen-Kontroleur Friedrich Spruth von hier, der Gewerke Adolph Graff von hier, der Kaufmann Gustav Schleifenbaum von Haardt, der Kaufmann Tillmann Meinhardt von Sieghütten und der Kaufmann Wilhelm Vorländer von hier, dem Notar persönlich bekannt und dispositionsfähig und erklärten, der Verwalter

Heinrich Fickeler für sich und auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht für den Rentner Leonhard Gläser hier, der Kaufmann Adolf Oechelhäuser für sich und als Theilhaber der Handlung A. & H. Oechelhäuser hier, der Architekt Friedrich Spieß für sich und auf Grund der ihm ertheilten Vollmachten für Wittwe Theodor Rocholl geborne Rolf in Minden und den Kaufmann Adolf Frederking in Cassel: zum Zweck der Errichtung einer Actiengesellschaft für Eisenproduction und Verwerthung haben wir folgendes Statut vereinbart:

Artikel Eins. Unter dem Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird für die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tag der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet unter der Firma:

„Actiengesellschaft Charlottenhütte“

eine Actiengesellschaft, deren Zweck die Production von Eisen aus angekauften oder anderweit angeschafften Erzen, die Verarbeitung des produzirten oder anderweit angeschafften Eisens und die Veräußerung der hergestellten Producte und Fabrikate ist, errichtet. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein Eisenwerk bei Niederschelden, im Kreise Siegen unter dem Namen Charlottenhütte errichtet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Niederschelden, Kreises Siegen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

Artikel Zwei. Das Grundkapital wird auf Einhundertfünfundzwanzigtausend Thaler bestimmt.

Artikel Drei. Das Grundkapital wird auf Actien zu Fünfhundert Thaler vertheilt, welche auf den Namen lauten und untheilbar sind.

Artikel Vier. Von dem Grundkapital sind sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zwanzig Procent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens fünfzig Procent einzuzahlen. Uebrigens sind die Einzahlungen der Actienbeträge nach Bedarf auf vier Wochen vorher vom Vorstand erfolgte Aufforderung zu leisten. Verzögerte Zahlung hat eine Conventionalstrafe von einem Procent monatlich zur Folge.

Artikel Fünf. Der Vorstand führt ein Verzeichniß der Actionaire nach Zahl und Nummern ihrer Actien. Jeder in diesem Verzeichniß Aufgeführte gilt, der Gesellschaft gegenüber, so lange als Besitzer der ihm zugeschriebenen Actien, als nicht ein Anderer den Erwerb derselben dem Vorstand genügend nachweist, um die Uebertragung vermerken zu können. Die Actien sollen nach dem diesem Statut beigefügten Formular ausgefertigt werden.

Artikel Sechs. Die obere Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung aus den Actionairen mit absoluter Majorität gewählten Vorstand von fünf Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen, übertragen. Diesem Vorstande sollen alle Rechte und Pflichten zustehen, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel Zwölf des Einführungsgesetzes vom vierundzwanzigsten Juni Eintausendachthunderteinundsechszig zustehen. Er wird zur Uebung seiner Befugnisse legitimirt durch den notariellen oder gerichtlichen Wahlact. Rechtsverbindliche Urkunden der Gesellschaft werden durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied desselben und den Verwalter vollzogen. Nach Ablauf des ersten Amtsjahres scheiden zwei Mitglieder, nach Ablauf des zweiten drei Mitglieder aus, an deren Stelle durch die Generalversammlung ebensoviel neue Mitglieder gewählt werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Ueber die Ausscheidung nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet das Loos; in der Folge treten stets diejenigen zwei und drei Mitglieder aus, welche am längsten die Stelle bekleidet haben. Die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder und des Verwalters sollen durch die in Artikel zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden.

Artikel Sieben. Für die specielle Geschäftsführung wird von der Generalversammlung ein Verwalter bestellt, welcher seine Dienstvorschrift vom Vorstand erhält und dessen Anordnungen zu befolgen hat; er wird durch eine von dem Vorstand vollzogene Bestallung legitimirt. Das sämmtliche andere Dienst- und Arbeitspersonal bestellt der Vorstand nach Pflichten und Rechten.

Artikel Acht. Der Vorstand hat die Beschlüsse der General-Versammlung zu vollziehen. Soweit solche oder Bestimmungen dieses Statuts nicht vorliegen, handelt er nach eigenen Majoritäts-Beschlüssen. Bei Verschiedenheit der Ansichten soll aber, wenn zwei Mitglieder dissentiren, diesen die Befugniß zustehen, eine Generalversammlung veranlassen, deren Beschluß entscheidet.

Artikel Neun. Der Vorstand einigt sich über den Geschäftsgang. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, muß die Generalversammlung zur Ergänzung berufen werden.

Artikel Zehn. Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundbesitz, zu neuen Anlagen, welche einen Kostenaufwand von mehr als Fünfhundert Thaler erfordern, und zu Anleihen, ist die Genehmigung der

Generalversammlung erforderlich.

Artikel Elf. Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Auslagen in Angelegenheiten der Gesellschaft ersetzt. Dem Vorstand wird außerdem, sofern die Generalversammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweite Bestimmung trifft, für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung von fünf Procent von demjenigen reinen Gewinn bewilligt, welcher nach Abzug von zehn Procent für den Reservefond und fünf Procent Dividende für die Actionaire übrig bleibt.

Artikel Zwölf. Eine General-Versammlung der Actionaire findet am Sitz der Gesellschaft oder in Siegen jährlich im Monat October und außerdem so oft statt, als sie vom Vorstand oder von drei oder mehreren Actionairen für nöthig erachtet und beantragt wird. Die Actionaire werden dazu vom Vorstand, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, mindestens vierzehn Tage vorher, schriftlich durch Circular oder recommandirte Briefe eingeladen. Auch alle andere Mittheilungen des Vorstandes an die Actionaire erfolgen in derselben Weise.

Artikel Dreizehn. Jeder Actionair unterwirft sich in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten und für alle Ansprüche, welche die Gesellschaft an ihn macht, dem Gerichtsstand des Kreisgerichts in Siegen oder dem daselbst an dessen Stelle tretenden Gericht und hat, wenn er nicht in dessen Bezirk wohnt, eine Person oder ein Haus in Siegen zu bezeichnen, woran etwaige Mittheilungen gerichtlicher oder außergerichtlicher Art zu richten sind. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung soll das Magistrats-Büreau in Siegen für die richtige Stelle gelten.

Artikel Vierzehn. Die Vertretung der Actionaire in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte ist gestattet. Etwaige Zweifel über die Richtigkeit der Vollmacht entscheidet die Versammlung. Die Stelle minderjähriger oder sonst bevormundeter Actionaire wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Vormünder wahrgenommen.

Artikel Fünfzehn. In der Generalversammlung präsidirt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Generalversammlung beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen nach Actien gezählt. Bei Gleichheit der Actienstimmen entscheidet die größere Personenzahl und ist auch diese gleich, der Vorsitzende. Kein Actionair oder Bevollmächtigter ist für mehr als fünfzig Actien stimmberechtigt. Die nicht anwesenden und nicht vertretenen Actionaire sind durch die Beschlüsse gebunden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses muß die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten sein. Im anderen Falle wird eine neue Generalversammlung berufen, deren Beschluß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien entscheidet, was in der Einladung zu dieser Versammlung ausgedrückt werden muß. Alle Protokolle der Generalversammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und zwei Actionairen unterzeichnet werden.

Artikel Sechszehn. Die Abstimmungen über Anstellungen und Wahlen, und in anderen Fällen, wenn ein Actionair darauf anträgt, geschehen durch Kugelung oder auf andere nicht offene Weise. Bei Abstimmungen über Anstellungen und Wahlen kommt, stets nur Einer in einem Scrutinium zur Wahl. Wenn dabei sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, so kommen diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl. Wenn bei mehreren, von welchen nur einer zur engeren Wahl kommt, Stimmengleichheit sich ergeben hat, so soll das Loos unter ihnen entscheiden, wer zur engeren Wahl kommt; das Loos wird durch den Vorsitzenden der Versammlung gezogen. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Loos.

Artikel Siebzehn. Die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung wird, wenn der Vorstand oder auch nur zwei Mitglieder desselben nicht damit einverstanden sind und darauf antragen, so lange ausgesetzt, bis eine neue, baldigst zu berufende Versammlung nochmals darüber entschieden hat.

Artikel Achtzehn. Ende Juni eines jeden Jahres ist Rechnungsschluß. Die Bilanz wird von dem Vorstand aufgestellt und der Reingewinn ermittelt, mit sorgfältiger Berücksichtigung, daß die Activen nicht zu hoch angenommen werden, damit das Gesellschaftsvermögen keine Verminderung erleide. Der Vorstand bestimmt, wieviel in der Bilanz von dem Werth der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und der anderen beweglichen Vermögensstücke der Gesellschaft abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung muß bei Gebäulichkeiten, Maschinen und Geräthschaften mindestens fünf Procent betragen. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug sämmtlicher Passiva verbleibende Ueberschuß der Activa den reinen Gewinn der Gesellschaft. Die Bilanz wird von einer in einer Generalversammlung der Actionaire gewählten Commission geprüft und mit dem Jahresbericht vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der im Monat October stattfindenden Generalversammlung den Actionairen zugesandt. Die Bilanz wird auch der Königlichen Regierung in Arnsberg mitgetheilt und durch die in Artikel zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht. Von dem Reingewinn werden zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds

zurückbehalten; über die Verwendung des Restes und die Bestimmung der Dividenden beschließt die Generalversammlung, mit Vorbehalt der aus dem Reingewinn nach Artikel Elf dem Vorstand zu gewährenden Remuneration. Die Dividenden werden auf den zweiten Januar des folgenden Jahres zahlbar gestellt und bei der Kasse der Gesellschaft erhoben.

Ueber zehn Procent des Grundkapitals hinaus braucht der Reservefond nicht angesammelt zu werden.

Artikel Neunzehn. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn sie in zwei mit mindestens vier Wochen Zwischenzeit auf einander folgenden Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Actien beschlossen wird. Es gilt für die Abstimmung in diesen Versammlungen nicht die Beschränkung des Stimmrechts auf fünfzig Actien.

Artikel Zwanzig. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen stets in zwei öffentlichen Blättern, von welchen das eine zu Siegen, das andere zu Cöln erscheint, erfolgen.

Zu Gesellschaftsblättern werden:

Erstens das zu Siegen erscheinende „Intelligenzblatt",
Zweitens die „Kölnische Zeitung",

bestimmt. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die vorbenannten Blätter zu wählen, er hat jedoch dann seine Wahl durch die bisherigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Artikel Einundzwanzig. Die Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand und die General-Versammlung der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorischer Schlußartikel.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts sollen der Kaufmann Adolf Kreutz von hier, der Kaufmann August Berg zu Haardt, der Kaufmann Gustav Schleifenbaum zu Haardt, der Kaufmann Adolf Oechelhäuser von hier und der Kaufmann Heinrich Oechelhäuser von hier bis zur Wahl des Vorstandes und des Verwalters der Gesellschaft die dem Vorstand statutenmäßig obliegenden Funktionen wahrzunehmen befugt sein.

Der Gesellschaft sind beigetreten: der Kaufmann Adolf Kreutz hier mit sechszig Actien, der Rentner Leonhard Gläser hier mit achtunddreißig Actien, der Verwalter Heinrich Fickeler hier mit zwei Actien, der Kaufmann August Berg zu Haardt mit dreißig Actien, die Handlung A. & H. Oechelhäuser, deren Theilhaber Adolf Oechelhäuser und Heinrich Oechelhäuser sind, mit dreißig Actien, der Kaufmann Adolf Oechelhäuser mit zwölf Actien, Wittwe Theodor Rocholl, Charlotte geb. Rolf in Minden mit zwanzig Actien, der Kaufmann Adolf Frederking in Kassel mit zehn Actien, der Architekt Friedrich Spieß hier mit zwei Actien, der Kassen-Kontroleur Friedrich Spruth hier mit achtzehn Actien, der Gewerke Adolph Graff hier mit zehn Actien, der Kaufmann Gustav Schleifenbaum von Haardt mit acht Actien, der Kaufmann Tillmann Meinhardt zu Sieghütte mit sechs Actien und der Kaufmann Wilhelm Vorländer hier mit vier Actien. Die Vollmachten des Verwalters Fickeler und des Architekten Spieß sollen der Ausfertigung dieser Verhandlung in beglaubigter Abschrift angeschlossen werden.

Ad. Kreutz. H. Fickeler. August Berg. Ad. Oechelhäuser. H. Oechelhäuser. Fr. Spieß.
Fr. Spruth. A. Graff. G. Schleifenbaum. Till. Meinhardt. W. Vorländer.

Daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat; daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist, wird hierdurch attestirt.

Ludwig Sander. Heinrich Sander.
Carl Friedrich Macco.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 33, Jahr 1864, eingetragene Verhandlung wird hierdurch für den Herrn Adolf Kreutz in Siegen und Genossen ausgefertigt.

Siegen, am neunundzwanzigsten Januar Eintausendachthundertvierundsechszig.

Carl Friedrich Macco.
Königl. Notar.

Formular der Actien.

Nro. . . . . . .
Verzeichniß Fol. . . .

Thaler 500 Preuß. Court.

Actiengesellschaft Charlottenhütte
in Niederschelden

Gegründet durch die notarielle Urkunde vom 28. Januar 1864, genehmigt durch Allerhöchster Erlaß vom . . . . .

Der Unterzeichnete bescheiniget, daß . . . .
wohnhaft zu . . . . in dem Verzeichniß der Actiengesellschaft Charlottenhütte in Niederschelden Fol. . . . . . . als Eigenthümer der Actie Nro. . . . . von Fünfhundert Thalern Preußisch Courant eingetragen ist und diesen Betrag statutengemäß bezahlt hat.

Der Vorstand der Actiengesellschaft Charlottenhütte.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(194.) Die bisher von dem Staatsanwalt Rocholl zu Soest verwaltete und in Folge der Anstellung desselben als Rechtsanwalt in Hamm zur Erledigung gelangte Stelle des Justitiars bei der Direktion des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen, sowie des Landarmen-Wesens der Provinz Westfalen, ist vom 1. April d. J. ab dem Rechtsanwalt Lentze zu Soest übertragen worden.

Münster, den 11. April 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(195.) Der Pfarramts-Candidat Heinrich Horlohe aus Gesecke ist von uns zum Pfarr-Adjuncten des Pfarrers Sasse zu Enger, Diöcese Herford, mit dem Recht der Nachfolge in die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden. Münster, den 25. Februar 1864.

(196.) Die durch Versetzung des Pfarrers Naumann erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Volmerdingsen, Diöcese Vlotho, ist dem bisherigen Pfarr- und Kreis-Vikar der Diöcese Soest, Diedrich Ludwig Sasse von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 12. März 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(197.) Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 25. — 27. Juli;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu und pro schola am 27. — 29. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 19. und 20. Juli.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 21. — 23. Juli.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 22. — 24. August;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 24. — 26. August.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 29. und 30. August;

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu und pro schola, am 31. August, 1. und 2. September.

Diejenigen, welche sich behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse nebst Lebenslauf beizulegen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. J., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden. Außerdem bemerken wir noch, daß zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 25. Januar c. für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höhern Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. wird erhoben werden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Münster, den 2. April 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(198.) Die Geschäfte an dem hiesigen Impfinstitute sind vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Dr. Liese hier übertragen worden, und ist die Lymphe von dem genannten Zeitpunkte ab von diesem zu beziehen. Die Herren Kreisphysiker haben sämmtliche Impfärzte ihrer resp. Kreise hiervon durch Circularschreiben sofort in Kenntniß zu setzen. Arnsberg, den 17. April 1864.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(199.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Siegen zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode:

1) für den Bezirk Clafeld der Landmann Johannes Heinrich Schnell zu Clafeld vom 23. März d. J. ab, und
2) für den Bezirk Trupbach der Landwirth Heinrich Henrich zu Seelbach vom 13. April d. J. ab.

Arnsberg, den 14. April 1864.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(200.) Am Eisenbahn-Stations-Gebäude zu Altena ist Behufs Aufnahme von Reisenden bei der Personen-Post zwischen Lüdenscheid und Iserlohn eine Haltestelle eingerichtet worden.

Arnsberg, den 14. April 1864

(201.) In dem im Kreise Bochum belegenen Dorfe Eickel wird vom 1. Mai c. ab eine Post-Expedition II Klasse in Wirksamkeit treten. Die neue Post-Anstalt wird durch eine neu eingerichtete täglich zweimalige Personen-Post mit Bochum in Verbindung gebracht werden.

Arnsberg, den 19. April 1864.

VII. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(202.) Der Berggeschworne, Berg-Assessor Gallus, hat mit dem 1. d. Mts. die Verwaltung des Reviers Hörde unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund übernommen.

Dortmund, den 14. April 1864.

VIII. Patent-Verleihung.

(203.) Dem Mechaniker Hermann Abalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(204.) Dem Apotheker Karl Rademacher aus Montjoie ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Henke'schen Apotheke zu Unna verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 30. April. 1864.

(205.) Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5849.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

(Nr. 5850.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

(Nr. 5851.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne.

(Nr. 5852.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(206.) Nachweise über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg pro 1863.

	Der Sparkassen zu	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1862			des Jahres 1863				Der Sparkasse zu	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1862			des Jahres 1863		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	59,281	8	8	71,685	29	4	27	Hamm	444,913	3	5	449,774	25	8
2	Halver	17,887	17	1	20,219	9	6	28	Unna	406,986	18	8	429,123	25	9
3	Lüdenscheid	66,702	19	5	77,484	—	10	29	Fröndenberg	73,542	3	4	89,585	4	10
4	Plettenberg	21,130	23	2	18,105	3	10	30	Camen	69,374	12	2	89,094	6	6
5	Meinerzhagen	6,896	12	6	9,243	9	8	31	Iserlohn	314,806	6	11	342,067	15	2
6	Neuenrade	7,747	8	8	9,707	5	6	32	Menden	86,410	5	3	82,888	3	6
7	Arnsberg	402,555	6	10	408,396	6	5	33	Limburg	35,181	27	9	44,574	28	3
8	Warstein	219,132	23	8	232,478	26	2	34	Lippstadt	530,419	12	9	543,857	17	6
9	Neheim	170,212	28	8	197,733	25	3	35	Rüthen	27,152	7	7	33,880	13	9
10	Bochum	357,607	14	4	371,718	9	7	36	Gesecke	134,596	20	3	161,104	24	10
11	Hattingen	99,652	24	—	113,959	1	—	37	Meschede	80,701	6	9	80,617	18	5
12	Witten	514,847	18	2	724,722	12	9	38	Schmallenberg	69,681	27	4	72,862	5	11
13	Brilon	181,069	14	9	197,850	20	—	39	Fredeburg	20,417	10	8	22,899	15	4
14	Marsberg	47,025	2	3	71,729	7	4	40	Boedefeld	3,726	10	11	8,918	27	4
15	Winterberg	68,978	24	9	90,825	10	9	41	Olpe	148,037	11	1	150,169	28	11
16	Dortmund	1,612,120	14	2	1,716,507	16	8	42	Attendorn	88,563	25	3	87,030	12	9
17	Schwerte	298,204	26	7	361,396	6	5	43	Kirchhundem	118,530	9	3	117,206	11	6
18	Lünen	71,577	20	8	98,776	25	11	44	Bilstein	5,548	26	11	8,445	7	5
19	Aplerbeck	133,736	11	3	173,019	27	2	45	Siegen	172,176	8	4	198,587	16	9
20	Hörde	33,864	29	8	56,234	10	8	46	Hilchenbach	27,134	22	10	30,740	3	5
21	Hagen	317,099	14	—	335,602	27	8	47	Ferndorf	13,419	20	3	14,001	1	1
22	Schwelm	270,337	—	3	295,400	16	10	48	Soest	908,307	22	7	945,412	5	10
23	Wetter	21,093	23	3	28,907	22	8	49	Werl	349,611	21	9	361,357	6	3
24	Sprockhövel	2,320	3	6	2,011	27	3	50	Laasphe	29,058	26	9	28,992	4	—
25	Enneperstraße	2,984	4	1	3,211	29	1	51	Berleburg	41,847	19	2	44,059	19	1
26	Gevelsberg	35,275	—	10	42,095	19	8		Summa . .	9,239,489	3	1	10,166,276	7	8

Arnsberg, den 25. April 1864

(207.) **Uebersicht**

über den Zustand der gewerblichen Fortbildungsschulen im Regierungs-Bezirke Arnsberg für das Jahr 1863.

Nro.	Kreis.	Namen der Schul-Orte.	Lehrer.	Zahl der Schüler.
	Altena	Altena	5	195
		Lüdenscheid	7	227
		Halver	4	274
		Kierspe	1	25
	Arnsberg	Arnsberg	2	75
		Hüsten	1	30
		Neheim	2	34
		Warstein	2	17
	Bochum	Bochum	2	14
		Hattingen	2	46
		Witten	2	100
	Brilon	Brilon	2	29
		Marsberg	3	44
	Dortmund	Dortmund	10	332
		Brechten	2	10
		Hoerde	2	90
		Kirchderne	2	19
		Lünen	3	72
		Renninghausen	2	43
		Schwerte	1	32
	Hagen	Hagen	1	106
		Berge	1	22
		Böhle	1	15
		Eilpe	1	11
		Friedenshöhe	1	32
		Gevelsberg	1	30
		Hasperbruch	1	57
		Hause	1	36
		Herdecke	1	30
		Quambusch	1	47
		Schwelm	1	41
		Sprockhövel	1	16
		Tücking	1	6
		Voerde	1	105
		Volmarstein	1	20
		Wehringhausen	2	28
		Wengern	1	11
	Hamm	Hamm	5	150
		Methler	1	17
		Unna	2	30
8	Iserlohn	Iserlohn	5	184
		Hemer	1	29
		Limburg	1	20
		Menden	2	42
9	Lippstadt	Lippstadt	4	142
		Erwitte	1	24
		Gesecke	4	40
		Rüthen	1	18
10	Meschede	Meschede	3	71
		Fredeburg	1	26
		Schmallenberg	1	30
11	Olpe	Olpe	3	45
		Attendorn	3	55
12	Siegen	Siegen	4	163
		Burbach	2	24
		Buschhütten	1	17
		Crombach	1	22
		Deutz	2	16
		Eichen	2	18
		Freudenberg	2	30
		Kredenbach	1	12
		Hilchenbach	3	49
		Netphen	2	17
		Neunkirchen	2	11
		Eisern	1	11
13	Soest	Soest	1	33
		Borgeln	1	23
		Dinker	1	26
		Hultrop	1	3
		Oestinghausen 1.	1	30
		Oestinghausen 2.	1	11
		Müllingsen	1	14
		Saßendorf	1	12
		Werl	2	64
14	Wittgenstein	Berleburg	3	46
		Erndtebrück	1	24
		Laasphe	2	17
	Totalsumme: 77 Schulen		152	3937

Arnsberg, den 21. April 1864.

Haus-Collecte zu Gunsten der Erziehungs-Anstalt für katholische arme Kinder, genannt „Haus Betlehem" zu Herford betreffend.

(208.) In der katholischen Gemeinde Herford, welche zum größten Theile aus sehr armen, weithin zerstreut wohnenden Mitgliedern besteht und sich über fünf Städte und mehr als hundert Dörfer und Bauerschaften erstreckt, waltete seither der große Uebelstand ob, daß fortwährend eine bedeutende Anzahl katholischer Kinder, welche in zwei-, drei- bis vierstündiger Entfernung, ja noch weiter, von der Stadt Herford wohnen, dem Religionsunterrichte und dem kirchlichen Gottesdienste ganz fremd blieben, weil die armen Eltern beim besten Willen nicht im Stande sind, ihre Kinder in dem so weit entfernten Pfarrorte in Kost zu geben und es in Herford an besondern Unterstützungsfonds zu solchen Zwecken durchaus fehlte. Manche Kinder werden aus diesem Grunde gänzlich und für immer der Kirche entzogen, da keine Mittel vorhanden, dieselben Behufs geregelter Theilnahme am Religionsunterrichte im Pfarrorte unterzubringen. Sehr viele solcher armen, verlassenen Kinder, deren manche längst dem Vorbereitungs-Unterrichte zur ersten heiligen Kommunion beizuwohnen hätten, mußten aber darum bislang allen Religionsunterricht entbehren.

Der hochwürdige Missionspfarrer Heising zu Herford, Landdechant und Schulinspector des Dekanats Minden-Bielefeld, ist seit mehreren Jahren unter Genehmigung der geistlichen und weltlichen Behörden mit bedeutenden Aufopferungen darauf bedacht gewesen, dem erwähnten, höchst betrübenden Uebelstande in seiner Gemeinde abzuhelfen, und durch christliche Liebesgaben zu Herford eine Anstalt in's Leben zu rufen, in welcher eine nicht geringe Anzahl jener bedauernswürdigen Kinder während ihrer letzten Schuljahre unentgeltlich beköstigt, erzogen und wenigstens bis zum Empfange ihrer ersten heiligen Kommunion unterhalten werden können.

Wenn auch die vielseitigen Bemühungen des Dechanten Heising seither von Gott auf eine ermunternde Weise derartig gesegnet wurden, daß die gedachte Anstalt am 8. Mai 1852 eröffnet werden und in dieselbe zur Abhülfe des allerdringendsten Bedürfnisses nach und nach schon weit über 200 arme und verlassene Kinder aufgenommen werden konnten, — so fehlen doch noch bedeutende Summen, um diese junge Anstalt gehörig zu fundiren und dauernd zu erhalten. Sie führt den Namen „armes Haus Betlehem" und zählt augenblicklich über „siebenzig" Kinder, welche durch barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuze erzogen und unterrichtet werden.

Minden, den 11. April 1864. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

* * *

Bezugnehmend auf vorstehende nähere Darstellung, bemerken wir, daß unter Berücksichtigung der darin angeführten Umstände, der Herr Ober-Präsident von Westfalen die Abhaltung einer Hauskollecte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Arnsberg zu Gunsten der genannten Erziehungs-Anstalt „Haus Betlehem" während eines von der Königlichen Regierung zu Minden bestimmten zweimonatlichen Zeitraumes vom 17. Mai bis 16. Juli d. J. durch, von derselben mit Legitimation und vorschriftsmäßiger Anweisung versehene Deputirte, nachdem bereits im Jahre 1860 im Regierungsbezirke Minden und im Jahre 1862, im Regierungsbezirke Münster eine gleiche Collecte für die gedachte Anstalt Statt gefunden, genehmigt hat. In denjenigen Orten, wo die Deputirten nicht bis zum 16. Juli d. J. eingetroffen sind, ist die Collecte bis zum 31. dess. M. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten. Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung vom 25. November 1857 A. Ib. 4781 maßgebend.

Arnsberg, den 27. April 1864.

(209.) Am 9. März d. Js. fiel der 6jährige Knabe Carl Schroeder, Sohn des Gastwirths Schroeder zu Schwerte, in den dort befindlichen hochangeschwollenen Mühlengraben. Auf den Hülferuf mehrerer in der Nähe des Ereignisses befindlicher Personen eilte der 18jährige Wilhelm Duesberg von seiner Wohnung her schnell herbei, sprang unbekümmert um mögliche eigene Gefahr sofort in das Wasser, ergriff den bereits untergesunkenen Knaben und brachte ihn nach längerer Anstrengung wohlbehalten an das Ufer. Seiner Entschlossenheit ist die Rettung des Kindes vom Tode des Ertrinkens zu verdanken. Wir bringen diese verdienstliche Handlung belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. April 1864.

(210.) Die Errichtung dreier alljährlich in der Stadt Soest abzuhaltenden Schaaf- und Hammelmärkte, und zwar an dem letzten Montage der Monate März und Juli, beziehungsweise am 3. November in Verbindung mit dem auf diesen Tag verlegten Allerheiligen Markt ist genehmigt worden.

Arnsberg, den 19. April 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(211.) Die Wahl des seitherigen Pfarramts-Candidaten Johann Gustav Friedrich Wilhelm Krupp zu Methler zum Pfarr-Adjunkten des Pfarrers Krupp zu Methler, Diöcese Unna, mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde daselbst, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 20. März 1864.

(212.) Der seitherige Pfarrverweser Friedrich Robert Schneider zu Lippspringe, Diöcese Paderborn, ist nunmehr von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde daselbst landesherrlich ernannt worden. Münster, den 24. März 1864.

(213.) Der Pfarr-Amts-Candidat Friedrich August Cremer aus Brakel ist von uns zum Hülfsgeistlichen bei der evangelischen Gemeinde zu Netphen, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.
Münster, den 29. März 1864.

(214.) Die Wahl des seitherigen Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Ludwig Schlett aus Wesel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Brechten, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 4. April 1864.

(215.) Die Wahl des seitherigen Rectors in Camen, Candidaten Friedrich Adolph König zum Pfarr-Adjunkten des Pfarrers Dr. König in Witten, Diöcese Bochum, mit dem Rechte der Nachfolge in eine der beiden Pfarrstellen, welche nach der Amtsniederlegung des jetzigen Superintendenten Dr. König durch Theilung der gegenwärtigen Pfarre bei der genannten Gemeinde entstehen werden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 5. April 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(216.) Bei der am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Personen-Post zwischen Bochum und Eickel sind folgende Haltestellen zur Aufnahme von Personen unterwegs eingerichtet worden: 1) am Freudenberg beim Wirth Vicker, ¼ Meile von Bochum, ½ Meile von Eickel entfernt; 2) in Marmelshagen beim Wirth Schulte, ½ Meile von Bochum, ¼ Meile von Eickel entfernt.
Arnsberg, den 25. April 1864.

IV. Patent-Zurücknahme.

(217.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(218.) Die Wahl des Polizei-Inspectors Döbter aus Elberfeld zum Bürgermeister der Stadt Hagen ist bestätigt und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Der seitherige Amtmann Scheferhoff zu Cörbecke ist nach Ablauf seiner Dienstperiode zum Amtmann des Amtes Cörbecke, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Knoche zu Altenhof, Kreises Olpe, ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Eikel, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Lammert aus Soest, ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrstelle bei der evangelischen Schule zu Langeloh, Gemeinde Kirchhörde, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Dem Schieferdeckermeister Friedrich Schmitz zu Lippstadt ist das Befähigungs-Zeugniß zum Aufstellen von Blitzableitern ertheilt worden.

Die Maurergesellen: Hermann Kappenberg aus Borbeck und Heinrich Fischer aus Gladbeck haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Gustav Draesel aus Quedlinburg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 7. Mai. 1864.

(219.) **Kronprinz-Stiftung.**

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir in's Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung“

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18. April 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Eichung und Einführung von Proportional-Getreide-Waagen betreffend.

(220.) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden mögte.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dar-

gethan, daß das Gewicht einer Menge **Weizen** oder **Roggen**, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{100}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200. Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommene bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen, zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Propotial-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das daran befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. — In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.
2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.
3) Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $^1/_2$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.
5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Berlin, den 17. April 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten:
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(221.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, bestimmen wir hierdurch, daß fortan alle den Kreis Hagen betreffenden Kreis- und localpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publicum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden durch das in Hagen erscheinende „Allgemeine Hagener Kreisblatt“ zu publiciren sind.

Arnsberg, den 2. Mai 1864.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 14. Mai. 1864.

(222.) Das 12te und 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5853.) Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

(Nro. 5854.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Icheldorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

(Nro. 5855.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864.

(Nro. 5856.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863, wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

(Nro. 5857.) Vertrag mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

(Nro. 5858.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

I. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

(223.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

II. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(224.) Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 1. Juni d. J., unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden. Münster, den 30. April 1864.

(225.) Auf Grund des §. 4, lit. c. der Verordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 14. September 1855, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1855, Seite 443), wird hierdurch die Vorschrift des §. 3 dieser Verordnung, wonach Reparaturen an den schon vorhandenen Bedachungen von nicht feuersicherem Material (§. 2, lit. a. a. O.) außerhalb der Städte und Vorstädte ohne Beschränkung erlaubt sind, auf die zur Stadt Laasphe, im Kreise Wittgenstein, gehörige Ortschaft Laaspherhütte für anwendbar erklärt.

Münster, den 2. Mai 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(226) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben, mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 13 bis 16:

vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten,
am 1. October 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618;

10 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423. 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10316, 10321, 11138, 11139, 11435, 11436, 11702, 11769, 11830, 11919, 12034;

114 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5590, 5733, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10232, 10275, 10441.

44 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten
und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz
und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857:

5 Stück Litt. E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790;

1. October 1858:

1 Stück Litt. E. Nro. 8104;

1. April 1859:

1 Stück Litt. B. Nro. 1552;

1 Stück Litt. D. Nro. 8575;
15 " " E. Nro. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078, 11079;

1. October 1859:

2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268;
2 " " D. Nro. 8122, 8773;
26 " " E. Nro. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10116, 10207, 10577, 10581, 11525;

1. April 1860:

4 Stück Litt. C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967;
3 " " D. Nro. 5527, 7495, 7717;
21 " " E. Nro. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10115, 10361, 10864, 10865, 11019, 11697;

1. October 1860:

2 Stück Litt. C. Nro. 6953, 10485;
4 " " D. Nro. 999, 4758, 7718, 8939;
38 " " E. Nro. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11335, 11340, 11438, 11722, 11797, 11798, 11799, 11863, 11904, 12069, 12105;

1. April 1861:

4 Stück Litt. C. Nro. 5909, 6335, 6731, 6976;
3 " " D. Nro. 5309, 6154, 6155;
30 " " E. Nro. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10227, 11328, 12024, 12049, 12167;

1. October 1861:

6 Stück Litt. C. Nro. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10655;
2 " " D. Nro. 5065, 7957;
53 " " E. Nro. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10114, 10240, 10443, 10720, 10930, 11023, 11265, 11565, 11645, 11731, 11753, 11800, 11816, 11840, 11841, 11876, 11887, 12331, 12366, 12367, 12516;

1. April 1862:

2 Stück Litt. C. Nro. 2612, 9644;
1 " " D. Nro. 6447;
49 " " E. Nro. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10113, 10237, 10632, 10793, 10794, 10936, 11573, 11613, 11732, 11734, 12104, 12561, 12622, 12771.

Münster, den 3. Mai 1864.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(227.) Höhern Orts ist die Errichtung eines Schaaf- und Hammel-Marktes in der Stadt Brilon — der alljährlich zwei Mal und zwar am 1. Freitage im Mai und am 2. Freitage im September abgehalten werden sollen, — sowie die Erhebung eines Marktstandsgeldes auf demselben genehmigt, was hiermit unter Veröffentlichung des Tarifs zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 3. Mai 1864.

Tarif

nach welchem die Marktstandsgelder auf den Schaaf- und Hammelmärkten der Stadt Brilon zu erheben sind:

Es sind an Marktstandsgeldern zu erheben für den Tag von einem Schaafe oder Hammel: 2 Pfennige.

Brilon, den 6. November 1863. Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird hiermit auf Grund der Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. October 1847 genehmigt. Berlin, den 19. April 1864.

(L. S.) Der Finanz-Minister. | Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

(228.) Dem ehemaligen Steiger Heinrich Heermann zu Deilinghofen, im Kreise Iserlohn, ist mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. März d. J. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Arnsberg, den 9. Mai 1864.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(229.) 1) Der Rechts-Anwalt Hippenstiel zu Laasphe und der Appellations-Gerichts-Bote Henkeler sind gestorben. 2) Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Theobald ist zum Gerichts-Assessor ernannt. 3) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Focke ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das diesseitige versetzt. 4) Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Schönau ist Behufs seines Uebertritts in den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Justizdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Justiz-Dienst ertheilt. 5) Der bisherige Hülfsbote Brockmann in Rüthen ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 30. April 1864.

VI. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(230.) Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Hopf zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna; 2) die Gerichts-Assessoren Ficker hierselbst und Holle zu Soest zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Lüdinghausen; 3) der Auskultator Dr. juris August Brinkmann zum Referendar; 4) der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Steffen zum Appellationsgerichts-Sekretair; 5) der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Velthaus zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten; 6) der Bureau-Diätar Husemeyer zu Duisburg, an Stelle des an die Gerichts-Deputation zu Broich versetzten Kreisgerichts-Sekretairs Wessing, zum Aktuar bei dem Rheinzollgericht zu Duisburg. Der Kreisgerichts-Rath von Bernuth zu Soest ist gestorben. Der Referendar Gustav Cappell ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt. Der Referendar Friedrich Simons ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Hamm, den 30. April 1864.

VII. Patent-Verleihung.

(231.) Dem Gräflich stolbergschen Maschinenfabrik-Director Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen Schützenzug für Kreiselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(232.) Dem Apotheker Franz Theodor Julius Kannegießer aus Ehringhausen ist die Concession zum Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Apotheke zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Hundertmark aus Iserlohn ist die erledigte dritte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hamm, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Dicke aus Bonacker, ist die erledigte Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Naumke, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter zu Westende, Schulamts-Kandidaten Hermann Witzemann aus Elberfeld, ist die Lehrerstelle bei der neu errichteten Mittelklasse an der evangelischen Elementarschule zu Wetter, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Gertrud Tillmann aus Geseke ist die untere Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Der bisherigen Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Mues aus Anröchte ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Höinkhausen, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Der Maurergeselle Heinrich Limbrock aus Hövel und der Zimmergeselle Heinrich Ebbinghaus aus Bocholt haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 21. Mai. 1864.

(233.) Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der Deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen:
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Berlin, den 18. April 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(234.) Von den diesjährigen Sommerprüfungen in den Evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen.

a) die Abgangsprüfung am 6.—9. Juli;
b) die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten Evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen die Prüfung pro Schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 11. Juli und den folgenden Tagen;

B. zu Soest.

Die Prüfung wie Aa. am 10.—13. August. Die Prüfung wie Ab. am 15. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Befähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 10. Juni, und zwar, wenn die Kandidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, Meldungen zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörigen Schulamtsbewerber einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermin dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar d. J. für die Prüfungen pro Schola, zum Vorsteherinnen- und Lehramt an höheren Töchterschulen, und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Prüfungsgebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungszeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 10. Mai 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(235.) Nachdem sich die kontagiöse Augenentzündung in unserm Bezirke wieder gezeigt hat, machen wir betreffs derselben das Publikum auf folgende Punkte aufmerksam:
1) die erwähnte Augenkrankheit bedroht die Augen mit gänzlicher Erblindung;

2) sie wird durch den gemeinsamen Gebrauch von Gegenständen, welche mit den Augen in Berührung kommen, zwischen Kranken und Gesunden, aber auch leicht durch Zusammenschlafen übertragen;
3) zur Entscheidung darüber, ob die ansteckende Augenentzündung vorhanden sei, ist die Untersuchung durch den Arzt erforderlich. Im eigenen Interesse der Kranken, sowie in dem ihrer unter Umständen schwer bedrohten Umgebung ist es daher nöthig, daß Jeder, der an einer Augenentzündung leidet, sich vom Arzte untersuchen und behandeln lasse;
4) wer sich den ärztlichen Rath oder die ihm verordnete Arznei nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann, nehme so zeitig als möglich die Hülfe der Gemeinde in Anspruch, wenn er befürchtet, an der ansteckenden Augenentzündung zu leiden;
5) Gewebestücke rc. rc., welche zum Reinigen der an genannter Krankheit leidenden Augen gedient haben, werden am besten verbrannt;
6) das längere Zusammensein mit Kranken, welche an der ansteckenden Augenentzündung leiden, in engen Zimmern ist nicht ohne Gefahr der Ansteckung

Arnsberg, den 16. Mai 1864.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(236) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede sub Nris.:

769, 773, 811, 832, 1122, 1310, 1410, 1618, 1644, 4867, 5148, 5427, 5513, 5763, 6365, 7599, 8537 und 9154;

2) Dreizehn Stück über Vierhundert Thaler jede sub Nris.:

413, 1111, 1726, 1761, 1863, 2008, 2111, 2636, 4319, 6002, 7418, 8096 und 8844;

3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede sub Nris.:

301, 3023, 3449, 4027, 4688, 5740, 6020, 6838, 8161, 8169, 8795 und 8990;

4) Fünfzehn Stück über Zweihundert Thaler jede sub Nris.:

562, 1783, 1824, 2193, 2199, 2556, 3765, 4413, 5226, 6746, 6895, 7295, 8080, 8344 und 9005;

5) Siebenzehn Stück über Einhundert Thaler jede sub Nris.:

47, 59, 4193, 4601, 4916, 5135, 5264, 5368, 5456, 5636, 5683, 6715, 7137, 7164, 7570, 7721 und 8507;

6) Dreißig Stück über Fünfzig Thaler jede sub Nris.:

1464, 2003, 2323, 2331, 2623, 2704, 3033, 3046, 3833, 3873, 4019, 4136, 4818, 5139, 5270 5672, 6037, 6677, 6692, 6693, 6978, 7344, 7486, 7500, 7655, 7928, 8385, 8821, 8967 und 9086.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1865 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborn'er Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860:

Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede. Nro. 6255 über 400 Thlr. Nro. 3058 über 300 Thlr. Nro. 1828 über 200 Thlr. Nro. 5506 über 100 Thlr. Nro. 7345 über 50 Thlr.;

II Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861:

Nro. 4026 über 400 Thlr. Nro. 2934, 4512, 4568, 7230 à 50 Thlr. jede;

III. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861:

Nro. 8066 über 500 Thlr. Nro. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede;

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:

Nro. 918 über 500 Thlr. Nro. 2218, 2335, 5431 über 400 Thlr. jede. Nro. 590 über 300 Thlr. Nro. 4696, 5228, 8221 über 100 Thlr. jede. Nro. 2141, 2448, 8590 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1864.

(237.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 3. Mai 1864.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1) Herr Commerzien-Rath Riebieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Rozel;

II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

23 Stück	Littera A.	zu 1000	Thlr.	zusammen über	23,000 Thlr.
8 „	„ B.	„ 500	„	„ „	4,000 „
56 „	„ C.	„ 100	„	„ „	5,600 „
58 „	„ D.	„ 25	„	„ „	1,450 „
188 „	„ E.	„ 10	„	„ „	1,880 „
Summa 333 Stück	im Ganzen über			. . . .	35,930 Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend, Neunhundert und dreißig Thaler“ mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 2188 Stück, „Zweitausend einhundert acht und achtzig Stück Zins-Coupons“ wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Riebieck. (gez.) Eickrodt. (gez.) von Hartmann. (gez.) Filbry.
(gez.) Crone.

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 3. Mai 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(238.) Zu Lippstadt wird am 15. Mai c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 10. Mai 1864.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(239.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für den Bezirk Madfeld I. der Landwirth Joseph Gockel in Madfeld für eine dreijährige, vom 30. April d. J. ab laufende Periode zum Schiedsmann neu gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 10. Mai 1864.

VI. Patent-Verleihung.

(240.) Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 4. Juni. 1864.

(258.) Der bereits seit längerer Zeit bestehenden Gemeinde Schwarzenau, im Kreise Wittgenstein sind mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. Februar pr. N. 27,147 E., im Einvernehmen mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe die Rechte einer evangelischen Kirchen-Gemeinde verliehen worden. Es wird dies unter Vorbehalt der demnächst aufzustellenden Erektions- und Circumscriptions-Urkunde einstweilen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 14. Mai 1864. Königliches Consistorium. | Arnsberg, den 4. Mai 1864. Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(259.) An dem Gymnasium zu Recklinghausen sind: Der bisherige 3. Oberlehrer Büning in die zweite, der bisherige erste ordentliche Lehrer Uebinck in die 3. Oberlehrerstelle, sowie der Lehrer Stellens in die erste, der Lehrer Baeck in die zweite, der Lehrer Dr. Richter in die dritte ordentliche Lehrerstelle eingerückt. Die hierdurch zur Erledigung gekommene vierte ordentliche Lehrerstelle ist dem bisherigen provisorischen Lehrer Plagge übertragen. Münster, den 21. Mai 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(260.) Zu Bochum wird am 1. Juni cur. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.
Berlin, den 28. Mai 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

(261.) Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1864 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt. Münster, den 24. Mai 1864.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(262.) 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Rive ist vom 25. Mai 1864 ab als Kammergerichts-Referendarius in das Departement des Kammer-Gerichts, 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Focke ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm und 3) der Kreisrichter Sommerwerck zu Hagen ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Siegen versetzt. 4) Dem Gerichts-Assessor Dülberg ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme zur Staats Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. 5) Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Gertmann zu Attendorn ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand und 6) der Kreisgerichts-Secretair Richter II. zu Bilstein ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Attendorn versetzt. Arnsberg, den 31. Mai 1864.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(263.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind: 1) in dem Kreise Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns G. Müller zu Lünen, der Wirth Ludwig Köster daselbst für den vierten Bezirk der Stadt Lünen, 2) in dem Kreise Hamm statt des von Camen verzogenen Schiedsmanns Mönninghoff der Schuhmachermeister Gottfried Betzler daselbst für den Stadtbezirk Camen.
Hamm, den 24. Mai 1864.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(264.) In den Post-Verbindungen des diesseitigen Bezirkes sind vom 1sten Juni cur. ab nachstehende Veränderungen eingetreten:

A. Aufgehoben: die tägliche Kariolpost zwischen Langerfeld und Schwelm.

B. Neu eingerichtet: 1) eine tägliche Personen-Post mit viersitzigem Wagen zwischen Bonenburg und Brilon: aus Bonenburg 3[30] Nachm., nach Ankunft des Zuges aus Cassel, in Brilon um 9[15] Abds., aus Brilon um 6[20] früh, in Bonenburg um 12 Uhr Mittags, zum Anschluß an den Zug nach Cassel; 2) eine tägliche Personen-Post mit zweisitzigem Wagen zwischen Medebach und Niedersfeld: aus Medebach um 7[30] früh, in Niedersfeld um 10[5] früh, aus Niedersfeld um 4[55] Nachm., in Medebach um 6[55] Abends, im Anschlusse an die Posten nach und von Arnsberg und Brilon; 3) eine tägliche Personen-Post mit zweisitzigem Wagen zwischen Neuenrade und Werdohl: aus Neuenrade um 12[40] Mittags, in Werdohl um 1[25] Nachm., aus Werdohl um 4 Uhr Nachm, in Neuenrade um 5 Abends, im Anschlusse an die Eisenbahnzüge in Werdohl nach und von Hagen und Siegen.

C. Im Gange verändert: 1) die Personen-Post von Winterberg nach Nuttlar: aus Winterberg um 9[20] früh, in Nuttlar um 12[20] Mittags, zum Anschluß nach Arnsberg und Brilon; 2) die Personen-Post von Sieblinghausen nach Olsberg, aus Sieblinghausen um 10 früh, in Olsberg 11[20] Vormittags.

Ferner ist in Hörde und Alme eine Station für Beichaisen aus dem Orte eingerichtet und endlich bei der täglich zweimaligen Botenpost zwischen Langerfeld und Rittershausen die Einrichtung getroffen worden, daß mittelst derselben Sendungen jeder Art und jeden postmäßigen Gewichts Beförderung erhalten können.

Arnsberg, den 2ten Juni 1864.

VII. Patent-Verleihungen.

(265.) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken; dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ein Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(266.) Nachdem die zwölfjährige Amts-Periode des Amtmanns Spannagel zu Lüdenscheid abgelaufen, ist derselbe zum Amtmann des Amts Lüdenscheid, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Ludwig Liese zu Olpe zum Beigeordneten der dasigen Stadtgemeinde ist bestätigt worden.

Der bisher an der höhern Stadtschule in Bochum beschäftigte Rectorats-Kandidat Wilhelm Prosch aus Bocholt ist zum Lehrer an der evangelischen höhern Töchter-Schule zu Hagen, provisorisch ernannt worden.

Dem Joseph Brumberg zu Lüdenscheid ist die obere Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Balve, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden.

Der Zimmergeselle Johann Dörbelmann aus Datteln hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Die Maurergesellen: Theodor Turwitt aus Attendorn, Joseph Wieser aus Jedinghagen, Kreises Gummersbach; ferner die Zimmergesellen: Caspar Fünkler aus Lichtringhausen, Kreises Olpe, und Julius Lentze aus Neustadt, Kreises Magdeburg, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Der Zimmermeister Carl Klute aus Wedinghofen, Kreises Hamm, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 11. Juni. 1864.

(267.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26ten März d. Js. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cöln'er Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Berlin, den 31ten Mai 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(268.) Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird die im Art. 10 der Amtsblattbekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 13. Januar 1830, Steuerung der Salz-Einschwärzung betreffend, enthaltene Bestimmung, wonach die auf Grund dieses Artikels zu verhängenden Geldstrafen zur Ortsarmenkasse fließen, dahin abgeändert, daß diese Geldstrafen fernerhin nicht mehr der Ortsarmenkasse, sondern der Steuer-Kasse zufallen. Münster, den 4. Juni 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(269.) Der seitherige Pfarramts-Candidat Eugen Sachse ist zum Pfarradjuncten des Pfarrers Reeber an der St. Johannis-Gemeinde zu Blotho, Diöcese Blotho, mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der bezeichneten Gemeinde ernannt worden.

Münster, den 17. Mai 1864.

(270.) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Heinrich Ludwig Schulte zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Zur Straße, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. Mai 1864.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(271.) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöf't werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Hauptkasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme fraglicher Zinscoupons vom 15ten d. Mts. an befugt und verpflichtet sind. Arnsberg, den 7. Juni 1864.

(272.) Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben als Auszeichnung der guten Führung dem Königlichen Förster Borchardt zu Welver, Oberförsterei Himmelpforten, das Ehrenkoppel verliehen.

Arnsberg, den 6. Juni 1864.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(273.) Ernannt sind: 1) der Kreisgerichts-Rath von Elmendorf in Minden zum Rath bei

dem hiesigen Appellationsgericht; 2) der Büreau-Diätar invalide Feldwebel Berndzen zu Dortmund zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Duisburg; 3) die bisherigen Hülfsboten Probst zu Iserlohn und Abrahams zu Hagen zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen. Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Sommerwerk zu Hagen an das Kreisgericht zu Siegen; 2) der Kreisrichter Stiefel zu Dierdorf an das Kreisgericht in Duisburg; 3) der Gerichts-Assessor Westhaus aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige; 4) der Referendar Focke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement. Der Kreisgerichts-Rath Surmann in Essen, der Appellationsgerichts-Kanzlist Steinfort hierselbst, der Kanzlei-Secretair Quittmann in Hagen und der Kreisgerichtsbote Romberg in Essen sind vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Carp in Emmerich ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. October d. J. ab ertheilt. Der Kreisgerichts-Secretair Klappert zu Hagen und der Büreau-Assistent Stute zu Hattingen sind gestorben. Die unterm 30. v. Mts. bekannt gemachte Versetzung des Referendars Cappell in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg ist nicht zur Ausführung gekommen. Ernannt sind unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement vom 1. Juli d. J. ab: 1) der bisherige Kreisrichter Loerbrocks in Essen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen; 2) der bisherige Kreisrichter Schlutius in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a./d. Ruhr; 3) der bisherige Staatsanwalt von Basse in Dortmund unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund; 4) der bisherige Kreisrichter Delius in Werden zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes in Unna; 5) der bisherige Kreisrichter Kinkel in Gütersloh zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen; 6) der bisherige Kreisrichter Neuhaus in Hechingen und der bisherige Gerichts-Assessor Cremer in Bochum zu Rechtsanwalten bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Lüdenscheid; 7) der bisherige Kreisrichter Roeder in Duisburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witten; 8) der bisherige Gerichts-Assessor Köchling in Emmerich vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soest mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werl. Versetzt sind in gleicher amtlicher Eigenschaft vom 1. Juli d. J. ab: 1) der Rechtsanwalt und Notar Essellen in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund; 2) der Rechtsanwalt und Notar Sommer in Ahaus an das Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum.

Hamm, den 31. Mai 1864.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(274.) Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Hamm für das III. Quartal 1864 ist auf den 4. Juli d. J. bestimmt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Springmühl hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 5 Juni 1864.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(275.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das III. Quartal 1864 ist auf den 4. Juli d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Anton daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm, den 7. Juni 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen.

(276.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben, mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 13 bis 16:

vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung

einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab, hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten,
am 1. October 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nro. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618;

10 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nro. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nro. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10316, 10321, 11138, 11139, 11435, 11436, 11702, 11769, 11830, 11919, 12034;

114 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nro. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5590, 5733, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10232, 10275, 10441.

44 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nro. 13379 bis 13422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten
und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz
und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857:

5 Stück Litt. E. Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790;

1. October 1858:

1 Stück Litt. E. Nro. 8104;

1. April 1859:

1 Stück Litt. B. Nro. 1552;
1 " " D. Nro. 8575;
15 " " E. Nro. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10548, 10578, 11078, 11079;

1. October 1859:

2 Stück Litt. C. Nro. 3893, 4268;
2 " " D. Nro. 8122, 8773;
26 " " E. Nro. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10116, 10207, 10577, 10581, 11525;

1. April 1860:

4 Stück Litt. C. Nro. 1462, 3683, 3684, 9967;
3 " " D. Nro. 5527, 7495, 7717;
21 " " E. Nro. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10115, 10351, 10864, 10865, 11019, 11697;

1. October 1860:

2 Stück Litt. C. Nro. 6953, 10485;
4 " " D. Nro. 999, 4758, 7718, 8939;
38 Stück Litt. E. Nro. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11335, 11340, 11438, 11722, 11797, 11798, 11799, 11863, 11904, 12069, 12105;

1. April 1861:

4 Stück Litt. C. Nro. 5909, 6335. 6731, 6976;
3 " " D. Nro. 5309, 6154, 6155;
30 " " E. Nro. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10227, 11328, 12024, 12049, 12167;

1. October 1861:

6 Stück Litt. C. Nro. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10655:
2 " " D. Nro. 5065, 7957;
53 " " E. Nro. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10114, 10240, 10443, 10720, 10930, 11023, 11265, 11565, 11645, 11731, 11753, 11800, 11816, 11840, 11841, 11876, 11887, 12331, 12366, 12367, 12516;

1. April 1862:

2 Stück Litt. C. Nro. 2612, 9644;
1 " " D. Nro. 6447;
49 " " E. Nro. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10113, 10237, 10632, 10793, 10794, 10936, 11573, 11613, 11732, 11734, 12104, 12561, 12622, 12771.

Münster, den 3. Mai 1864.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

(**277.**) 1) Beförderungen: Meyer, Militair-Intendant des 7. Armee-Corps zum Wirklichen Geheimen-Kriegs-Rath und Rath 2. Klasse ernannt. Thiemann, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 13. Division zum Intendantur-Rath. Schmidt, intermistischer Lazareth-Inspector in Minden zum Lazareth-Inspector. 2) Versetzungen: Fabricius, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Koschwald, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7. zu der des 6. Armee-Corps. Hindenberg, Intendantur-Registrator von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps. Wenk, Registratur-Assistent von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps. Henneberg, Depot-Magazin-Verwalter von Hamm nach Pr. Stargardt. Mackrodt, Proviant-Amts-Assistent von Erfurt als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm. Münster, den 3. Juni 1864.

VII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**278.**) Die am 1. Juli curr. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früher Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben: a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, b) bei unserer Stations-Kasse in Hamm, c) bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin. Mehrere zur Einreichung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen. Münster, den 3. Juni 1864.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**279.**) Der bisherige Gerichts-Actuar Friedrich Karl Schneider zu Siegen ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Stadt Siegen und die Amtsbezirke Weidenau und Freudenberg ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer in Solingen, Hermann Schmidt aus Petershagen ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule des Stadttheils Freiheit in Altena definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 18. Juni. 1864.

(**280.**) Das 16., 17., 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5868.) Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

(Nro. 5869.) Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.

(Nro. 5870.) Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.

(Nro. 5871.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864.

(Nro. 5872.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

(Nro. 5873.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.

(Nro. 5874.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.

(Nro. 5875.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.

(Nro. 5876.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Samml. für 1860 S. 33.) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

(Nro. 5877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

(Nro. 5878.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

(Nro. 5879.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

(Nro. 5880.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

(Nro. 5881.) Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(**281.**) Da wiederholt darüber Klage geführt ist, daß von den Verlegern vielfach der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, zwei Exemplare ihrer Verlags-Artikel und zwar eines an die Königl. Bibliothek zu Berlin, das andere an die Paulinische Bibliothek hierselbst unentgeltlich einzusenden, so sehe ich mich veranlaßt, diese Verpflichtung hierdurch von Neuem in Erinnerung zu bringen, und diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflichtexemplaren aus den letzt vergangenen und den früheren Jahren im Rückstande sind, aufzufordern, ihrer Verpflichtung nunmehr ungesäumt nachzukommen. Der Bibliothekar

der Paulinischen Bibliothek ist angewiesen worden, zum 1. September d. J. über die geschehene Einsendung der Pflichtexemplare Anzeige zu erstatten, und es wird alsdann über die gegen die gleichwohl noch säumigen Verleger weiter zu ergreifenden Maaßregeln befunden werden.

Zugleich wird in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. März 1858 rücksichtlich der an die Paulinische Bibliothek hierselbst einzusendenden Pflichtexemplare Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

1) Pflichtexemplare sind an die Paulinische Bibliothek von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung, oder periodischen Schrift, ingleichen von Musikalien, Lithographien und Bilderwerken jeder Art abzuliefern, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben in der Provinz selbst verlegt, oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder in Selbstverlag erschienen sind. Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden.

2) Die Pflichtexemplare müssen in der Regel gleich nach dem Erscheinen der Werke, spätestens aber bis zum Jahresschlusse übersandt werden.

3) Die Pflichtexemplare von Zeitungen und anderen periodischen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse jeden Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren, abgeliefert werden.

4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek, zu welcher Zeit immer die Einsendung des Pflichtexemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrücklich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten. Münster, den 10. Juni 1864.

(282.) Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1863. Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	97	27	8
2	Kreis Münster	128	23	10
3	" Warendorf	71	28	8
4	" Recklinghausen	132	23	7
5	" Tecklenburg	137	2	8
6	" Lüdinghausen	158	7	11
7	" Beckum	86	19	10
8	" Coesfeld	77	—	2
9	" Ahaus	73	1	8
10	" Steinfurt	147	5	6
11	" Borken	63	1	2
	Summa I.	1173	22	8
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	183	19	—
2	" Bielefeld	107	24	1
3	" Halle	80	26	2
4	" Warburg	31	26	5
5	" Paderborn	66	9	5
6	" Herford	182	22	11
7	" Wiedenbrück	73	26	5
8	" Lübbecke	109	14	2
	zu übertragen	836	18	7
	Uebertrag	836	18	7
9	Kreis Büren	61	15	6
10	" Höxter	77	16	7
	Summa II.	975	20	8
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	106	20	7
2	" Altena	198	7	10
3	" Bochum	272	23	9
4	" Brilon	72	6	4
5	" Dortmund	290	12	8
6	" Hagen	258	5	11
7	" Hamm	248	26	9
8	" Iserlohn	149	9	8
9	" Lippstadt	110	5	3
10	" Meschede	98	14	4
11	" Olpe	89	1	5
12	" Siegen	213	3	9
13	" Soest	273	27	10
14	" Wittgenstein	30	5	2
	Summa III.	2411	21	3
	Hierzu Summa II.	975	20	8
	" Summa I.	1173	22	8
	Summa Summarum	4561	4	7

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1) die Haus-Collecte	928	19	2	655	6	11	1873	—	7	3456	26	8
2) die Kirchen-Collecte der												
a. Katholischen Gemeinden	178	18	3	47	26	11	185	22	10	412	8	—
b. Evangelischen "	65	4	9	265	20	6	352	27	10	683	23	1
c. Jüdischen "	1	10	6	6	26	4	—	—	—	8	6	10
zusammen	1173	22	8	975	20	8	2411	21	3	4561	4	7

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1862 ist sonach eingekommen:

in dem Regierungs-Bezirke Münster weniger 21 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
" " " " Minden " 32 " 1 " 3 "
" " " " Arnsberg mehr 100 " 21 " 9 "

Im Ganzen also 47 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.

mehr als in dem verflossenen Jahre, und ich finde dadurch wenigstens für den Regierungs-Bezirk Arnsberg gern die Erwartungen bestätigt, welche ich in dieser Beziehung in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Juni v. J. ausgesprochen hatte, während die Beiträge aus dem Regierungs-Bezirke Münster auch jetzt wieder in dem schon seit mehreren Jahren wahrgenommenen bedauerlichen Rückgange verblieben sind. — In dem erstgenannten Bezirke haben sich diesmal namentlich die Kreise Altena, Hagen, Hamm, Siegen und Soest durch eine erhebliche Erhöhung ihrer früheren Beiträge ausgezeichnet; im Regierungs-Bezirk Münster ist eine solche nur besonders in den Kreisen Münster und Steinfurt, im Regierungs-Bezirk Minden nur in den Kreisen Bielefeld und Höxter hervorgetreten, und durch dies Alles der Ausfall übertragen worden, welcher durch die sehr merklich gesunkenen Gaben namentlich der Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Coesfeld, Borken, Warburg, Paderborn, Herford, auch Arnsberg und Iserlohn für den Provinzial-Taubstummen-Fonds entstanden ist. Unter diesen Umständen hat die in meiner vorjährigen Bekanntmachung vom 12. Juni event. in Aussicht genommene Verminderung der Zöglinge in den einzelnen Anstalten bis jetzt noch vermieden werden können, und das Königl. Provinzial-Schul-Collegium würde sich auch nur im äußersten Fall zu einer solchen Maaßregel entschließen, welche für die unglücklichen und hülflosen Taubstummen der Provinz eine um so größere Calamität sein würde, als die Anstalten auch in ihrer jetzigen, seit 1850 um die Hälfte ihrer früheren Frequenz erweiterten Ausdehnung noch nicht alle der Aufnahme fähigen und bedürftigen taubstummen Kinder unserer Provinz aufzunehmen vermögen. Ich gebe mich jedoch gern dem Vertrauen hin, daß der bewährte menschenfreundliche Sinn der Bevölkerung unserer Provinz auch fernerhin diesen Anstalten diejenige werkthätige Theilnahme und Förderung nicht entziehen werde, welche er, ungeachtet er in gegenwärtiger Zeit so vielseitig in Anspruch genommen wird, doch gerade diesen Anstalten bisher so anhaltend und mit dem erfreulichsten Erfolge geschenkt hat. Die Leistungen aller vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Anstalten haben nach den Wahrnehmungen der Departements-Räthe auch in dem abgewichenen Jahre vollständig befriedigt. Die Anzahl der am 31. December v. J. in den vier Anstalten zusammen befindlichen Kinder belief sich auf 137, sonach 3 weniger als am Schlusse des Jahres 1862; von denselben befanden sich in Büren 46, in Soest 37, in Langenhorst 29 und in Petershagen 25; unter ihnen 79 Knaben und 58 Mädchen; im Ganzen 69 katholischer, 61 evangelischer Confession und 7 jüdischer Religion. Außerdem haben unter den früher festgestellten Bedingungen 4 der Provinz nicht angehörige Kinder am Unterrichte Theil genommen, und eben so hat der vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Neckert'schen Schule in Minden mit 4 Kindern seinen bisherigen gedeihlichen Fortgang gehabt. Der Heimath nach waren von jenen der Provinz angehörenden Kindern gebürtig:

aus dem Regierungs-Bezirke Münster 32,
" " " " Minden 45,
" " " " Arnsberg 60,

zusammen = 137 wie oben.

Als ausgebildet sind im Sommer v. J. nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum h. Abendmahl entlassen worden 30 Kinder, und zwar aus Büren 8, aus Soest 7, aus Langenhorst 10 und

aus Petershagen 5 Kinder; außerdem ist ein Kind gestorben, eins mit seinen Eltern nach Amerika ausgewandert, und drei mußten wegen Mangel an Bildungsfähigkeit außer der Zeit entlassen werden, wodurch, obgleich statt der 30 entlassenen 32 Kinder wieder aufgenommen waren, die Verringerung am Jahresschlusse gegen den Bestand am 31. December 1862 hervorgerufen worden ist. Die Expectantenlisten zählen augenblicklich nur 14 Kinder, nämlich 8 katholische und 6 evangelische, deren Zahl sich nach den bisherigen Erfahrungen wohl soweit wieder vermehren wird, daß sie den vollen Betrag einer Jahres-Aufnahme erreicht, und es steht zu hoffen, daß in diesem Jahre einmal wieder der seit 1849 nicht vorgekommene Fall eintreten und sich die Expectantenzahl durch vollständige Aufnahme aller angemeldeten Kinder erschöpfen werde. Dazu ist es aber erforderlich, daß der Provinzial-Taubstummen-Fonds ungeachtet der dringenden Nothwendigkeit, auch für die Anstalten in Büren und Petershagen eigene Lokalien zu erwerben, die bisher auf die Unterhaltung der Zöglinge verwandten Mittel auch ferner für diesen Zweck unverkürzt gewähren könne, weshalb ich unter dankbarer Anerkennung der auch in dem verflossenen Jahre in den Collecten-Erträgen diesen wichtigen Anstalten gewidmeten mildthätig-menschenfreundlichen Theilnahme, wie nicht weniger der den entlassenen Zöglingen so vielseitig gewidmeten Obhut und Fürsorge, diese Anstalten dem bewährten Wohlwollen der Bewohner unserer Provinz auch für die Zukunft angelegentlichst empfehle.

Münster, den 27. Mai 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verbesserung des Einkommens der Elementar-Lehrerstellen im Regierungsbezirk Arnsberg pro 1863 betr.

(283.) Nachstehendes Resultat der im vorigen Jahre stattgehabten Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrer-Stellen in unserm Verwaltungsbezirke, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar sind verbessert worden:

A. aus Gemeinde-Mitteln:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a. 34 evangelische Lehrerstellen um		1386 Thlr.	25 Sgr.	5 Pf.
b. 20 katholische dto. um		549 „	6 „	11 „
in Summa 54 Lehrerstellen um		1936 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.

B. aus Staats-Fonds:

a. 3 evangelische Lehrerstellen um	245 Thlr.
b. 4 katholische dto. um	235 „
in Summa 7 Lehrerstellen um	480 Thlr.

Außerdem sind an einmaligen außerordentlichen Unterstützungen aus Gemeinde-Mitteln gewährt worden:

a. dem evangelischen Lehrer-Personal	1372 Thlr.
b. „ katholischen „	780 „
in Summa	2152 Thlr.

Es sind somit vom Jahre 1852 bis Ende 1863 überhaupt für 1307 Lehrerstellen 45,687 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. an dauernden Gehalts-Erhöhungen gewährt worden, wovon

	Thlr.	Sgr.	Pf.
auf 810 evangelische Lehrerstellen	30,186 Thlr.	26 Sgr.	8 Pf.
„ 497 katholische dto.	15,500 „	8 „	10 „
fallen. Hierzu wurden aus Gemeinde-Mitteln	43,467 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.
aus Staats-Fonds	2,219 „	29 „	— „
in Summa	45,687 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf. bewilligt.

Wir nehmen hierbei Veranlassung, den betreffenden Schulgemeinden für die gezeigten Bestrebungen zur Verbesserung der äußern Lage der Elementar-Lehrer unsere Anerkennung auszusprechen.

Arnsberg, den 3. Juni 1863.

Die Aufbewahrung der Kataster-Dokumente in den Gemeinde-Archiven betreffend.

(284.) Nach den bestehenden Vorschriften dürfen die Katasterbücher nur unter den im § 15 der Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Controleure vom 1. März 1851 angegebenen Bedingungen, die Karten-Copien aber niemals aus den Gemeinde-Archiven entfernt werden. Wenn nun auch hiervon eine unvermeidliche Ausnahme für die Dauer der Ausführung des Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäftes hat gemacht werden müßen, so muß diese selbstverständlich auf die speciell bezeichneten Fälle unter Beachtung der hierfür angeordneten Vorsichts-Maßregeln beschränkt bleiben, ohne daß dadurch die allgemeine Vorschrift anderweit geändert worden wäre. Die Herren Landräthe und Verwaltungs-Beamten, welchen letzteren die

sorgfältige Aufbewahrung der Kataster-Documente anvertraut ist, haben daher darüber sorgfältig zu wachen, daß diese Vorschriften strenge befolgt werden. Arnsberg, den 11. Juni 1864.

(**285**.) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 8. Februar 1840 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 26. September v. Js. Amtsblatt Stück 40 Nro. 417, daß fortan alle den Kreis Dortmund betreffenden kreis- und localpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das in Dortmund erscheinende von Joh. Bauer herausgegebene „Dortmunder Kreisblatt" zu publiciren sind.

Arnsberg, den 9. Juni 1864.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

(**286**) Die Kreiswundarzt-Stelle zu Soest ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae spätestens innerhalb 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 14. Juni 1864.

Wegegeld-Erhebung auf der Straße von Dortmund nach Dorstfeld und von Dortmund nach Körne betreffend.

(**287**.) Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. März curr. — Gesetz-Sammlung pro 1864, Pag. 156 — die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld und von Dortmund nach Körne für anwendbar erklärt worden, wird der unterm 2. December 1823 Allerhöchst genehmigte Tarif nachstehend, jedoch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dermalen die Stadt Dortmund nur mehr für Benutzung der beiden Straßen von Dortmund nach Dorstfeld und resp. von Dortmund nach Körne das im Tarif bestimmte halbmeilige Wegegeld zu erheben befugt ist.

Arnsberg, den 15. Juni 1864.

Tarif

des von der Stadt Dortmund zu erhebenden Chausseegeldes für die eine halbe Meile lange Wegestrecke von Dortmund bis Dorstfeld, eine halbe Meile lange Wegestrecke von Dortmund bis Körne, eine halbe Meile lange Wegestrecke von Dortmund bis Hörde und für das eine viertel Meile lange Pflaster auf der Straße von Dortmund nach Münster und von Dortmund nach Brüninghausen.

		für ½ Meile.		für ¼ Meile.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, sowie zweirädrige Bauerkarren				
	a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthiere	1	—	—	6
	b. ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthiere	—	4	—	2
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:				
	a. beladen	—	6	—	3
	b. ledig	—	2	—	1
2	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig für jedes Pferd	—	8	—	4
3	Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt:				
	a. beladen	—	6	—	3
	b. ledig	—	2	—	1
4	von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	2	—	1
5	von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	1	—	1
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber	—	1	—	1

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen halben Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Die Ausnahmen des Chausseegeld-Tarifs vom 21. Mai 1822 finden auch hier Anwendung.

Gegeben Berlin, den 2. December 1823. (gez.) Friedrich Wilhelm.

in fidem copiae:

(gez.) Brandenburg, Geh. Kanzlei-Director.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(288) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede sub Nris.:
769, 773, 811, 832, 1122, 1310, 1410, 1618, 1644, 4867, 5148, 5427, 5513, 5763, 6365, 7599, 8537 und 9154;

2) Dreizehn Stück über Vierhundert Thaler jede sub Nris.:
413, 1111, 1726, 1761, 1863, 2008, 2111, 2636, 4319, 6002, 7418, 8096 und 8844;

3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede sub Nris.:
301, 3023, 3449, 4027, 4688, 5740, 6020, 6838, 8161, 8169, 8795 und 8990;

4) Fünfzehn Stück über Zweihundert Thaler jede sub Nris.:
562, 1783, 1824, 2193, 2199, 2556, 3765, 4413, 5226, 6746, 6895, 7295, 8080, 8344 und 9005;

5) Siebenzehn Stück über Einhundert Thaler jede sub Nris.:
47, 59, 4193, 4601, 4916, 5135, 5264, 5368, 5456, 5636, 5683, 6715, 7137, 7164, 7570, 7721 und 8507;

6) Dreißig Stück über Fünfzig Thaler jede sub Nris.:
1464, 2003, 2323, 2331, 2623, 2704, 3033, 3046, 3833, 3873, 4019, 4136, 4818, 5139, 5270 5672, 6057, 6677, 6692, 6693, 6978, 7344, 7486, 7500, 7655, 7928, 8385, 8821, 8967 und 9086.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1865 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborn'er Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860:
Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede. Nro. 6255 über 400 Thlr. Nro. 3058 über 300 Thlr. Nro. 1828 über 200 Thlr. Nro. 5506 über 100 Thlr. Nro. 7345 über 50 Thlr.;

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861:
Nro. 4026 über 400 Thlr. Nro. 2934, 4512, 4568, 7230 à 50 Thlr. jede;

III. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861:
Nro. 8066 über 500 Thlr. Nro. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede;

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:
Nro. 918 über 500 Thlr. Nro. 2218, 2335, 5431 über 400 Thlr. jede. Nro. 590 über 300 Thlr. Nro. 4696, 5228, 8221 über 100 Thlr. jede. Nro. 2141, 2448, 8590 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(289.) Haltestellen zur Aufnahme von Reisenden sind eingerichtet: 1) für die zwischen Dortmund und Schwerte coursirenden Posten am Wirthshause „zum Freischütz," ¾ Meilen von Hörde, ¼ Meile von Schwerte entfernt; 2) am Gasthause des Friedrich Schroeder an der Mündung der Balver in die Menden-Iserlohner Straße für alle die Haltestelle passirenden Posten. Das Personengeld für letztere, so wie für die ebenfalls bei Menden in der Richtung nach Wimbern resp. Unna belegene Haltestelle Hönnenwerth wird nach den Sätzen von Menden erhoben.

Verändert sind in ihrem Gange: 1) die Personenpost von Olpe nach Niederseßmar um 8 Uhr 45 Minuten Abends zum Anschluß an die I. Personenpost von Gummersbach nach Cöln; 2) die Personenpost von Balve nach Menden um 5 Uhr früh zum Anschluß an die I. Post von Iserlohn nach Arnsberg resp. von Wimbern nach Werl.

Conducteur-Begleitung erhält: die Personenpost von Medebach nach Schmallenberg auf der Strecke zwischen Winterberg und Schmallenberg.

Die Dienststunden während welcher das Post-Büreau in Sundern für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet ist, sind wie folgt festgesetzt:

A. An den Wochentagen: Im Sommer von 7 bis 9 Uhr Morgens, im Winter von 8 bis 10 Uhr Morgens, zu allen Jahreszeiten von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

B. An den Sonntagen: Von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends.

C. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, so wie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Abends. Arnsberg, den 14ten Juni 1864.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**290.**) Die am 1. Juli curr. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früher Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben: a) bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, b) bei unserer Stations-Kasse in Hamm, c) bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin. Mehrere zur Einreichung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen. Münster, den 3. Juni 1864.

VI. Patent-Verleihungen.

(**291.**) Dem Director der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen, dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Zurücknahme.

(**292.**) Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. December 1862 ertheilte Patent: 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, ist aufgehoben.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**293.**) Der Zimmergeselle Johann Joseph Becker aus Padberg, Kreises Brilon, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Wilhelm Winkelmann aus Witten hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Mühlenbauer-Geselle Kaspar Peters aus Allendorf hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 25. Juni. 1864.

I. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 10. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 4. der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.

(294.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen [illegible] der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am [illegible]ezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ih[illegible]alien erinnert.

[illegible]treff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldver[illegible]gen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(295.) Die bisherigen Schulamts-Candidaten Vikar August Heuwing und Heinrich Heissing sind zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium zu Dorsten ernannt worden.

Münster, den 2. Juni 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Einsammlung milder Gaben durch die Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfsgesellschaft betreffend.

(296.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. der Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen wiederum in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren, die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westfalen milde Gaben zu erbitten. Arnsberg, den 21. Juni 1864.

General-Versammlung der Mitglieder der Landeskultur-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Arnsberg betreff.

(297.) Die Mitglieder der Landeskultur-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Arnsberg werden hierdurch zu einer General-Versammlung auf

Sonnabend den 9. Juli curr., Vormittags 12 Uhr, am Fredenbaum bei Dortmund,

ergebenst eingeladen, in welcher hauptsächlich folgende Gegenstände zur Erörterung kommen werden:

1) Jahresbericht des Vorstandes;
2) Rechnungslegung und Abnahme;
3) Neuwahl des Vorstandes der Landeskultur-Gesellschaft, da der Herr Regierungs-Präsident z. D.

von Spankeren seine Function als Vorsitzender niedergelegt hat, auch die Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder abgelaufen ist;

4) Vorbereitungen für das im September laufenden Jahres in Dortmund abzuhaltende Provinzial-Schaufest, insbesondere Wahl der Preisrichter für die Vieh-, Geräthe- 2c. Ausstellung;
5) Bewilligung von Prämien für Hufbeschlagslehrlinge und Meister;
6) Anstellung und Gehalt des General-Sekretairs des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereines.

Der landwirthschaftliche Kreis-Verein Dortmund wird an demselben Tage, Vormittags 9 Uhr, am Fredenbaum eine Thierschau abhalten.

Um 2 Uhr wird daselbst Mittagsessen, Nachmittags Concert und Abends Ball Statt finden Wagen zur directen Fahrt vom Bahnhofe nach dem Fredenbaum werden bereit gestellt werden.

Arnsberg, den 15. Juni 1864. Der Vorstand der Landeskultur-Gesellschaft.

(gez.) Freusberg. (gez.) Liebrecht.

IV Patent-Verleihungen.

(298.) Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex u. Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12 Juni 1864 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente und zwar auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knopflöchern, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(299.) Der Kaufmann und Amtsverordnete H. D. F. Schneider zu Neunkirchen ist zum 1ten und der Gemeinde-Versteher P. Klein zu Burbach zum 2ten Beigeordneten des Amtes Burbach, Kreises Siegen, ernannt worden.

Der Landwirth Gustav Plate zu Halloh ist zum Beigeordneten des Amtes Haßlinghausen, [illegible] Hagen, ernannt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer zu Dortmund, Otto Schmitz aus Grottkau, ist zum [illegible] der in der Bildung zu einer höhern Bürgerschule begriffenen höhern Stadtschule in Bochum [illegible] worden.

Der Zimmergeselle Heinrich Wortmann aus Herbede hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 2. Juli. 1864.

(300.) Das 20. und 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:
(Nro. 5882.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864.
(Nro. 5883.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft.
(Nro. 5884.) Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.
(Nro. 5885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Anmeldungen zur Theilnahme am Turn-Cursus in der Central-Turn-Anstalt in Berlin betr.

(301.) Am 1. October d. Js. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1ten August d. Js. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
(gez.) von Mühler.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(302.) Der Artikel 4 der, durch das diesseitige Amtsblatt von 1861 Stück 48 veröffentlichten, Konzessions-Urkunde der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden vom 12. September 1861 hat nachstehende veränderte Fassung erhalten:

„durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten rc. rc."

Arnsberg, den 23. Juni 1864.

(303.) Die Physikatsstelle des Kreises Dortmund ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 23. Juni 1864.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(304.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen

geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 26. September ds. Js, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 10. September d. Js., bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Verladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Minden, den 14. Juni 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

II. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(**305.**) Vom heutigen Tage ab tritt zu §. 5 der Bestimmungen unseres Local-Tarifs folgende Zusatzbestimmung in Kraft:

„Es ist den Versendern gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Klasse und der Spezial-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen. Wegen solcher von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Nur solche Decken der Eigenthümer sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahn-Station) versehen sind.

2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, sowie bei ihrer Rücksendung innerhalb der drei nächsten Monate durch den Empfänger an den Eigenthümer frachtfrei befördert.

3) Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:

„nebst . . . . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung."

4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger unter Vorlegung des von der Güter-Expedition abzustempelnden Original-Frachtbriefs einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.

5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken oder für Innehaltung der Lieferfristen übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht.

Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben."

Münster, den 27. Juni 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(**306.**) Zu Gesecke wird am 2. Juli cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden. Berlin, den 28. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

IV. Patent-Zurücknahme.

(**307.**) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**308.**) An der evangelischen Elementar-Schule in Iserlohn sind die beiden Lehrer August von der Nahmer und Heinr. **Bellmer** in höhere Stellen aufgerückt, und ist dem Schulamts-Kandidaten Aug. Rövenstrunk die commissarische Verwaltung einer Lehrerstelle übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedrich **Ronte** aus Soest ist eine Lehrerstelle an der evangelischen Gesammt Elementar-Schule zu Soest definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Johann August **Schreiber** aus Buschhütten ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Oberholzklau, Kreises Siegen, und unter Zustimmung des Superintendenten auch die Verwaltung der dortigen Küster- und Organistenstellen übertragen worden.

Der Schieferdeckergeselle Arnold **Balzer** aus Schmallenberg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Schieferdeckergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 9. Juli. 1864.

Ausfuhr-Verbot von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition betr.

(309.) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. Mts wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition aus den Preußischen Seehäfen, unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 30. Juni 1864.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(310.) Dem Königlichen Land-Rentmeister, Rechnungs-Rath Biermann, Major a. D., ist in Folge seines zu Anfang des vorigen Monats stattgehabten 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Arnsberg, den 2. Juli 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte betreffend.

(311.) Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Documente, in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichtslocale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, am 2. Juli 1864.

Personal-Chronik.

(312.) 1) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Förstige zu Rüthen, ist gestorben. 2) der Kreis-Gerichts-Rath Pfotenhauer zu Siegen ist vom 1. Juli d. J. ab, an das Kreis-Gericht zu Falkenberg, und 3) der Kreisrichter Bender zu Berleburg ist von demselben Tage ab an das Collegium des Kreis-Gerichts zu Siegen versetzt. 4) die Verwaltung der Richterstelle bei der Gerichts-Commission I. zu Berleburg ist vom 1. Juli d. J. ab dem Gerichts-Assessor Cremer aus Dorsten übertragen, und 5) dem Gerichtsboten und Gefangenwärter Schmidt zu Siegen ist, ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Arnsberg, den 30. Juni 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1864.

(313.) Zu Kreisrichtern sind ernannt: 1) die Gerichts-Assessoren Brügmann und Fechner I. bei dem Kreisgericht zu Essen, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Werden, 2) der Gerichts-Assessor Heyland bei dem Kreisgericht zu Hagen, 3) der Gerichts-Assessor Consbruch bei dem Kreisgericht zu Bochum. — Dem Kreisgerichts-Rath Hueck in Dortmund ist vom 1. September d. J. ab, in der Eigenschaft als Staats-Anwalt, die Stelle des Staats-Anwalts bei dem Kreisgericht in Dortmund verliehen. — Die Auskultatoren Dr. jur. Merrem und Schulz sind zu Referendarien befördert. — Der bisherige interimistische Gerichtsdiener Helbig zu Essen ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. — Der bisherige Hülfsbote Kohlmann zu Schwerte ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Deputation

zu Unna definitiv angestellt. — In gleicher amtlicher Eigenschaft sind versetzt: 1) der Kreisrichter Bachmann zu Hattingen an das Kreisgericht zu Soest, 2) der Kreisrichter Heyland zu Schwelm an das Kreisgericht zu Essen, 3) der Kreisrichter Bartels zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Bielefeld, 4) der Kreisgerichts-Secretair Willhelmi zu Bochum an das Kreisgericht zu Hagen. — Der Kreisgerichts-Director Hentze zu Essen ist gestorben. — Die Kreisgerichtsboten Strathoff und Riggenbölling zu Unna sind ihres Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 30 Juni 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(314.) Der Staats-Anwalt von Basse in Dortmund ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Dortmund und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gericht zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels Staatsanwalt, fortan den Titel „Justizrath“ zu führen.

Dem Kreisgerichts-Rath Hueck in Dortmund ist vom 1. September d. J. ab in der Eigenschaft als Staats-Anwalt die Stelle des Staats-Anwalts bei dem Kreisgericht in Dortmund verliehen worden.

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. September d. J. ist mit Verwaltung der Staats-Anwaltschaft in Dortmund der Gerichts-Assessor Hücking beauftragt worden.

Hamm, den 28. Juni 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(315.) 1) Post-Haltestelle betreffend. Vom 1. Juli cr. ab, wird auf der Poststraße zwischen Lüdenscheid und Werdohl an dem zum Walzwerke „Bärenstein“ gehörigen Wohnhause eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze der zwischen Lüdenscheid und Werdohl coursirenden Personenpost eingerichtet. Die Entfernung beträgt von Lüdenscheid 1¼ und von Werdohl 1 Meile.

2) Verändert sind in ihrem Gange: a. die Personen-Post von Werdohl nach Lüdenscheid um 8 Uhr Abends, zum Anschluß an den II. Hagen-Siegen'er Zug; b. die Personen-Post von Lüdenscheid nach Halver 15 Minuten nach Ankunft der vorgenannten Post, frühestens um 10[15] Abends, spätestens um 12 Uhr Nachts. Arnsberg, den 2. Juli 1864.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(316.) Statut der Westphälischen Berggewerkschafts-Kasse.

Betheiligte Bergwerke.

§ 1. An der Westphälischen Berggewerkschafts-Kasse, welche durch das Gesetz mit den Rechten einer juristischen Person versehen ist, sind alle Bergwerke im Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Dortmund betheiligt, mit Ausnahme derjenigen, welche in den am 1. Juli 1851 zum Bezirke des Bergamtes zu Ibbenbüren gehörigen Landestheilen belegen sind, und zwar ohne Unterschied des Minerals oder Fossils, auf welches dieselben verliehen wurden und ohne Unterschied, ob sie bei der Einführung dieses Statuts bereits verliehen waren, oder erst in Zukunft aufgenommen werden.

Das Theilnahmerecht der betheiligten Bergwerke an dieser Kasse wird ausgeübt durch Mitwirkung bei den Berathungen und Beschlüssen der Generalversammlung.

Domicil und Vermögen der Kasse.

§. 2. Das Domicil der Kasse ist Bochum.

§. 3. Das Vermögen der Westphälischen Gewerkschaftskasse umfaßt das Vermögen der Märkischen und der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse, durch deren Vereinigung dieselbe in Folge des Fusions-Vertrages vom 1./18. März 1864 gebildet ist.

Alle zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten dieser beiden Kassen gehen auf die Westphälische Gewerkschaftskasse über, jedoch mit der Maaßgabe, daß die letztere für die auf der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse lastenden Verbindlichkeiten nicht über den Betrag des ihr überwiesenen Activ-Vermögens dieser Kasse aufzukommen verpflichtet ist.

Zweck der Kasse.

§. 4. Die Westphälische Gewerkschaftskasse ist dazu bestimmt, durch Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zur Hebung und Beförderung des Bergbaues in ihrem Bezirke beizutragen, und zwar namentlich:

a) durch Ausbildung von gewerkschaftlichen Grubenbeamten (insbesondere durch Uebernahme und Unterhaltung der für diesen Zweck bestehenden Bergschule zu Bochum);

b) durch Anfertigung und Vervollständigung der allgemeinen geognostischen und bergmännischen (Flötz-) Karten, Anlegung von Sammlungen, sowie Vornahme und Unterstützung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen.

Hinsichtlich der Zulassung zum Besuche der Bergschule in Bochum darf zwischen den Bergleuten aus dem Bezirke der Märkischen und der Essen-Werden'schen Kasse kein Unterschied gemacht werden.

Verwaltung.

§. 5. Die Verwaltung der Gewerkschaftskasse erfolgt unter Aufsicht des Königl. Oberbergamts zu Dortmund durch einen von der General-Versammlung der Allein-Eigenthümer, Repräsentanten und Vorsteher der betheiligten Werke (§. 6.) aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Grubenvorstands-Mitglieder zu erwählenden Vorstand, beziehlich durch die von dem Letzteren angestellten Beamten.

Von der General-Versammlung.

§. 6. Die General-Versammlungen der Betheiligten sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche General-Versammlung findet alle drei Jahre im Monat März Statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder Eigenthümer und Repräsentanten betheiligter Werke, welche nach dem der letzten General-Versammlung zum Grunde gelegten Verzeichnisse der Betheiligten zusammen wenigstens ein Viertheil der Gesammtstimmenzahl (§. 11.) zu führen berechtigt sind, die Berufung unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes in Antrag bringen.

Berufung.

§. 7. Die Berufung der General-Versammlung geschieht vom Vorstande unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch schriftliche Einladung der Betheiligten und durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in den von ihm zu bestimmenden Zeitungen. Die Einladung wird bewiesen durch den Nachweis, daß die Einladungsschreiben zur Post gegeben sind.

Gegenstände der Berathung.

§. 8. Die General-Versammlung hat über folgende Gegenstände zu entscheiden: 1) die Wahl des Vorstandes; 2) die Gegenstände, für welche Verwendungen gemacht werden sollen (§. 4); 3) die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie über Verwendungen aus dem Substanz-Vermögen (§. 20); 4) Abänderungen des Statuts; 5) Auflösung der Kasse; 6) über alle Anträge, welche vom Vorstande oder von Betheiligten zur Beschlußfassung gestellt werden (§ 6 und 7 Alinea 1).

§. 9. Beschlüsse über die Gegenstände ad 4 und 5, §. 8 bedürfen der Genehmigung des Handels-Ministers.

Theilnahme-Berechtigung an der General-Versammlung.

§. 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt sind die Eigenthümer, Repräsentanten oder Vorsteher aller jeweilig im Betriebe stehenden Bergwerke des Kassenbezirks.

Die Aufstellung des Verzeichnisses derselben und der von ihnen zu führenden Stimmen (§. 11) erfolgt durch den Vorstand auf Grund der von dem Ober-Bergamte demselben mitzutheilenden Materialien.

Ist zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses ein Repräsentant oder Grubenvorstand bei einem betheiligten Werke nicht vorhanden, so erfolgt die Einladung zur General-Versammlung an den Meistbetheiligten der Gewerkschaft und hat dieser für die Letztere das Stimmrecht auszuüben.

Stimmenverhältniß.

§. 11. Die Stimmberechtigung bestimmt sich nach dem Werthe der im nächst vorausgegangenen Jahre zum Absatze gebrachten Bergwerks-Produkte.

Für die Feststellung des Werthes der Letzteren sind im Allgemeinen die bezüglichen Gefälle-Deklarationen und die in denselben der Versteuerung zum Grunde gelegten Geldbeträge maaßgebend. Soweit und sofern dies nicht ausreicht, ist der Werth der Produkte von dem Ober-Bergamte taxweise festzustellen.

Jedes im Betriebe stehende Bergwerk hat mindestens eine Stimme zu führen. Uebersteigt der Geldwerth der Produktion eines Bergwerkes (Alinea 1 bis 3 dieses §.)

a. im Bezirke der vormaligen Märkischen Berggewerkschaftskasse den Betrag von 10,000 Thlr.,

b. im Bezirke der vormaligen Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse den Betrag von 25,000 Thlr., so hat das Werk so viele Stimmen zu führen, als die vorstehenden Maaßeinheiten ad a. und resp. ad b. in dem ermittelten Werthe der Produktion enthalten sind. Ueberschießende Bruchtheile werden für voll gerechnet. Das Maximum der für ein Bergwerk zu führenden Stimmen wird auf 20 festgesetzt.

Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die betreffende General-Versammlung.

Zulässigkeit der Vertretung.

§. 12. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig, kann jedoch nur auf Grund schriftlicher Vollmacht erfolgen.

Beschlußfähigkeit.

§. 13. Die General-Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der von denselben zu führenden Stimmen.

Leitung der Verhandlungen.

§. 14. Die Verhandlungen der General-Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Abstimmungs-Modus.

§. 15. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Gegenstände §. 8, Nro. 4 und 5 kann jedoch nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn demselben mindestens drei Viertel der Erschienenen beitreten.

Protokoll.

§. 16. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei der Betheiligten zu vollziehen ist.

Vom Vorstande.

§ 17. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gewerkschaftskasse. Er vertritt dieselbe in allen Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, dritten Personen und den Behörden gegenüber.

Er führt die Geschäfte, so weit solche nicht im § 8 der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind, entweder in seiner Gesammtheit oder durch einzelne seiner für besondere Geschäftszweige delegirten Mitglieder, beziehlich durch die von ihm anzustellenden Beamten.

Zu seiner Legitimation dient das Wahlprotokoll, welches notariell oder gerichtlich aufzunehmen und auszufertigen ist.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§ 18. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, für deren jedes ein Stellvertreter zu wählen ist.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen wenigstens zwei Werkseigenthümer, Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitglieder der im Bezirke der vormaligen Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse gelegenen Werke sein.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Ist eine absolute Mehrheit bei der ersten oder einer nachfolgenden Wahl nicht erzielt, so kommen für jedes noch zu wählende Mitglied diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Scheidet ein Mitglied durch Tod oder Niederlegung seines Mandates vor dem Ablaufe des letzteren aus, so ergänzt sich der Vorstand aus der Zahl der Stellvertreter durch Cooptation.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei seinen Verhandlungen, über welche ein Protokoll zu führen, entscheidet Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich, erhalten aber Ersatz ihrer baaren Auslagen.

Beamte.

§. 19. Der Vorstand hat einen Rendanten anzustellen und dessen Remuneration, sowie den Betrag der von demselben zu leistenden Caution zu bestimmen

Sofern sich das Bedürfniß dazu ergeben möchte, ist der Vorstand berechtigt, für Registratur, Kanzlei- und sonstige Geschäfte Beamte anzustellen.

Rechnungswesen.

§ 20. Der Rendant bewirkt die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskasse auf Grund eines für jedes Jahr festzustellenden Etats und führt darüber nach den Anweisungen des Vorstandes Buch und Rechnung. Die Feststellung des Etats geschieht durch den Vorstand. Reichen zu den statutmäßigen Verwendungen die Jahres-Einkünfte des Kassen-Vermögens nicht aus und soll deshalb das Substanz-Ver-

mögen der Kasse angegriffen werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der General-Versammlung (§. 8, Nro. 3).

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet und überwacht die Kassen-Verwaltung. Er vollzieht die Einnahme- und Ausgabe-Ordres an den Rendanten und revidirt die Kasse ordentlich jedes viertel Jahr, unvermuthet einmal im Jahre.

Der Rendant hat bis zum 15. Februar jeden Jahres Rechnung über die Verwaltung des vorausgegangenen Jahres zu legen und eine Uebersicht des Vermögens anzufertigen.

Der Vorstand prüft die Jahresrechnung und ertheilt nach Erledigung der etwa gezogenen Monita dem Rendanten Decharge.

Die Verwaltungs-Uebersicht wird im Kassenlokale zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und durch zwei vom Vorstande zu bestimmende Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Vorstand hat für die Sicherheit des Kassenlokals und für zinsbare und sichere Belegung der disponiblen Geldbestände Sorge zu tragen.

Aufsicht des Staates.

§. 21. Das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Gewerkschaftskasse übt das Ober-Bergamt zu Dortmund durch Vermittelung eines von ihm zu ernennenden Commissars aus, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung beizuwohnen. Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Commissar, bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse, mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Commissar ist befugt, jeden statutwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren.

Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Ober-Bergamt, welchem der Commissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handels-Minister zu entscheiden.

Verpflichtungen des Vorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§. 22. Der Vorstand ist verpflichtet, jederzeit dem Ober-Bergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der Protokollbücher (§. 16 und 18), der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Der vom Vorstande festgestellte Etat ist vor dem Beginne der betreffenden Etatsperiode dem Ober-Bergamte vorzulegen. Dasselbe ist befugt, statutenwidrige Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handels-Minister offen steht.

Beschwerden.

§. 23. Beschwerden der Betheiligten über die Geschäftsführung des Vorstandes gehen an das Ober-Bergamt, welches vorbehaltlich des innerhalb zehn Tagen einzulegenden Rekurses an den Handels-Minister darüber Entscheidung zu treffen hat.

Inkrafttreten des Statuts.

§. 24. Dieses Statut tritt mit dem Tage der erfolgten Bestätigung in Kraft.

Bochum, den 15. April 1864.

* *
*

Das vorstehende nach den Beschlüssen der Betheiligten in der General-Versammlung vom 15. April d. J. ausgefertigte abgeänderte Statut der Westphälischen Berggewerkschaftskasse, wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1863 (G.-S. Seite 365) §. 2 hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 16 Juni 1864.

(S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23 Juni 1864

Personal-Chronik.

(317.) Dem Königlichen Berghauptmann Dr. von Oeynhausen ist die zum 1. Juli d. J. nachgesuchte Dienstentlassung mit der reglementsmäßigen Pension, unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, Allerhöchst ertheilt. Die dadurch erledigte Stelle ist dem bisherigen Oberbergrath Prinzen August zu Schönaich-Carolath, nachdem des Königs Majestät denselben zum Berghauptmann und Oberbergamts-Director zu ernennen geruht haben, von Sr. Excellenz dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden.

Dortmund, den 1. Juli 1864.

VII. Patent-Verleihungen.

(318.) Dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile; dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung benannter Theile zu beschränken; dem Maschinenfabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken und dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni d. J. ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(319.) Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Ebbecke hierselbst ist zum commissarischen Amtmann des Amtes Langerfeld, Kreises Hagen, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Dortmund, Dr. C. J. Wilhelm Zerlang aus Loitz ist zum Rector an der evangelischen höhern Stadtschule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Dem evangelischen Predigtamts-Kandidaten Moritz Wilhelm Lüttke aus Münster ist die commissarische Verwaltung der Rectorat-Lehrerstelle zu Camen, Kreises Hamm, übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Kandidaten Georg Lauber aus Wunderthausen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Kredenbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Müller aus Wutkau, ist die commissarische Verwaltung der 3. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Langerfeld, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Barbier Otto Lindner zu Oberhemer, Kreises Iserlohn, ist die Concession zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 16. Juli. 1864.

(**320.**) Das 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5886.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Höxter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen.

(Nro. 5887.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1. bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Geßlacken.

(Nro. 5888.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern. Vom 25. April 1864.

(Nro. 5889.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck.

(Nro. 5890.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864.

(Nr. 5891.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 2. Mai 1864.

(Nro. 5892.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Turško bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Boguslaw.

(Nro. 5893.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

(Nro. 5894.) Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.

(Nro. 5895.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856.

(Nro. 5896.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projects des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes.

(Nro. 5897.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

(Nro. 5898.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(Nro. 5899.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(**321.**) Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Recke, Diöcese Tecklenburg, ist dem seitherigen Kreis-Vikar Julius Smend aus Leeden landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 3. Juni 1864.

(**322.**) Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Medebach, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Candidaten Carl Albert Gustav Jerxson aus Salzwedel landesherrlich verliehen worden.
Münster, den 6. Juni 1864.

(**323.**) Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Richard Adriani zum Pfarrer am Armenhause am Bleck zu Grimberg, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 7. Juni 1864.

(**324.**) Die Wahl des seitherigen Candidaten und Hülfspredigers Wilhelm Adalbert Fluhme in die errichtete resp. reconstituirte dritte Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu St. Reinoldi in Dortmund ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 8. Juni 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**325.**) Der Graf von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen hat auf Grund des §. 12 der unterm 30. Juli 1859 Allerhöchst vollzogenen Urkunde über die nähere Bestimmung der den Besitzern der Herrschaft Gemen beigelegten standesherrlichen Rechte, die Vereinigung mehrerer seiner Beamten in ein Collegium als seine standesherrliche Rentkammer zur Besorgung der Verwaltung seiner Besitzungen, sowie für seine Familien- und Privat-Angelegenheiten angeordnet; insbesondere seinen seitherigen Ober-Rentmeister Geißler, unter Beilegung des Titels als standesherrlicher Domänen-Rath und Kammer-Director, den seitherigen Administrator Brakelmann als Fabrik- und Bergwerks-Director, den Chemiker Zühlke als Fabrik-Ober-Inspector, den seitherigen Rentmeister Melies als Ober-Rentmeister, den seitherigen Rendanten Pölmann als Kammer-Rendanten und den seitherigen Secretair Riefert als Kammer-Secretair, so wie den P. H. Höfmann als Oberförster, zu Mitgliedern seiner Rentkammer ernannt. Arnsberg, den 7. Juli 1864.

Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt in Schildesche betreff.

(**326.**) Die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen für das Rettungshaus in Schildesche, Kreises Bielefeld, auf die 3 Jahre 1863/65 bewilligte Haus-Collecte wird für das laufende Jahr, innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December d. J. durch, von der Königl. Regierung in Minden mit Legitimation versehene und den Herren Landräthen namhaft gemachte Deputirte abgehalten werden. Arnsberg, den 8. Juli 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(**327**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über Fünfhundert Thaler jede sub Nris.:
769, 773, 811, 832, 1122, 1310, 1410, 1618, 1644, 4867, 5148, 5427, 5513, 5763, 6365, 7599, 8537 und 9154;

2) Dreizehn Stück über Vierhundert Thaler jede sub Nris.:
413, 1111, 1726, 1761, 1863, 2008, 2111, 2636, 4319, 6002, 7418, 8096 und 8844;

3) Zwölf Stück über Dreihundert Thaler jede sub Nris.:
301, 3023, 3449, 4027, 4688, 5740, 6020, 6838, 8161, 8169, 8795 und 8990;

4) Fünfzehn Stück über Zweihundert Thaler jede sub Nris.:
562, 1783, 1824, 2193, 2199, 2556, 3765, 4413, 5226, 6746, 6895, 7295, 8080, 8344 und 9005;

5) Siebenzehn Stück über Einhundert Thaler jede sub Nris.:
47, 59, 4193, 4601, 4916, 5135, 5264, 5368, 5456, 5636, 5683, 6715, 7137, 7164, 7570, 7721 und 8507;

6) Dreißig Stück über Fünfzig Thaler jede sub Nris.:
1464, 2003, 2323, 2331, 2623, 2704, 3033, 3046, 3833, 3873, 4019, 4136, 4818, 5139, 5270 5672, 6057, 6677, 6692, 6693, 6978, 7344, 7486, 7500, 7655, 7928, 8385, 8821, 8967 und 9086.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1865 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December d. J. hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborn'er Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. November 1860:

Nro. 932, 945 und 1060 à 500 Thlr. jede. Nro. 6255 über 400 Thlr. Nro. 3058 über 300 Thlr. Nro. 1828 über 200 Thlr. Nro. 5506 über 100 Thlr. Nro. 7345 über 50 Thlr.;

II. Aus dem Verloosungstermine vom 7. Mai 1861:

Nro. 4026 über 400 Thlr. Nro. 2934, 4512, 4568, 7230 à 50 Thlr. jede;

III. Aus dem Verloosungstermine vom 12. November 1861:

Nro. 8066 über 500 Thlr. Nro. 4507 und 4605 über 100 Thlr. jede;

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:

Nro. 918 über 500 Thlr. Nro. 2218, 2335, 5431 über 400 Thlr. jede. Nro. 590 über 300 Thlr. Nro. 4696, 5228, 8221 über 100 Thlr. jede. Nro. 2141, 2448, 8590 über 50 Thlr. jede.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 3. Mai 1864.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

(**328.**) Seit dem 5. Januar d. Js. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Bergamte ist: der Berghauptmann und Director Freiherr von Hövel, bisher zu Halle, demselben als Director vorgesetzt, der Ober-Bergrath und Justitiar Brassert, als Geheimer Bergrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nach Berlin versetzt, der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium, Kreisrichter a. D., Professor Dr. Heinr. Achenbach, zum Ober-Bergrath und Justitiar ernannt und der Kassen-Secretair Börner, als Geheimer revidirender Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, nach Potsdam versetzt worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Königlichen Steinkohlengruben ist: der Berg-Inspector, Berg-Assessor Georg Otto Erdmenger, aus dem Staatsdienste ausgeschieden, und sind die Berg-Assessoren Eilert und Follenius zu Berg-Inspectoren ernannt worden.

Bei den Schichtmeistereien der vorgenannten Gruben sind folgende Versetzungen vorgekommen: der Schichtmeister Görgen, von der Schichtmeisterei der Grube „Geislautern", zur Beschäftigung bei der Bergwerks-Direction nach Saarbrücken, der Ober-Schichtmeister C. Martens, von der Schichtmeisterei der Grube „Duttweiler-Jaegersfreude", zur Schichtmeisterei der Grube „König", der Schichtmeister Manke, von der Schichtmeisterei der Grube „Heinitz-Wellesweiler", zur Schichtmeisterei der Grube „Duttweiler-Jaegersfreude" und der Schichtmeister C. Posth, von der Schichtmeisterei der Grube „König", zur Schichtmeisterei der Grube „Heinitz-Wellesweiler".

Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist der Hüttenmeister Wachler, als Factor an die Königliche Eisengießerei nach Berlin versetzt worden.

Ferner sind: der Berg- und Hütten-Eleve Herm. Brasse, und die Bergwerks-Expectanten Rud. Nasse, Hugo Müller, Alb. Bender, Ferd. Breuer und Adolph Biedenz zu Berg-Referendarien ernannt worden. Bonn, den 2. Juli 1864

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**329.**) Im II. Quartal 1864 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction:

a) angestellt: die Post-Expedienten-Anwärter Werner in Geseke, Ernst in Hagen, Weisse in Hagen, Platte in Soest, Hecht in Warburg, letztere drei bei dem Eisenbahn-Postamte Nro. 9, und Brauer in Schwelm, als Post-Expedienten; der Lehrer Schmidt in Hemmerde, der Post-Expeditions-Gehülfe Schreckenberg in Alme und der frühere Wagenmeister Wahle in Sassendorf, als Post-Expediteure; der invalide Unteroffizier Simon als Wagenmeister in Hagen; der invalide Gefreite

Schmitz als Büreaudiener in Dortmund; der frühere Gerichtsbote Bahle als Büreaudiener in Schwerte; der invalide Postillon Baecker als Briefträger in Schwerte; der invalide Sergeant Bergmann als Büreaudiener in Hamm; der invalide Gefreite Rustemeyer als Packetbesteller in Soest; der invalide Postillon Happe als Briefträger in Werl;

b) ernannt: der Bezirks-Post-Cassen-Controleur Schliewen, z. Z. nach Hamburg committirt, zum Ober-Post-Commissarius; der Postsecretair und interim. Amtsvorsteher Köhne in Unna zum Ober-Postsecretair; der Post-Expedienten-Anwärter Arbeiter in Hamm zum Post-Expedienten;

c) versetzt: der Ober-Postsecretair Hartmann als commissarischer Bezirks-Post-Cassen-Controleur von Düsseldorf nach Arnsberg; der Post-Expedient Wolff von Letmathe nach Cottbus; der Post-Expediteur Menge von Nuttlar nach Barop; der Büreaudiener Rath als Post-Conducteur von Werl nach Bochum; der Post-Conducteur Roeper aus Laasphe nach Winterberg;

d) ausgeschieden: der Post-Expediteur Bannenberg in Barop, die Post-Expeditions-Gehülfen Kossatz und Hubitsch in Dortmund und die Büreaudiener Kleist und Heinrichs in Dortmund;

e) gestorben: der Post-Expediteur Melcher in Hemer, der Post-Expediteur Hestermann in Linden, der Post-Expediteur Volmer in Langerfeld und der Briefträger Euler in Werl.

Arnsberg, den 9. Juli 1864

VI. Bekanntmachung der Königl. Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(330.) Für den Local-Verkehr der Bergisch-Märkischen Eisenbahn wird zusätzlich zu den Bestimmungen des Tarifs vom 1. Juni 1863 Folgendes festgesetzt:

Es ist den Versendern gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen. Wegen solcher von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Nur solche Decken der Eigenthümer sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahn-Station) versehen sind.

2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, sowie bei ihrer Rücksendung durch den Empfänger an den Eigenthümer, frachtfrei befördert.

3) Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:

„nebst . . . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung.“

4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.

5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht.

Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben.

Elberfeld, den 24. Juni 1864.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(331.) Dem seitherigen interimistischen Revierförster Walter zu Bilstein ist vom 1. d. Mts. ab die Verwaltung der Oberförsterei Wünnenberg im Regierungs-Bezirk Minden und dessen Stelle dem Oberförster-Candidaten Lamarche als interimistischer Revierförster zu Bilstein übertragen worden.

An die Stelle des vom 1. August c. versetzten Oberförsters Eichhoff zu Hilchenbach ist der Oberförster, Feldjäger-Lieutenant Bernhardt ernannt worden.

Der seitherige Amts-Verwalter, Regierungs-Referendarius von Dewall zu Hörde, ist zum Amtmann des Amtes Hörde, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Der seitherige Amts-Verwalter Carl Kunz zu Wilnsdorf, ist zum Amtmann des Amtes Wilnsdorf, Kreises Siegen, definitiv ernannt worden.

Die Wahl des Rathsherrn Eduard Hueck zu Lüdenscheid, zum Beigeordneten der dasigen Stadtgemeinde ist bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 23. Juli. 1864.

(332.) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5900.) Allerhöchster Erlaß vom 30 Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

(Nro. 5901.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(333.) **Uebersicht**

des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1863.

Aus dem Regierungs-Bezirk	Am 31. Dezember 1862 waren aufgenommen	Bis zum 31. Dezember 1863: Zugang	Summa	Abgang: ungeeignet für die Anstalt	geheilt	gestorben	Summa	Bestand am 31. Dezember 1863.
Münster .	30	3	33	2	—	1	3	30
Minden .	52	7	59	3	—	4	7	52
Arnsberg .	84	15	99	5	—	11	16	83
Summa	166	25	191	10	—	16	26	165

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1) An Epilepsie 57; 2) an allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen 6; 3) an Paralysis agilans (Zitterkrampf) 2; 4) an Veitstanz 1; 5) an Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen 28; 6) an Crelinismus ohne epileptische Insulte 2; 7) an periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen 1; 8) an Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens 2; 9) an Wasserkopf 1; 10) an Lähmung der Unterextremitäten 18; 11) an chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben 1; 12) an mehr mechanischer Verkrüppelung 7; 13) an Lungenschwindsucht 2; 14) an Asthma Pituitosum (Brustkrampf) 2; 15) an Gesichtsflechte 28; 16) an Aussatz 2; 17) an bösem Kopfgrind 1; 18) an scrofulösen Geschwüren 3; 19) an Knochenfraß 8; 20) an Elephantiasis 4; 21) an Unterschenkel-Geschwüren 2; 22) an Blindheit 6; 23) an Gesichtskrebs 3; 24) an chronischem Erbrechen 1; 25) hochgradiger Hysterie 2, 26) an veralteter Lustseuche 1. Zusammen 191.

Münster, den 6. Juli 1864.

(334.) Bei dem Herannahen des Termins für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten unserer Provinz, finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung derselben Allen, welche der Fortentwickelung und dem Gedeihen dieser wichtigen Anstalten bisher mit wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Die nach meiner letzten Bekanntmachung vom 27. Mai cr. verhältnißmäßig geringe Zahl der zur Aufnahme in diese Anstalten angemeldeten Exspectanten hat sich seitdem nicht unbedeutend vermehrt, und es wird deshalb dem dadurch wieder merklich erhöhten Bedürfnisse derselben nur dann auch in der Zukunft entsprochen werden können, wenn der Provinzial-Taubstummenfonds auch fernerhin noch auf die ihm bisher in so reichlichem Maaße gewordene Unterstützung menschenfreundlicher Milde rechnen darf.

Münster, den 19. Juli 1864.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(335.) **Uebersicht**

der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks Arnsberg pro 1863.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
1	An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre	1339	21	1
2	" Resten	208	15	—
3	" Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2613	23	8
4	" jährlichen ordinairen Beiträgen à 2 Thlr.	1926	15	—
5	" Kirchen-Collecten	274	7	4
6	" Antrittsgeldern	110	—	—
7	" außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung auf bessere Stellen à 2 Thlr.	28	—	—
8	" Strafgeldern	—	—	—
9	" außerordentlichen Einnahmen	—	—	—
	Summa der ganzen Einnahme	6500	22	1
	Ausgabe.			
1	An Pensionen à 24 Thlr.	3280	—	—
2	" Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben	198	18	7
3	" belegten Kapitalien	1863	15	—
4	" zurückbezahlten Beiträgen	—	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe	5342	3	7
	Verglichen, bleibt Bestand	1158	18	6

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich zur Zeit auf 66,668 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft III Ser. zum Nominal-Werthe gerechnet sind.

Arnsberg, den 6. Juli 1864.

(336.) Nach den Bekanntmachungen vom 31. October und 18. November 1849 (Amtsblatt Nro. 445 und 473) und vom 24. Juli 1850 (Amtsblatt Nro. 400) ist die zum Besten der Rettungs-Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder in Düsselthal bewilligte evangelische Kirchen- und Haus-Kollecte und zwar:

1) die Kirchen-Kollecte im Monat October;
2) die Haus-Kollecte aber durch Agenten der Anstalt in den Monaten August und September und in denjenigen Orten, wo dieselben nicht erscheinen, vom 1ten bis 15ten October in gewöhnlicher Art abzuhalten.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch in Erinnerung bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, den Herren Pfarrern, so wie den Ortsbehörden zu empfehlen, auf ein recht ergiebiges Resultat dieser Kollecte hinzuwirken. Arnsberg, den 16. Juli 1864.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

(337.) Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste steht bei der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission auf den 22. und 23. September d. Js. in dem Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst an. Die Gesuche um Zulassung sind mit den in unserer Amtsblatts-Bekauntmachung vom 19. Januar d. Js. sub. 1 bis 5 resp. 6 bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens bis zum 14. September d. Js. bei der unterzeichneten Commission einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 13. Juli 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission
für einjährige Freiwillige.

III. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(**338.**) Der bereits im Jahr 1860 mit der Concession zur Ausübung der Funktionen eines Markscheiders für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts versehene Markscheider Richard George hat mit unserer Zustimmung seinen Wohnsitz in Ruhrort genommen, was auf Grund des allgemeinen Markscheiderreglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 12. Juli 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**339.**) A. Aufgehoben ist: die Personenpost zwischen Belecke und Brilon.

B. Neu eingerichtet sind: 1) eine tägliche directe Personenpost zwischen Brilon und Lippstadt auf der neuen Straße über Ostereiden, aus Brilon 4 Uhr früh, in Lippstadt 8^{55} früh, aus Lippstadt 6^{15} Abends, in Brilon 11^{25} Abends. 2) eine tägliche Personenpost zwischen Belecke und Rüthen, aus Belecke 2^{15} Nachm., in Rüthen 3^{5} Nachm., aus Rüthen 12^{40} Mittags, in Belecke 1^{25} Nachm.

C. Verändert sind in ihrem Gange: 1) die Personenpost zwischen Brilon und Gesecke, aus Brilon 10^{55} Vormittags, aus Gesecke 11^{50} Vormittags; 2) die Local-Personenpost zwischen Büren und Gesecke, aus Büren 7^{5} früh, aus Gesecke 6^{30} Abends; 3) die Personenpost von Nuttlar nach Ramsbeck um 9 Uhr Abends; 4) die Botenpost von Nuttlar nach Ramsbeck um 2^{20} Nachmittags; 5) die Botenpost von Belecke nach Rüthen 9^{30} Abends.

D. Haltestellen sind errichtet für die sub B. 1. erwähnte Personenpost auf der Strecke zwischen Rüthen und Lippstadt: 1) in Kellinghausen, 1 Meile von Rüthen, bei Wirth Joseph Boland; 2) in Ostereiden, 1½ Meilen von Rüthen, bei Wirth Gerling; 3) in Boeckenfoerde, 2½ Meilen von Rüthen, bei Wirth Wolff (Barriere).

Arnsberg, den 14. Juli 1864.

V. Patent-Verleihungen.

(**340.**) Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Vetschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, dem Rechts-Konsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Württemberg unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken und dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**341.**) Der seitherige Beigeordnete, Gutsbesitzer Carl Schulze-Pelkum zu Pelkum, ist nach Ablauf seiner Dienstperiode zum Beigeordneten des Amtes Pelkum, Kreises Hamm, ernannt worden.

Die Wahl des Apothekers F. W. Hillenkamp zu Brilon zum Beigeordneten der dasigen Stadtgemeinde ist bestätigt worden.

Der Ludwig Feige zu Lippstadt ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Magistratsbezirk Lippstadt und für den Amtsbezirk Störmede ernannt worden.

Dem Rectorats-Kandidaten Heinrich Petersmann aus Dortmund ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Rectorat-Schule zu Lünen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

In der evangelischen Elementarschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, ist: der bisherige 5. Lehrer Heinrich Kanstein, zum 4. Lehrer definitiv ernannt, der bisherige 6. Lehrer Georg Wilms, in die 5. Lehrerstelle gerückt und den beiden Schulamts-Kandidaten Carl Deimel und Gustav Gregorius die commissarische Verwaltung der 6. resp. 7. Lehrerstelle übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Lorenz Vollmer aus Mainz ist die commissarische Verwaltung einer Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hagen übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Kellermann aus Altendorf ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Land-Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

Der Zimmergeselle Bernhard Würminghausen aus Bigge hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Zimmergeselle Friedrich Scherenberg aus Barmen und der Schieferdeckergeselle Arnold Hester aus Nuttlar haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) die Ehefrau Auguste Wiesmann für den Stadtbezirk Bochum, Kreises Bochum;
2) die Ehefrau Friedrike Dawin für den Stadtbezirk Witten, Kreises Bochum;
3) die Ehefrau Wilhelmine Dickerhoff für den Bezirk Berghofer-Mark, Kreises Dortmund;
4) die Ehefrau Lisette Sophie Caroline Meininghaus für den Bezirk Brüninghausen, Kreises Dortmund;
5) die Wittwe Marie Sehrbrock für den Bezirk Lünen, Kreises Dortmund;
6) die unverehelichte Henriette Düllmann für den Bezirk Böhle, Kreises Hagen;
7) die unverehelichte Franziska Arndt alias König für den Bezirk Benninghausen, Kreises Lippstadt;
8) die Ehefrau Therese Blessenohl für den Bezirk Wenholthausen, Kreises Meschede.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat
in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgehändigt.

§ 16. Einzahlungen über die im § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden. Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zu ückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhinzugeben. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons &c. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens ⅔ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf **Einem** Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtiget, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder ꝛc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest fallen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 40 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 6 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Agenten deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Buhler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ad. Buhler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Biedermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
Gebr. Greuter & Rieter
H. Hoz.
M. Hoz & Co.
Imhoof Brunner & Co.
F. Imhoof & Co.
Conr. Keller, Bankdirector.

J. Keller-Blum.
Dr. jur. H. Näf.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Co.
Rieter Ziegler & Co.
Jb. Scheuchzer.
Schmid & Boßhardt.
Schmid Friedrich & Co.

J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Gebrüder Sulzer.
Heinr. von Sulzer-Wart.
A. Thellung-Röderer.
Gebrüder Vollart.
Waeffler-Egli & Co.
Ziegler-Greuter.

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Vollart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Vollart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. Friedrich Gysler.

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr H. J. Dünnwald zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:
1) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,"
2) die „Berliner Börsen-Zeitung,"
3) die „Bank- und Handels-Zeitung,"
4) den „Preußischen Staats-Anzeiger."

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 30. Juli. 1864.

(342.) Nachdem gegen die in Hannover erscheinende

„Zeitung für Norddeutschland"

wiederholt auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate, gemäß §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern: Eulenburg.

I. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(343.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

1) in dem Kreise Hagen: a. an Stelle des verstorbenen Dr. Reese zu Bommern der Oeconom Georg Rüping daselbst für den ersten Bezirk Bommern, b. statt des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Schübbe zu Werde, der Fabrikant Ludwig Wellershaus in der Milspe für den dritten Bezirk Mühlinghausen;
2) in dem Kreise Dortmund: statt des nach Halberstadt verzogenen Gerichts-Assessors Kliever zu Hacheney der Gastwirth Thomas zu Brüninghausen für den Bezirk Brüninghausen, Renninghausen und Hacheney;
3) in dem Kreise Altena: an Stelle des verstorbenen August Schriever zu Blechen, der Kaufmann Carl Schmidt zu Löh für die Bauerschaft Schmidthausen.

Hamm, den 23 Juli 1864

(344.) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer.

Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag

Mineralogie und Geognosie. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchs-Chemiker Risse.

Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864. Der Director der landwirthschaftl. Akademie: Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

II. Patent-Verleihungen.

(345.) Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, und dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

III. Patent-Zurücknahme.

(346.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. December 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, und das demselben unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen, sind aufgehoben worden.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(347.) Der Regierungs-Secretariats-Assistent Köhler ist zum Regierungs-Secretair und der Regierungs-Supernumerar Laymann zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Wahl des Rathsherrn Emil Wilmes zu Attendorn zum Beigeordneten der dasigen Stadtgemeinde ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, bisherigen Schulverwalter Diedrich Linneweber aus Aplerbeck, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wehringhausen, Kreises Hagen, verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Küppermann aus Dellwig, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Refflingsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Stein aus Wesel ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Westende, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Gustav Adrian aus Eilpe ist die commissarische Verwaltung einer Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hagen übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Schulte aus Höchsten ist die commissarische Verwaltung der 3. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Breckerfeld, Kreises Hagen, übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 6. August. 1864.

(348.) Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5902.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

(Nro. 5903.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

(Nro. 5904.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

(Nro. 5905.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg.

(Nro. 5906.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

(Nro. 5907.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau.

(Nro. 5908.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Collecte für die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter.

(349.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten für die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter eine einmalige Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen genehmigt und ist die Abhaltung derselben auf Sonntag XIII. p. trinit., als den 21. August d. J., oder — Falls diesem Termine örtliche Hindernisse entgegenstehen möchten — auf den folgenden Sonntag von dem Königlichen Consistorium zu Münster mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß die Erträge bis spätestens Ende September d. J. auf gewöhnlichem Wege abzuführen sind.

Die sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes werden daher hiermit angewiesen, die aufkommenden Collectengelder von den evangelischen Geistlichen s. Z. einzuziehen und in hergebrachter Weise an die Steuerkassen der Kreis-Haupt-Orte rechtzeitig abzuliefern, welche letztere diese Gelder demnächst unverzüglich an unsere Hauptkasse abzuführen haben.

Arnsberg, den 28. Juli 1864.

Wegegeld-Erhebung auf der Deutz-Siegener Gemeinde-Chaussee.

(350.) Nachdem die Gemeinde-Chaussee von Deutz über Feuersbach, Caan, Marienborn und Hain zur Altenhagen-Siegener Straße unweit Siegen anschlagsmäßig vollendet, wird für Benutzung dieser Chaussee auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1862 — Gesetz-Sammlung pag. 205 — ein um die Hälfte der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhöhetes Wegegeld vom 8. dieses Monats ab, und zwar:

1) zu Feuersbach für 1 Meile, 2) zu Caan für ½ Meile, 3) zu Hain für ½ Meile,

jedoch mit der Maßgabe erhoben werden, daß die Hebestellen ad 2. und 3. als Controllbarrieren bestehen, so daß wer über erfolgte Zahlung des Wegegeldes an einer dieser Hebestellen durch einen Zettel sich legitimirt, an der anderen Hebestelle frei passirt.

Arnsberg, den 1. August 1864.

(351.) **Uebersicht** der in den Communal-Waldungen und Haubergen des Regierungs-

Nro.	Namen der Communal-Oberförsterei Bezirke.	Ungefährer Betrag der Forst-Grundstücke.	Im Jahre 1863								
			1) Saaten						2) Pflan-		
			Laubholz.		Nadelholz		Summe		Laubholz		
									Pflanzen.	Fläche.	
		Morgen.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Stück	Mg.	Rth.
		A. In den unter der Verwaltung der Communal-									
1	Arnsberg	18,868	36	140	—	150	37	110	31,173	88	90
2	Brilon	27,221	80	96	—	16	80	112	—	—	—
3	Marsberg	7,820	—	—	—	—	—	—	46,140	42	90
4	Meschede	24,101	—	150	—	115	1	85	8,170	8	—
5	Olpe	2,589	—	—	—	—	—	—	9,820	10	170
6	Siegen	9,842	10	—	49	50	59	50	41,050	66	—
7	Warstein	32,781	70	53	—	—	70	53	99,242	111	175
8	Winterberg	30,300	3	4	1	2	4	6	55,249	53	69
	Summa A.	153,522	201	83	51	153	253	56	290,844	381	54
		B. In den übrigen Gemeinde-Waldungen									
1	Im Kreise Altena	1,697	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ Bochum	316	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Dortmund	1,133	3	—	—	—	3	—	37,675	46	90
4	„ „ Iserlohn	3,783	—	—	10	135	10	135	—	—	—
5	„ „ Wittgenstein	747	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	7,676	3	—	10	135	13	135	37,675	46	90
		C. In den unter Aufsicht stehenden									
1	Oberförsterei-Bezirk Olpe	52,721	17	97	128	160	146	77	110,146	108	120
2	„ „ Siegen	140,809	356	65	279	40	635	105	184,910	509	45
	Summa C.	193,530	373	162	408	20	782	2	295,056	617	165
		Wieder-									
	Summa A.	153,522	201	83	51	153	253	56	290,844	381	54
	„ B.	7,676	3	—	10	135	13	135	37,675	46	90
	„ C.	193,530	373	162	408	20	782	2	295,056	617	165
	Summa totalis	354,728	578	65	470	128	1049	13	623,575	1045	129

Anwendbarkeit der zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840.

(352.) Nachdem die Straße von Oeventrop über Wilshausen und Hirschberg nach Warstein in ihrer ganzen Ausdehnung nunmehr kunstmäßig ausgebaut ist, so werden auf den Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. August 1832 die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 für Polizeivergehen, auf genannte Straße hierdurch für anwendbar erklärt, was in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1840 — Amtsblatt pro. 1840 Pag. 10 — hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Arnsberg, den 3. August 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(353.) 1) Der Gerichts-Assessor Theobald ist in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt. 2) Der Gerichts-Assessor Dürr ist vom 1. September d. Js. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Siegen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Laasphe, und 3) der Gerichts-Assessor Lohmann ist vom 1. August d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Lippstadt und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit An-

Bezirks Arnsberg ausgeführten Forst-Culturen und Verbesserungen für das Jahr 1863.

sind ausgeführt worden.														
zungen						Summe aller Kulturen			3 Schonungs- u. Abzugs-Gräben.	Betrag der ad 1, 2 u. 3 verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Blößen betragen.	Bemerkungen.
Nadelholz			Summe			Anzahl der Pflanzen	Fläche.							
Pflanzen	Fläche.		Pflanzen	Fläche.										
Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Stück.	Mg.	Rth.	Ruth.	Rthl	Sgr	Pf	Morgen	
Oberförster stehenden Waldungen.														
159,476	153	160	190,649	242	70	190,649	280	—	1075	1103	29	6	1508½	
382,291	369	90	382,291	369	90	382,291	450	22	205	977	9	—	1010	
127,700	123	—	173,840	165	90	173,840	165	90	150	445	10	11	165	
457,795	444	—	465,965	449	—	465,965	453	85	450	1262	4	10	3079	
13,300	14	50	23,120	25	40	23,120	25	40	—	49	27	6	77	
60,600	65	141	101,650	131	141	101,650	191	11	30	409	29	6	—	
206,260	148	105	305,502	260	100	305,502	330	153	1813	3118	11	—	1835	
195,288	188	156	250,537	242	45	250,537	246	51	761	648	10	10	3162	
1602710	1507	162	1893554	1886	36	1893554	2142	92	4484	8015	13	1	10836½	
und Haubergen.														
38,000	24	—	38,000	24	—	38,000	24	—	32	133	9	9	—	
2,500	7	—	2,500	7	—	2,500	7	—	—	31	17	—	—	
11,775	1	90	49,450	48	—	49,450	51	—	180	378	8	5	—	
81,800	82	—	81,800	82	—	81,800	92	135	—	428	2	6	176	
—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	3	15	—	100	
134,075	114	115	171,750	161	25	171,750	174	160	212	974	22	8	276	
Privat-Haubergs- und Interessenten-Waldungen.														
26,460	23	10	136,606	131	130	136,606	278	27	—	404	19	5	—	
50,800	89	100	235,710	598	145	235,710	1234	70	61	494	20	6	—	
77,260	112	110	372,316	730	95	372,316	1512	97	61	899	9	11	—	
holung.														
1602710	1507	162	1893554	1886	36	1893554	2142	92	4484	8015	13	1	10836½	
134,075	114	115	171,750	161	25	171,750	174	160	212	974	22	8	276	
77,260	112	110	372,316	730	95	372,316	1512	97	61	899	9	11	—	
1814045	1735	27	2437620	2777	156	2437620	3829	169	4757	9889	15	8	11112½	

Arnsberg, den 16ten Juli 1864.

weisung seines Wohnsitzes zu Rüthen ernannt. 4) Der Gerichts-Assessor Schruhl ist vom 1. August d. J. ab mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgericht zu Lauenburg beauftragt, und 5) der Hülfsbote Risse hier ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 2. August 1864.

III. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(354.) Für die Stadt Witten wird mit dem 15. August d. J. eine zum Bezirk des Kreisgerichts zu Bochum gehörige Gerichts-Commission errichtet und dieselbe ihren Sitz in Witten nehmen. Der Kreisrichter Schmieding zu Bochum ist zum Gerichts-Commissar bestimmt. Die Competenz der Gerichts-Commission ergiebt sich aus dem Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850.

Hamm, den 27. Juli 1864.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1864.

(355.) Ernannt sind: 1) der Gerichts-Assessor Wilhelm Goecke vom 1. September d. Js. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und zugleich zum Notar im hiesigen Departement

mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich; 2) der Auscultator Eduard vom Rath zum Referendar; 3) der Büreau-Assistent Rabenschlag zu Hagen zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function bei der Gerichts-Commission in Witten; 4) der Referendar Pietig und der Büreau-Diätar Sonderhoff zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen; 5) der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Dahlmann zum Appellationsgerichts-Kanzlisten.

Versetzt sind: 1) der Kreisgerichts-Director Pelizaeus in Trzemeszno an das Kreisgericht in Essen; 2) der Kreisrichter Schmieding zu Bochum als Gerichts-Commissar an die Gerichts-Commission zu Witten; 3) der Referendar Clemens Lothar Hesse in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

Der Kreisgerichts-Rath Goering zu Emmerich ist vom 1. November d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath von Rabenau zu Essen ist gestorben.

Hamm, den 1. August 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(356.) Vom 1sten August cr. ab wird die Personen-Post zwischen Berleburg und Schwarzenau, wie folgt, coursiren:

aus Berleburg um 7 Uhr früh, in Schwarzenau um 8⁴⁰ früh,
aus Schwarzenau um 5³⁰ Nachmittags, in Berleburg um 7¹⁰ Uhr Abends.

Arnsberg, den 2ten August 1864.

V. Patent-Verleihungen.

(357.) Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und dem Mechanikus J. Bialon (Firma: C. Hummel) in Berlin unter dem 28. Juli 1864 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(358.) Dem Lehrer Wilhelm Helmig aus Weddinghofen ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Mühlhausen, Kreises Hamm, verliehen worden.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 13. August. 1864.

(359.) Das 27., 28. und 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5909.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommers.

(Nro. 5910.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Actiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

(Nro. 5911.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

(Nro. 5912.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

(Nro. 5913.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actienbaugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

(Nro. 5914.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(360.) Aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1861, 1862 und 1863 überhaupt 1162 Personen entlassen worden. Von denselben sind, den amtlichen Nachrichten zufolge, gestorben 31, verzogen 97, ausgewandert 47, guter Führung gewesen 600, schlechter oder zweifelhafter Führung geblieben 387. Das Verhältniß der Gebesserten zu den Entlassenen steht hiernach zu 51⁶/₁₀ Prozent. Dies Ergebniß zeigt wieder in erfreulicher Weise, daß die Fürsorge der Vereine und Privaten sich den Entlassenen mit Erfolg zuwendet.

Münster, den 27. Juli 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VIII. zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(361.) Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VII. zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VIII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1868 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungs-Kasse vom 8ten August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VII. Nro. 4 mit der Original-Schuld-Verschreibung und einer nach dem nachstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Sekretarie zu haben sind, einzureichen.

2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a) direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b) bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder
   a) in Münster selbst auf unserem Geschäftslokale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Inhaber die eingereichten Dokumente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden; oder

b) von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Deklaration:

„Hierin . . . . Thlr. in Schuldverschreibungen der Paderborner-Tilgungs-Kasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheiten."

4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von . . . . Thlr. (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VII. Nro. 4 sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuld-Verschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuld-Verschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuldverschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen die sub Nro. 1 angegebenen Dokumente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplikat der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuldverschreibungen mit dem Coupon Serie VII. Nro. 4 muß von jetzt an bis zum 1ten April 1865 erfolgen.

Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres stattfinden.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Dokumente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden. Münster, den 5. August 1864.

Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über . . . . . . Stück Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VIII., eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nro. 4 pro 31. December 1864, von dem . . . . . (Name, Stand u. Wohnort.)

Lauf. Nr.	Der Schuld-Verschreibungen			
	Nro.	Betrag Thaler.	Summa für jede Klasse. Thaler.	
1	380	500		
2	420	500	1000	
3	580	300	300	
4	670	100		
5	890	100	200	
6	4890	50		
7	5801	50	100	
	Summa . . .		1600	

Werden die Schuld-Verschreibungen mit der Post übersandt (Nro. 4), so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuld-Verschreibungen im Gesammtbetrage von Tausend sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VII. Nro. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 4, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . . (Namens-Unterschrift.)“

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(**362.**) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 26. September ds. Js., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 10. September d. Js., bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,

4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem sich die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Minden, den 14. Juni 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

III. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(363.) Zu Olpe wird am 15. August cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 3. August 1864.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(364.) Der seitherige Beigeordnete, Gutsbesitzer Heinrich Selzer zu Schweisfurth ist zum ersten und der Vorsteher Wilhelm Schmitt III. zu Müsen zum 2. Beigeordneten des Amtes Hilchenbach, Kreises Siegen, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Ferdinand Müller aus Werl ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Theodor Krieter aus Oestinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Altena definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Candidaten Ludwig Albrecht aus Hennen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brechten, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Jung aus Alchen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Afholderbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Die bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Friedrich Hegemann aus Soest und Gustav Wesemann aus Mittelstiepel sind zu Lehrern bei der evangelischen Elementar-Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Cyriacus Kinnback aus Barmen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Linscheid, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Der bisherigen Schul-Verwalterin, Schulamts-Candidatin Sophia Robrecht aus Brakel ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Iserlohn definitiv verliehen worden.

Der Zimmergeselle Heinrich Schröder aus Holzhausen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 20. August. 1864.

(365.) Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
(Nro. 5915.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861.
(Nro. 5916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

(366.) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Henning.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

Prüfungen im Hufbeschlage.

(367.) Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für dieses Jahr zur Prämiirung, sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren befaßt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge, resp. Gesellen, zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Dienstag den 13. September cr., Morgens 8 Uhr, zu Beckum, und am Dienstag den 27. desselben Monats, ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Altenhundem, im Kreise Olpe, zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der gedachten Commission zu melden. — Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maaßgebend.

Münster, den 8. August 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Allendorf über Amecke nach Langenholthausen betreff.

(368.) Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Allendorf, Amecke und Langenholthausen, im Kreise Arnsberg, auf der Communal-Chaussee von Allendorf über Amecke nach Langenholthausen das ihnen durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1843 zunächst auf 10 Jahre und durch die Allerhöchsten Erlasse vom 24. April 1854 und 8. August 1859 auf je weitere 5 Jahre bewilligte einmeilige Chausseegeld nach den um die Hälfte erhöhten Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 noch fernerweit erheben.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Publikandum vom 14. October 1843 (Amtsblatt Seite 337, Nro 430) wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 8. August 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

(369.) Der bisherige Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Markers zu Essen ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen, und in seiner Stelle der bisherige Special-Commissarius

zu Lübbecke, Regierungs-Rath von Borries zum Special-Commissarius ernannt, demselben auch die Stadt Duisburg als Stations-Ort angewiesen worden.

Münster, den 6. August 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Haltestellen betreffend.

(370.) An dem 1/4 Meile von Lüdenscheid und 1 1/2 Meile von Altena belegenen Gasthause „Friedrichsthal“ ist eine Haltestelle zur Aufnahme von Post-Reisenden eingerichtet worden. Ferner wird vom 10. d. Mts. ab das Personengeld für die an der Haltestelle Wiedenhof zugehenden resp. daselbst abgehenden Personen nach denselben Sätzen wie für Lüdenscheid selbst erhoben.

Arnsberg, den 17. August 1864.

(371.) **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahre 1864/65.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie. Encyklopädie u. Methodologie: Kähler. — Erklärung der pentateuchischen Gesetze: Kamphausen. — Jesaia: Schlottmann. — Hebräische Uebungen; Einleitung in's N. T.: Kamphausen. — Evangel. des Johannes: Schlottmann. — Brief des Apostel Paulus an die Römer: Lange. — Erster u. zweiter Brief an den Timotheus: Plitt. — Biblische Theologie des N. T.: Kähler. — Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. — Kirchengeschichte II. Theil: Lic. Baxmann. — Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. — Schleiermacher u. seine Zeit: Lic. Baxmann. — Kritische Darstellung u. Geschichte des Hegelianismus: Schlottmann. — Dogmatik; Polemik u. Irenik: Lange. — Besprechungen über die alte lutherische u. reformirte Dogmatik: Kähler. — Katechetik u. Lehre von der Seelsorge; Verhältniß der modernen Bildung zum Christenthum: Plitt. — Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Prof. Lange, Schlottmann, Krafft. — Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. — Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. — Einleitung in das A. Test.; Die messianischen Weissagungen: Reusch. — Isaias: Dr. Kaulen. — Apologetische Vorträge über das A. Test.: Reusch. — Einleitung in die Bücher des N. Test.: Hilgers. — Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. — Evangelium des h. Marcus: Dr. Langen. — Apostelgeschichte: Hilgers. — Galaterbrief: Dr. Langen. — Brief an die Epheser: Lic. Simar. — Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. — Dieselbe I. Theil; Dieselbe III. Theil bis zum westphälischen Frieden: Floß. — Dogmatik I. Theil; Sacramentenlehre: Dieringer. — Moraltheologie II. Theil: Floß. — Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. — Homiletik: Dieringer. — Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Katechetische Uebungen: Roth. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Walter u. Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. — Römische Rechtsgeschichte: Walter. — Repetitorium über ausgewählte Theile der röm. Rechtsgeschichte: Dr. Bremer. — Pandekten ohne Familiengüter u. Erbrecht; Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. — Röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Dr. Karlowa. — Röm. Familiengüterrecht; röm. Erbrecht: Sell. — Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. — Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. — Repetitorium über röm. Recht: Dr. Bremer u. Dr. Karlowa. — Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. — Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. — Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. — Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter. — Seerecht: Dr. Schröder. — Uebungen im deutschen Privatrecht; Preuß. Allgemeines Landrecht: Achenbach. — Rheinisches Civilrecht; eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. — Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Schröder. — Strafrecht: Hälschner. — Gemeiner deutscher u. Preuß. Civilprozeß: Sell. — Gemeiner deutscher u. französ. in den preußischen Rheinlanden geltender Criminalprozeß: Bauerband. — Deutsches Staatsrecht; Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. — Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. — Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. — Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. — Ausgewählte Theile des Preuß. Kirchenrechts: Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers und Schaaffhausen. — Menschliche Anatomie; Splanchnologie; Vergleichende Anatomie: Schultze. — Secirübungen: Derselbe mit M. J. Weber. — Ueber das Säugethiergehirn: Mayer. — Topographische Anatomie: von Lavalette. — Specielle vegetative Physiologie mit Einschluß der Lehre von der Zeugung u. Entwickelung; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologische Experimente und Beobachtungen: Pflüger. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Zeugungslehre: von Lavalette. — Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. — Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. — Arzneimittellehre u. Receptirkunst; Auscultation u. Percussion: Dr. Binz. — Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. — Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. — Chirurgische Operationslehre: O. Weber. — Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. — Erkrankungen des Auges: Dr. Sämisch. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. — Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. — Augenoperationscursus: O. Weber. — Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. — Specielle Pathologie u. Therapie; Geschichte der Medicin: Naumann. — Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. — Krankheiten der Wöchnerinnen; Gynäkologie: Veit. — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. — Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. — Gerichtliche Medicin: Derselbe. Dieselbe: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Einleitung in die Philosophie u. philosophische Encyklopädie: Dr. Merz. — Encyklopädie der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. — Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Neuhäuser, Dr. Fischer. — Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. — Psychologie: Schaarschmidt. — System der Metaphysik u. Anfangsgründe der Logik: Brandis. — Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. — Aristotelische Philosophie: Knoodt. — Deutsche Philosophie des 19. Jahrhunderts in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung: Dr. Merz. — Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. — Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. — Philosophische Disputationen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. — Fortsetzung des Sanskrit; Schwierigere Indische Schriftsteller; Firdosi; Elemente des Arabischen; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Zamakhshari's Mufassal; Zamakhshari's Commentar zum Quran; Fortsetzung des Syrischen: Gildemeister. — Klassische Philologie. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. — Griechische u. Römische Privatalterthümer; Beschreibung von Pompeji: Dr. Wachsmuth. — Aeschylus' Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. — Sophokles' Oedipus auf Kolonos: Heimsoeth. — Kallimachus' Hymnen im Königlichen philologischen Seminar; Platon's Gastmahl: Jahn. — Plautus' Miles gloriosus: Ritschl. — Horaz' Oden: Heimsoeth. Tacitus Annalen: Schopen. — Tacitus Agricola: Ritter. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. — Disputirübungen im Königlichen philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. — Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth. — (Professor Welcker ist von Vorlesungen entbunden. Dr. Reifferscheid ist auf wissenschaftlichen Reisen abwesend.) — Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. — Deutsche Litteraturgeschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. — Gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. — Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. — Geschichte der Englischen Litteratur; Shakspeares' Sonnets; Dante's Divina commedia: Delius. — Cervante's Numancia: Diez. — Geschichte der französischen Litteratur des 16. u. 17. Jahrhund.; Moliere's Lustspiele nebst Sprech- u. Schreib-Uebungen: Monnard. — Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. * * * Französische Grammatik, mit Sprechübungen verbunden; Französische Sprech- u. Stilübungen, nebst Lectüre Corneille's: Lect. Nabaud.

Kunst. Geschichte der deutschen Kunst; Leben Michel Angelo's: Springer. — Allgemeine Musik- und Harmonielehre; Praktische Uebungen in der Tonsetzkunst; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. * * * Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Geschichte Alexander's u. Diadochen: Dr. Wachsmuth. — Kritische Geschichte des alten Rom: Dr. Bernhardt. — Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. — Neuere Geschichte seit Ende des 15. Jahrh.: Dr. Maurenbrecher. — Deutsche Geschichte: Dr. v. Noorden. — Geschichte der deutschen Kaiserzeit 900—1250: Dr. Maurenbrecher. — Diplomatik: Dr. Bernhardt. — Uebungen des Königl. historischen Seminars: v. Sybel u. Kampschulte. — Historische Uebungen: Dr. v. Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Politik: v. Sybel. — Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. — Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik): Nasse. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Geld- u. Bankwesen: Nasse. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik. Elementar-Mathematik: Radicke. — Ebene u. körperliche (sphärische) Trigonometrie: v. Riese — Analytische Geometrie; Analytische Uebungen: Plücker. — Analytische Geometrie der Gebilde im Raum: v. Riese. — Einleitung in die Analysis: Dr. Gehring. — Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: v. Riese. — Analytische Mechanik: Dr. Gehring. — Theorie der nach dem Newton'schen Gesetze wirkenden Kräfte: Lipschitz. — Analytische Statik: Radicke. — Mathematische Uebungen: Lipschitz u. Dr. Gehring. — Populäre Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. — Meteorologie: Radicke. — Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Unorganische Experimentalchemie; Stöchiometrie; Chemisches Praktikum: Landolt. — Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. — Technologie: Bischof. — Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. — Geologie: Nöggerath. — Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. — Geschichte der Geologie: Dr. Vogelsang. — Geognosie: Dr. Andrä. — Petrographie: vom Rath. — Einleitung in die Mineralogie: Dr. Vogelsang. — Mineralogie: vom Rath u. Dr. Andrä. — Mineralogie der Metalle: vom Rath. — Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Dr. Hildebrand. — Ueber Pflanzenbefruchtung: Schacht. — Ueber kryptogamische Gewächse: Dr. Hildebrand. — Botanische Pharmakognosie; Ueber die officinellen Gewächse: Schacht. — Pharmaceutische Zoologie: Troschel. — Uebungen des Königlichen naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Bonn, den 9. August 1864.

Rector und Senat der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität:
Bauerband.

V. Patent-Verleihung.

(372.) Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(373.) Der bisherige Beigeordnete Kaufmann Johann Münker jun. zu Ferndorf ist zum 1. und der Mühlenbesitzer Moritz Hamblock zu Litfeld zum 2. Beigeordneten des Amtes Ferndorf, Kreises Siegen, ernannt worden.

Dem practischen Arzte Dr. Brisken hierselbst ist die erledigte Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Arnsberg übertragen worden.

Dem Apotheker Friedrich vom Berg zu Hilden ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen bisher von der Marck'schen Apotheke zu Hamm verliehen worden.

Dem Reserve-Jäger und bisherigen Communalförster Adolph Flickner zu Hoppeke ist die Försterstelle der Gemeinde Niedermarsberg vom 1. Mai d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 27. August. 1864.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreff.

(374.) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . . Thaler der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im vorigjährigen Amtsblatte Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. August 1864.

(375.) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter c. des Münzvertrages vom 24. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staatsministeriums Folgendes: Die Haupt-Münzkasse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen in den östlichen Provinzen und die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen sind verpflichtet, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Umwechselung der Scheidemünze gegen Kurant auch bei anderen Kassen seines Ressorts und in kleineren Beträgen zu gestatten. Die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen sind jährlich wenigstens einmal durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1858. Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) (gez.) Prinz von Preußen.

(ggz.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteufel II.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird, der Vorschrift gemäß, hiermit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königlichen Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen, welche die Umwechselung nach Maaßgabe der Bestimmungen in vorstehender Verordnung vorzunehmen haben, angewiesen worden sind, solche auf Verlangen eintreten zu lassen.

Arnsberg, den 23. August 1864.

(376.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe rc.

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. November 1862.

Polizei-Verordnung

(377.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des §. 1 der Verordnung vom 14. September 1855 wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841, verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks Folgendes:

§. 1. Die Strohdocken sind als ein nicht feuersicheres Material bei Bedachungen anzusehen und es wird daher deren Anwendung bei Neubauten und Neubedachungen innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften hierdurch untersagt.

Außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften ist die Anwendung der Strohdocken nur zulässig bei einzelnen Gebäuden oder Gehöften eines und desselben Besitzers, welche 500 Fuß von anderen entfernt stehen.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thaler bestraft, insofern nicht die Strafbestimmungen des §. 46 der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung vom 30. November 1841 Platz greifen. Arnsberg, den 18. August 1864.

(378.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der evangelischen Kirchen-Gemeinde Elsoff im Kreise Wittgenstein, zur Ausführung kirchlicher Bauten eine Collecte in den evangelischen Kirchen der

Provinz Westfalen bewilligt und soll dieselbe, nach Anordnung des Königlichen Consistorii in Münster, am 23. October d. Js. abgehalten werden.

Die Pfarrgeistlichkeit ist angewiesen worden, die aufgekommenen Erträge bis Ende November curr. an die betreffenden Steuer-Kassen abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Haupt-Kasse zu befördern und bis ult. December d. Js. die üblichen Nachweisen an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 19. August 1864.

(379.) Indem wir im Nachstehenden ein von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten erlassenes Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird in Folge höherer Anordnung Behufs Ausführung dieses Reglements noch Folgendes bestimmt:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, dem Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.
3) Die Bestimmungen §§. 7 — 15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§. 17 — 18 ibid. vom 1. October 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Arnsberg, den 16. August 1874.

Reglement

über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekerbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§. 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins,

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5 Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchem dem Lehrlinge, unter Umständen auch nur des Unterrichtswegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6.) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

   Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischer Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. — Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimmissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekerbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden, und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden. Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
von Mühler.

Eröffnung der niederen Jagd betreffend.

(380) Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd für das laufende Jahr wird:

1) für die Kreise Bochum, Dortmund, Hamm, Soest mit Ausschluß des Amtes Coerbecke und Lippstadt mit Ausschluß des Stadt- und Amtsbezirkes Rüthen auf den 10. September curr.,

2) für die Kreise Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, sowie für das Amt Coerbecke, Kreises Soest, und für den Stadt- und Amts-Bezirk Rüthen, Kreises Lippstadt, auf den 15. September curr. festgesetzt. Arnsberg, den 23. August 1864.

Polizei-Verordnung, die Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd betreffend.

(381.) Nachstehende Polizei-Verordnungen vom 23ten August 1854 (Amtsblatt Seite 401) wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 23 August 1864.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögens-Beschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das I. Halbjahr 1864 betreffend.

(382.) Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im 1. Halbjahre 1864 eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Arnsberg, den 23. August 1864.

(383.) An die Stelle des verstorbenen Schul-Inspectors Overbeck zu Camen, haben wir den dasigen Pfarrer Pröbsting zum Schul-Inspector für den evangelischen Schul-Inspections-Bezirk Camen ernannt.

Zu diesem Aufsichtskreise sollen fortan die evangelischen Schulen der bisherigen Inspectionsbezirke Camen und Fröndenberg, soweit solche im landräthlichen Kreise Hamm liegen, gehören.

Für die evangelischen Schulen des bisherigen Inspectionsbezirkes Camen, welche im landräthlichen Kreise Dortmund gelegen sind, ist ein besonderer Aufsichtskreis unter dem Namen „Evangelischer Schul-Inspectionsbezirk Aplerbeck" gebildet.

Die Ernennung eines Inspectors für diesen Schul-Aufsichtskreis wird vorbehalten.

Arnsberg, den 23. August 1864.

Hengste-Körung.

(384.) Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

1)	für den Kreis	Arnsberg	in Arnsberg	den 19.	September,	Vorm. von 8 bis 11 Uhr,
2)	" " "	Meschede	" Reiste	" 20.	"	" " " " " "
3)	" " "	Brilon	" Brilon	" 21.	"	" " " " " "
4)	" die Kreise	Soest und Lippstadt	" Soest	" 23.	"	" " " " " "
5)	" " "	Iserlohn und Hagen	" Hagen	" 26.	"	" " " " " "
6)	" den Kreis	Bochum	" Bochum	" 27.	"	" " " " " "
7)	" " "	Dortmund	" Dortmund	" 28.	"	" " " " " "
8)	" " "	Hamm	" Hamm	" 29.	"	" " " " " "

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königlichen westfälischen Landgestütes abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden und haben die Besitzer solcher Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen. Arnsberg, den 23. August 1864.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

(385.) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln stattfinden.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. Mts. für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wieder-Eingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Haupt Amte des Versendungs-Ortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels, zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Haupt-Amt erfolgen.

Diese Begünstigung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Aemter der Provinz Westfalen mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Münster, den 17. August 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(386.) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schmiedemeister Johann Georg zu Holzhausen zum Schiedsmann für den Bezirk Holzhausen im Kreise Siegen neu gewählt worden und als solcher vom 13. August d. J. ab für eine dreijährige Periode bestätigt und verpflichtet ist.

Arnsberg, den 18. August 1864.

IV. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(387.) Auf höhere Anordnung tritt für den §. 3 alinea 1, 2, 3 und §. 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862, unter Aufhebung ihres bisherigen Wortlautes folgende Fassung in Kraft:

§. 3. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine ꝛc. ꝛc., echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätzen übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Fälle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (Siehe §. 3.).

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Jnteresses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Diesselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Jnteresse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Wir bemerken hierbei, daß die mit der vorschriftsmäßigen Rubrik zur Eintragung der Declaration des Interesses rechtzeitiger Ablieferung versehenen neuen Frachtbriefformulare, welche fortan bei Sendungen mit Interesse Declarationen ausschließlich zur Anwendung kommen müssen, auf allen unsern Stationen zu den bisher üblichen Preisen käuflich zu haben sind. Bei Sendungen ohne Interesse Declarationen werden bis auf Weiteres auch noch die bisher gebräuchlichen Frachtbriefformulare angenommen.

Münster, den 17. August 1864.

(388.)

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu **Eldena** bei Greifswald für das Wintersemester 1864—65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen. 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung. 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht. 9) Schaafzucht. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe. 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere. 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt

Dr. Fürstenberg. 14) Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Jarnack. 15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 16) Anorganische Experimental-Chemie. 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium. 18) Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in technisch ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Geognosie. 20) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich technisch wichtiger Fossilien. 21) Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholz. 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen. 23) Pflanzengeographie. 24) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 25) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, academischer Baumeister Müller. 26) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik. 27) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1864. Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

(389.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie **Proskau** in Schlesien im Winter-Semester 1864—65.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters		Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
II. Philosophische Propädeutik		Professor Dr. Heinzel.
III Volkswirthschaftslehre		Regierungs-Assessor Beutner.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:		
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.	1. Landwirthschaftliche Betriebslehre	Director Settegast.
	2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen	Lehrer der Landw. Funke.
	3. Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
	4. Landwirthschaftliches Praktikum und Conservatorium	Director Settegast.
	5. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter	Garten-Insp. Hannemann.
B. Aus dem Gebiete der Productions-Lehre.	6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Leisewitz.
	7. Wiesenbau	Derselbe.
	8. Gemüse- und Weinbau	Garten-Insp. Hannemann.
	9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde	Lehrer der Landw. Funke.
	10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen	Administrator Leisewitz.
	11. Allgemeine Thierproductionslehre	Lehrer der Landw. Funke.
	12. Schafzucht und Wollkunde	Director Settegast.
	13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle	Derselbe.
	14. Rindviehzucht	Lehrer der Landw. Funke.
	15. Pferdezucht	Depart.-Thierarzt Lüthens.
	16. Schweinezucht	Derselbe.
V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung		Kgl. Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:		
	1. Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
	2. Physik	Derselbe.
	2. Meteorologie	Derselbe.
	3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	Derselbe.
	4. Analytische Chemie, privatim	Dr. Dietrich.
	5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
	6. Oryktognosie und Geognosie	Derselbe.
	7. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere	Derselbe.
VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere		Depart.-Thierarzt Lüthens.
VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde		Baumeister Engel.
IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre		Derselbe.

Proskau, im Juli 1864. Der Director, Königl. Landes-Oeconomie-Rath: Settegast.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 3. September. 1864.

(390.) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5917.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Mai 1864.

(Nr. 5918.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Belobung.

(391.) Am 28. vorig. Mts. hat der 72jährige Zimmermann Johann Theodor Wahle gent. Abels zu Winterberg das in einem vier Fuß tiefen Wasserbehälter gefallene Kind der Eheleute Quick daselbst, durch entschlossene Hülfeleistung vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 22. August 1864.

Wahlfähigkeits-Erklärung der katholischen Schulamts-Candidaten.

(392.) Auf Grund der an dem Lehrer-Seminar zu Büren im August d. Js. abgelegten Prüfungen sind für wahlfähig erklärt:

A. für das Elementar-Schulamt.

I. die Seminarzöglinge: 1) Johann Blecke aus Belecke, 2) Friedr. Brinkmann aus Uentrop, 3) Franz Busch aus Bruchhausen, 4) Friedr. Feldhorst aus Niederweningern, 5) Fritz Flachar aus Neheim, 6) Jacob Groß aus Wilnsdorf, 7) Bernard Kalthegener aus Scheidingen, 8) Heinrich Kauke aus Fröndenberg, 9) Bernard Knapp aus Soest, 10) Anton Lichte aus Cörbecke, 11) Conrad Lohmann aus Störmede, 12) Wilh. Lutter aus Bellinghausen, 13) Joseph Nolte aus Neiste, 14) Franz Poggel aus Meyerich, 15) Wilh. Schlüter aus Brüllingsen, 16) Ferd. Schröder aus Waltringen, 17) Herm. Wagener aus Grissenbach, 18) Joseph Witte aus Affeln;

II. der nicht im Seminar vorgebildete Schul-Aspirant Heinrich Dahm aus Oestinghausen;

B. für das Lehramt an einer Rectorat- oder höhern Stadtschule:

1) der katholische Geistliche Joseph Kösters zu Overhagen, 2) der katholische Geistliche und Central-Gefängnißseelsorger Rudolph Große zu Hamm.

Arnsberg, den 27. August 1864

Wahlfähigkeits-Erklärung katholischer Schulamts-Candidatinnen:

(393.) Auf Grund der am Lehrerinnen-Seminare zu Paderborn im Juli und August d. Js. abgelegten Prüfungen sind für wahlfähig erklärt:

A. für das Elementar-Schulamt:

I. die Seminarzöglinge: 1) Maria Elkemann aus Arnsberg, 2) Dina Grimme aus Rüthen, 3) Klara Gruß aus Soest, 4) Elisabeth Henke aus Lenhausen, 5) Louise Krumm aus Oestereiden, 6) Lisette Petermeier aus Gesecke, 7) Elise Rammrath aus Brilon, 8) Therese Schulte aus Fredeburg, 9) Maria Schulte aus Gesecke und 10) Henriette Bölmecke aus Arnsberg;

II. die nicht im Seminare vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen: 1) Emilie Bielefeldt aus Hamm, 2) Maria Horestadt aus Brilon, 3) Pauline Stöber aus Hallenberg und 4) Anna Thiele aus Attendorn;

B. für höhere Töchterschulen und für das Elementar-Schulamt:

1) Maria Dornseiffer aus Arnsberg, 2) Natalie von Schenck aus Arnsberg, 3) Clementine Schennit aus Gesecke und 4) Maria Struckmann aus Iserlohn.

Arnsberg, den 27. August 1864.

II. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(394.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal 1864 ist auf den 3. October d. Js. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Anton daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden.

Hamm, den 27. August 1864.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(395.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das IV. Quartal d. J. ist auf den 31. October curr. bestimmt und der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 28. August 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(396.) 1) Der Kreisgerichts-Bote Cuckemeier zu Erwitte ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und 2) der Hülfsbote Preuß in Marsberg ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt. Arnsberg, den 1. September 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(397.) Zu Witten wird am 1. September c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 25. August 1864.

(398.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

(399.)

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1864—65.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derselbe. * Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des A. T.: Prof. Reinke. * Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der wichtigern und schwierigern Psalmen: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte der ältesten Zeit: Prof. Cappenberg. * Die Grundsätze des canonischen Rechts: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. * Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in das N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Specielle Moraltheologie: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe.

Philosophie. * Geschichte der alten Philosophie: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik: Derselbe. * Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Derselbe. * Geschichte der neuesten Philosophie auf dem Gebiete des Katholicismus: Dr. Hagemann. Psychologie: Derselbe. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe.

Mathematik. * Algebra und algebraische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derselbe. Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis: Derselbe. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mond

finsternisse sowie der Kometenbahnen: Derselbe.

Naturwissenschaften. * Lehre von der Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Kryptogamenkunde: Prof. Karsch. Physiologie: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Derselbe. Vergleichende anatomische Uebungen: Derselbe. * Crystallographie: Prof. Hosius. Mineralogie: Derselbe. Oologie: Dr. Altum. * Ueber die Teleologie der Natur, nachgewiesen an Beispielen aus der Zoologie: Derselbe. Allgemeine Zoologie: Derselbe. * Ueber Algen, Pilze und Flechten nebst mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Nitschke. Allgemeine Botanik: Derselbe. Ueber Culturgewächse und deren Krankheiten: Derselbe.

Geschichte. * Allgemeine neuere Geschichte bis auf Friedrich den Großen: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte: Derselbe. Historische Uebungen: Derselbe. * Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter: Prof. Niehues. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Derselbe.

Philologie. * Erklärung auserlesener Gesänge Pindars: Prof. Winiewski. * Erklärung der Werke und Tage des Hesiod im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derselbe. * Horatius Dichtkunst und die Epistel an Augustus: Prof. Deycks. * Horatius Oden, im philologischen Seminar: Derselbe. Rhetorik: Derselbe. * Chorographie von Griechenland: Prof. Schwerdt * Nach Beendigung der Hiketiden Interpretation der Einleitung des Thucydides: Derselbe. Erklärung des ersten Buchs von Thucydides mit Ausschluß der Einleitung: Derselbe. * Erklärung der Sieben vor Theben von Aeschylus: Dr. Parmet. * Entwickelung der Gesetze der Critik und ihre Anwendung in der Philologie: Derselbe. Erklärung des Briefes des Horaz „de arte poetica:“ Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der neueren deutschen Litteratur: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. * Uebungen im Uebersetzen der Weissagungen des Propheten Jesaia und des Buches Job aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: Derselbe. Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen des neuen Testamentes aus dem Syrischen: Derselbe. * Erklärung der Fabeln der Hitopadesa: Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik: Derselbe. * Grammatische Erklärung ausgewählter Stellen des alten Testaments: Dr. Reinke junior. Hebräische Grammatik: Derselbe. Fortsetzung der arabischen Grammatik nebst Sprechübungen in der Vulgärsprache: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

V. Patent-Verleihungen.

(400.) Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann in Breslau unter demselben Datum ein Patent auf eine Rost-Construction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(401.) Die Wahl des Apothekers Wilhelm Cobet sen. zu Schwelm, zum Beigeordneten der dasigen Stadtgemeinde, ist bestätigt worden.

Dem Apotheker Carl Kremer aus Ahlen ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen bisher Fabro'schen Apotheke zu Balve für den Fall und von dem Zeitpunkt der Uebernahme ab, verliehen worden.

Der Feldmesser Daniel Derckmann aus Arnsberg ist als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Friedrich Prange aus Arnsberg ist als solcher vereidigt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Julius Fluß aus Lendsiedel, im Königreiche Würtemberg, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wehringhausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten, Lehrer Luhmann zu Borgeln ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Stocklarn, Kreises Soest, übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Hermann Kniebe aus Ergste ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Schwerte, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Rectorat-Candidaten Stephan Nelles aus Trier ist die dritte ordentliche Lehrerstelle bei der höheren Stadtschule zu Altena definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Philipp Rayermann aus Herdecke ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Heven, Kreises Bochum, übertragen worden.

Der bisherigen Lehrerin zu Hattingen, Adolphine Dahlmann ist die vierte Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Folgenden Schulamts-Candidaten ist die commissarische Verwaltung der nachbezeichneten evangelischen Lehrerstellen übertragen:

1) dem H. Gerdes aus Soest der Stelle zu Puderbach-Niederlaasphe, im Kreise Wittgenstein;
2) dem H. Othlinghaus aus Blankenstein der 2. Stelle zu Valbert, im Kreise Altena;
3) dem W. Wilcke aus Oestrich der Stelle zu Düingsen, im Kreise Iserlohn;
4) dem H. Reichmann aus Lützeln bei Burbach der Stelle zu Landemert, im Kreise Altena;
5) dem H. F. Wagener aus Caan der 2. Stelle zu Holzhausen, im Kreise Siegen;
6) dem H. W. Schumacher aus Gelsenkirchen der Stelle zu Willertshagen, im Kreise Altena;
7) dem F. Menn aus Erndtebrück der Stelle zu Schameder, im Kreise Wittgenstein;
8) dem F. Lamberti aus Felde der 7. Stelle zu Lüdenscheid, im Kreise Altena;
9) dem H. Cornelius aus Soest der 8. Stelle zu Lüdenscheid, im Kreise Altena;
10) dem C. Biermann aus Camen der Stelle zu Flierich, im Kreise Hamm, behufs Vertretung eines Lehrers;
11) dem Ch. Th. Pack aus Berghofen der Stelle zu Altenhundem, im Kreise Olpe;
12) dem F. Vollmann aus Hengstenberg bei Dahl der Stelle zu Ahlertshausen, im Kreise Wittgenstein;
13) dem M. Winckler aus Dincker der 2. Stelle zu Herscheid, im Kreise Altena;
14) dem Ch. Schuß aus Siegen der 2. Stelle zu Müssen, im Kreise Siegen;
15) dem A. Haverkamp aus Soest der 2. Stelle zu Clafeld, im Kreise Siegen;
16) dem W. Bahrenberg aus Herbede der 3. Stelle zu Herbede, im Kreise Bochum;
17) dem E. Müller aus Eppenhausen der Stelle zu Eppenhausen, als Substitut seines Vaters;
18) dem A. Löwenstein aus Hohensyburg der 3. Stelle zu Kierspe, im Kreise Altena.

Die Maurergesellen Gustav Steffen aus Genthin und Heinrich Dohle aus Dortmund, ferner der Zimmergeselle Joseph Vogt aus Bischofferode haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Der Dachdeckergeselle Joseph Helbing aus Bischofferode hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 10. September. 1864.

(**402.**) Das 32., 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5919.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln.

(Nro. 5920.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

(Nro. 5921.) Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864.

(Nro. 5922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

(Nro 5923.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

(Nro. 5924.) Allerhöchster Erlaß vom 20 Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee bei Birkenhainchen: c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

(Nro. 5925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

(Nro. 5926.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

(Nro. 5927.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Actienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

(Nro. 5928.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention. Vom 19. August 1864.

(Nro. 5929.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

(Nro. 5930.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864.

(Nro. 5931.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Wohnowice und Kriewen nach Jerka.

(Nro. 5932.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kosfener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864.

(Nro. 5933.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13. Juli 1864.

(403.) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15 sub. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort“.

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September cr. ab in Kraft.

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(404.) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28ten Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, eventuell in Gelde zu gewähren ist.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 2. September 1864.

(405.) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2. September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell.

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme fraglicher Zinscoupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 7. September 1864.

Haus- und Kirchen-Kollecte zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth betreffend.

(**406**.) Nach unserer Bekanntmachung vom 26. Februar 1848 (Amtsbl. Stück 10 Nro 113) ist die zum Besten des rheinisch-westfälischen Vereines für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth bewilligte, alljährliche evangelische Kirchen- und Hauskollecte und zwar:

die Kirchen-Kollecte am 2. Sonntage des Monats October, also den 9 October d. J. und die Haus-Kollecte in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt und in denjenigen Orten, in welcher dieselben bis zum 1. December nicht eintreffen, in gewöhnlicher Art abzuhalten. Indem wir diese Anordnung hiermit in Erinnerung bringen, empfehlen wir die Kollecte der Theilnahme der evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirkes.

Arnsberg, den 2 September 1864.

II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

(**407**.) Mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern wird, wie hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, innerhalb der Hebestrecke der Chausseegeld-Empfangsstelle Gräfenbrück an der Lennestraße bei Nro.-Stein 7,90 in dem Hause des Gastwirth Zoellner eine zweite Chausseegeld-Hebestelle mit der Hebebefugniß für 1½ Meile errichtet und mit der Erhebung des Chausseegeldes am 21. d. M. begonnen werden, mit der Maaßgabe, daß derjenige Verkehr, welcher bei der Chausseegeld-Empfangsstelle Gräfenbrück das Chausseegeld entrichtet hat, gegen Vorzeigung der Quittung von demselben Tage bei der neuen Hebestelle Theten freigelassen wird und umgekehrt das Chausseegeld bei der Hebestelle Gräfenbrück nicht zur Erhebung kommt, wenn dasselbe bei der Hebestelle Theten erlegt ist.

Münster, den 4. September 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik.

(**408**.) Der Auscultator Carl Rumpff ist zum Referendar befördert. Die bisherigen Hülfsboten Müller zu Wesel und Severin zu Bochum sind zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Wesel, letzterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Köchling ist gestattet schon vom 1. September d. J. ab zu Werl in Function zu treten. Der Gerichts-Assessor Langemak ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige Departement und der Kreisgerichts-Kanzlist Klein zu Lüdenscheid in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen versetzt. Dem Rechtsanwalt und Notar Brockhoff in Mühlheim an der Ruhr ist unter Verleihung des Karakters „Justiz-Rath" die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Pälmer zu Werl ist vom 1. December d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. September 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**409**.) 1) Personen-Posten. Im Gange der Personen-Posten sind nachstehende Veränderungen eingetreten: vom 16. August c. ab, zwischen Fürstenberg und Stadtberge: aus Fürstenberg 4^{15} Nachm., in Stadtberge 5^{45} Nachm., aus Stadtberge 7 Uhr Vorm., in Fürstenberg 8^{40} Vorm.; vom 1. September c. ab. a. zwischen Netphen und Siegen: aus Netphen 6 Uhr früh, in Siegen 7^{30} früh, aus Siegen 2^{30} Nachm., in Netphen 4 Uhr Nachm.; b. von Wengern nach Witten: aus Wengern 6^{50} früh, in Witten 7^{35} früh; c. I. Post von Sprockhövel nach Witten: aus Sprockhövel 6^{5} früh, in Witten 7^{40} früh; d von Hattingen nach Elberfeld: aus Hattingen 5^{5} früh, in Elberfeld 8^{15} früh; e. I. Post zwischen Bochum und Eickel: aus Bochum 7^{10} früh, in Eickel 7^{50} früh, aus Eickel 8 Uhr früh, in Bochum 8^{40} früh; f. II. Post zwischen Bochum und Eickel: aus Bochum 6^{10} Abends, in Eickel 6^{50} Abends, aus Eickel 7^{50} Abends, in Bochum 8^{30} Abends.

2) Boten-Posten. Die Botenpost zwischen Bödefeld und Meschede kann in unbeschränkter Weise zur Beförderung von Geld- und Packet-Sendungen benutzt werden.

3) Dienststunden. Bei der Post-Expedition in Eickel sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum ohne Unterschied der Jahreszeit, wie folgt, festgesetzt: a) an den Wochentagen: Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr; b) an Sonntagen: von 7 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 8 Uhr Abends; c) an den gesetzlichen Feiertagen, welche nicht zugleich Sonntage sind und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 7 bis 9 Uhr Morgens, von 11 bis 12

Uhr Mittags und von 4 bis 8 Uhr Abends. Bei der Post-Expedition in Aplerbeck beginnen die Dienststunden Nachmittags anstatt, wie bisher, um 4 Uhr bereits um 3 Uhr.

Arnsberg, den 2. September 1864.

V. Patent-Verleihungen.

(**410.**) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile; dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ein Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; dem Königlichen Obrist-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nro. 8 André zu Priorsberg bei Neuzelle unter dem 31. August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben; dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid unter dem 1. September 1864 ein Patent auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, und dem Herrn Wm. Balk zu Hannover unter dem 2. September d. J. ein Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

(**411.**) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine, und das demselben unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, sowie das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, sind aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**412.**) Der Gemeinde-Vorsteher Neuhaus zu Oehringhauserhöh ist mit der commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Drolshagen, im Kreise Olpe, beauftragt und in sein Amt eingeführt worden.

An der katholischen Elementar-Mädchenschule in Soest ist die bisherige zweite Lehrerin Gertrud Leonhard, zur Lehrerin der ersten und die bisherige dritte Lehrerin Maria Stolte, zur Lehrerin der zweiten Schulklasse definitiv ernannt, und der Schulamts-Kandidatin Antonette Jacobi die commissarische Verwaltung der dritten Schulklasse übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Kandidaten Anton Hesse aus Mittelsorpe ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Obersorpe, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Der Mühlenbauer-Geselle Wilhelm Ebinghaus aus Höh, Kreises Hagen, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Mühlenbauergewerbes bestanden.

Dem Johann Karl Dellmann zu Wengern, Kreises Hagen, ist die Concession zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 17. September. 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

Die Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Wickede betr.

(413.) Nachdem von dem Herrn Bischofe von Paderborn mittelst Urkunde vom 15 Juli d. Js. kirchlich verordnet ist, daß die katholischen Einwohner der Gemeinden Wickede und Wiehagen von der dem landesherrlichen Patronate unterliegenden katholischen Pfarrei Bausenhagen abgetrennt werden, wozu der patronatische Consens ertheilt worden, und daß dieselben zu einer eigenen Pfarrgemeinde vereinigt werden, deren Pfarrkirche die Kirche ad St. Antonium Paduanum zu Wickede und deren Pfarrer der an dieser Kirche bestellte Geistliche ist, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. August d. Js. zu der Abtrennung der katholischen Einwohner der Gemeinden Wickede und Wiehagen von dem bisherigen Pfarrverbande sowie zu der Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei zu Wickede die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 9. September 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(414.) Die durch Emeritirung des Pfarrers Hackmann zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rödinghausen, Diöcese Herford, ist dem seitherigen Hülfsprediger Albert Heinrich Theodor Schröder landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. August 1864.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(415.) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 5. v. Mts. dem Werkmeister und Hammerschmied Johann Diedrich Borghoff in der Laeger bei Iserlohn das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Arnsberg, den 14. September 1864.

Empfehlung der Schrift: „Brix Alkoholometer" betreffend.

(416.) Von der im Jahre 1856 im Druck erschienenen Schrift des Geheimen Regierungs-Rathes Brix: „der Alkoholometer und dessen Anwendung" ist gegenwärtig eine neue Auflage herausgegeben und darin eine Tafel V. „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" aufgenommen worden, welche dazu bestimmt ist, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhaltes der Waare Rechnung zu tragen. Da anzunehmen, daß diese Tafel, auch wenn nach den bestehenden Usancen jene Aenderung nicht besonders berücksichtigt zu werden pflegt, doch den betreffenden Gewerbetreibenden willkommen seyn wird, so sind wir durch höheren Auftrag veranlaßt, das Publikum auf die qu. neue Auflage der obigen Schrift aufmerksam zu machen. Der Ladenpreis derselben beträgt 20 Sgr., wird aber bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren auf 15 Sgr. ermäßigt werden.

Arnsberg, den 9. September 1864.

Wegegeld-Erhebung auf der Hennen-Billigster Actienstraße betreffend.

(417.) Sr. Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Hennen-Billigster Wegebaugesellschaft zu Iserlohn, das ihr durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858 auf fernere 6 Jahre bewilligte Chausseegeld zum anderthalbfachen Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile bestimmten Satze, noch fernerweit erheben darf. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Juli 1852, Amtsblatt de 1852 Nro. 381 —, 5. October 1855, Amtsblatt de 1855 Nro. 457 und 8. October 1858, Amtsblatt de 1858 Nro. 459 wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. September 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

(418.) Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28. December 1843, abgedruckt im Amtsblatt Nro. 2 pro 1844, Seite 14 wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Uebergangsstelle in Buttlar zur Aufhebung kommt, und deren Amtsverrichtungen vom 1. k. Mts. ab, auf die Steuer-Receptur in Geisa übergehen werden.

Münster, den 12. September 1864.

V. Patent-Zurücknahme.

(419.) Das dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(420.) Dem seither für den Schutzbezirk Eremitage in der Oberförsterei Lutzer (Bilstein) interimistisch angestellte Forst-Aufseher Ferdinand Leopold Behse, ist vom 1. d. Mts. diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Adolf Wolf aus Cappeln ist zum Conrector bei der höhern Stadt-Schule zu Altena definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Anton Jolk aus Echthausen, ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Werl, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Dübber aus Soest, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Olpe und unter Zustimmung des Superintendenten auch des Organisten- und Vorsängeramtes bei der evang. Gemeinde daselbst übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Brügger aus Soest ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Rinkscheid, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Die bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Fried. Wilh. Holtmann aus Wülfrath und Wilh. Elsner aus Groß-Glogau sind zum ersten resp. zweiten Lehrer bei der evangelischen Schule zu Stuken, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Lehrer Heinrich Schmidt aus Opherdicke ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Soelde, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Extra-Blatt

zum 38. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 20. September 1864.

(421.) Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 4. und 9. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westfalen auf den 2. Oktober d. J. anzuordnen und den Erbküchenmeister im Fürstenthum Paderborn, Herrn Grafen von Westphalen zu Laer zum Landtags-Marschall, den Wirklichen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Herrn von Holzbrinck zu Arnsberg zu dessen Stellvertreter, so wie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung findet am bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste im Dome und in der evangelischen Kirche um 12 Uhr Mittags im hiesigen Ständehause statt.

Münster, den 16. September 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westfalen.

v. Duesberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 24. September. 1864.

(422.) Auf Grund des §. 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend,

auf Freitag den 21. October dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(423.) Bei der heute öffentlich bewirkten 10ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien:

Nro. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 782, 813, 817, 870, 904, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856): von Ser. 1279 und 1328,
aus der dritten Verloosung (1858): von Ser. 789,
aus der vierten Verloosung (1859): von Ser. 267,
aus der fünften Verloosung (1860): von Ser. 339, 834 und 837,
aus der sechsten Verloosung (1861): von Ser. 1, 9, 264, 362, 379, 572, 848, 1086, 1159, 1306, 1485,
aus der siebenten Verloosung (1862): von Ser. 442, 500, 1215 und 1479,
aus der achten Verloosung (1863): von Ser. 144, 184, 241, 315, 446, 477, 502, 551, 660, 748, 851, 985, 1402 und 1454,
aus der neunten Verloosung (1864): von Ser. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095 und 1406,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1864.

(424.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern

verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April l. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der **in der Anlage** bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 10. September 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(425.) Der Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuerklasse A. I. für die Jahre 1865—1867 wird für den Bereich des ersten Wahlbezirks, welcher die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt und Soest umfaßt, auf Dienstag, den 4. October d. J. zu Belecke, der Wahltermin für den zweiten Wahlbezirk, welcher die Kreise Wittgenstein, Olpe und Siegen umfaßt, auf Donnerstag, den 6. October d. J. zu Siegen, und der Wahltermin für den dritten Wahlbezirk, welcher die Kreise Altena, Hagen, Iserlohn, Bochum, Dortmund und Hamm umfaßt, auf Sonnabend, den 8. October d. J. zu Dortmund hierdurch festgesetzt.

Der erste Wahlbezirk hat drei, der zweite drei und der dritte fünf Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter zu wählen.

Mit der Leitung der Wahlen ist unser Commissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I., Regierungs-Rath Dr. Mathieu, beauftragt.

[illegible]sberg, den 19. September 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VIII. zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(426.) Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VII. zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VIII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1868 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungs-Kasse vom 8ten August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VII. Nro. 4 mit der Original-Schuld-Verschreibung und einer nach dem nachstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Sekretarie zu haben sind, einzureichen.
2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a) direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b) bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Arnsberg und Minden.
3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder
   a) in Münster selbst auf unserem Geschäftslokale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Inhaber die eingereichten Dokumente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden; oder

b) von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Deklaration:

„Hierin . . . . Thlr. in Schuldverschreibungen der Paderborner-Tilgungs-Kasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheiten."

4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von . . . . Thlr. (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VII. Nro. 4 sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuld-Verschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuld-Verschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

5) Falls die Inhaber der Schuldverschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen die sub Nro. 1 angegebenen Dokumente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplikat der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.

6) Die Einlieferung der Schuldverschreibungen mit dem Coupon Serie VII. Nro. 4 muß von jetzt an bis zum 1ten April 1865 erfolgen.

Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres stattfinden.

7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Dokumente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden. Münster, den 5. August 1864.

Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über . . . . . . Stück Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VIII., eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nro. 4 pro 31. December 1864, von dem . . . . . (Name, Stand u. Wohnort.)

Lauf. Nr.	Der Schuld-Verschreibungen			
	Nro.	Betrag Thaler.	Summa für jede Klasse. Thaler.	
1	380	500		
2	420	500	1000	
3	580	300	300	
4	670	100		
5	890	100	200	
6	4890	50		
7	5801	50	100	
	Summa . . .		1600	

Werden die Schuld-Verschreibungen mit der Post übersandt (Nro. 4), so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuld-Verschreibungen im Gesammtbetrage von Tausend sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VII. Nro. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 4, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . . (Namens-Unterschrift.)“

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(427) Einrichtung einer neuen Post-Anstalt. An der zwischen Witten und Barop an der Bergisch-Märkischen Eisenbahn belegenen Haltestelle Annen wird am 1. October c. eine Post-Anstalt eingerichtet werden. Die Dienststunden bei derselben sind, wie folgt, festgesetzt:

a) an den Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

b) an den Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends;

c) an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 7 Uhr Abends.

Cours-Veränderungen. Aufgehoben wird vom 21. September c. ab die tägliche Personen-Post zwischen Burbach und Holzhausen. An deren Stelle tritt von demselben Tage ab und zwischen denselben Orten eine tägliche Botenpost zur unbeschränkten Beförderung aller vorkommenden Post-Sendungen mit folgendem Gange:

aus Burbach 11 Uhr Vormittags, in Holzhausen 1 Uhr Nachmittags; aus Holzhausen 2 Uhr Nachmittags, in Burbach 4 Uhr Nachmittags.

Ferner werden vom 1. October c. ab neu eingerichtet: eine III. tägliche Personen-Post zwischen Menden und Unna:

aus Menden 4 Uhr Nachmittags, in Unna 5^{50} Nachmittags; aus Unna 9^{45} Vormittags, in Menden 11^{35} Vormittags;

eine II. tägliche Personen-Post zwischen Iserlohn und Menden:

aus Iserlohn 12 Uhr Mittags, in Menden 1^{20} Nachmittags; aus Menden 7 Uhr früh, in Iserlohn 8^{20} früh;

eine III. tägliche Personen-Post zwischen Iserlohn und Unna:

aus Iserlohn 1^{30} Nachmittags, in Unna 3^{50} Nachmittags; aus Unna 4^{20} Nachmittags, in Iserlohn 6^{40} Nachmittags.

Arnsberg, den 17. September 1864.

(428.) Die im Graudenzer Kreise, 2½ Meile von Graudenz belegene Domaine „Szumilowo“, bestehend aus:

Hof- und Baustelle	9	Morgen	53	[]Ruthen,
Gärten	26	„	4	„
Acker	1019	„	101	„
Wiesen	248	„	123	„
Weiden	146	„	—	„
nutzbaren Gewässern	177	„	51	„
Gräben, Wege, Unland . . .	104	„	35	„
Summa	1731	Morgen	7	[]Ruthen,

nebst der Fischerei im Bobrowo'er und Szumilowo'er See, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 16. November cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter Schneider zu Szumilowo einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thlr. bei dem obengenannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(429.) Die im Graudenzer Kreise, $2\frac{3}{8}$ Meilen von Graudenz, belegene Domaine „Gollombiewko“ bestehend aus:

Hof- und Baustellen	10	Morgen	109	[]Ruthen,
Gärten	15	„	163	„
Acker	1003	„	11	„
Wiesen	167	„	166	„
Weiden	115	„	104	„
nutzbare Gewässer	5	„	52	„
Gräben, Wege, Unland	32	„	146	„
Summa	1351	Morgen	31	[]Ruthen,

und der Winterfischerei im Dombrowk'er See nebst Nutzung eines Theiles dessen Ufer, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 2. November cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter v. Puttkammer in Gollombiewko einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 14. September 1864. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(430.) Die im Kreise Graudenz, $1\frac{1}{8}$ Meilen von der Stadt Graudenz belegene Domaine „Engelsburg“, bestehend aus:

Hof- und Baustelle	10	Morgen	161	[]Ruthen,
Gärten	68	„	160	„
Acker	1680	„	52	„
Wiesen	153	„	102	„
Weiden	434	„	138	„
Gräben, Wege, Unland	222	„	63	„
Summa	2570	Morgen	131	[]Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 26. October c. Vormittags 11 Uhr an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Ober-Amtmann Kerger zu Engelsburg einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt: 3400 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 12. September 1864. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(431.) Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Studirenden, welche die hiesige Universität zu besuchen gedenken, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Gleichzeitig ersuchen wir die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein academisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt ist, innerhalb der ersten Woche nach dem Anfang des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 14. September 1864.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Bauerband.

(432.) Die Immatriculation für das bevorstehende Wintersemester findet vom 1. October an bis zum 22. desselben Monats statt. Später können nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben

1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere,
2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen.

Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 14. September 1864.

Die Immatriculations-Commission. Bauerband.

V. Patent-Verleihungen.

(433.) Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen ist unter dem 9. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen unter dem 10. September 1864 ein Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(434.) Die Wiederwahl des Büreau-Chefs Ferdinand Schweinheim zu Hörde zum Beigeordneten für die dasige Stadtgemeinde, ist bestätigt worden.

Der Zimmergeselle Heinrich Helf aus Sevinghausen, Kreises Bochum, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Zu dem Stücke 38 des Amtsblatts ist ein **Extra-Blatt** ausgegeben worden, enthaltend:

„Die Einberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Westfalen auf den 2. October. d. Js.“

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 1. October. 1864.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Belobung.

(435.) Am 10. d. Mts. hat der Maurermeister Löher hierselbst den in den vier Fuß tiefen Mühlengraben bei hiesiger Stadt gefallenen und von der starken Strömung bereits weit fortgerissenen 4jährigen Sohn des Regierungs-Hauptkassen-Buchhalters Wüstenhöfer — Namens Paul — durch rasches, jede eigene Gefahr unbeachtet lassendes Nachspringen in das Wasser, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Wir bringen diese rühmliche Handlung hierdurch unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 27. September 1864.

(436.) Das Königliche Ober-Präsidium hat genehmigt, daß zu Lippstadt ein zwölfter Kram- und Viehmarkt errichtet, und derselbe alljährlich am 6. December abgehalten werde.

Arnsberg, den 23. September 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(437.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Anröchte im Kreise Lippstadt an Stelle des krankheitshalber ausgeschiedenen bisherigen Schiedsmanns Wilhelm Bentler gt. Schulenberg zu Berge der Gutsbesitzer Friedrich Mues in Anröchte zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 19. d. Mts. für eine dreijährige Periode vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 24. September 1864.

III. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(438.) Am 1. October d. J. wird die Eisenbahn von Altenbeken bis Höxter dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und für die Personen-Beförderung auf derselben der nachstehende Fahrplan in Kraft treten:

Richtung von Höxter nach Altenbeken.						Richtung von Altenbeken nach Höxter.					
Stationen.		I.		III.		Stationen.		II.		IV.	
		U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.
		Morgens.		Nachmittags				Nachmittags.		Abends.	
Höxter	Abfahrt	6	45	2	5	Altenbeken	Abfahrt	12	15	7	—
Brakel	„	7	33	2	38	Driburg	„	12	32	7	20
Driburg	„	8	—	3	2	Brakel	„	12	55	7	50
Altenbeken	Ankunft	8	20	3	20	Höxter	Ankunft	1	25	8	30

Mit sämmtlichen Zügen werden Passagiere aller vier Wagenklassen befördert.

Münster, den 27. September 1864.

(439.) Vom 1. October cr. ab, mit welchem Tage die Eisenbahnstrecke Altenbeken-Höxter mit den Stationen: Altenbeken, Driburg, Brakel und Höxter dem Verkehr übergeben wird, tritt für die Westfälische Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei sämmtlichen Güter-Expeditionen unserer Verwaltung eingesehen, von denselben auch zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich bezogen werden kann. Münster, den 26. September 1864.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Bonn.

Polizei-Verordnung über den Betrieb der Bergwerke betreffend.

(440.) Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, die Competenz der Oberbergämter betreffend, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande, verordnet, was folgt:

§. 1. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen von dem genehmigten Betriebsplane bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung der Bergbehörde.

§. 2. Zur Wiederaufnahme des Betriebes eines gefristeten Bergwerkes während der Dauer der Betriebsfrist oder nach Ablauf derselben ist außerdem eine vorhergehende Anzeige bei dem Revier-Berg-Beamten erforderlich.

§. 3. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen im Falle die Gesetze, insbesondere das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810, keine höhere Strafe verordnen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern wider den Contravenienten geahndet werden.

Bonn, den 1. September 1864.

V. Bekanntmachung des Debits-Comtoirs der Gesetz-Sammlung.

(441.) Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thlr. 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864.

VI Patent-Verleihungen.

(442.) Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Techniker Rudolph Bredt daselbst unter dem 17. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung und dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau unter dem 22. September 1864 ein Patent auf eine mechanische Verrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(443.) Die Forstaufseher Atorff zu Enste, Oberförsterei Rumbeck, Behse zu Eremitage, Oberförsterei Lützel, Wernstedt zu Holzhausen, und Schumann zu Buschgotthardshütte, Oberförsterei Siegen, sowie Patrzeck zu Sorpe und Seifert zu Grafschaft, Oberförsterei Glindfeld, sind zu Förstern ernannt worden.

Dem Barbier Friedrich Schmalenbach aus Hagen ist die Concession zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen auf Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 8. October. 1864.

(444.) Der auf Befehl Sr. Majestät des Königs auf heute hierher einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist diesen Mittag um 12 Uhr, nach vorgängigem Gottesdienste, in herkömmlich feierlicher Weise in dem Sitzungssaale des Ständehauses durch den Unterzeichneten als Königlichen Landtags-Commissarius eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Langtags-Marschalls, Erbküchenmeisters im Fürstenthum Paderborn, Grafen von Westphalen, niedergelegt worden, lautet wie folgt:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung im §. 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, soll die Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Catasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen. Unseren getreuen Ständen lassen Wir demgemäß den Entwurf einer den vorgedachten Gegenstand betreffenden Königlichen Verordnung nebst der dazu gehörigen Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, denselben in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der Einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controlle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westfalen versammelten Stände.

Münster, den 2. October 1864.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident von Westfalen:

von Duesberg.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreff.

(**445.**) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thaler der Staats-Anleihe von 1848
zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im vorigjährigen Amtsblatte Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. August 1864.

(**446.**) Nach den Zeugnissen, welche von den in den Monaten Juli und August l. J. zu Petershagen und Soest versammelt gewesenen Königlichen Prüfungs-Commissionen ausgestellt wurden, sind die Seminaristen:

1) Julius Schulte aus Höchsten, 2) Eberhard Röh aus Seelbach, 3) Wilhelm Schumacher aus Gelsenkirchen, 4) Christian Pack aus Berghofen, 5) Hermann Othlinghaus aus Blankenstein

6) Friedrich Wagener aus Caan, 7) Wilhelm Bahrenberg aus Herbede, 8) Carl Biermann aus Camen, 9) Heinrich Cornelius aus Soest, 10) Heinrich Gerdes aus Soest. 11) August Haverkamp aus Soest, 12) Friedr. Lamberti aus Felde, 13) Albrecht Löwenstein aus Hohensyburg, 14) Friedrich Menn aus Erntebrück, 15) Eduard Müller aus Eppenhausen, 16) Wilh. Nordhoff aus Kirchderne, 17) Julius Pape aus Thöningsen, 18) Philipp Rayermann aus Herdecke, 19) Christian Schuß aus Siegen, 20) Heinrich Reichmann aus Lützeln, 21) Heinrich Thöne aus Soest, 22) Friedr. Volckmann aus Lengstenberg, 23) Wilhelm Wilcke aus Oestrich und 24) Matthias Winckler aus Dincker,

sowie der außerhalb eines Seminares vorgebildete Schulamts-Bewerber Heinrich Diehl aus Gosenbach, zur provisorischen Uebernahme eines evangelischen Elementar-Schulamtes, auch der in der jüdischen Vereinsschule zu Münster vorgebildete Israelit August Bilstein aus Soest zur provisorischen Uebernahme eines jüdischen Elementar-Schulamtes, für wählbar erklärt; endlich ist dem außerhalb eines Seminars vorgebildeten Schulamts-Bewerber Heinrich Stözel aus Niederdielfen gestattet, auf zwei Jahre eine kleine evangelische Landschulstelle zu verwalten.

Die Schulamts-Candidaten:

Schulte, Röh, Pack, Othlinghaus, Wagener, Bahrenberg, Biermann, Haverkamp, Lamberti, Löwenstein, Müller, Pape, Rayermann und Winckler,

sind zur Uebernahme des Vorsängeramtes qualificirt.

Zur Verwaltung einer Organistenstelle sind befähigt: Schulte, Bahrenberg, Lamberti, Müller und Wilcke bei mittlerem Orgelwerke; Röh, Schumacher, Pack, Othlinghaus, Biermann, Cornelius, Gerdes, Haverkamp, Nordhoff, Pape, Rayermann und Winckler bei kleinem Orgelwerke; und Löwenstein, Vollmann und Thöne bei Kapellen-Orgeln.

Zum vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte sind im Stande: Schulte, Röh, Schumacher, Pack, Othlinghaus, Bahrenberg, Cornelius und Lamberti.

Den Unterricht im Turnen können leiten: Röh, Pack, Löwenstein und Pape.

Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts im Zeichnen besitzen:

Schulte, Röh, Schumacher, Pack, Othlinghaus, Bahrenberg, Lamberti, Müller, Wilcke und Winckler.

Zur Ertheilung von Klavier-Unterricht sind befähigt: Bahrenberg, Haverkamp, Lamberti, Müller.

In Folge der zu Soest und zu Petershagen in diesem Jahre bestandenen Wiederholungs-Prüfung sind nachbenannte bereits im Schuldienst beschäftigte Lehrer, für definitiv zu einem evangelischen Elementar-Schulamte wählbar erklärt worden:

1) Wilhelm Gräfinghoff zu Dortmund, 2) Gustav Hügemeyer zu Bladenhorst, 3) Heinrich Hesse zu Linden, 4) Gustav Wesemann zu Gevelsberg, 5) Ludwig Albrecht zu Brechten, 6) Carl Blume zu Haßlinghausen, 7) Heinrich Bornemann zu Stockum, 8) Heinrich Brügger zu Rinckscheid, 9) Heinrich Dickerhoff zu Aplerbeck, 10) Wilhelm Elsner zu Stucken, 11) Carl Halfmann zu Eckesey, 12) Friedrich Hegemann zu Gevelsberg, 13) Friedrich Holtmann zu Stucken, 14) August Hörnemann zu Heßler, 15) Heinrich Jung zu Affholderbach, 16) Cyriacus Kinnback zu Lienscheid, 17) Heinrich Kniebe zu Schwerte, 18) Heinrich Küppemann zu Refflingsen, 19) Gottfried Lauber zu Credenbach, 20) Wilhelm Rautenberg zu Grevel, 21) Friedr. Ronte zu Soest, 22) Wilhelm Spielhoff zu Hemmerde, 23) Wilhelm Völckel zu Dahlbruch, 24) Heinrich Witzemann zu Westende, 25) Heinrich Ziegler zu Dorstfeld.

Arnsberg, den 30. September 1864.

Blutegelpreis.

(447) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October curr. bis ultimo März künftigen Jahres auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 30. September 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(448.) Am Evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ist der bisherige Seminar-Director Schütz auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, und seine Stelle dem bisherigen Seminar-Director Hasse in Mörs übertragen worden.

Münster, den 1. October 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(449.) Dem concessionirten Markscheider Clemens Schlüter ist auf sein Gesuch gestattet worden, seinen Wohnsitz von Essen nach Kaiserswerth zu verlegen.

Dortmund, den 26. September 1864.

Domainen-Verkäufe.

(450.) Die im Kreise Graudenz, 1½ Meilen von der Stadt Graudenz belegene Domaine „Engelsburg“, bestehend aus:

Hof- und Baustelle	10	Morgen	161	[]Ruthen,
Gärten	68	„	160	„
Acker	1680	„	52	„
Wiesen	153	„	102	„
Weiden	434	„	133	„
Gräben, Wege, Unland	222	„	63	„
Summa	2570	Morgen	131	[]Ruthen,

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 26. October c. Vormittags 11 Uhr an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Ober-Amtmann Kerger zu Engelsburg einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt: 3400 Thlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 12. September 1864. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(451.) Die im Graudenzer Kreise, 2¾ Meilen von Graudenz, belegene Domaine „Gollombiewko“ bestehend aus:

Hof- und Baustellen	10	Morgen	109	[]Ruthen,
Gärten	15	„	163	„
Acker	1003	„	11	„
Wiesen	167	„	166	„
Weiden	115	„	104	„
nutzbare Gewässer	5	„	52	„
Gräben, Wege, Unland	32	„	146	„
Summa	1351	Morgen	31	[]Ruthen,

und der Winterfischerei im Dombrowker See nebst Nutzung eines Theiles dessen Ufer, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserm Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 2. November cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter v. Puttkammer in Gollombiewko einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thlr. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 14. September 1864. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(452.) Die im Graudenzer Kreise, 2½ Meile von Graudenz belegene Domaine „Szumilowo“, bestehend aus:

Hof- und Baustelle	9	Morgen	53	[]Ruthen,
Gärten	26	„	4	„
Acker	1019	„	101	„
Wiesen	248	„	123	„
Weiden	146	„	—	„
nutzbaren Gewässern	177	„	51	„
Gräben, Wege, Unland	104	„	35	„
Summa	1731	Morgen	7	[]Ruthen,

nebst der Fischerei im Bobrowo'er und Szumilowo'er See, soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1865 bis dahin 1883 meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu Termin in unserem Conferenz-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Braun auf den 16. November cr., Vormittags 11 Uhr, an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Herrn Domainen-Pächter Schneider zu Szumilowo einzusehen, welcher angewiesen ist, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rthlr. Jeder Bieter hat sich — womöglich Tags zuvor — über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Thlr. bei dem obengenannten Departements-Rathe auszuweisen. Marienwerder, den 12. September 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(453.) 1) Der Gerichts-Assessor Zimmermann ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das diesseitige, und 2) die Gerichts-Assessoren Essing, Fuchsius und Ehlert, sowie der Appellationsgerichts-Referendarius Schrader sind aus dem diesseitigen in das Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm versetzt. 3) Vom 1. October d. J. ab ist der Kreisgerichts-Secretair Nöggerath von der Gerichts-Commission zu Rüthen an die zu Warstein und der Kreisgerichts-Secretair Viegener von der Gerichts-Commission zu Warstein an die zu Rüthen versetzt. 4) Der bisherige Büreau-Assistent Quinker in Kirchhundem ist zum Kreisgerichts-Secretair, und 5) der bisherige Büreau-Diätar Mertin zu Siegen ist vom 1. October d. J. ab zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Bilstein ernannt. 6) Der Rechts-Candidat Joseph Freusberg zu Olpe ist als Auscultator angenommen. 7) Dem Kreisgerichtsboten Bentler hierselbst ist Behufs seines Uebertritts zur Post-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. October d. J. ab ertheilt. 8) Die Hülfsboten Dörk zu Meschede und Franke zu Warstein sind zu Kreisgerichtsboten und Executoren ernannt und der erstere ist vom 1. October d. Js. ab an das Kreisgericht zu Arnsberg berufen.

Arnsberg, den 30. September 1864.

V. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1864.

(454.) Ernannt sind: 1) der Kreisrichter Wiese zu Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Duisburg und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a./d. Ruhr. Zu Kreisrichtern: 2) die Gerichts-Assessoren Weigel zu Hattingen und Kolkmann zu Iserlohn bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen; Uffeln zu Essen und Hentzen zu Bochum bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm, Uflacker zu Lüdenscheid bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der bisherige Kanzlei-Gehülfe Robert Karl zu Lippstadt, vom 1. November d. J. ab zum Kreisgerichts-Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid; 4) die bisherigen Hülfsboten Burchardt und Mertens zu Dortmund zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen.

Versetzt sind: der Kreisrichter Neukirch zu Hattingen an das Kreisgericht zu Dortmund; der Rechtsanwalt und Notar v. Bruchhausen zu Altena unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Essen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst. In das hiesige Departement sind versetzt: die Gerichts-Assessoren Ehlert, Essing und Fuchsius aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, Feldhaus aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, Lind aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin und der Referendar Schrader aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Den Gerichts-Assessoren Rosendahl zu Hattingen, von Olfers zu Dortmund und Dr. Feodor Goecke zu Duisburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wissing zu Broich ist gestorben.

Hamm, den 30. September 1864.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(455.) Posthalte-Stelle. Vom 1. October c. ab ist an der ½ Meile von Altenhundem und ½ Meile von Saalhausen belegenen „Carlshütte" und zwar vor dem Wohnhause des Gewerke Weber eine Halte-Stelle zur Aufnahme von Personen bei den zwischen Altenhundem und Schmallenberg resp. Fredeburg coursirenden Posten eingerichtet worden.

Personen-Posten. Vom selbigen Tage ab coursirt zwischen Iserlohn und Unna eine dritte tägliche Personen-Post mit einem viersitzigen Wagen, wie folgt: aus Iserlohn 1^{15} Nachmittags, in Unna 3^{25} Nachmittags, aus Unna 4^{30} Nachmittags, in Iserlohn 6^{50} Abends.

Arnsberg, den 1. October 1864.

VII. Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(456.) Am 1. October d. J. wird die Eisenbahn von Altenbeken bis Höxter dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und für die Personen-Beförderung auf derselben der nachstehende Fahrplan in Kraft treten:

Richtung von Höxter nach Altenbeken.		I.		III.		Richtung von Altenbeken nach Höxter.		II.		IV.	
Stationen.		U.	M.	U.	M.	Stationen.		U.	M.	U.	M.
		Morgens.		Nachmittags				Nachmittags.		Abends.	
Höxter	Abfahrt	6	45	2	5	Altenbeken	Abfahrt	12	15	7	—
Brakel	"	7	33	2	38	Driburg	"	12	32	7	20
Driburg	"	8	—	3	2	Brakel	"	12	55	7	50
Altenbeken	Ankunft	8	20	3	20	Höxter	Ankunft	1	25	8	30

Mit sämmtlichen Zügen werden Passagiere aller vier Wagenklassen befördert.

Münster, den 27. September 1864.

(457.) Vom 1. October cr. ab, mit welchem Tage die Eisenbahnstrecke Altenbeken-Höxter mit den Stationen: Altenbeken, Driburg, Brakel und Höxter dem Verkehr übergeben wird, tritt für die Westfälische Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei sämmtlichen Güter-Expeditionen unserer Verwaltung eingesehen, von denselben auch zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich bezogen werden kann. Münster, den 26. September 1864.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(458.) Se. Majestät der König haben die Wiederwahl des Apothekers Dr. von der Marck zu Hamm zum Beigeordneten der dasigen Stadtgemeinde auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer, zu bestätigen geruht.

Der Gutsbesitzer und Amts-Verordnete Friedrich Beckhaus zu Beckhausen ist zum ersten Beigeordneten des Amtes Ergste, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Asholderbach, Heinrich Jung aus Alchen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wiederstein, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Gustav van dem Bruck aus Spellen, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hottenstein, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Wilhelm Fleischer aus Kahla a. d. Saale, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Schellenbeck, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten J. F. Eberhard Röh aus Seelbach ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Höhe, Kreises Altena, übertragen worden.

Der bisherigen Lehrerin zu Eickel, Anna Ahlert, ist die Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule in der Kette zu Altena definitiv verliehen worden.

Hierbei als Extra-Beilage:

Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Westphalen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 15. October. 1864.

(459.) Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nr. 5934.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Ober-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

(Nr. 5935.) Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

(Nr. 5936.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

(Nr. 5937.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864.

(Nr. 5938.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 5939.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

(Nr. 5940.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

(Nr. 5941.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelkonvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831 S. 41.

(460.) In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.
2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.
3) Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864. gez. **Wilhelm.**

ggez. von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

(461.) Auf Ihren Bericht vom 23. September d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum, sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 3. d. Mts. verlautbartes Statut.

Schloß Babelsberg, den 26. September 1864. gz. **Wilhelm.**

ggz. Gr. von Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Verhandelt Berlin, am dritten September, Eintausend Achthundert vier und sechszig.

Vor dem unterschriebenen, hierselbst in der Brüderstraße Nummer Neun und zwanzig wohnhaften Notare im Bezirke des Königlichen Stadtgerichts hierselbst, dem Königlichen Justiz-Rathe Carl Adolf Moll, waren heut anwesend:

1) der hier wohnhafte Banquier Herr Ferdinand Jaques,
2) der hier wohnhafte Stadtrath Herr Meyer Magnus,

gegen deren Dispositionsfähigkeit sich keine Bedenken ergaben und die dem unterzeichneten instrumentirenden Notar von Person bekannt sind.

Dieselben erklärten: Auf Grund des uns im Paragraph sechs und dreißig des Statuts der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft, notariell vollzogen in den Verhandlungen de dato Hattingen, den siebzehnten Juni und Berlin, den sieben und zwanzigsten und acht und zwanzigsten Juni currentis, ertheilten Mandats, erklären wir uns mit denjenigen Abänderungen des gedachten Statuts, welche in dem Rescripte des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom ein und dreißigsten August currentis anempfohlen sind, überall einverstanden.

Wir übergeben hierbei das nach diesen Abänderungen hergestellte Statut, welches mit dem heutigen Dato versehen ist, um dasselbe seinem ganzen Inhalte nach, mit den dazu gehörigen Anlagen Aa. Bb. C. D. E. und F. zu genehmigen und zu vollziehen.

Das übergebene abgeänderte Statut der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft mit seinen sechs Beilagen ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der weiter unten zu erwähnenden beiden Zeugen laut vorgelesen.

Hierauf erklärten die beiden Herren Comparenten:

Wir genehmigen das von uns überreichte, uns so eben vorgelesene abgeänderte Statut der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft mit seinen sechs Beilagen Aa. Bb. C. D. E. und F. in allen Punkten und Theilen und erkennen die darunter befindlichen Unterschriften unserer Namen als unsere eigenhändige an.

Wir tragen darauf an:

diese Verhandlung mit dem zu derselben überreichten Statut und dessen sechs Beilagen für die Direction der Disconto-Gesellschaft auszufertigen und derselben zuzustellen.

Es sind zu dieser Verhandlung die nachbenannten, hier wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

a) der Portier Friedrich Kuhlmey,
b) der Comtoirdiener Carl Rückert,

als Zeugen zugezogen. Es wird versichert, daß diesen Zeugen und dem unterzeichneten instrumentirenden Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli, Eintausend Achthundert fünf und Vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen.

Vorstehende Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart beider genannten Zeugen und des Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

Es wird hierdurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

a. u. s.

Friedrich Kuhlmey. Karl Rückert.

Carl Adolf Moll.

* * *

Statut

der Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

(Notariell vollzogen am 3. September 1864.)

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf Grund des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des dazu gehörigen Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 wird, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft“

errichtet, welche in Bochum ihren Sitz hat.

§. 2. Gegenstand des Unternehmens ist:

a. die Erwerbung und Betreibung von Bergwerken und Bergswerks-Antheilen, namentlich der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident“;

b. die Errichtung neuer oder Erwerbung bestehender Hütten-Anlagen und deren Betreibung;
c. die Verwerthung der gewonnenen Producte im rohen Zustande, sowie durch Verarbeitung derselben für den Handel und Consum;
d. die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes erforderlich und förderlich sind.

Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen respective der angepachteten Gruben gewonnenen Kohlen, Erze und Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Kohlen, Erze und Metalle zur weiteren Fabrication sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Die bergbaulichen Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund beschränkt.

Außerhalb dieses Bezirks können dieselben nur mit ministerieller Genehmigung betrieben werden.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung vor Ablauf des 45sten Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den fünfzigjährigen Termin hinaus beschließen.

§. 4. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschafts-Organe gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und außerdem in mindestens drei vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staats-Anzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen, bekannt gemacht wird.

Tit. II. Grundcapital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird zunächst auf 900,000 Thaler festgesetzt und zerfällt:
a in Actien mit Littr. A. bezeichnet, zum Belaufe von 650,000 Thalern,
b in Actien mit Littr. B. bezeichnet, zum Belaufe von 250,000 Thalern.

Der Aufsichtsrath kann die Erhöhung des Grund-Capitals durch Emission von 100,000 Thaler Actien Littr. A. mit Genehmigung der General-Versammlung beschließen, wenn die erfolgte volle Einzahlung der zuvor emittirten Actien der Aufsichtsbehörde nachgewiesen ist. Der letzteren ist dann von der Erhöhung des Grund-Capitals Anzeige zu machen. Eine Erhöhung des Grund-Capitals über Eine Million Thaler hinaus kann dagegen nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei der Erhöhung des Grund-Capitals auf Eine Million Thaler und bei weiterer Erhöhung desselben haben die dann vorhandenen Actionaire ad a. und b., ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird.

§. 6. Das Rechts-Verhältniß zwischen den Actien Littr. A. und Littr. B. wird in Beziehung auf den Antheil am Gewinne und — im Falle einer Liquidation — an dem Vermögen der Gesellschaft festgesetzt wie folgt:
a. von dem Gewinne, der statutmäßig zur Vertheilung an die Actionaire kommt, erhalten zunächst die Inhaber der Actien Littr. A. eine prioritätische Dividende von sechs Prozent ihres Antheils am Grund-Capital, sodann die Inhaber der Actien Littr. B. eine Dividende von vier Prozent ihres Antheils am Grund-Capital. Der Ueberrest wird an die sämmtlichen Actionaire lediglich nach Verhältniß des Actienbesitzes vertheilt.
b. Sollte etwa eine Jahres-Dividende weniger als sechs Prozent für das eingezahlte Capital der Actien Littr. A. betragen, so entfällt auf die Actien Littr. B. erst dann wieder der vorstehend unter a. bezeichnete Gewinnantheil, wenn in den folgenden Jahren aus den Ueberschüssen des Gewinns, die sich nach Abzug von sechs Prozent Jahres-Dividende für das auf die Actien Littr. A. eingezahlte Capital ergeben, der frühere Ausfall vorweg ersetzt ist.
c. Aus dem Gesellschafts-Vermögen wird, wenn nach §§. 28, 33 eine Liquidation der Gesellschaft eintreten sollte, zuvörderst das in den Actien Littr. A. emittirte Capital nebst Zinsen zu vier Prozent vom Anfang der Liquidation an gerechnet, sowie der noch nicht gedeckte Ausfall an der sechsprozentigen Dividende früherer Jahre, zurückbezahlt; den alsdann sich ergebenden Ueberrest erhalten die Inhaber der Actien Littr. B.

§. 7. Die Actien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern, lauten auf den Inhaber; die Actien

Littr. A. werden nach dem anliegenden Schema Aa., die Actien Littr. B. nach dem anliegenden Schema Bb. ausgefertigt, und von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitgliede des Aufsichts-Raths unterschrieben. Jeder Actie Littr. A. werden Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema C. und jeder Actie Littr. B. Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema D. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden und nach den beiliegenden Schemas, E. für die Actien Littr. A. und F. für die Actien Littr. B, auszustellenden Talons neue Dividendenscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§. 8. Die Einzahlung auf die Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei dem Vorstand der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zweck vom Aufsichtsrath bekannt gemacht werden.

§. 9. Die Actionaire haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 10 Prozent und jede folgende höchstens 30 Prozent des Nominalbelaufs der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungs-Aufforderung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungs-Termin erfolgen.

Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen vierzig Prozent des vorläufig bestimmten Grund-Capitals eingezahlt sein.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern Quittungsbogen (Interimsscheine) ertheilt, die durch Indossament übertragbar sind.

Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien statifinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung des Vorstandes, unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Prozent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von Zehn Prozent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß Art. 221, ad 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, durch Beschluß des Aufsichtsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Actien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Nach erfolgter Einzahlung von mindestens 40 Prozent kann der Aufsichtsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten und ohne Indossament durch den Wechsel des Besitzes übertragbar sind, ausgestellt werden. — Ein solcher Beschluß ist von dem Vorstande bekannt zu machen.

§. 10. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Amortisation der letzteren zulässig. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstand anmeldet, und den Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf

der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebenso wenig findet eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 11. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts zu Bochum oder des an Stelle desselben tretenden Handelsgerichts.

Tit. III. Ermittelung und Verwendung des Ertrages.

§. 12. Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr. Die Jahres-Bilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Der Ueberschuß der Activa, nach Abzug der sämmtlichen Passiva, Betriebs- und Verwaltungs-Kosten bildet den Gewinn. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt: Ausstände und Forderungen nach ihrem Nominalbetrage, die unsicheren nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Vorstandes; vorräthige Wechsel und Werthpapiere nach ihrem Courswerth; Materialien- und Producten-Vorräthe nach dem Kostenpreise, jedoch mit Berücksichtigung etwa eingetretener Werths-Verminderungen; Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien unter Anwendung der von dem Aufsichtsrathe festgestellten Abschreibungs-Normen, welche für Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien mindestens fünf Prozent jährlich für die Entwerthung berücksichtigen müssen.

Bei den Ausgaben, die im Laufe des Jahres zu bestreiten gewesen sind, müssen die etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände mit eingeschlossen werden.

§. 13. Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden zuvörderst zehn Prozent des Gewinnes zur Bildung eines Reservefonds und eine Prioritäts-Dividende von sechs Prozent auf das eingezahlte Grund-Capital der Actien Littera A., sowie ferner eine Dividende von vier Prozent des für die Actien Littera B. eingezahlten Grund-Capitals entnommen. (§. 6)

Der alsdann verbleibende Restgewinn wird verwendet, wie folgt:

a. neun Zehntel zur gleichmäßigen Vertheilung an alle Actionaire,

b. ein Zehntel als Tantième für die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Maßgabe des §. 20.

Die demgemäß auf die Actien Littera A. und B. sich ergebende Gesammt-Dividende wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr gegen Einlieferung der Dividendenscheine nach Anordnung des Aufsichtsrathes bezahlt.

§. 14. Der auf Höhe von Zehn Prozent des emittirten Grund-Capitals zu bildende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste.

Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die angegebene Höhe erreicht hat, der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen zu, und nur im Fall der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

§. 15. Die nach §. 12 aufgestellte Bilanz wird vom Vorstand bekannt gemacht.

Tit. IV. Verwaltung. A. Der Vorstand.

§. 16. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuche zustehen.

§. 17. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei und höchstens drei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern, deren Amtsdauer und Besoldung vertragsmäßig festgesetzt wird.

Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die Vorstands-Mitglieder legitimiren sich durch die vom Aufsichtsrathe für sie ausgefertigte Anstellungs-Urkunde. Pensionen dürfen in keinem Anstellungs-Vertrag der Gesellschaft gewährt werden.

§. 18. Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung im Vorstande an. Die

Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes, und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Funktionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft oder dem Namen des Vorstandes derselben unterzeichnet und die Unterschriften von wenigstens zwei Vorstands-Mitgliedern beigefügt sind.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 19. Der Aufsichtsrath besteht aus drei von Vertretern der Actien Litt. A. und drei von Vertretern der Actien Litt. B., insgesammt aus sechs in der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl zum Aufsichtsrath erfolgt auf drei Jahre; jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit, aus irgend welcher Veranlassung, ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten General-Versammlung gültige Ersatzwahl. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters beschließen.

Ueber die Wahlen von Ersatzmännern und Stellvertretern sind gerichtliche oder notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 20. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß Actien Littera A. oder Littera B. im Nominalbetrage von wenigstens 2,000 Thalern besitzen und solche während der Amtsdauer im Archiv der Gesellschaft deponiren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen.

Die Tantième des Aufsichtsrathes nach §. 13 b. wird unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen ausgeführten Commissorien und nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben, vertheilt laut näherer Bestimmung eines vom Aufsichtsrath festzustellenden Reglements.

§. 21. Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der von den Vertretern der Actien Litt. A. gewählten Mitglieder.

Der Aufsichtsrath beschließt, an welchem Orte des Inlandes seine Versammlungen in der Regel stattfinden sollen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes kann sich in diesen Versammlungen durch einen notariell oder gerichtlich bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen Dieses Mandat ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht.

Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist vorbehaltlich der in den §§. 23 und 25 letztes Alinea getroffenen Bestimmungen beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder theilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 23, 25, letztes Alinea, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag

§. 22. Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichts-Rathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des §. 31 al. 3 vollzogen.

§. 23. Abgesehen von der im §. 19 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes stattzufinden, wenn dies von dem letztern mit einer Majorität von wenigstens vier seiner Mitglieder beschlossen wird.

§. 24. Der Aufsichtsrath beschließt sein Geschäfts-Reglement und hat das Recht, eins oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§. 25. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

a. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Object mehr als 20,000 Thaler beträgt, die Zustimmung oder Autorisation der General-Versammlung einzuholen ist. (§. 29.);
b. Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung und Löschung von hypothekarisch eingetragenen Kapitalien;
c. Beschluß zu fassen über die Contrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung;
d. die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Betriebspläne und Verwaltungsetats, sowie aller Neubauten;
e. die besondere Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, welche der Vorstand auf längere Dauer als 5 Jahre abschließt;
f. die besondere Genehmigung zur Anschaffung von Mobilien, Utensilien, Maschinen und Gezähen, wenn die Ausgabe mehr als 1,000 Thaler beträgt;
g. die besondere Genehmigung von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, deren Gegenstand einen Werth von mehr als 5,000 Thlr. hat, oder bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als Ein Jahr der Gesellschaft auferlegt oder Credite auf längere Zeit als sechs Monate bewilligt werden sollen;
h. die besondere Genehmigung von Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und dgl., wenn die Ausgaben sich auf mehr als 1000 Thaler belaufen;
i. die Revision der Bilanz, ihre Festtellung und die Ertheilung der Décharge an den Vorstand;
k. die Befugniß, durch den Vorsitzenden oder ein anderes zu delegirendes Mitglied Einsicht von allen Scripturen und Verwaltungsgegenständen des Vorstandes zu nehmen und Kassenrevisionen abzuhalten, von welchen mindestens Eine außerordentliche jährlich stattfinden muß;
l. die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;
m. die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Beamten und Hülfsarbeitern, wenn die jährliche Besoldung mehr als 500 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als drei Monat ist;
n. die Befugniß, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch den Vorstand angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder anderen erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen ist;
o. die Befugniß, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb 10 Tagen nach dem desfallsigen Antrage des Aufsichtsrathes von dem Vorstande erfolgt;
p. die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;
q. die Verfügung über den Reservefonds in Gemäßheit des §. 14.

Bei allen Beschlüssen des Aufsichtsrathes, welche die ad a. und b. bezeichneten Gegenstände betreffen, ist zur Gültigkeit eine Majorität von wenigstens vier Stimmen erforderlich.

Tit. V. General-Versammlung.

§. 26. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Actionaire verbindlich.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmfähige Actionaire berechtigt, und zwar die Besitzer von:

wenigstens	5	bis einschließlich	9	Actien	mit	1	Stimme,
"	10	"	24	"	"	2	Stimmen,
"	25	"	49	"	"	3	"
"	50	"	74	"	"	4	"
"	75	"	99	"	"	5	"
"	100	"	124	"	"	6	"

und so fort für jede fernere 25 Actien Eine Stimme mehr; jedoch berechtigt ein Besitz von mehr als 450 Actien zu nicht mehr als 20 Stimmen.

Um diese Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Berechtigten ihre Actien, resp. die Quittungs-

bogen, auf ihre Namen wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstande oder bei denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der General-Versammlung deponiren.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen andern stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als Vierzig Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer General-Versammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§. 27. Die General-Versammlungen werden in Bochum oder Berlin abgehalten; zu denselben beruft der Vorstand, beziehungsweise nach §. 25, c. der Aufsichtsrath, die Actionaire wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; eine außerordentliche wird berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergiebt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theil des Grund-Kapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutenmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstande einreichen und zugleich ihre Actien gemäß §. 26 deponiren.

Die in der General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§. 28. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, kann die Liquidation, respective Auflösung der Gesellschaft, sodann, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, die Umgestaltung der Gesellschaft durch Ausdehnung oder Abänderung des Gegenstands ihres Unternehmens, respective ihre Verschmelzung mit einer andern Actien-Gesellschaft nur in einer eigens für den Zweck der Beschlußfassung hierüber berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Grund-Capitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grund-Kapitals vertreten sind.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§. 29. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ohne Bezug auf die im §. 28 gedachten Fälle können nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ebenso können Beschlüsse, welche die im §. 25, a. bezeichneten Gegenstände betreffen, nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen gefaßt werden.

§. 30. In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein von dem letzteren zu designirender Actionair.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen, und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§. 31. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 28, 29 werden die Beschlüsse der General-Versamm-

ung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Zu den Wahlen des Aufsichtsraths (§. 19) bilden die Vertreter der Actien Littera A. und die Vertreter der Actien Littera B. getrennte Wahlkörper.

Für die Stimmberechtigung innerhalb dieser Wahlkörper sind die Bestimmungen im §. 26 al. 2. maßgebend.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Ein Attest des protokollirenden Notars oder gerichtlichen Beamten (§. 30) über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§. 32. Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Gesellschafts-Organe proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe eingereicht wurden. In letzterem Falle ist der Vorstand zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

Tit. VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 33. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. im Falle der Fusion mit einer anderen, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Tit. VII. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 34. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen oder mehrere Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen.

Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Tit. VIII Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Der dermalige Aufsichtsrath besteht aus den Herren:

1) Herr Banquier Adolph Hansemann zu Berlin,
2) Herr Kaufmann Heinrich Meyberg zu Langenberg,
3) Herr Rittergutsbesitzer Carl Schragmüller zu Haus Dahlhausen,

als Vertreter der Actien Littera A.,

4) Herr Stadtrath Meyer Magnus zu Berlin,
5) Herr Stadtgerichtsrath a. D. Julius Lehmann daselbst,
6) Herr Banquier Ferdinand Jaques daselbst,

als Vertreter der Actien Littera B.

Die Vorgenannten üben bis zu der im Jahre 1866 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung alle in diesem Statute dem Aufsichtsrathe beigelegten Functionen aus. Sie sind jedoch nicht befugt, den Ankauf von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen, Hütten-Anlagen und Immobilien zu beschließen, so lange ihnen nicht die dem Aufsichtsrathe zustehenden statutarischen Rechte durch einen besonderen Beschluß der General-Versammlung übertragen worden sind.

Nach Ablauf des im zweiten Alinea angegebenen Zeitraums tritt der §. 19 wieder in Kraft.

§. 36. Den dermaligen Mitgliedern des Aufsichts-Rathes wird noch insbesondere die Befugniß ertheilt, in die von der Staatsregierung etwa verlangte Abänderung des Statuts Namens der Unterzeichner desselben zu willigen.

Vollzogen Berlin, am dritten September, Eintausend Achthundert vier und sechszig.

Ferdinand Jaques.
Meyer Magnus.

Schema Aa.

Schema Aa.

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Actie A. № ═══ zu Zweihundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit des unter dem . . . . landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige auf jeden Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißigthaler-Fuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden. Die mit dem Besitze dieser Actie verbundenen Vorzugsrechte sind in dem untenstehenden §. 6 des Statuts enthalten.

Bochum, den . . ten . . . . 18 . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Vorstand.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Actienbuch.

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

(Abdruck aus dem Statut §. 6.)

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

* * *

Schema Bb.

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Actie B. № ═══ zu Zweihundert Thalern.

Ausgegeben in Gemäßheit des unter dem . . . . landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige auf jeden Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißigthaler-Fuß ist der volle Nominal-Betrag bezahlt worden. — Die mit dem Besitze der Actien Littera A. verbundenen Vorzugsrechte sind in dem untenstehenden §. 6 des Statuts enthalten.

Bochum, den . . . ten . . . . 18 . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.) (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Controlbuch.

(Unterschrift eines Beamten.)

Abdruck aus dem Statut §. 6.

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

* * *

Schema C.

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein Nro. ———

zu der am . . . . ausgestellten Actie A. № ═══

Zahlbar am 1. Juli 18 . .

Bochum, den . . ten . . . . . . 18 . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Eingetragen im Register (L. S.) Der Vorstand.
sub Fol. ═══ (Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18 . . ungültig, und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (§. 10 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht Statt. (§. 10 des Statuts.)

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

Schema D.

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein Nro.______

zu der am . . . . ausgestellten Actie B. №

Zahlbar am 1. Juli 18 . .

Bochum, den . . ten . . . . 18 . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand.

(Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen im Register
sub Fol.

Der Control-Beamte. (Unterschrift)

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18 . . ungültig, und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (§. 10 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht Statt. (§ 10 des Statuts.)

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

Schema E.

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Talon zum Dividendenbogen

der unter dem . . . . ausgestellten Actie A. №

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §. 10, al. 4 des Statuts zu berücksichtigen ist.

Bochum, den . . ten . . . . 18 . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen im Register
sub Fol.

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht Statt. (§. 10 des Statuts.)

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

Schema F.

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Talon zum Dividendenbogen

der unter dem . . . . ausgestellten Actie B. №

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung des Vorstandes, Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §. 10 al. 4 des Statuts zu berücksichtigen ist.

Bochum, den . . ten . . . . 18 . .

Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen im Register
sub Fol.

Der Control-Beamte. (Unterschrift)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht Statt. (§. 10 des Statuts.)

Ferdinand Jaques. Meyer Magnus.

Vorstehende, in das Register unter Nummer Fünfhundert und Neunzig, Jahr Achtzehnhundert vier und sechszig, eingetragene Verhandlung wird, mit dem zu derselben überreichten Statut und dessen sechs Beilagen hiermit für: die Direction der Disconto-Gesellschaft, ausgefertigt.

So geschehen Berlin, am dritten September Eintausend Achthundert vier und sechszig.

Carl Adolf Moll,
Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin.

Ausfertigung
für die Direction der Disconto-Gesellschaft; derselben zugestellt

I. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

(**462.**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

1) in dem Kreise Altena an Stelle des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Rentners Arnold Thomée zu Altena der Kaufmann Friedrich Hunsdiecker daselbst für den Stadttheil Mühlendorf, und

2) in dem Kreise Dortmund statt des verstorbenen Gruben-Verwalters Fricke in Schüren der Commissionair Heinrich Adam Petersmann daselbst für die Gemeinde Schüren.

Hamm, den 6. October 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

(**463.**) Im III. Quartal 1864 sind im Bezirke der Ober-Post-Direction:

a. angestellt: die Post-Expedienten-Anwärter Gast in Haspe und Pellmann bei dem Eisenbahn-Postamte Nro. 9 in Soest als Post-Expedienten; die Post-Expeditions-Gehülfen: Schulte in Geisweid, Stakemeyer in Hemer, Knipschild in Stadtberge, Hestermann in Linden und Becker in Langendreer, sowie: der Rendant Oberdick in Allendorf, der Kaufmann Göbel in Langerfeld, der Lehrer Rappholt in Nuttlar und der invalide Unteroffizier Parnemann in Medebach als Post-Expediteure; der invalide Unteroffizier Hammerschmidt als Wagenmeister in Hagen, der invalide Hautboist Münstermann als Packmeister in Siegen, der Invalide Koch als Wagenmeister in Iserlohn, der invalide Unteroffizier Schellenberg als Büreaudiener in Dortmund;

b. ernannt: der Post-Secretair Dietenberger aus Hagen, zur Zeit nach Schleswig committirt, zum Post-Commissarius, der Briefträger Müller in Olpe zum Ober-Briefträger;

c. versetzt: der Post-Secretair Hüber von Bochum nach Coblenz, die Post-Expedienten: Steffen von Graudenz nach Dortmund, Lünzen von Sensburg nach Dortmund, Trautmann von Pleß nach Hagen, Sonnenburg von Lautenburg nach Witten, ferner: der Wagenmeister Henseler von Iserlohn als Post-Conducteur nach Laasphe, der Büreaudiener Scheerbaum von Hamm als Post-Conducteur nach Soest, der Post-Conducteur Röper von Laasphe nach Winterberg, der Post-Conducteur Hemprich von Soest nach Höxter;

d. ausgeschieden: 1) freiwillig: der Post-Eleve Wirsel in Arnsberg und der Post-Expediteur Hellwig in Medebach; der freiwillig aus dem Postdienste geschiedene Post-Expeditions-Gehülfe Hubitsch — früher in Dortmund — ist wieder in denselben eingetreten, 2) unfreiwillig: die Post-Expeditions-Gehülfen Graffy in Gelsenkirchen und Hinteler in Allendorf;

e. gestorben: der Postmeister Sommer in Arnsberg, der Post-Expedient Grüneis in Schwerte und der Post-Expeditions-Gehülfe Mathieu in Arnsberg.

Arnsberg, den 8. October 1864.

III. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**464.**) Der Candidat des höhern Schulamts, Rudolph Verres aus Düsseldorf, ist zum Lehrer an der in der Bildung zu einer höhern Bürgerschule begriffenen höhern Stadtschule in Bochum provisorisch ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Röseler aus Schwerte ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brünninghausen-Renninghausen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Der bisherigen Lehrerin in Eppendorf, Emma Jellering aus Witten ist die Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43 Arnsberg, den 22 October. 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(465.) Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon sind gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder: Bröckelmann, Schaeffer und Friedländer, sowie für das verstorbene Mitglied Gabriel:

A. in dem Wahlbezirke Arnsberg: 1) der Kaufmann F. W. Bröckelmann zu Neheim,
B. " " " Meschede: 2) " " Johann Wilhelm Becker zu Fredeburg,
3) " " Friedrich Schaeffer zu Meschede,
C. " " " Brilon: 4) " Apotheker F. W. Hillenkamp zu Brilon,

II. an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter: Wigge und Quincke, sowie zum Ersatze für einen dritten Stellvertreter:

A. in dem Wahlbezirke: Meschede: 1) der Kaufmann Julius Lex zu Meschede,
B. " " " Brilon: 2) " " R. Dalberg zu Brilon,
3) " " C. Grüneberg zu Brilon.

Münster, den 11. October 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(466.) Die Wahl des bisherigen Pfarramts-Candidaten August Wilhelm Hammerschmidt zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Euneperstraße, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 12. September 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Schulamts-Candidaten, welche bei der diesjährigen Abgangsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Soest zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts für befähigt erklärt worden sind, betreffend.

(467.) Nachstehende bei der am 10. bis 12. August d. Js. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Soest abgehaltenen Abgangsprüfung für wahlfähig erklärte Schulamts-Candidaten haben die Befähigung nachgewiesen, den Taubstummen vorbereitenden Unterricht zu ertheilen: 1) Wilhelm Bahrenberg aus Herbede, Kreis Bochum, 2) Heinrich Cornelius aus Soest, Kreis Soest, 3) P. Heinrich Henke aus Ummeln, Kreis Bielefeld, 4) Friedrich Lamberti aus Felde bei Lüdenscheid, Kreis Altena, 5) Julius Pape aus Thöningsen, Kreis Soest.

Münster, den 4. October 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(468.) Mit Hinweisung auf unsere früheren Bestimmungen, namentlich auf die Circular-Verfügungen vom 28. August 1848 und vom 28. November 1849, werden die Magistrate sowie die Herren Amtmänner im hiesigen Regierungs-Bezirke hierdurch angewiesen, die vorgeschriebenen Zu- und Abgangs-Nachweisungen der Frei-, Zwangs- und freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers für das Jahr 1865 bis zum 8. November d. Js. den Herren Landräthen zugehen zu lassen und diese werden veranlaßt, die Haupt-Verzeichnisse sämmtlicher Abonnenten ihres Kreises bis zum 1. December cr. uns einzureichen.

Die Zahl der für das Jahr 1864 erforderlichen Exemplare des Sach- und Namen-Registers haben die Herren Landräthe der hiesigen Amtsblatts-Redaction zu Anfang Januar künftigen Jahres mitzutheilen.

Arnsberg, den 11. October 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen.

(469.) Versetzungen. — Hempel, Proviant-Amts-Controlleur, von Stralsund nach Wesel; Schultze, Proviant-Amts-Assistent, von Minden nach Cöln; Grevelding, Proviant-Amts-Assistent, von Cöln nach Minden; Schmitt, Proviant-Amts-Controlleur, von Minden als Reserve-Magazin-Rendant nach Schweidnitz; Freiherr von Rosen, Proviant-Amts-Controlleur, von Schweidnitz nach Minden. Münster, den 11. October 1864.

VI Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction

Haltestellen betreffend

(470.) Die an den Eingängen von Werdohl und resp. Balve belegenen Haltestellen zu Neuenrade sind aufgehoben worden.

Arnsberg, den 20. October 1864.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Ostbahn.

(471.) **Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren** werden vom 21. d. Mts. ab, auf der Ostbahn und im directen Verkehre der Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie der übrigen Stationen der Strecke Berlin—Frankfurt a. O. mit Ostbahn-Stationen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert.

Bromberg, den 13. October 1864.

VIII Patent-Verleihungen.

(472.) Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung und dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(473.) Dem Schulamts-Candidaten Carl Klockenhoff aus Hennen, ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der evangelischen Rectorat-Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Die Maurergesellen: Franz Habrich aus Cöln, Heinrich Berkenbusch aus Erwitte, ferner die Zimmergesellen: Wilhelm Spenhoff aus Methler, Bernhard Boß aus Lüdinghausen, und die Schiefer- und Ziegeldeckergesellen: Hermann Heinrich Klusmann aus Hamm, Georg Klagges aus Nuttlar und Arnold Wüste aus Hamm, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 29 October. 1864.

(474.) Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5942.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

(Nro. 5943.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

(Nro. 5944.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

(Nro. 5945.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

(Nro. 5946.) Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.

(Nro. 5947.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtsteden, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.

(Nro. 5948.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(475.) Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1863 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1863.

	Einnahme.			
	A. Landarbeitshaus.	Thlr.	Sg	Pf.
1	Bestand aus der Rechnung pro 1862	24424	14	—
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	770	26	3
	" von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfskasse belegt gewesenen Beständen	2044	11	8
3	Ertrag der Grundstücke: a. durch eigene Bewirthschaftung	7376	19	1
	b. " Verpachtung	2051	22	9
4	Kostgeld: a. für Corrigenden à 40 Thlr.	3946	16	8
	b. " Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3561	11	8
5	Arbeitsverdienst	4945	26	8
	aus der Fabrikation	4103	8	1
6	Provinzialbeiträge	5122	—	4
7	Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—
8	Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände	77300	—	—
9	Verschiedene Einnahmen	146	23	7
	Summa A.	137448	—	9

B. Landarmenwesen.	Thlr.	Sg.	Pf.
Erstattete Landarmen-Kosten	993	3	11
Provinzial-Beiträge	15487	10	8
Zuschuß aus dem Provinzialständischen Dispositionsfonds	4000	—	—
Verschiedene Einnahmen	3	27	5
Summa B.	20484	12	—
C. Für verwahrlosete Kinder.			
Kostgeld-Zuschüsse der Gemeinden	1050	21	11
Provinzial-Beiträge	1050	21	10
Summa C.	2101	13	9
D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
Zuschuß aus den Provinzial-Beiträgen	6539	27	2
Summa D. für sich			

Ausgabe.

A. Landarbeitshaus.	Thlr.	Sg.	Pf.
Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	5823	23	1
Speisung	10576	21	4
Bekleidung	1814	11	5
Feuerung	895	15	—
Beleuchtung	759	17	2
Wäsche nnd Reinigung	848	27	11
Medikamente	96	21	4
Bauliche Unterhaltung	777	12	10
Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	805	19	11
Behufs der Fabrikation: a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	4501	23	—
b. Arbeitslohn der Häuslinge	895	28	6
Behufs der Ackerwirthschaft: a. Arbeitslohn der Häuslinge	938	25	6
b. für sonstige Bedürfnisse	3556	7	11
Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	341	28	—
Steuern, Gemeindelasten, Feuersocietäts-Beiträge	448	19	4
Drucksachen, Schreibmaterialien, Porto, Diäten und Reisekosten	400	10	4
Gratifikationen an Offizianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	395	29	10
Vorübergehend belegte Bestände	77300	—	—
Verschiedene Ausgaben	384	20	7
Summa A.	111563	3	—
B. Landarmenwesen.			
Besoldungen	900	—	—
Landarmenpflege: a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden	3561	11	8
b. desgleichen in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	1714	18	9
c. " " " Pflege-Anstalt zu Gesecke	709	22	—
d. " " den Gemeinden	13353	5	3
Prozeßkosten	245	14	4
Summa B.	20484	12	—
C. Für verwahrlosete Kinder.			
Für verwahrlosete Kinder, welche in andern Erziehungs-Anstalten untergebracht sind	2101	13	9
Summa C. für sich.			
D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke.			
Zuschuß	6539	27	2
Summa D. für sich.			

Zusammenstellung.	Einnahme. Thlr.	Sg.	Pf	Ausgabe. Thlr.	Sg.	Pf	Bestand Thlr.	Sg.	Pf.
A. Für das Landarbeitshaus	137448	—	9	111563	3	—	25884	27	9
B. Für das Landarmenwesen	20484	12	—	20484	12	—	—	—	—
C. Für verwahrlosete Kinder	2101	13	9	2101	13	9	—	—	—
D. Für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke	6539	27	2	6539	27	2	—	—	—
Ueberhaupt	166573	23	8	140688	25	11	25884	27	9

Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:

a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Producte, Fabrikate und Arbeitswerth in der Anstalt erzielt und in derselben naturaliter verwendet 12510 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu 77300 „ — „ — „

Wird beides abgesetzt mit 89810 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

	Thlr.	Sg.	Pf.
so beträgt die wirkliche Einnahme nur	76763	16	—
„ „ „ „ Ausgabe „	50878	18	3
Bestand wie oben	25884	27	9

II. Uebersicht
der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anstalt.	Summa.
Bestand am 31. December 1862	228	56	—	Sind in andern Anstalten untergebracht.	284
Im Jahre 1863 sind hinzugekommen:					
a. Vagabunden anderer Provinzen	100	4	—		104
b. Heimathlose Corrigenden der Provinz Westfalen	32	5	—		37
c. Domicil-Berechtigte	144	56	—		200
d. Landarme	37	13	—		50
Summa	541	134	—	—	675
Davon sind:					
a. gestorben	10	2	—	—	12
b. entwichen	2	—	—	—	2
c. in ihre Heimath entlassen	330	69	—	—	399
d. andern Anstalten überwiesen	1	—	—	—	1
e. als Gesinde untergebracht	—	—	—	—	—
Summa	343	71	—	—	414
Bestand am 31. December 1863	198	63	—	—	261

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1863 = 266 Personen in der Anstalt, unter diesen 5 Kranke, 76 Landarme und 179 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden. Münster, den 7. October 1864.

(476.) Zu Mitgliedern der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens der zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände die Herren Freiherrn von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Kreis-Gerichts-Rath von Druffel, Gutsbesitzer Scheffer-Boichorst und Amtmann Steinmann gewählt worden. Meiner Seits habe ich den Regierungs-Assessor Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 14. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf fernere sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Banquier Commerzienrath Riedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren. Münster, den 20. October 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

(**477.**) Die durch Emeritirung des Pfarrers Hülsemann erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Elsey, Diöcese Iserlohn, ist mittelst patronatischer Ernennung und deren durch uns erfolgter landesherrlicher Bestätigung dem seitherigen Anstalts-Geistlichen Wilhelm Tiemann zu Werden verliehen worden. Münster, den 28. September 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(**478.**) An die Stelle des nach Kreuznach versetzten Gymnasial-Directors Dr. Wulfert ist der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Neuruppin, Dr. Bode, zum Director des evangelischen Gymnasiums zu Herford ernannt worden. Münster, den 15. October 1864.

IV. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(**479.**) Die Bergexpectanten Emil Tilmann und Rudolph Heger sind zu Berg-Referendarien ernannt worden. Dortmund, den 17. October 1864.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**480.**) Dem Reserve-Jäger, Gefreite Franz Joseph Cothmann ist die erledigte Communal-Försterstelle zu Rüthen, im Kreise Lippstadt, vom 1. September ds. Js. ab intermistisch übertragen worden.

An der katholischen Elementarschule in Gelsenkirchen, Kreises Bochum, ist die erste Lehrerstelle dem bisherigen Lehrer zu Herdecke, Heribert Hovestadt, definitiv verliehen, die zweite Lehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Jos. Henne aus Altenrüthen, und die erste und zweite Lehrerinnenstelle den Schulamts-Candidatinnen Clara Stuff und Caroline Scharfenstein commissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Wilhelm Knaben aus Ostinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Echtrop, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Wilhelm Spielhoff aus Heil ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hemmerde, Kreises Hamm, sowie auch unter Zustimmung des Superintendenten, die Organistenstelle daselbst definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Candidatin Elisabeth Wittrock aus Benninghausen ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Benninghausen, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Der Zimmergeselle Hermann Heinrich Hechtenberg aus Altena hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 5 November. 1864.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(481.) Durch Beschluß des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 14. October d. J. ist bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke der Pflegegeld-Satz für unvermögende, in der Anstalt auf Kosten von Armen-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen in Normal-Verpflegung untergebrachte Kranke vom 1. Januar 1865 ab von 40 Thaler auf 45 Thaler jährlich erhöht worden.

Die übrigen, in meiner Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. angegebenen Pflegegeld-Sätze bleiben unverändert. Münster, den 25. October 1864.

(482.) In Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js., betreffend die Einsendung der Pflicht-Exemplare von Verlags-Artikeln an die Paulinische Bibliothek hierselbst, werden die Verleger behufs der portofreien Beförderung der Sendungen von Pflicht-Exemplaren durch die Königliche Post hierdurch aufgefordert, diese Sendungen äußerlich mit dem Vermerke „Pflicht-Exemplare enthaltend" zu versehen. Münster, den 26. October 1864.

II. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

(483.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21. April 1863.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

(484.) Auf der Staats-Chaussee von Solingen nach Altena wird vom 1. November d. J. ab, bei den Chausseegeld-Empfangsstellen zu Brügge und Rahmede statt des bisher für eine und eine halbe Meile erhobenen Chausseegeldes, ein solches für eine Meile bei jeder dieser beiden Hebestellen und bei der an genannter Straße bei Nummerstein 4,39 neu errichteten Hebestelle Hüttenbräucker ebenfalls ein Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Münster, den 29. October 1864

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(485.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Meschede für den Bezirk Velmede V., bestehend aus den Ortschaften Ramsbeck und Berlar, an Stelle des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Müller zu Ramsbeck der Landwirth Anton Droste daselbst zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 25. d. Mts. vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 28. October 1864.

V. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Hengste-Körung

(486.) Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Kommission in den Terminen

in Arnsberg, Meiste, Brilon, Soest, Hagen, Bochum, Dortmund, Hamm im Monate September dieses Jahres angekört worden und dürfen daher für die Periode 18⁶⁴/₆₅ als Beschäler benutzt werden:

Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers		Beschreibung der Beschäler:					
		Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Größe Fß.	Größe Zll.	Alter Jahr.	Race.
1	Arnsberg	Graf v. Fürstenberg.	Herdringen	rothbraun	linke Hinterkrone weiß	5	3	22	Vollblut.
2	dto.	Wilh. Schulte	in der Horst	Rothschimmel	mit Stern, beide Hinterfüße weiß	5	3	9	Karrenschlag.
3	Meschede	Fehling	Niederbärenberf	Grauschimmel	mit braunem Kopfe	5	4	10	desgl.
4	Brilon	Vogtland	Radlinghausen	Dunkelfuchs	Blässe, linke Vorderfuß und linke Hinterkrone weiß	5	2	9½	veredelt.
5	dto.	Ant. Terborg	Altenbüren	dunkelbraun	langen Stern, Unterbläß, rechte Hinterfessel und linke Vorderkrone gefleckt weiß	5	—	6½	desgl.
6	Soest	Reineke	Berwicke	Grauschimmel	mit Blässe	5	2	4	von der Percheron.
7	Hagen	Hesing	Böhle	dto.	mit schwarzem Kopfe	5	5	5	Karrenschlag.
8	Bochum	Nierhof	Harpen	dunkelbraun	—	5	5	10	desgl.
9	dto.	Stallberg	Braubauerschaft	dto.	mit Blümchen	5	4	5½	veredelt.
10	dto.	Wittwe Köppencastropp	Gerthe	rothbraun	Stern	5	5	3	Karrenschlag.
11	dto.	Harpe	Marmelshagen	dto.	—	5	5	3	Landschlag.
12	dto.	Hasenkamp	Witten	Rappe	—	5	5	7	Karrenschlag.
13	dto.	Lacour	(Vereinshengst)	Grauschimmel	—	5	6	8	Percheron
14	dto.	Belami	desgl.	schwarzbraun	Stern, beide Hinterfessel weiß	5	4	7	Trakehner.
15	Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Rappe	mit Flecken	5	5	6	Karrenschlag.
16	dto.	Schulte	Hostedde	dunkelbraun	Blässe	5	5	7½	veredelt.
17	dto.	Schulte gnt. Hüppe	Ruthenborn	Rothschimmel	mit Stern	5	4	8	Karrenschlag.
18	dto.	Küper	Deininghausen	Rappe	—	5	1½	5½	veredelt.
19	Hamm	Habbes	Werihfeld	Lehmfuchs	mit Schußstern	5	5	6½	desgl.
20	dto.	Willichmann	Ostheeren	rothbraun	Schußstern, Schnibbe, rechte Hinterfuß weiß	5	6	10	desgl.
21	dto.	Speckenwirth	Bramet	Braunschimmel	rechte Hinterfuß weiß	5	1½	10	desgl.
22	dto.	Aldenhof	Westerbühnen	schwarzbraun	mit Stern, beide Hinterfessel weiß	5	2	4	desgl. vom Bello.

Arnsberg, den 26. October 1864.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VIII. zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

(487.) Da am 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VII. zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie VIII., welche die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1868 umfassen, statt; und ist zu dem Ende Nachstehendes zu beachten:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungs-Kasse vom 8ten August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, Seite 237) die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der alten Serie erfolgen soll, so ist der Coupon Serie VII. Nro. 4 mit der Original-Schuld-Verschreibung und einer nach dem nachstehenden Schema anzufertigenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Sekretarie zu haben sind, einzureichen.
2) Diese Einreichung kann geschehen:
   a) direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
   b) bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Arnsberg und Minden.
3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder
   a) in Münster selbst auf unserem Geschäftslokale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Inhaber die eingereichten Dokumente mit den neuen Coupons am selbigen Tage zurückgegeben werden; oder
   b) von außerhalb mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Deklaration:

   „Hierin . . . . Thlr. in Schuldverschreibungen der Paderborner-Tilgungs-Kasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

   und der portofreien Rubrik:

   „Rentenbank-Angelegenheiten."
4) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (Nr. 1) vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

   „der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammtbetrage von . . . . Thlr. (mit Buchstaben) mit dem Coupon Serie VII. Nro. 4 sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 4 wird hierdurch bescheinigt"

   beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Schuld-Verschreibungen nebst Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

   Sollten mit dem Ablaufe der bezeichneten vierwöchentlichen Frist dem Einsender die Schuld-Verschreibungen mit Coupons nicht zugegangen und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt sein, so hat der Einsender uns mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.
5) Falls die Inhaber der Schuldverschreibungen die Beziehung der neuen Coupons-Serie durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg oder Minden vorziehen, so müssen die sub Nro. 1 angegebenen Dokumente mit der daselbst vorgeschriebenen Nachweisung, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die bezügliche Regierungs-Hauptkasse übergeben werden, welche das Duplikat der Nachweisung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Präsentanten zurückgeben und gegen deren Zurücklieferung späterhin die Schuldverschreibungen nebst Coupons aushändigen wird.
6) Die Einlieferung der Schuldverschreibungen mit dem Coupon Serie VII. Nro. 4 muß von jetzt an bis zum 1ten April 1865 erfolgen.

   Für diejenigen, welche in diesem Zeitraume nicht vorgelegt sind, kann die Beifügung der neuen Coupons künftig nur in dem Monat December jeden Jahres stattfinden.
7) Wenn die vorstehenden Bestimmungen von den Präsentanten nicht beachtet werden, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, daß ihnen die eingereichten Dokumente zur Ergänzung auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden. Münster, den 5. August 1864.

Schema zu der begleitenden Nachweisung.

Nachweisung

über .... Stück Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung der Zins-Coupons Serie VIII., eingereicht mit den zu denselben gehörigen Zins-Coupons Serie VII. Nro. 4 pro 31. December 1864, von dem ..... (Name, Stand u. Wohnort.)

Lauf. Nr.	Der Schuld-Verschreibungen Nro.	Betrag Thaler.	Summa für jede Klasse. Thaler.	
1	380	500		
2	420	500	1000	
3	580	300	300	
4	670	100		
5	890	100	200	
6	4890	50		
7	5801	50	100	
		Summa . . .	1600	

Werden die Schuld-Verschreibungen mit der Post übersandt (Nro. 4), so ist folgende Quittung hier zu setzen:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten sieben Stück Schuld-Verschreibungen im Gesammtbetrage von Tausend sechshundert Thalern mit den damit eingereichten Coupons Serie VII. Nro. 4, sowie den neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 4, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den .... (Namens-Unterschrift.)“

VII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(488.) Die nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. für den Verbands-Güter-Verkehr zwischen den Stationen des Rheinisch-Thüringischen Verbandes und den Stationen Riesa, Dresden, Zittau, Reichenberg und Görlitz eingeführten reglementarischen Vorschriften nebst den zugehörigen Tarifen treten vom 1. November c. ab außer Kraft. An deren Stelle tritt vom genannten Tage ab ein neues Reglement und ein neuer Tarif, welche bei unsern sämmtlichen Güter-Expeditionen zur Einsicht bereit liegen, demnächst bei denselben auch käuflich bezogen werden können.

Münster, den 31. October 1864.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(489.) Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Adams aus Eversberg, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Lanstrop, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Zimmermeister Franz Klausenberg aus Neheim hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Die Maurergesellen: Johann Pielenbrock aus Essen, Wilhelm Reher aus Neundorf, Tillmann Morschen aus Asberg, Julius Berdelmann aus Thorn, Christian Schliephak aus Wefensleben; ferner die Zimmergesellen: Hubert Tombrink aus Darfeld, Robert Simon aus Nieder-Zauche, Ludwig Ballenstein aus Flatow, Karl Franke aus Greifenberg und der Steinhauergeselle Heinrich Schneider aus Wefensleben, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Der Maurergeselle Wilhelm Ringhardt aus Heiligenstadt hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.

Die Zimmergesellen Anton Fieckers aus Rheine und Carl Dörrenberg aus Ober-Hollenberg haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46 Arnsberg, den 12 November. 1864.

(**490.**) Das 38. und 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5949.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864.

(Nro. 5950.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864.

(Nro. 5951.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5. October 1864.

(Nro. 5952.) Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend den §. 6 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 435.)

(Nro. 5953.) Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. October 1864.

(Nro. 5954.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

(**491.**) Auf Ihren Bericht vom 1. October d. J. will Ich der von der General-Versammlung der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid im Regierungsbezirke Arnsberg am 8. Juni 1863 und 13. Juni 1864 beschlossenen und in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 10. September 1863, Seitens des Gesellschafts-Vorstandes verlautbarten Abänderung der Artikel 19 und 21 des unter dem 14. Januar 1856 bestätigten Gesellschafts-Statuts, sowie des Zusatzes 5 des am 5. October 1859 genehmigten Nachtrages zu demselben hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Das eingereichte Druck-Exemplar des Statuts und des Nachtrages erfolgt gleichfalls zurück.

Baden-Baden, den 7. October 1864. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

* * *

Verhandelt, im Geschäftshause der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ in der Gemeinde Wattenscheid am zehnten September Achtzehnhundert drei und sechszig.

Der unterzeichnete, zu Bochum wohnhafte Rechts-Anwalt und Notar Hermann Schultz, war von dem Vorstande der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ requirirt, um notarielle Verhandlung aufzunehmen über die Abänderung des Statuts.

Der Vorstand, welcher gegenwärtig, wie der instrumentirende Notar auf Grund der von ihm aufgenommenen notariellen Wahlprotokolle, hiermit amtlich attestirt, aus folgenden Personen besteht:

a. Herr Rentner Heinrich Wilhelm Fromberg zu Hurl, Präsident,
b. Herr Bergamts-Assessor a. D. Heinrich Thies zu Essen,
c. Herr Rentmeister Johann Heinrich Hemmer auf Steinhausen,
d. Herr Rentner R. C. Baron d'Ablaing van Gießenburg zu Amerongen, jetzt zu Bonn,
e. Gewerke Herr Friedrich Scheerenberg zu Steele,
f. Gruben-Director Herr Diedrich Kollmann zu Bommern,

berief sich zunächst auf den Beschluß der General-Versammlung der Bergbau Gesellschaft „Holland“ vom achten Juni Achtzehnhundert drei und sechszig, dessen Ausfertigung beilegend und insbesondere auf die Beschlußfassung ad 5 des Protokolls vom achten Juni dieses Jahres.

Diesemnach erschienen vor dem Notar und den zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten Zeugen

a. Schreiners Hermann Nober zu Wattenscheid,
b. Schreiners Friedrich Kartenberg zu Wattenscheid,

denen allerseits, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen die vorgenannten Mitglieder des Vorstandes der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ persönlich und als dispositionsfähig bekannt und erklärten:

Wir haben kraft der uns durch die General Versammlung vom achten Juni dieses Jahres ertheilten Vollmacht beschlossen, folgenden

Nachtrag

zu dem durch Allerhöchste Ordre vom vierzehnten Januar Achtzehnhundert sechs und fünfzig bestätigten Statut der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid vom ein und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig, sowie zu dem unterm fünften October Achtzehnhundert neun und fünfzig Allerhöchst sanctionirten, das Statut abändernden Beschluß der General-Versammlung vom neun und zwanzigsten August Achtzehnhundert neun und fünfzig.

Folgende Bestimmungen des Statuts der Bergbau Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid vom ein- und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig und des Nachtrags zu demselben vom 29. August Achtzehnhundert neun und fünfzig, als:

1) die des Artikels neunzehn des Statuts insoweit dieselben sich über die bei der Aufstellung der Jahres-Rechnungen und der Bilanz über das Gesellschafts-Vermögen vorzunehmenden Abschreibungen bei den Immobilien verhalten, und
2) die des Artikels ein und zwanzig des Statuts und des Zusatzes fünf des Nachtrags über die Höhe des zu bildenden Reservefonds,

werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Ad eins und Artikel neunzehn des Statuts:

„Der Vorstand bestimmt alljährlich bei Aufstellung der Rechnung und Bilanz über das Geschäftsvermögen, „ob und wieviel von dem Werthe der Immobilien — den des Grund und Bodens ausgenommen, — „abgeschrieben werden soll, darf dabei jedoch die im Artikel neunzehn des Statuts bezeichnete Quote „von zwei pro Cent nicht überschreiten.“

Ad zwei und Artikel ein und zwanzig des Statuts, sowie Zusatz-Artikel fünf des Nachtrags:

„Der an vorbezeichneten Stellen auf Fünf und Achtzig Tausend Thaler normirte Reservefonds wird hier- „mit auf zwanzig pro Cent des Grundkapitals der Gesellschaft, mithin auf Einhundert siebenzigtausend „Thaler erhöht.“

„In allen übrigen Punkten verbleibt es bei dem Inhalt des Statuts und des vorhin gedachten „ersten Nachtrags zu demselben,“

und beantragen die Ausfertigung dieser Verhandlung, um die staatliche Genehmigung des vorstehenden Statuts-Nachtrags erwirken zu können.

H. W. Fromberg. Scherenberg. H. Hemmer. Kollmann. Thies.
R. C. d'Ablaing van Gießenburg.

Wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden, und von den darin aufgeführten Betheiligten, nachdem ihnen dieselbe in unserer Gegenwart vorgelesen worden, genehmigt und unterschrieben ist.

Friedrich Kartenberg. Hermann Rober.
Hermann Schultz, Notar.

Vorstehende, in das Register unter der Nummer Einhundert vier und dreißig laufenden Jahres eingetragene Verhandlung wird hiemit für den Vorstand der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ in der Gemeinde Wattenscheid ausgefertigt.

Bochum, den eilften September Achtzehnhundert drei und sechszig.

(L. S) **Hermann Schultz,**
Königl. Preuß. Rechts-Anwalt und Notar im Bezirk des Appellations Gericht zu Hamm.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Versetzung der Stadt Witten aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer Abtheilung.

(492.) Auf Grund des Absatzes 3 der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. October d. J. die Stadt Witten aus der dritten Gewerbesteuer-Abtheilung in die zweite versetzt worden. Arnsberg, den 9. November 1864.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(493.) Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Krieg zu Olpe ist gestorben. Arnsberg, den 2. November 1864.

III. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des außerordentlichen Schwurgerichts zu Hamm betreff.

(494.) Im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm soll eine, am 12. December c. beginnende außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung abgehalten werden, und ist der Appellationsgerichts-Rath Springmühl zum Vorsitzenden dieses Schwurgerichts ernannt.

Personal-Chronik für den Monat October 1864

(495.) Ernannt sind: 1) der Referendar Carl Graßhof zum Gerichts-Assessor, 2) der Büreau Assistent Pietig zu Hattingen zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Broich, 3) der Büreau-Diätar Nahrstedt zu Schwelm zum Kreisgerichts Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen. Die Rechts-Candidaten von Werthern, Berghaus und Schmieding sind als Auskultatoren zugelassen.

Versetzt sind: 1) der Kreisrichter Caspari in Petershagen an das Kreisgericht zu Wesel mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Emmerich, 2) der Rechts-Anwalt und Notar Gerdes in Gütersloh, unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement, als Rechts Anwalt an das Kreisgericht zu Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altena, 3) der Referendar Vogt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige Departement.

Die Kreisgerichts-Secretaire Lent zu Soest und August Vogel hierselbst sind vom 1. Februar 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Neuerburg zu Essen ist seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 31. October 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Post-Haltestelle

(496.) Vom 1. November cr. ab ist an dem in der Nähe von Eslohe belegenen Eickhoff'schen Gasthause (Püttmann) eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze der Personen-Posten zwischen Arnsberg und Grevenbrück resp. Meschede und Schmallenberg versuchsweise und widerruflich eingerichtet. Die Erhebung des Personengeldes hat nach den für Eslohe selbst geltenden Sätzen zu geschehen. Arnsberg, den 2. November 1864.

V. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(497.) Die nach unserer Bekanntmachung vom 15. September v. J. für den Verbands-Güter-Verkehr zwischen den Stationen des Rheinisch-Thüringischen Verbandes und den Stationen Riesa, Dresden, Zittau, Reichenberg und Görlitz eingeführten reglementarischen Vorschriften nebst den zugehörigen Tarifen treten vom 1. November c. ab außer Kraft. An deren Stelle tritt vom genannten Tage ab ein neues Reglement und ein neuer Tarif, welche bei unsern sämmtlichen Güter-Expeditionen zur Einsicht bereit liegen, demnächst bei denselben auch käuflich bezogen werden können.

Münster, den 31. October 1864.

VI. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(498.) Der concessionirte Markscheider A. Effing wird mit unserer Genehmigung vom 11. November d. J. an, seinen Wohnsitz von Mülheim a./d. Ruhr nach Gelsenkirchen verlegen.

Dortmund, den 25. October 1864.

VII. Patent-Verleihung.

(499.) Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. October 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**500.**) Auf Grund Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs vom 12. October d. Js. ist dem Freiherrn Theodor von Dücker jun. zu Reedinghausen, von dem Herrn Minister des Innern die Stelle des Amtmanns des Amtsbezirks Menden, im Kreise Iserlohn, als ein Ehrenamt übertragen worden.

Dem bisherigen Büreaugehülfen Hubert Frettlöh ist, nachdem des Königs Majestät demselben die Anstellungsberechtigung im Civil-Subalterndienst ausnahmsweise zu verleihen geruht haben, die commissarische Verwaltung der Kreissecretair-Stelle zu Lippstadt übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joh. Bona aus Lenne ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Hünsborn, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Caspar Greve aus Enkhausen, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Irmgarteichen, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Bernhard Knapp aus Soest, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, commissarisch verliehen worden.

An der katholischen Elementar Schule in Medebach, Kreises Brilon, ist: 1) der bisherige Lehrer zu Freienohl, Joseph Lenkamp, zum Lehrer der obersten Knabenklasse, und 2) die bisherige Lehrerin zu Berge, Wilhelmine Schennen, zur Lehrerin der untern Klasse, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Röper aus Belecke ist zur Lehrerin bei der katholischen Schule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, definitiv ernannt.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 19. November. 1864.

(501.) Das 40. und 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5955.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

(Nro. 5956.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864., betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

(Nro. 5957.) Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

(Nro. 5958.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864., betreffend die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 435.).

(502.) Auf Ihren Bericht vom 24. October d. J. will Ich das von der General-Versammlung der Actien-Gesellschaft „Neu-Schottland, Berg- und Hütten-Actien-Verein“, an Stelle des, am 29. December 1856 bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossene, in dem notariellen Acte vom 13. Mai d. J. verlautbarte „Revidirte Statut“ mit der Maaßgabe genehmigen, daß es im §. 8 dieses Statuts statt „Präsidenten“ „Präsentanten“ heißen muß und im Formular der Talons statt auf §. 35 auf §. 6 zu verweisen ist. Die Anlage des Berichts erfolgt zurück.

Berlin, den 31. October 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

* * *

Verhandelt, Berlin, den dreizehnten Mai Achtzehnhundert vier und sechszig.

Vor dem Notar, Justiz-Rath Luedicke und den zugezogenen, ihm persönlich bekannten Instruments zeugen:

dem Sattlermeister Wilhelm Schmidt,
dem Schuhmachermeister Friedrich Ehrhardt,

sämmtlich hier wohnhaft, denen — wie sie versichern — keins der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen heute, dem Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig:

A. der Geheime Regierungs-Rath Herr Doctor Carl Esse,
B. der Geheime Admiralitäts-Rath Herr Doctor Ernst Wilhelm Johannes Gaebler, beide hier wohnhaft,
C. der Rechts-Anwalt und Justiz-Rath Herr Julius Heintzmann in Hamm wohnhaft.

Comparenten überreichten das anliegende revidirte Statut für den Actien-Verein „Neu Schottland“ und erklärten:

Der Berg- und Hütten-Actien-Verein „Neu Schottland“ hat in der General-Versammlung vom zwei und zwanzigsten November Achtzehnhundert zwei und sechszig die Abänderung seiner Statuten nach Inhalt des diese General-Versammlung betreffenden Notariatsacts beschlossen und uns die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der veränderten Statuten nachzusuchen und in alle Abänderungs-Zusätze und Modificationen, welche von der Staats-Regierung verlangt werden möchten, einzuwilligen und die desfallsigen Urkunden zu vollziehen. Unter Genehmigung aller Abänderungen und Zusätze, welche in den uns demnächst mitgetheilten Rescripten des Herrn Handels-Ministers vom ein und zwanzigsten December vorigen Jahres und vom neun und zwanzigsten Januar dieses Jahres gefordert worden sind, verlautbaren und vollziehen wir nunmehr Kraft der uns ertheilten Vollmacht Namens des Actien-Vereins „Neu Schottland“ das neue Statut, so wie solches der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet werden soll und beantragen solches:

„mit dieser Verhandlung auszufertigen und dem Geheimen Rath Esse zu behändigen.“

Es ist hierauf die Verhandlung und das überreichte Statut laut vorgelesen, genehmigt und eben so wie das Statut selbst unterschrieben.

Dr. Carl Esse. Dr. Ernst Wilhelm Johannes Gäbler.
Julius Heintzmann.

Es wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Wilhelm Schmidt. Friedrich Ehrhardt.
Carl Friedrich Wilhelm Luedicke.

* * *

Revidirtes Statut
für den Actien-Verein „Neu Schottland.“

Tit. I. Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird das unter dem 29. December 1856 Allerhöchst bestätigte Statut der Actien-Gesellschaft „Neu Schottland, Berg- und Hütten-Actien-Verein“ abgeändert und lautet nunmehr, wie folgt:

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Horst bei Steele, Kreis Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, die mit dem 29. December 1856 begonnen haben. Die General-Versammlung kann in der durch §. 40 bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a. das Aufsuchen und der An- und Verkauf von Kohlen, Erzen und allen nutzbaren Mineralien und Fossilien im In- wie im Auslande, die Erlangung, Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Concessionen;

b. die Ausbeutung, Verhüttung resp. Zugutemachung der unter a. genannten Kohlen, Erze, Mineralien und Fossilien; die weitere Verarbeitung der Metalle, in allen, den Consum anpassenden Formen; der Ankauf oder die Pachtung vorhandener und die Errichtung neuer Werke, die Erwerbung von Wasserkräften und sonstigen Realitäten, sowie der Handel mit den gewonnenen Produkten und Fabrikaten.

Tit. II. Gesellschafts-Kapital, Actien, Actionäre.

§. 5. Das Grund-Kapital ist zu zwei Millionen Thaler Preuß. Courant festgesetzt und zerfällt in zehntausend Actien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 6. Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber und sind in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Actie ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen, von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet und in ein Actienbuch eingetragen. Mit jeder Actie sind fünf Dividendenscheine auf jeden Inhaber und auf die Jahre 1858/9—1862/3 lautend, nebst Talon ausgegeben. Nach Ablauf des Jahres 1863 werden für eine weitere Anzahl von fünf Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach dem letzten Jahre durch neue ersetzt werden.

Für die Ausfertigung der Actien, Dividendenscheine und Talons sind die beiliegenden Formulare maßgebend.

§. 7. Sollte die Gesellschaft zur Ausgabe neuer Actien übergehen, so hat die Bestimmung der Modalitäten, unter welchen dieses zu geschehen hat, durch einfachen Majoritäts-Beschluß der General-Versammlung, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, zu erfolgen.

§. 8. Gehen Actien verloren, so ist deren Mortification beim Königlichen Kreisgerichte zu Bochum zu beantragen. Die Proclamate sind aber auch durch die im §. 9 bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortificirt erklärten Actien, werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Actienbuch neue Actien ausgefertigt. Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actie oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Auch verlorene Talons können nicht mortificirt werden. Die Aus-

reichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsidenten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungs-Rath angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Die Kosten des Mortifications-Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 9. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Westphälischen, der Kölnischen und der Elberfelder Zeitung, sowie in zwei Berliner Zeitungen, deren Auswahl dem Verwaltungs-Rath überlassen bleibt und welche durch die zuerst genannten Blätter seiner Zeit bekannt zu machen sind.

Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungs-Rath zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll, und dessen Wahl sofort durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungs-Rathe frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Tit. III. Von der Verwaltung. — A. Direction.

§. 10. Die Direction besteht aus einem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern resp. den für dieselben zu ernennenden Stellvertretern. Die drei Directions-Mitglieder (Directoren) werden vom Verwaltungs-Rath erwählt und auf Grund eines mit ihnen abzuschließenden Vertrages, unter Vorbehalt einer gegenseitigen, längstens einjährigen Kündigung, angestellt.

Ebenso bestimmt der Verwaltungs-Rath, wer den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertreten soll. Die Directions-Mitglieder dürfen weder Mitglieder des Verwaltungs-Raths, noch dürfen sie untereinander nahe verwandt oder verschwägert, d. h. weder Ascendenten resp. Descendenten noch Geschwister, oder Ehegatten solcher nahen Verwandten eines andern Directions-Mitgliedes sein.

Die Stellvertreter werden vom Verwaltungs-Rathe ernannt, und haben während ihrer Stellvertretung dieselben Befugnisse und Pflichten wie die Directoren selbst.

Zum Stellvertreter eines Directors kann auch ein Mitglied des Verwaltungs-Raths ernannt werden, doch ruht während der Stellvertretung sein Stimmrecht im Verwaltungs-Rathe. Ebenso hat derselbe auch nachher in allen zur Beschlußnahme des Verwaltungs-Rathes gelangenden Angelegenheiten, bei denen er als stellvertretender Director mitgewirkt hat, kein Stimmrecht.

Die Wahl der Directions-Mitglieder, sowie die Ernennung der Stellvertreter derselben ist vom Verwaltungs-Rathe zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und zwar in Betreff der Umwandlung von relativen in absolute Stimmenmehrheiten in der im §. 30 vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

§. 11. Die Direction verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie dieselben im Tit. III. Abschnitt III. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches näher bestimmt sind, und unter Befolgung der vom Verwaltungs-Rathe aufgestellten Normen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird durch die von der Direction für sie abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die statutenmäßige und etwaige vertragsmäßige Beschränkung der Befugnisse der Direction hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Die Direction hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handle, niemals zu führen. Die Directoren resp. die für verhinderte Directoren fungirenden Stellvertreter derselben haben den General-Versammlungen und auf Einladung des Verwaltungs-Raths den Sitzungen desselben, diesen aber nur mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 12. Für ihre Geschäftsführung wird der Direction von dem Verwaltungs-Rathe eine Instruction ertheilt, ebenso setzt der Verwaltungs-Rath fest, welches die Functionen jedes einzelnen Directors und die gegenseitigen Verhältnisse der Directoren zu einander sein sollen. — Die Direction hat dem Verwaltungs-Rathe wenigstens alle drei Monate eine Aufstellung über den Zustand der Geschäfte, sowie eine Berechnung der Selbstkosten der hergestellten Erzeugnisse und des erzielten Gewinnes einzureichen und dabei die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben während der nächsten Monate anzuführen.

§. 13. Zur gültigen Beschlußfassung der Direction ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder derselben, resp. der Stellvertreter für die verhinderten, erforderlich. Jene erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Für die Direction zeichnen gültig zwei Mitglieder, von denen das eine stets ein wirklicher Director sein muß, das andere aber ein Stellvertreter sein kann. Die Legitimation der Directions-Mitglieder resp.

deren Stellvertreter wird durch ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Attest des Verwaltungs-Rathes geführt. Die Namen der Directoren und der ernannten Stellvertreter werden vom Verwaltungs-Rathe zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet und in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. 14. Die Directoren beziehen nach Maßgabe ihres Vertrages einen festen Gehalt und einen Antheil am Gewinne der Gesellschaft. Jeder Director hat bei seinem Amts-Antritt 25 Stück Actien der Gesellschaft zu hinterlegen, über welche er während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen kann.

§. 15. Die Direction hat die Disciplin über die unter ihr stehenden Gesellschafts-Beamten und stellt dieselben an; jedoch darf diese Anstellung nur auf Kündigung mit einer längstens sechsmonatlichen Frist erfolgen. Auch ist zur Anstellung von Beamten, deren jährliche Besoldung 500 Thlr. oder mehr betragen soll, die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes erforderlich. Ebenso darf die Direction den von ihr anzustellenden Beamten für den Fall ihrer Entlassung keine höhere Entschädigung als den Betrag ihres halbjährigen Einkommens, ohne Genehmigung des Verwaltungs-Rathes contractlich zusichern.

§. 16. Die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes ist ferner erforderlich:

a. für die Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Bergwerken und Bergwerks-Gerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Object mehr als 30,000 Thlr. beträgt, die Zustimmung oder Ermächtigung der General-Versammlung erforderlich ist (cfr. §. 31);
b. für alle Neubauten und neue Anlagen;
c. für die Anschaffung von Maschinen und Fabrikgeräthen, wenn die Ausgabe mehr als fünf Tausend Thaler beträgt;
d. für die Aufnahme von Anlehen, worunter die Benutzung vorübergehenden Bank- und Waaren-Credits nicht zu verstehen ist. — Zu solchen Anlehen ist außerdem die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

§. 17. Die Directoren und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Functionen vom Dienste suspendirt und entlassen werden. Die Suspension kann ausgesprochen werden:

a. in Beziehung auf die Directoren durch einen Beschluß des Verwaltungs-Raths;
b. in Beziehung auf alle übrigen Beamten und Angestellten durch Beschluß der Direction.

Von der Suspension eines Beamten, zu dessen Anstellung die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich war, ist dem Letzteren sofort Anzeige zu erstatten.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage des Beschlusses an, muß entweder die Kündigung des Beamten eintreten oder die Entlassung ausgesprochen oder die Suspension aufgehoben werden.

§. 18. Die Entlassung vom Dienste, sowie der nach Artikel 227 des Handelsgesetzbuches mit Vorbehalt der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen stets zulässige Widerruf der Bestallung, kann ausgesprochen werden:

a. in Beziehung auf einen Director durch den Verwaltungs-Rath mittelst eines Beschlusses, dem wenigstens sechs Mitglieder beigestimmt haben;
b. in Beziehung auf diejenigen Beamten, zu deren Anstellung die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes erforderlich ist, durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes;
c. in Beziehung auf die sonstigen Beamten oder Angestellten durch die Direction.

B. Verwaltungs-Rath.

§. 19. Der Verwaltungs-Rath besteht aus neun Mitgliedern, welche von der General-Versammlung der Actionäre gewählt werden.

Die Wahl-Verhandlung erfolgt nach der im §. 30 vorgeschriebenen Form in Gegenwart eines Notars oder gerichtlich, und eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlacts bildet die Legitimation des Verwaltungs-Rathes. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Der Verwaltungs-Rath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert, indem jedesmal drei, und zwar die ältesten Mitglieder austreten.

Die neuerwählten Mitglieder treten nach vollzogener Wahl sofort in Function.

Mitglieder, welche im Sinne der Concurs-Ordnung ihre Zahlungen einstellen oder in Concurs gerathen, sowie solche, denen durch rechtskräftiges Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, scheiden sofort aus dem Verwaltungs-Rathe aus. Eine noch nicht rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte, zieht die sofortige Suspension nach sich.

§. 20. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß mindestens 25 Actien besitzen oder erwerben. Diese Actien sowie sonstige auf den Inhaber lautende Papiere werden in dem unter gemeinschaftlichem Verschluß eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes, eines Mitgliedes der Direction und des Kassirers stehenden Tresor asservirt.

§. 21. Der Verwaltungs-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. In Fällen der Abwesenheit wird der Präsident von dem Vice-Präsidenten, dieser von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Verwaltungs-Raths vertreten. Sind Beide abwesend, so tritt das älteste Mitglied an die Stelle des Ersteren, das nächstälteste an Stelle des Letzteren.

§. 22. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung vom Verwaltungs-Rathe besetzt.

Ueber die von ihm vorzunehmende Ergänzungswahl, bei welcher nach den im §. 30 enthaltenen Vorschriften verfahren werden muß, ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und das Resultat der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Das in diesem Falle demnächst von der General-Versammlung erwählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Function desjenigen, an dessen Stelle er tritt, gedauert haben würde.

§. 23. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten mindestens alle zwei Monate und zwar in der Regel zu Horst, um von dem Gang der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Einladung des Verwaltungs-Rathes muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes oder von der Direction beantragt ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Einladungen des Verwaltungs-Rathes erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten resp. Vice-Präsidenten und zwar unter Mittheilung der Tagesordnung.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn ihre Dringlichkeit einstimmig von den anwesenden Mitgliedern anerkannt wird.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath nimmt in seinen Sitzungen von allen eingegangenen Lieferungs-Geschäften und abgeschlossenen Verträgen Kenntniß und faßt die erforderlichen Beschlüsse, hat auch von Zeit zu Zeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und die Gesellschafts-Kasse zu revidiren.

Demselben liegt insbesondere die allgemeine Controlle der Geschäftsführung der Direction ob.

Zu dem Ende wird er an Einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung oder Revision besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint.

Er ist befugt, die Direction auf Abstellung vorkommender Mängel aufmerksam zu machen, erforderlichenfalls auch diese Abstellung anzuordnen.

Der Verwaltungs-Rath prüft den von der Direction vorzulegenden Entwurf der Jahres-Bilanz der Gesellschaft und setzt diese fest

Er bestimmt die Zeit und die Tagesordnung für die General-Versammlungen der Actionaire.

§. 25. Ausfertigungen im Namen des Verwaltungs-Rathes müssen von dessen Präsidenten oder dessen Stellvertreter und einem andern Mitglied des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet sein.

§. 26. Den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths werden unter allen Umständen ihre Reise- und Zehrungskosten vergütigt, welche nach Feststellung durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths aus der Gesellschaftskasse als Geschäfts-Unkosten zu zahlen sind. Außerdem bezieht der Verwaltungs-Rath zwei und ein halb Prozent vom Jahresgewinn der Gesellschaft, wovon dem Präsidenten zwei und jedem der übrigen Mitglieder ein Antheil zufällt.

C. General-Versammlung.

§. 27. Diejenigen Actionaire, welche an der General-Versammlung Theil nehmen oder sich in derselben vertreten lassen wollen, haben den Nachweis des Besitzes ihrer Actien vor der General-Versammlung durch Deposition derselben zu führen.

Die Deposition der Actien hat entweder auf dem Büreau der Direction in der Gesellschaftskasse,

oder bei einem öffentlichen Notar oder bei einem der vom Verwaltungs-Rath in den Gesellschaftsblättern namhaft zu machenden Bank- oder Handlungshäuser bis Mittags 12 Uhr des Tages vor dem der General-Versammlung zu geschehen und bleiben die Actien bis nach abgehaltener General-Versammlung deponirt.

Nur solche Actionaire sind zur persönlichen Theilnahme an der General-Versammlung befugt und in derselben stimmberechtigt, welche wenigstens fünf Actien besitzen.

Abwesende Actionaire können sich in der General-Versammlung durch andere stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

Je fünf Actien geben eine Stimme, jedoch kann ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht nicht mehr als fünfzig Stimmen in sich vereinigen.

§. 28. Regelmäßige General-Versammlungen finden im Monat October eines jeden Jahres Statt; außerordentliche, so oft der Verwaltungs-Rath es für dienlich erachtet oder wenn die Direction oder wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens Eintausend fünf hundert Actien besitzen, schriftlich darauf antragen. —

Die General-Versammlungen werden in der Regel von der Direction berufen, nachdem der Verwaltungs-Rath die Zeit und die Tagesordnung für dieselben festgesetzt hat. Doch steht letzterem zu, wenn er dazu Veranlassung findet, die Berufung in seinem Namen ergehen zu lassen.

Die Einladung zu einer ordentlichen General-Versammlung soll mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, und zwar mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 9 erwähnten Blätter erfolgen.

Die General-Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft Statt.

§. 29. Für die Beschlußfassung in der General-Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 38 und 40 bezeichneten Fällen genügend. — Die Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend, auch für die nicht erscheinenden oder vertretenen. — Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich und nur, wenn es von mindestens sechs anwesenden Actionairen verlangt wird, geheim.

Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 30. Die von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Scrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Candidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen sich die wenigsten Stimmen vereinigt haben, fortgesetzt, bis sich die absolute Mehrheit für einen ergiebt. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 31. Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen. Zu Stimmzählern können weder Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a. Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; ferner Bericht der Commission zur Prüfung der Jahresbilanz und Beschlußnahme wegen der Decharge-Ertheilung;
b. Berathung der Anträge einzelner Actionaire und Beschlußfassung darüber, sofern diese nach Art. 238 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist;
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths;
d. Wahl von drei Commissarien zur Prüfung der Jahresbilanz, der Buchführung, der Rechnungen und Kassen der Gesellschaft, sowie der Verwaltung im Allgemeinen, soweit sie auf das Resultat der Bilanz von Einfluß sind.

Die Directoren, sowie jeder Bevollmächtigte und Beamte des Actien-Vereins ist verpflichtet, den Commissarien jede Auskunft zu ertheilen, und Einsicht in die Bücher, Correspondenzen und die einzelnen Etablissements zu gestatten.

Die Jahresbilanz muß den Commissarien am Sitz der Gesellschaft spätestens fünf Wochen vor der General-Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

Ueber die von ihnen gezogenen Erinnerungen haben sie sich spätestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung mit dem Verwaltungs-Rath in Verbindung zu setzen, und, soweit jene hierdurch nicht er-

ledigt werden, darüber in der General-Versammlung zu berichten.

Die General-Versammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung resp. Discussion des Berichtes, der Direction und dem Verwaltungs-Rathe die Decharge.

Im Falle der Decharge-Verweigerung ernennt sie zugleich eine Commission von drei Mitgliedern, welche, als Bevollmächtigte der Actien-Gesellschaft, die Erledigung der als Grund der Verweigerung bezeichneten Anstände herbeizuführen, event. im Rechtswege zu erzwingen hat.

Im Falle einer der zur Prüfung der Jahres-Bilanz rc. erwählten Revisoren diese Functionen auszuüben behindert sein sollte, ergänzen die beiden übrigen sich durch Cooptation event. unter Zuziehung des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes als Obmann, um eine Majorität für eine der vorgeschlagenen Personen zu erzielen.

Jedem der Revisoren wird außer den Reisekosten und Diäten eine Remuneration von Einhundert Thalern gewährt.

Die der General-Versammlung vorzulegenden Geschäftsberichte, Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen, sollen gedruckt und mindestens drei Tage vor dem Termine der Versammlung den Actionairen unter vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Empfangsstellen, zur Verfügung gestellt werden.

Auf gleiche Art sollen die Actionaire durch einen ausführlichen, auf das Protokoll basirten Bericht von den Vorgängen und Beschlüssen der General-Versammlung möglichst bald nach deren Abhaltung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 32. Der Zweck jeder General-Versammlung muß bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§. 33. Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, so wie von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Tit. IV. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 34. Am 30. Juni jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Dieselbe muß innerhalb dreier Monate beendigt sein und ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Bei Aufstellung der Bilanz werden die Rohstoffe, Materialvorräthe, Halbfabrikate und Fabrikate, Utensilien und die übrigen Mobilien nach dem laufenden Werthe von der Direction abgeschätzt und diese Abschätzung von dem Verwaltungs-Rathe geprüft und darnach die Preise bestimmt, sodann nach Abzug sämmtlicher Passiva von den Activis der Bruttogewinn der Gesellschaft ermittelt.

Wieviel hierauf von dem Werth der Immobilien, Gruben und Grubenanlagen, Maschinen und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungs-Rath.

Der von dem Bruttogewinn nach diesen Abschreibungen verbleibende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 35. Von dem Jahresgewinn sind zunächst mindestens zehn Procent zum Reservefond abzuführen.

Die General-Versammlung hat zu bestimmen, wie viel von dem dann noch verbleibenden Reingewinn unter die Actionaire vertheilt werden soll.

Der Reservefonds darf nur auf Antrag des Verwaltungs-Rathes unter Zustimmung der General-Versammlung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben angegriffen werden.

Die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald letzterer zwanzig Procent des emittirten Actien-Kapitals beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag herabsinkt.

§. 36. Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Der Verwaltungs-Rath macht die Häuser durch die Gesellschaftsblätter bekannt, bei welchem die Dividenden in Empfang zu nehmen sind.

§. 37. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzudrucken.

Tit. V. Auflösung der Gesellschaft.

§. 38. Von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes oder von Actionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung beschlossen werden. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen im Theil III. Abschnitt IV. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches zur Anwendung.

Tit. VI. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 39. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

§. 40. Abänderungen des Statuts können mit Ausnahme des im § 7 bezeichneten Falles in einer General-Versammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Tit. VII. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 41. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Kassen Einsicht nehmen und alle Anstalten der Gesellschaft inspiziren.

§. 42. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Formular.

1) der Actien.

Neu Schottland, Berg- und Hütten-Actien-Verein.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . .

Bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . .

Actie № . . . .

über Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Die Zahlung ist mit Zweihundert Thalern geleistet. Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Dortmund, den . . ten . . . . . . Der Verwaltungs-Rath.

2) der Dividendenscheine.

Neu Schottland, Berg- und Hütten-Actien-Verein.

№ . . . . . Dividendenschein zur Actie № . . . . .

Inhaber empfängt am 2. Januar . . . . gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 35 des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebsjahr . . . .

Dortmund, den . . ten . . . . Der Verwaltungs-Rath.

Auf der Rückseite:

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. (§. 37 des Statuts.)

3) des Talons.

Neu Schottland, Berg- und Hütten-Actien-Verein.

Anweisung zum Empfang der . . . . Serie der Dividendenscheine zur Actie Nro. . . . .

Inhaber empfängt am . . . . gegen diese Anweisung gemäß §. 35 des Statutes an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . . . Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.

Dortmund, den . . ten . . . . Der Verwaltungs-Rath.

Berlin, den 13. Mai 1864.

Dr. Carl Esse, Geh. Regierungs-Rath. Dr. Ernst Wilh. Joh. Gaebler, Geh. Admiralit.-Rath z. D. Julius Heintzmann, Justiz-Rath.

Vorstehende in das Register unter Nummer Dreihundert und vierzig, Jahr Achtzehnhundert vier und sechzig, eingetragene Verhandlung nebst Statut,

wird hiermit für den Actien-Verein „Neu Schottland“ ausgefertigt und dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Doctor Esse zugestellt.

Berlin, den dreizehnten Mai Achtzehnhundert vier und sechzig.

Carl Friedrich Wilhelm Lüdicke,

Königl. Justiz-Rath und Notar im Bezirk des Königl. Kammer-Gerichts.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Erections-Urkunde für die evangelische Gemeinde zu Erwitte.

(**503.**) In Gemäßheit des im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangenen Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. August dieses Jahres, Nr. 15,800 E., werden die evangelischen Eingesessenen der im Kreise Lippstadt belegenen Ortschaften Erwitte, Eickeloh, Westernkotten, Anröchte, Schmerlke, Berge, Stirpe, Weckinghausen, Böllinghausen, Clieve, Waltringhausen, Berenbrock, Nordorf, Ebbinghausen, Ermsinghausen, Weickede und Hoinkhausen zu einer Filial-Gemeinde der großen Marien-Gemeinde zu Lippstadt unter den nachstehenden Bedingungen vereinigt:

1. Die neue Gemeinde, als deren Hauptort die Stadt Erwitte betrachtet wird, führt den Namen evangelische Gemeinde Erwitte, und wird in der Art der großen Marien-Gemeinde zu Lippstadt zugeschlagen, daß ihre gänzliche oder theilweise Wiederabtrennung von derselben je nach Bedürfniß oder Zweckmäßigkeit zu jeder Zeit ohne Weiteres von den vorgesetzten Behörden verfügt werden kann, ohne daß dieserhalb von irgend einer Seite ein Widerspruch oder eine Entschädigung stattfindet.

2. Auch für die Dauer dieses Verhältnisses bleibt jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen den Gemeinden Erwitte und der großen Marien-Gemeinde zu Lippstadt grundsätzlich völlig ausgeschlossen und dürfen die Glieder der einen Gemeinde zu den Bedürfnissen der anderen niemals und in keinerlei Weise herangezogen werden.

3. Ebenso sind beide Gemeinden in Bezug auf ihre kirchenordnungsmäßige Vertretung und auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten als völlig von einander abgesondert und unabhängig, jede als für sich bestehend zu betrachten.

4. Sollte es in Zukunft für nöthig oder rathsam erachtet werden, einige oder mehrere der vorstehend im Eingange genannten Ortschaften ganz oder theilweise von der Gemeinde Erwitte zu trennen, so haben die vorgesetzten Behörden hierüber allein zu entscheiden, und soll es zu einer solchen Trennung der Zustimmung der Betheiligten von keiner Seite und in keiner Weise bedürfen, und auf Seiten der bei der Gemeinde Erwitte Verbleibenden gar keine Entschädigung, für die Ausscheidenden aber nur insofern und zu demjenigen Betrage stattfinden, wie solcher von den vorgesetzten Behörden für billig erachtet wird.

5. Bis zur vollständigen Dotirung der Pfarrstelle zu Erwitte wird das Pfarramt provisorisch durch einen Pfarrverweser versehen, welcher während der Dauer seiner Stellung die Rechte und Pflichten des gedachten Amtes gegen die in der Gemeinde aufkommenden Stolgebühren, und was ihm sonst an Einnahme bewilligt worden, auszuüben hat.

Sollte indeß bei den vorhandenen geringen Mitteln der Gemeinde eine geeignete Persönlichkeit zum Dienste an derselben nicht gewonnen werden können, so erfolgt die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde Erwitte durch das Pfarramt der großen Marien-Gemeinde zu Lippstadt, insoweit solches ohne Benachtheiligung des dortigen Bedürfnisses geschehen kann.

Münster, den 5. Oktober 1864.	Arnsberg, den 15. Oktober 1864.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium.	Königliche Regierung.

Vorstehende Erections-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 7. November 1864.

(**504.**) Die Wahl des bisherigen Pfarramts-Candidaten Wilhelm Franz Heinrich Becker aus Iserlohn zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Asseln in der Diöcese Unna ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 12. Oktober 1864.

(**505.**) Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Petershagen, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer zu Lichtenau, Gustav Heinrich Bohde, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. Oktober 1864.

(506.) Die Wahl des bisherigen Prinzlich-Reußischen Schloßpredigers Georg Priester zum Pfarr-Adjuncten mit dem Rechte der Nachfolge an der evangelischen Gemeinde zu Lübbecke, Diöcese Lübbecke, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. Oktober 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(507.) Der bisherige Director der Ritter-Akademie zu Bedburg, Roeren, ist zum Director des Gymnasiums zu Brilon ernannt. Münster, den 4. November 1864.

(508.) Der Director des Gymnasiums zu Brilon, Dr. Schmidt, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn versetzt.

Münster, den 12. November 1864.

III Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(509.) Die Eingesessenen des Regierungs-Bezirks werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß am Dritten Dezember laufenden Jahres die allgemeine Volkszählung durch Zählung der ganzen Bevölkerung von Haus zu Haus, verbunden mit weiteren statistischen Erhebungen, Statt finden wird.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Volkszählung keineswegs allein dem unmittelbaren Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Verwaltung dient, sondern daß die Ergebnisse der statistischen Ermittelungen in authentischer Weise allgemein zugänglich gemacht werden und dadurch auch dem Verkehre des bürgerlichen Lebens in seinen vielverzweigten Theilen und allen Interessen zu Gute kommen, welche sich hieran knüpfen. Es ist dringend wünschenswerth, daß die Erkenntniß der Wichtigkeit der statistischen Ermittelungen immer mehr Eingang finde und hierzu wird es vorzugsweise beitragen, wenn diejenigen, welche dieselbe schon besitzen, in freiwilliger Thätigkeit die Behörden bei Gelegenheit der statistischen Ermittelungen unterstützen. So wie sich in dieser Hinsicht schon an mehreren Orten ein gemeinnütziges Bestreben mit gutem Erfolge geltend gemacht hat, so hoffen wir, daß auch im laufenden Jahre die den Localbehörden obliegenden statistischen Aufnahmen und Arbeiten durch eigene Mitbetheiligung und Selbstthätigkeit der intelligenten Eingesessenen nicht allein zum schnellen Abschlusse gebracht, sondern auch an Zuverlässigkeit gewinnen werden.

Bei der diesjährigen Volkszählung wird in sofern gegen das bisherige Verfahren eine Aenderung eintreten, als in die Urlisten anstatt des Lebensjahres jetzt das Geburtsjahr der Bewohner mittelst Angabe des Kalender-Jahres, in welchem jeder Einzelne geboren ist, aufgenommen werden soll. Wir bringen schon jetzt vor der Zählung diese Abänderung zur allgemeinen Kenntniß, damit jeder Eingesessene am Zählungstage sein und seiner Angehörigen Geburtsjahr, welches vielfach nicht so geläufig sein mag, als das Lebensalter, mit Sicherheit anzugeben sich in den Stand setze und dadurch unnöthigen Aufenthalt des Zählungsgeschäftes vermeide. Arnsberg, den 15. November 1864.

(510.) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Soest ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae innerhalb 6 Wochen an uns zu richten. Arnsberg, den 12. November 1864.

(511.) Die beiden ersten der, nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. April d. J. (Stück 18. Nr. 210.) errichteten, Schaaf- und Hammel-Märkte zu Soest, deren Abhaltung für den letzten Montag im März und Juli bestimmt war, sind auf den letzten Montag des Monats April und den zweiten Montag des Monats August verlegt worden.

Arnsberg, den 12. November 1864.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

(512.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für den Bezirk Hallenberg I. der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Schuto zu Hallenberg für eine fernere dreijährige Periode vom 4. d. Mts. ab zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet worden ist. Arnsberg, den 11. November 1864.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(513.) Der concessionirte Markscheider J. Walter hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Dortmund nach Essen verlegt.

Dortmund, den 2. November 1864.

VI Patent-Verleihungen.

(514.) Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und dem Königlich sächsischen Kommerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz unter dem 5. November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, einem Jedem auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(515.) Der zum Beigeordneten der Stadtgemeinde Hagen gewählte Kaufmann Karl Bechem ist bestätigt worden.

Der Kaufmann Richard Peters zu Kückelhausen und der Gemeinde-Vorsteher Friedrich Schölling in der Haspe sind zu Beigeordneten des Amtes Enneperstraße, Kreises Hagen, ernannt worden.

Für den neu gebildeten evangelischen Schul-Inspections-Bezirk Aplerbeck, bestehend aus den evangel. Schulen der Pfarr-Gemeinden Aplerbeck, Asseln, Opherdicke und Wickede, ist der Pfarrer Lohoff in Aplerbeck zum Schul-Inspector ernannt.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Kandidaten Gustav Keiser aus Wehe ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lindenberg, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Kandidaten Wilhelm Völkel aus Erndtebrück ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Dahlbruch, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Thöne aus Soest ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Borgeln, Kreises Soest, übertragen worden.

Dem Schulamts Kandidaten Wilhelm Thone aus Soest ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedr. Pielsticker aus Soest ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Unglinghausen, Kreises Siegen, übertragen worden.

Dem Lehrer Heinrich Masthoff zu Schee ist die commissarische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Stiepel, Kreises Bochum, übertragen worden.

Der Zimmergeselle Carl Tillmann aus Dortmund und der Maurergeselle Ferdinand Leu aus Schönlanke haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Hiebei eine Beilage: enthaltend die Concession und das Statut der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut
der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen

nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellsch... oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschl... nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betr... Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnach... folgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nach... erfolgter Präsentation oder ... Kommt ein Actionair nach ... wechsel Litt. A. übernom... forderung seinen laut Sola... festgesetzten Frist nicht nach ... Zahlungsverpflichtungen zur ... so wird ebenfalls nach ... bleibt die Wechselklage erfolglos, ...ener oder ver... gabe des § 15. gegen ihn verfahren. ...sel. Das im ...

§ 17. Desgleichen bei unterlassener ... gerter Ausstellung neuer Solawechsel ... jenigen Acti... vorgeschriebene Verfahren findet auch auf die... ne Einreichu... der von ... Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebe... erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen den ... festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in ... den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des... von Actien die letzteren sammt ihren Dividendensch... nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen ... derung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft be... die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierz... vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den ... schaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und a... solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Numm... auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszu...

§ 19. Mortification der Actien. Geht ein... verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist die... Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Besti... zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund de... kräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Ac... neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Ac... verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien g... legung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) be...

Eine Mortification der Dividendenscheine oder ... findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verlo... stohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden ... Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, w... inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmelden... bezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche ... 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und ... Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefo... Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die B... mungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versich...

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten emp... die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesell... welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einna... alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und an... Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und ... bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, ... dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäß... Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. ... Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen V... lustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres-Ausgaben ... Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch die ... Verlust-Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind ... über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachza... lungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst i... eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte i... Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wir... an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß desse... Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betra... jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht ...

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:

a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält;
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1 bis incl.	5	Actien	zu einer	Stimme,
6 „ „	10	„	„ zwei	Stimmen,
11 „ „	20	„	„ drei	„
21 „ „	30	„	„ vier	„
31 „ „	50	„	„ fünf	„

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:

a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32.);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:

1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals;
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals, oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landeskultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Mavet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Plathe & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. die seines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und des Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reinertrages zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäftes (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Verhinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrathes und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Directors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Director, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Directors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justifizirung vorzulegen;
b) den Geschäftsbericht abzufassen;
c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;
d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch § 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Direktoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General-Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge daß alle denselben vertrags oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten-Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§. 53. Bilanz. Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§ 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs-Forderung;
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:
Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55. Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt.

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilance einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§. 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General-Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambronn**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** auf Waldau.

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicher Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . in . . . .
die Summe von

Ein Hundert Thalern —

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längsten bis zum . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung)
(Zahlbar im Domicil.)
(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [illegible]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vier Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute u nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesell

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrath Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
N. N. N. N.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abge

---

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf der Actie Nr. . . . . für das 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr B verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . . verabfolgt die Preu Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt we noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der r Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verab

---

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" h des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierd beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 26. November. 1864.

Zurückstellung der Studirenden der Theologie vom Militairdienste.

(516.) Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1859 von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern verlängerte Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, vom Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

sowie die nach derselben Bekanntmachung von den genannten Königlichen Ministerien auf fernere 5 Jahre ertheilte Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, läuft mit Ende dieses Jahres ab.

Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen, als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so haben die Königlichen Ministerien die in Rede stehenden Vergünstigungen auf fernere 5 Jahre, und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ersatz-Behörden demgemäß von uns mit Anweisung versehen worden sind.

Münster, den 4. November 1864.

Von Seiten des General-Commandos.
Der Chef des Generalstabes:
v. Kraatz-Koschlau, Oberst.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
v. Düesberg.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreff.

(517.) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

 …bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Die M… wechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . . Thaler der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem Verzeichnisse, wie solches im vorigjährigen Amtsblatte Stück 22 abgedruckt ist, übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. August 1864.

Ersatzwahl für den Vertreter des 4. Arnsberger Wahlbezirks im Abgeordneten Hause betreffend.

(518.) Nachdem der Vertreter des 4 Arnsberger Wahlbezirks im Abgeordneten Hause, Rechtsanwalt Gerstein zu Hagen, sein Mandat niedergelegt hat, ist der Wahl Commissar Landrath Voerster zu Hagen beauftragt worden, die erforderliche Ergänzungswahl für den bezeichneten Bezirk nach Vorschrift des Reglements vom 4. October 1861 in der Stadt Hagen vorzunehmen. Derselbe wird die Wahlmänner schriftlich zu dem von ihm festzusetzenden Wahltermine einladen.

Arnsberg, den 18. November 1864.

Chausseegeld-Erhebung auf der Ederstraße betreffend.

(519.) Nachdem im Anschlusse an die I. Sektion der Eder Kreisstraße von der Hessischen Grenze unterhalb Bettelhausen bis Nro. 100 der Berleburger Staatsstraße bei Raumland, auch der Bau der II. und III. Sektion dieser Kreisstraße von der Berleburger Staatsstraße bei Markhausen Nr. 101 bis zur Wittgensteiner Staatsstraße bei Hauptmühle Nr. 372 nunmehr vollendet und auch diese Strecke bereits dem Verkehre eröffnet ist, wird auf dem ganzen Straßenzuge von Bettelhausen bis zur Staatsstraße unweit Erndtebrück vom 1. December d. J. ab an den schon bestehenden Barrieren und zwar zu Schwarzenau, wie seither, ein einmeiliges, an der Barriere Dotzlar, statt des bisherigen ½meiligen, ebenfalls ein einmeiliges und an den zu Aue bei der Wohnung des Oeconomen J. H. Lückel, und zu Röspe im Hause des Oeconomen Christian Treude neu errichteten Hebestellen an einer jeden gleichfalls ein einmeiliges Wegegeld, also im Ganzen an 4 Hebestellen mit je einmeiliger Hebebefugniß nach den durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. December 1858 — Ges. S. pro 1859 Seite 73 — bewilligten 1½fachen Sätzen des für Staatsstraßen geltenden Chausseegeldtarifes das Wegegeld erhoben werden.

Arnsberg, den 22. November 1864.

Bekanntmachung

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen betreffend.

(520.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dfs. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgeloos'ten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10,045, 10,060, 10,439, 10,440, 10,441, 11,570, 11,590, 11,695, 11,708, 11,880, 11,910, 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,337, 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

(521.) Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 17. November 1864.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:
1) Herr Commerzienrath Riedeck von hier,
2) Herr Schulze-Eickrodt aus Roxel,
3) Herr Fabrikbesitzer Bönniger aus Duisburg.

II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone, von hier.

* * *

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloos'ten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

21	Stück Littera	A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	21,000 Thlr.
11	" "	B.	" 500 Thlr.,	" "	5,500 "
44	" "	C.	" 100 Thlr.,	" "	4,400 "
34	" "	D.	" 25 Thlr.,	" "	850 "
188	" "	E.	" 10 Thlr.,	" "	1,880 "
Sa 298	Stück, im Ganzen über =			. . . .	33,630 Thlr.

"Drei und dreißig Tausend, Sechshundert dreißig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung

[illegible] „Zweitausend fünf und vierzig Stück“ Zins-Koupons wurden vorgelegt, näher [illegible] richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Theod. Bönniger. (gez.) Niedieck. (gez.) Eickrodt. (gez.) Filbry.

(gez.) Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 17. November 1864.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

522. 1. Personen-Posten. Aufgehoben ist vom 16. ds. Mts. ab: die tägliche Personen-Post zwischen Iserlohn und Lüdenscheid. Neu eingerichtet ist von demselben Tage ab: eine tägliche Personen-Post zwischen Altena Stadt und Lüdenscheid, aus Altena Stadt 7^{10} früh, in Lüdenscheid 8^{55} früh, aus Lüdenscheid 7 Uhr Abends, in Altena 8^{20} Abends. In ihrem Gange sind verändert und zwar vom 1. November c. ab: a. die Personen-Post von Elberfeld nach Hattingen, aus Elberfeld 5 Uhr Abends, in Hattingen 8 Uhr Abends; b. die Personen-Post von Milspe nach Breckerfeld, aus Milspe 10^{30} Vormittags, in Breckerfeld 12^{5} Mittags; c. die Personen-Post von Hagen nach Meinerzhagen, aus Hagen 9^{30} früh, in Breckerfeld 11^{50} früh, aus Breckerfeld 12^{15} Mittags, resp. 10 Minuten nach Ankunft der Personen-Post aus Milspe, durch Halver $\frac{1^{24}}{1^{35}}$ Nachmittags, in Meinerzhagen 3^{40} Nachm.; d. die Personen-Posten zwischen Sprockhövel und Witten nunmehr über Crengeldanz: aus Sprockhövel 5^{55} früh und 5^{50} Abends, in Witten 7^{40} früh und 7^{35} Abends, aus Witten 12^{45} Mittags und 9 Uhr Abends, in Sprockhövel 2^{30} Nachmittags und 10^{45} Abends, ferner vom 10. d. Mts. ab: e. die Personen-Post von Werne nach Lünen, aus Werne 8^{45} früh, in Lünen 9^{45} früh, vom 15. d. Mts. ab: f. die Personen-Post von Milspe nach Rüggeberg, aus Milspe 5^{25} Nachmittags, in Rüggeberg 6^{40} Abends. 2. Post-Haltestelle: An der 3/4 Meile von Olpe und 1 Meile von Crombach belegenen Grube Neu Rhonard und zwar an dem Hause des Steigers Alfes wird vom 1. December c. ab eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze der zwischen Creuzthal und Olpe per Crombach coursirenden Personen-Posten eingerichtet. Arnsberg, den 22. November 1864.

V. Patent-Verleihungen.

(**523.**) Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule, Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14. November 1864 ein Patent auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, und dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(**524.**) Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Attendorn zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Premier-Lieutenant a. D., Wurzer aus Düsseldorf, ist bestätigt und nach vorheriger Vereidigung in das Amt eingeführt worden.

Der Landwirth Ebbinghaus genannt Haarmann zu Afferde ist zum Beigeordneten des Amtes Unna-Camen, Kreises Hamm, ernannt worden.

Die durch den Tod des Heinrich Lürwald zu Neheim erledigte Wahrnehmung der Geschäfte der Unter-Receptur zu Neheim für die Königliche Forst-Casse des Reviers Himmelpforten zu Soest, ist dem Buchhalter Bernhard Schmies zu Neheim übertragen worden.

Der Zimmergeselle Heinrich Floethe aus Jacobswalde und der Mühlenbauergeselle Heinrich Kötter aus Limburg haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Die Maurergesellen: Friedrich Wilhelm Berkenhoff aus Altena, Andreas Sommerfeld aus Hagen und der Zimmergeselle Friedrich Hetfeld aus Rückelhausen, haben die Prüfung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe bestanden.

Der Zimmermeister Joseph Peuler aus Reste hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes bestanden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 3. December. 1864.

(525.) Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 5959.) Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

(Nro. 5960.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinka bis Kopczlowitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Laziск zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz.

(Nro. 5961.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

(Nro. 5962.) Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

(Nro. 5963.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. October 1864.

(526.) Nachdem gegen die in Frankfurt a./M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

I. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(527.) Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von 4 Mitgliedern und 3 Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen, sind gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Börner, Dreßler, Kreutz und Göbel:
der Fabrikbesitzer Heinrich Börner zu Siegen, der Fabrikbesitzer H. A. Dreßler zu Siegen,
" " Adolf Kreutz zu Siegen, und " " Franz Göbel in Haardt und

II. an Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter Achenbach, Oechelhäuser und Schenck:
der Kaufmann Joseph Hesse zu Siegen, der Fabrikbesitzer Adolf Oechelhäuser zu Siegen,
" Gewerke Dr. Martin Schenck zu Siegen. Münster, den 21. November 1864.

(528.) Der Bau der zweiten Provinzial-Irren-Anstalt zu Lengerich ist so weit vorgeschritten, daß dieselbe am 31. October d. J. theilweise hat eröffnet werden können. Vorläufig sind 72 evangelische männliche Geisteskranke von der Normal-Verpflegungs-Klasse aus der Provinzial-Anstalt zu Marsberg in diejenige zu Lengerich übergegangen. Die Namen dieser Kranken werden den betreffenden Behörden Seitens der Anstalts-Verwaltung zu Marsberg mitgetheilt werden. Das Pflegegeld für dieselben nebst der Vergütung für etwaige extraordinäre Verabreichungen bleibt für's volle Jahr 1864 an die Provinzial-Anstalt zu Marsberg zu berichtigen und erst vom 1. Januar 1865 ab ist die Einzahlung an die Provinzial-Anstalt zu Lengerich zu bewirken.

Bei letzterer Anstalt ist provisorisch eingetreten: 1) als Director der Medizinal-Rath Dr. Vorster, 2) als Rechnungsführer der bisherige Regierungs-Supernumerar Kraeser.

Der rc. Kraeser ist ermächtigt, die vom 1. Januar 1865 ab an die Provinzial-Anstalt zu Lengerich einzuzahlenden Pflegegelder und Vergütungen für extraordinäre Verabreichungen zu erheben und darüber zu quittiren.

Da die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geisteskranken in die Anstalt zu Lengerich erst allmälig in dem Maaße erfolgen kann, wie der noch im Bau begriffene Theil der Anstalts-Gebäude in den nächsten

[illegible] wird, so können neu angemeldete Kranke in dieselbe vorläufig nicht auf-[illegible] werden.

Es ist daher auch insbesondere zur Zeit nicht zulässig, an die letztgedachte Anstalt gemeingefährliche Irren auf die Bescheinigung zweier Aerzte und auf landräthliche Anordnung unangemeldet abzusenden. Vielmehr ergeht hiermit die Bestimmung:

daß bis auf anderweitige Bekanntmachung sämmtliche Aufnahme-Gesuche ausschließlich an die Direction der Provinzial-Anstalt zu Marsberg zu richten bleiben und, daß bis dahin auch tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke in dem Falle des §. 5 der Aufnahme-Vorschriften vom 12. Januar 1858 nur an die Anstalt zu Marsberg, nicht nach Lengerich abzuführen sind.

Münster, den 22. November 1864.

(529.) Die zum diesjährigen Westfälischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben den seitherigen Director der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät, von Noël, bei dem bevorstehenden Ablaufe der sechsjährigen Amtsperiode desselben, zum Director der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät auf Lebenszeit gewählt, und es ist diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Münster, den 28. November 1864.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

(530) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück über 500 Thaler jede, sub Nris.:

9, 645, 763, 767, 856, 1348, 1669, 3299, 4296, 5693, 5743, 5759, 7824, 8274, 8415, 84[illegible]

13 Stück über 400 Thaler jede, sub Nris.:

417, 1749, 1763, 2033, 2052, 2162, 2542, 4173, 7559, 8102, 8329, 8888, 8889,

12 Stück über 300 Thaler jede, sub Nris.:

228, 2608, 3394, 3583, 4345, 5400, 5434, 5449, 6620, 8572, 8777, 8985;

14 Stück über 200 Thaler jede, sub Nris.:

613, 749, 1829, 2081, 2088, 2694, 4202, 4409, 4846, 6115, 6884, 6902, 7854, 8521;

22 Stück über 100 Thaler jede, sub Nris.:

742, 1186, 1894, 2309, 3676, 4449, 4470, 4796, 4918, 4923, 5102, 5312, 5419, 5569, 5622, 5659, 7047, 7443, 7450, 7581, 7911, 8422.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1865 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort, gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1865 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie VIII. Nro 1 bis 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapital gekürzt wird. — Die Zinsen pro 1. Semester 1865 werden besonders vergütet. Münster, den 17. November 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

(531.) 1) Der Staats-Anwalt Wex in Iserlohn ist vom 1. December d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh, und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen.

2) Dem durch Allerhöchste Bestallung vom 19. November cr. zum Staats-Anwalt ernannten bisherigen Kreisrichter Consbruch zu Warburg, ist das Amt des Staats-Anwalts bei den Kreisgerichten zu Iserlohn und Lüdenscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn, vom 1. December d. Js. ab übertragen worden. Hamm, den 26. November 1864.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 10 December. 1864.

(532.) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes, unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern: (gez.) Gr. Eulenburg.

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(533.) Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl von 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter der Handelskammer zu Bochum sind in Stelle

I. der ausgeschiedenen Mitglieder W. Endemann, P. Würzburger und W. Scharpenberg:

1) der Kaufmann Wilhelm Endemann zu Bochum,
2) „ „ Theodor Schücking daselbst, und
3) „ Fabrikant Ferdinand Wisthoff zu Königssteele, und

II. in Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters G. Brinkmann:

der Kaufmann Wilhelm Majert zu Bochum,

gewählt resp. wiedergewählt worden. Münster, den 6 December 1864.

II. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(534.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. December 1864. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(535.) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. December 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Casse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme fragl. Zinscoupons vom 20. d. Mts. ab befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 7. December 1864.

...consistorium zu Münster hat in Folge höherer Autorisation eine am Sonn... Januar l. Js., event. an dem nächstfolgenden Sonntage in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen abzuhaltende Kirchen-Collecte für die evangelische Filial-Kirchengemeinde Grevenbrück-Meggen, im Kreise Olpe, zur Bestreitung der Kirchen-Baukosten, ausgeschrieben und die Pfarrgeistlichkeit angewiesen, die aufkommenden Collecten-Erträge bis spätestens zum 15. Februar l. Js. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben bis Ende Februar a. f. an unsere Hauptkasse zu befördern und die vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisungen bis dahin an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 1. December 1864.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Auslopsung von Rentenbriefen betreffend.

(537.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dss. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgeloos'ten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 119, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10,045, 10,060, 10,439, 10,440, 10,441, 11,570, 11,590, 11,695, 11,708, 11,880, 11,910, 12,018.

8 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nr. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,337, 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Die Löschungs-Quittungen über abgelös'te Rentenbank-Renten betreffend

(538.) Die Löschungsquittungen über die pro termino den 1. October d. J. eingezahlten Ablöse-Capitalien sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Münster, den 7. December 1864.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

(539.) 1) Der Gerichts-Assessor Henke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Pleschen ernannt; 2) der Gerichts-Assessor Drühe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das diesseitige versetzt, und 3) der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Sinz ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Arnsberg, den 1. December 1864.

(540.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Oberhagen, im Kreise Lippstadt, an Stelle des in Folge Verziehens ausgeschiedenen bisherigen Schiedsmanns, Freiherrn von Schorlemer, der Rentmeister Göcke in Heringhausen zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 29. v. Mts. für eine dreijährige Periode vereidigt worden ist.

Arnsberg, den 5. December 1864.

VI. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1864.

(541.) Ernannt sind: 1) der Staatsanwalt Wex zu Iserlohn zum Rechsanwalt bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh, 2) der Kreisrichter Consbruch zu Warburg zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn, 3) der Kreisrichter Caspari zu Emmerich an Stelle des pensionirten Kreisgerichts-Raths Göring vom 1. Januar k. J. ab zum Rheinzollrichter bei dem Rheinzollgericht zu Emmerich, 4) der bisherige Hülfsbote Radegast zu Werl zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Werl.

Der Referendar Simons ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt. — Der Referendar Springorum ist aus dem Justizdienste entlassen. — Der Kreisgerichtsbote Hoffmann zu Menden ist vom 1. März k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. — Der Kreisgerichtsbote Fattiger zu Essen hat sein Amt freiwillig niedergelegt.

Hamm, den 30. November 1864.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

(542.) Zu Halver und Lüdenscheid werden am 1. December cr. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 25. November 1864.

VIII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(543.) Dem Eisenbahn-Haupt-Cassen-Rendanten Hermann Rheinen zu Münster ist der Character als „Rechnungs-Rath“ verliehen worden.

Münster, den 30. November 1864.

IX. Patent-Verleihungen.

(544.) Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19. November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern, der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz unter dem 18. November 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Factorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenen Tagen angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

X. Patent-Zurücknahmen.

(545.) Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden, sowie das dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, und das dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, sind aufgehoben worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(546.) Der Candidat des höhern Schulamts, August Bernh. Hönnicke, ist zum dritten Lehrer an der Rectoratschule zu Unna, Kreises Hamm, und zum Lehrer und Leiter der Handwerker Fortbildungsschule daselbst ernannt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Eikhoff aus Mülheim ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar Schule zu Benolpe, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Hermann Wagener aus Grißenbach ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Marmecke, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Julius Pape aus Thöningsen, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule, und unter Zustimmung des Superintendenten auch der Küster-, Vorsänger- und Organistendienste an der Kirche zu Weslarn, Kreises Soest, übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Emil Forwick aus Hilbeck, ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule, und unter Zustimmung des Superintendenten der Vorsängerstelle an der Kirche zu Hemmerde, Kreises Hamm, übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Bernhard Kaltbegener aus Scheidingen ist die zweite Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Ramsbeck, Kreises Meschede, mit der Anweisung verliehen worden, die Schulklasse zu Andreasberg zu unterrichten.

Der Schulamts-Candidatin Ida Zimmermann aus Münster ist die Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Eppendorf, Kreises Bochum, zur commissarischen Verwaltung anvertraut worden.

Der Schulamts-Candidatin Emma Wartze aus Volckstadt, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerinnenstelle an der Mädchenklasse der evangelischen Schule zu Eickel, Kreises Bochum, übertragen worden.

Der Ober-Jäger Friedrich Schütte ist mit der interimistischen Wahrnehmung der erledigten Försterstelle im Briloner Stadtwalde zu Hoppecke vom 1. October d. J. ab beauftragt worden.

Der Zimmergeselle Joseph Peschlack aus Marienburg hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 17. December. 1864.

Nachtrag

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

(547.) Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. — Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. — Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten:
(gez.) Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

(548.) Anstatt des abgegangenen bisherigen Pfarrvikars Hengstenberg zu Gevelsberg ist der Candidat Cornelius Schimmel von hier zum Pfarrvikar des Präses der Provinzial-Synode von uns berufen worden. Münster, den 29. October 1864.

(549.) Anstatt des bisherigen Vikars Crone zu Witten ist der Pfarramts-Candidat Carl August Maximilian Bruch aus Minden zum Pfarr- und Kreisvikar der Diöcese Bochum von uns ernannt worden. Münster, den 7. November 1864.

(550.) Der bisherige Pfarramts-Candidat Johann Friedrich Wilhelm Kleingünther aus Ibbenbüren ist zum Kreisvikar der Diöcese Tecklenburg ernannt und berufen worden.

Münster, den 21. November 1864.

II. Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Povinzial-Hülfs-Kasse.

(551.) Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten, und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu 3½ pro Cent,
" 6monatliche " " 4 " "
" Kirchen- und Schulbaufonds " 3monatliche " " 3½ " "
" sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung zu 3 " "

§. 2. Darlehne Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½ pro Cent zu verzinsen.

§ 3. Für Amortisations-Darlehne gelten folgende Sätze:

a. auf 12 Jahre zu 11 pro Cent,	c. auf 24 Jahre zu 7 pro Cent
b. " 15 " " 9½ " "	d. " 32 " " 6 " "

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisations-Fristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht, hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehensgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehne bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monat verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 5. December 1864.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(552.) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar k. Js. bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 10. December 1864.

Haus-Collecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Senden Kreises Lüdinghausen betreffend.

(553.) In der Gemeinde Senden, Kreises Lüdinghausen, Regierungs-Bezirk Münster, ist der Neubau der unzulänglichen Pfarrkirche nothwendig geworden. Von den hiezu veranschlagten Kosten ad 22,500 Thlr. hat die Gemeinde bereits durch Beschaffung von Bau-Materialien 11,078 Thlr. aufgebracht und wird noch ferner im Stande sein 2000 Thlr. aufzubringen, so daß noch 9422 Thlr. zu decken bleiben. Zur Beschaffung dieser Summe erweisen sich die Kräfte der durch andere Communalbauten seit einer Reihe von Jahren bereits sehr in Anspruch genommenen Gemeinde ganz unzulänglich.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat daher zu dem gedachten Neubaue eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz Westfalen während des Zeitraums vom 1. December d. Js. bis Ende Mai k. Js. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt. In denjenigen Orten unseres Verwaltungsbezirkes, wo die Deputirten, welche von der Königlichen Regierung zu Münster mit Legitimationen versehen worden sind, und den Ortsbehörden durch die betreffenden Herren Landräthe namhaft gemacht werden, bis zum Ende des bezeichneten Termins nicht eintreffen, ist die Collecte bis zum 15. Juni k J. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Im Uebrigen ist unsere Circular-Verfügung vom 25. November 1857, A. Ib 4781 maßgebend. Arnsberg, den 15. December 1864.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm betreffend.

(554.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das I. Quartal k J ist auf den 30. Januar 1865 bestimmt und der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 3 December 1864.

Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen betreffend.

(555.) Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Hagen für das I. Quartal k. J ist auf den 2. Januar 1865 festgesetzt und der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 3. December 1864.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(556.) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurück gelegt wird und muß spätestens bis zum 1ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21ste, die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20ste Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1ten April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung Abgehenden, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Secunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a) Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b) Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntactischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c) Französische Sprache. Es hat der Examinandus nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d) Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e) Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f) Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und practisch geläufig sein.

g) Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1 April 1865 bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 13. März 1865, Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. März 1865 bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsschein,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren, resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist,
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen, oder deren Beilagen, der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termine, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten freigestellt ist, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, anzumelden.

Minden, den 2. December 1864.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Frhr. von Arnim,	Klingholz.
Major und Bataillons-Commandeur.	Regierungs- u. Militair-Departements-Rath.

V. Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

(557.) Die Berg-Exspectanten Bernhard Osthues, Louis Jacobi und Emil Rieberstein sind zu Berg-Referendarien ernannt worden. Dortmund, den 2. December 1864.

VI. Patent-Verleihung.

(558.) Dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring zu Kuraene ist unter dem 6. December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(559.) Dem bisherigen Lehrer zu Gelsenkirchen Rudolph Julius Koch ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule und unter Zustimmung des Superintendenten die Vorsänger und Organistenstelle bei der größeren evangelischen Gemeinde zu Hattingen, Kreises Bochum, verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Candidaten Carl Halfmann aus zur Straße ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eckesei, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Candidaten Diedrich Basse aus Hennen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Haspverbach, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Candidaten Johann Wüllner aus Endorf ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Webringhausen, Kreises Meschede, definitiv verliehen werden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Schlüter aus Büllingsen ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Schwerte, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Dem Barbier Johann Jacob Wahle zu Altenbundem, ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 24. December. 1864.

(560.) Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 20.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zum dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:

zwei Silbergroschen,

ohne Unterschied der Entfernung. — Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu dem Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“, imgleichen „poste restante“ adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt, eine Rückerstattung der Fraco-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet,

erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

* * *

Bei Einzahlungen nach anderen **Postbezirken des deutschen Postvereins** ist anstatt des Formulars der Post-Anweisung jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . ." in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereintarif und außerdem einer Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr., und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von **Oesterreich** und **Luxemburg** befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen **an die Preußische Besatzung** in der **Bundesfestung Luxemburg** können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

* * *

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem **1. Januar 1865** in Kraft. Von demselben **Termine** ab werden die Vorschriften im §. 30, Abschnitt XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache **Satz des Landbriefbestellgeldes** zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu **einem** Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Graf **von Itzenplitz**.

I. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Die 11te Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 5te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 betreffend.

(561.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$-prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli l. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli l. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der **in der Anlage** bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldver-

schreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. December 1864.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(562.) An dem evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Dortmund ist der erste ordentliche Lehrer Dr. Natorp auf seinen Antrag entlassen, und der zweite ordentliche Lehrer Wex in die erste, der dritte ordentliche Lehrer Radebold in die zweite, der vierte ordentliche Lehrer Mette in die dritte ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 10. December 1864.

(563.) Die Anmeldungen der Maturitäts-Aspiranten für die im Frühjahr k. Js. abzuhaltenden Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westfalen müssen spätestens den 15. Februar künftigen Jahres bei uns erfolgen.

Münster, den 17. December 1864.

III. Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

(564.) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin, den 15. December 1864

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

(565.) **Zu §. 18.** An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 18. Prüfungs-Zeugniß. In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle, oder

B. nur für die Verwaltung einer Local-(Kreis-)Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, — die andere:

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; — zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft

Berlin, den 18. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

* *

Vorstehender Nachtrag wird gemäß höherer Anordnung mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1855, Stück 17, Nro. 181, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 15. December 1864.

(566.) **Uebersicht**

der im Jahre 1863 im Regierungs-Bezirk Arnsberg zu kirchlichen-, Schul- rc. Zwecken abgehaltenen Collecten.

Nro.	Bezeichnung der Collecten.	Summa des Ertrags im Jahre 1863. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Ständige Collecten.				
1	Allgem. Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Reg.-Bez. Arnsberg	274	7	4	—
2	Evangelische Kirchen-Collecte für den evangelischen Schul-Verbesserungsfonds des Regierungs-Bezirks Arnsberg	191	25	7	—
3	Katholische Kirchen-Collecte für den katholischen Schul Verbesserungsfonds des Regierungs-Bezirks Arnsberg	74	26	4	—
4	Allgemeine Kirchen Collecte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn	563	1	—	—
5	Evangelische Kirchen Collecte zur Verbreitung der Bibel	358	9	11	—
6	Desgl. zum Besten des Schullehrer Seminars zu Soest	205	4	1	—
7	Evangel. Kirchen und Haus-Collecte zum Besten der Rettungs Anstalt zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder zu Düsselthal	1850	29	4	—
8	Desgl. zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	2348	12	4	—
9	Haus Collecte zum Besten des evangel. Rettungshauses zu Schildesche	894	18	6	—
10	Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	128	29	9	—
11	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Westfalen	2207	24	6	—
	Summa A.	9098	8	8	

Nr.	Bezeichnung der Collecten.	Summa des Ertrages im Jahre 1863. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	B. Nichtständige Collecten.				
1	Katholische Haus-Collecte zum Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Haaren	8	14	—	Nachträglich im Jahre 1868 eingesammelt. Siehe Nro. 19 der vorigen Uebersicht. Amtsblatt Stück 42, Nro. 446.
2	Katholische Haus-Collecte für den Neubau der katholischen Kirche zu Kreuzberg	1528	21	10	
3	Allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten der Stiftung „National-Dank für Veteranen“	977	27	6	—
4	Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Deutsch-evangelischen Gemeinde zu Paris	1717	17	1	—
5	Haus-Collecte für den Bau einer evangel. Kirche zu Borbeck	1270	1	9	—
6	Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Friedrichsdorf	1302	1	10	—
7	Haus-Collecte zum Besten der Erziehungs-Anstalt „Haus Nazareth“ zu Höxter	572	9	7	—
8	Kirchen Collecte zur Unterstützung der in Bildung begriffenen evang. Gemeinde Dönberg	245	9	8	—
9	Haus Collecte zum Besten der Brand Beschädigten der Stadt Ahaus	10357	5	6	Außerdem sind durch Privaten, Zeitungs-Expeditionen direct nach Ahaus abgeliefert worden: 1065 Thlr 27 Sgr. 8 Pf, so daß die Collecte im Ganzen ertragen hat 11,423 Thlr 3 Sgr. 2 Pf.
10	Kirchen-Collecte zum Neubau einer evang. Kirche zu Beverungen	244	21	10	
11	Kirchen-Collecte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder in München Gladbach	276	2	1	—
12	Evangel. Kirchen und Haus Collecte zum Besten der evangelischen Abtheilung der v. Vincke'schen Blinden-Anstalt zu Soest	1472	26	5	—
13	Kathol. Haus Collecte zum Besten der Paderbornschen Abtheilung der v. Vincke'schen Blinden-Anstalt	755	15	7	—
14	Katholische Haus-Collecte für den Schulhausbau der katholischen Schul-Gemeinde zu Camen	1654	21	10	Außerdem im Regierungs-Bezirk Münster: 1236 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
15	Katholische Haus-Collecte für den Schulhausbau der katholischen Schul Gemeinde zu Herne	1596	9	—	Außerdem im Regierungs-Bezirk Münster: 2530 Thlr. 18 Sgr 4 Pf.
16	Evangelische Haus Collecte für den Schulhausbau der evangelischen Schul-Gemeinde zu Helberhausen	794	1	7	—
17	Katholische Haus Collecte für den Kapellenbau der katholischen Gemeinde zu Dreislar	1319	7	6	Außerdem im Regierungs Bezirk Minden 463 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.
18	Evangelische Haus-Collecte für den Kirchenbau der kleineren evangel. Kirchen Gemeinde zu Hagen	3685	20	3	Außerdem im Regierungs-Bezirk Münster: 161 Thlr. 8 Sgr 10 Pf. Außerdem im Regierungs Bezirk Minden: 694 Thlr. 16 Sgr.
	Summa B.	29778	24	5	
	Hierzu Summa A.	9098	8	8	
	Summa A. und B.	38877	3	1	

(567.) Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar f. Js. bei uns einzureichen. Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 10. December 1864.

(568.) Wir machen darauf aufmerksam, daß die von dem Revisions-Collegium für Landeskultursachen in Berlin herausgegebene Zeitschrift für Preußische Landeskulturgesetzgebung, nach ihrem Uebergange in den neuen Verlag des Buchhändlers Gärtner zu Berlin, in zeitgemäß erweiterter Art fortgesetzt werden wird.

Insbesondere wird sie auch die fortgesetzte Kenntniß der in das Gebiet der Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung einschlagenden Verfügungen der Königlichen Ministerien und Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals und Revisions-Collegiums sowohl bei den Gerichten, Administrativ-Behörden und Rechts-Anwälten überhaupt, als bei den mit Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Behörden, Commissarien, Feldmessern, Forst- und anderen Verwaltungs-Beamten, Beiständen der Parteien und betheiligten Privatpersonen auf eine leichte und übersichtliche Weise ermitteln.

Arnsberg, den 10. December 1864.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Rentenbriefen betreffend.

(569.) Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dfs. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgeloosten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4437, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10,045, 10,060, 10,439, 10,440, 10,441, 11,570, 11,590, 11,695, 11,708, 11,880, 11,910, 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,337, 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

VI. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

Personal-Chronik.

(570.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Ober-Steuer-Inspectoren Voigt zu Lemgo und Haehling von Lanzenauer zu Dortmund den Character als „Steuer-Rath" zu verleihen. Münster, den 17. December 1864.

VII. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(571.) Die am 2. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Coupons, bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen. Münster, den 9. December 1864.

VIII. Patent-Verleihungen.

(572.) Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer unter dem 10. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, dem Königlich sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. December 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin unter dem 16. Dezember 1864 ein Patent auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

(573.) Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(574.) Dem bisherigen Schulverwalter Schulamts-Candidaten Wilhelm Schüßler aus Voerde ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Berge, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Witte aus Affeln ist die mit der Küsterei verbundene Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Anröchte, Kreises Lippstadt, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Stephan Gerbracht aus Heringhausen ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Berlar, Kreises Meschede, verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Brinkmann aus Uentrop ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Herdecke, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Dham aus Oestinghausen ist die untere Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Oestinghausen, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Kanke aus Fröndenberg ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Hülschotten, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Jacob Groß aus Wilnsdorf ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Wilnsdorf, Kreises Siegen, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Lutter aus Völlinghausen ist die Verwaltung der Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Freienohl, Kreises Arnsberg, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Hellmich ist die Verwaltung der ersten Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Bremen, Kreises Soest, commissarisch verliehen worden.

An der katholischen Elementar-Mädchenschule in Bochum ist die commissarische Verwaltung der vierten Lehrerinstelle der bisherigen Verwalterin der Unter-Sammelklasse, Schulamts-Candidatin Emma Allhoff, und der ersten und zweiten Hälfte der nunmehr getheilten Unter-Sammelklasse der Schulamts-Candidatin Henriette Bölmecke resp. Maria Elfemann, beide aus Arnsberg, übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gedruckte Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 4 Sgr. berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 53. Arnsberg, den 31. December. 1864.

(575.) Das 43. und 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 5964.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

(Nro. 5965.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

(Nro. 5966.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. October 1864.

(Nro. 5967.) Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. October 1864.

(Nro. 5968.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

I. Bekanntmachung des Finanz-Ministers.

(576.) Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Gallicien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert. Berlin, den 24. December 1864.

II. Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(577.) Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges. S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Procent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen.

Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. December 1864.

III. Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

(578.) Die am 2. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Coupons, bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummernfolge geordnet einzureichen. Münster, den 9. December 1864.

(579.) **Auszug aus der** von dem Königlich Westfälischen Landgestüte für das Jahr

Laufende Nro.	Beschäl-Station im Ort.	Beschäl-Station im Kreis.	Namen der Beschäl-Wärter	Namentliche Angabe der Hengste Nro.	Namentliche Angabe der Hengste	Namentliche Angabe der Hengste Classe.	Darunter sind alte.	Darunter sind 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt in Summa.
1	Oestinghausen	Soest	—	—	—	—	2	—	—	75
2	Funkenburg	Dortmund	—	—	—	—	2	—	—	76
3	Mengede	dto.	—	—	—	—	2	—	—	70
4	Schwerte	dto.	—	—	—	—	2	—	—	50
5	Camen	Hamm	—	—	—	—	3	—	—	102
6	Rhynern	dto.	—	—	—	—	2	—	—	42
7	Lünern	dto	—	—	—	—	2	—	—	86
8	Erwitte	Lippstadt	—	—	—	—	2	—	—	76
9	Wenholthausen	Meschede	—	—	—	—	2	—	—	43
10	Assinghausen	Brilon	—	—	—	—	2	—	—	76
11	Wittgenstein	Berleburg	—	—	—	—	1	—	—	51
						Summa	22	—	—	747
			Hierzu Regierungbezirk			Münster	13	2	—	481
			"		"	Minden	42	2	—	1589
						Summa Summarum	77	4	—	2817

Warendorf, den 15. December 1864.

IV. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen

(580.) Nachdem der bisherige Kassirer der Westfälischen Provinzial Hülfskasse, Rechnungsrath **Bonnegut**, seine Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse nachgesucht und erhalten hat, ist der Rendant der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societätskasse, Gerichts-Assessor a. D. **Felix Bonnegut**, auch zum Kassirer der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse ernannt worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Provinzial-Hülfskasse bestimmten Briefe und Gelder an „die Provinzial-Hülfskasse" und nicht persönlich an den Kassirer zu adressiren sind.

Münster, den 22. December 1864.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

(581.) Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August c. am 13. September c. zu Beckum und am 27. desselben Monats zu Altenhundem, Kreises Olpe, abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu Beckum hatten sich im Ganzen 15 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Heinrich **Horstmann** zu Herzfeld 11 Thlr., 2) Bernhard **Hummelt** hier 11 Thlr., 3) Joseph **Pentrup** zu Mauritz 11 Thlr., 4) Joseph **Horstmann** zu Herzfeld 8 Thlr., 5) Joseph **Overhage** zu Herzfeld 8 Thlr., 6) Anton **Lange** zu Beckum 8 Thlr., 7) Franz **Horstmann** zu Beckum 6 Thlr.

Außer den vorgenannten Lehrlingen und Gesellen haben noch folgende:

1) Ludwig **Lenze** aus Stirpe, Kreises Lippstadt, wohnhaft daselbst; 2) Wilhelm **Jaspers** aus Hultrop, Kreises Soest, wohnhaft zu Beckum,

an der Prüfung zu Beckum Theil genommen. Dieselben sind, da sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bei der zu Altenhundem abgehaltenen Prüfung berücksichtigt, und haben nach ihren Leistungen

Abfohlungs-Tabelle

1863 — 1864, den Regierungs-Bezirk Arnsberg betreffend.

Davon sind		Es haben verfohlt.	Nach den Listen sind im Jahre 1864 lebende Fohlen geboren.		Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen			Summa.	Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet		Summa.	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillings-Geburten.
güst geblieben.	tragend geworden.		Hengste.	Stuten.		verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste.	Stuten.		
43	32	4	13	13	26	—	2	—	2	—	—	—	incl. 1 Zwill.-Geb.
24	52	2	20	23	43	2	4	1	7	—	—	—	
14	56	4	21	23	44	4	—	4	8	—	—	—	
19	31	6	11	10	21	3	—	1	4	—	—	—	
36	66	—	30	32	62	3	—	1	4	—	—	—	
20	22	1	7	12	19	—	—	2	2	—	—	—	
36	50	—	23	26	49	1	—	—	1	—	—	—	
26	50	5	18	18	36	2	3	5	10	—	—	—	
20	23	2	10	7	17	3	—	1	4	—	—	—	
57	19	3	8	6	14	2	—	—	2	—	—	—	
34	17	2	6	2	8	5	1	1	7	—	—	—	
329	418	29	167	172	339	25	10	16	51	9	5	14	incl. 1 Zwill.-Geb.
241	240	19	78	88	166	30	12	15	57	6	4	10	" 2 " "
534	1055	87	436	389	825	58	29	59	146	15	17	32	" 3 " "
1104	1713	135	681	649	1330	113	51	90	254	30	26	56	incl. 6 Zwill.-Geb.

Der Gestüt-Vorsteher: Brenken.

und der dortigen Concurrenz, ersterer eine Prämie von 8 Thlr., letzterer eine solche von 4 Thlr. nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse erhalten.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:
1) A. Kalthoff zu Beckum 12 Thlr., 2) F. Horstmann zu Herzfeld 10 Thlr., 3) Jansen zu Mauritz 6 Thlr., 4) Döbbing zu Münster 6 Thlr., 5) Neuhaus zu Beckum 3 Thlr.

Zu Altenhundem hatten sich im Ganzen 13 Lehrlinge und Gesellen zur Prüfung gestellt. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:
1) Wilhelm Busch zu Meschede 11 Thlr., 2) Franz Schneider zu Förde 11 Thlr., 3) Joseph Rieder zu Meschede 8 Thlr., 4) Wilhelm Schulte zu Sieperting 8 Thlr., 5) Heinrich Gotheu zu Heinsberg 4 Thlr., 6) Theodor Hermes zu Fredeburg 4 Thlr., 7) Anton Koch zu Schmallenberg 4 Thlr., 8) Franz Oventrop zu Niedersalwei 4 Thlr., 9) Johann Müller zu Bremke im Kreise Meschede 4 Thlr., 10) August Weiß zu Hilchenbach 4 Thlr., 11) Franz Anton Jaspers zu Altenhundem 4 Thlr.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:
1) Franz Busch zu Menzel, Kreises Lippstadt, 6 Thlr.; 2) Karl Daniel Weiß zu Hilchenbach 4 Thlr.; 3) Joseph Busch zu Meschede 4 Thlr.; 4) Franz Schulte zu Sieperting 4 Thlr.; 5) Lenze zu Stirpe, Kreises Lippstadt, 4 Thlr.

Münster, den 17. December 1864.

V. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors in Münster.

(582.) Höherer Bestimmung gemäß wird die Straße von Dillenburg über Haiger, Allendorf

nach Wilnsdorf und Siegen als Steuerstraße für übergangsabgabepflichtige Gegenstände aufgehoben und an Stelle derselben die Straße von Burbach nach Rennerod unbeschränkt als solche erklärt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 23. December 1864.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(583.) Der Seminarlehrer Fix in Soest hat eine „Wandkarte von Rheinland und Westfalen" bearbeitet und herausgegeben, welche, abgesehen von ihrer guten und schönen kartographischen Herstellung, sich nach ihrer ganzen Einrichtung vorzüglich zum Gebrauche in Schulen eignet. Wir empfehlen den Schul-Curatorien und Schul-Vorständen diese Karte zur Anschaffung.

Arnsberg, den 23. December 1864.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Einrichtung einer neuen Post-Anstalt.

(584.) Am 1. Januar a. f. wird in Oestereiden im Kreise Lippstadt eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, deren Verbindung durch die, den Ort berührende Personen-Post zwischen Brilon und Lippstadt vermittelt wird. Das Post-Büreau ist für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

a) an den gewöhnlichen Wochentagen:

im Sommer (vom 1. April bis Ende September) von 7 Uhr
im Winter (vom 1. October bis Ende März) von 8 Uhr
} Morgens bis 11 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

b) an Sonntagen:

im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr
im Winter von 8 „ „ „ 9 „
} Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

c) an den gesetzlichen Festtagen,

welche nicht zugleich Sonntage sind und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:

im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr
im Winter von 8 „ „ „ 9 Uhr
} Vormittags, 11—1 Uhr Mittags, und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Personen-Posten.

Neu eingerichtet werden vom 1. Januar a. f. ab:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Bochum und Castrop,
aus Bochum 1³⁰ Nachm., in Castrop 3¹⁰ N. — aus Castrop 7 Uhr fr., in Bochum 8⁴⁰ fr.

2) eine tägliche Personen-Post zwischen Milspe und Voerde,
aus Milspe 8³⁰ Abends, in Voerde 9 Uhr Abends, — aus Voerde 8 Uhr fr., in Milspe 8³⁰ fr.

In ihrem Gange ist von dem gleichen Termine ab verändert:

die I. Personen-Post von Schwerte nach Dortmund,
aus Schwerte 7³⁵ fr., in Hoerde 8³⁵ früh, zum Anschluß an den I. Düsseldorf-Warburger Zug, in Dortmund 9¹⁵ früh, zum Anschluß an den Coeln-Berliner Schnellzug.

Arnsberg, den 28. December 1864.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(585.) Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Arnold Hoernemann aus Schwasheim, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Heßler, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Friedrich Wiemers aus Eissen, ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementarschule zu Renkersdorf-Grißenbach, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Bihl aus Elberfeld ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hasperbruch, Kreises Hagen übertragen worden.

Dem Lehrer Albert Klostermann aus Berlin ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Deipenbrinck, Kreises Hagen, übertragen worden.

Der Zimmergeselle Diedrich Kollmann aus Holzwickede hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes bestanden.

Der Schieferdeckergeselle Johann Peter Bickus aus Cond, Kreises Cochem, hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes bestanden.



